40 Bor
103m/1859

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1859.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERII DES AUSWÆRT: AN= GELEGENH.
Abgegeben v. d. Bibliothek d. [illegible] Ministeriums.

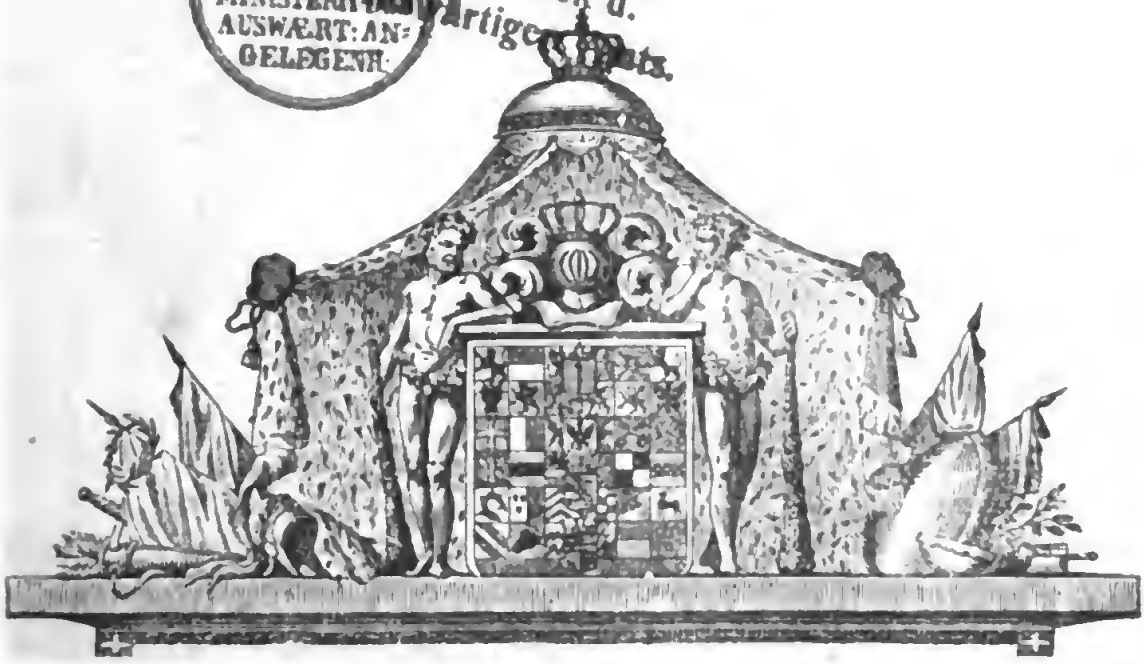

Minden.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1859

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1859	**I. Ministerien.**			
28. Jan.	Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. die Allerhöchst genehmigten Abänderungen des Statuts des Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste zu Herford, vom 14. Mai 1852	8	115	61
31. Jan.	— des Finanz-Ministers und des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, bestimmt, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz keine auf Auseinandersetzungen nach dem 31. December 1859 gegründete Renten mehr überwiesen werden dürfen	8	114	61
		16	245	130
		25	364	211
11. Febr.	— des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers, betr. die durch Allerhöchste Ordre vom 28. Februar 1859 genehmigte Einführung des Instituts der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen	20	299	153
7. März	— des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden	10	147	85
19. März	— des Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1859	16	246	130
		17	268	141
		18	281	147
		19	287	149
31. März	— des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig	15	236	125
13. April	— des Ministers des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots des Debits der Zeitung „der Bund“	16	244	130
20. Mai	— des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers, betr. das Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln und anderem Schafvieh und Ziegen	21	320	173
25. Aug.	— des Finanz-Ministers, betr. die Ausreichung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe	37	507	315

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergegangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w., finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1859				
29. Aug.	Bek. des Finanz-Miniſters und des Miniſters des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, und anderem Schafvieh und Ziegen	38	517	320
31. Octbr.	— des Miniſters des Innern, betr. die Wiederaufhebung des Verbots des Debit der Zeitſchrift „Punch“	48	699	387
13. Novb.	— des Kriegs-Miniſters und des Miniſters des Innern, betr. die Zulaſſung der Zöglinge der Realſchulen zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt und deren Entbindung von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens	54	809	448
	II. Ober-Präſidium.			
12. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Erhöhung des Verpflegungskoſten-Satzes bei der Provinzial-Pflege-Anſtalt zu Geſecke	5	63	31
12. Janr.	— betr. die Erhöhung des Verpflegungskoſten-Zuſchuſſes für in Erziehungs-Anſtalten untergebrachte verwahrloſete Kinder .	5	64	31
18. Janr.	Ueberſicht des Beſtandes, ſowie des Ab- und Zuganges der Kranken in der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anſtalt zu Marsberg pro 1858	5	65	32
19. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der ſeitherigen katholiſchen Miſſionspfarrei zu Lübbecke zu einer wirklichen Pfarrei, deren ſtaatliche Anerkennung unter Beilegung der Corporations-Rechte	4	49	24
12. Febr.	— betr. die Abſendung von Corrigenden nach dem Landarmenhauſe zu Benninghauſen	7	102	53
28. Febr.	— betr. die dem Gute Schwabediſſen-Eckendorf beigelegte Eigenſchaft eines landtagsfähigen Ritterguts	10	150	87
1. März	— betr. die dem Gute Böddeken beigelegte Eigenſchaft eines landtagsfähigen Ritterguts	10	151	87
5. März	— betr. die Bewilligung von Prämien für die in die Central-Haspel-Anſtalten abgelieferten Cocons	11	168	94
3. Mai	— betr. den allgemeinen Tarif für die geometriſchen Arbeiten behufs der Fortſchreibung des Güterwechſels in den Grundſteuer-Kataſtern	20	302	161
11. Juni	Ueberſicht des Kranken-Beſtandes in der Provinzial-Pflege-Anſtalt zu Geſecke pro 1858	28	397	237
25. Juni	Bekanntmachung des kommandirenden Generals und des Ober-Präſidenten, betr. die Abänderung des Reglements über die Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Mobilmachungs-Pferde	29	408	246
27. Juni	— derſelben, betr. den Antritt der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt in Folge der Mobilmachung des Heeres	29	407	244
30. Juni	— des revidirten Regulativs für das Landes-Oeconomie-Collegium in Berlin	30	419	251
7. Juli	— betr. den Zuſammentritt der Frauen und Jungfrauen des Landes in Vereine Behufs Erleichterung der Lage der Fa-			

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1859	milien der den häuslichen Heerd verlassenden Kriegsmannschaften	30	420	254
11. Juli	Bek., betr. den Ausfall des Wollmarktes zu Paderborn im Jahre 1859	31	428	263
12. Juli	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecte pro 1858	34	460	277
3. Aug.	— des kommandirenden Generals und des Ober-Präsidenten, betr. die nach Demobilmachung des Heeres wieder in Kraft tretenden, während des Friedenszustandes bestehenden Bestimmungen in Beziehung auf die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	34	461	281
19. Aug.	— betr. die den Gütern Crollage-Fiegenburg und Obernfelde beigelegte Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter	36	490	301
25. Aug.	— betr. die Zahl der in den Jahren 1856, 1857 und 1858 aus den Strafanstalten zu Münster und Herford, sowie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen entlassenen Individuen und das Ergebniß von deren Führung ꝛc.	40	532	335
13. Septb.	— betr. die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und die Theilnahme an der Prämienbewerbung . . .	41	562	345
5. Octbr.	— betr. das Ergebniß der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1858	45	644	368
6. Octbr.	Reglement zur Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen, sowie der Geburts- und Sterbelisten	50	727	400
27. Octbr.	Bek., betr. den Zeitpunkt der Inkrafttretung des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät . .	47	682	384
	III. Regierung.			
1857 4. Mai	Bekanntmachung, betr. die Einreichung der präcludirten Preußischen Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine Behufs der Ersatzleistung	2	17	7
	ferner: Seite 39, 85, 113, 145, 177, 235, 267, 299, 351, 379, 419.			
1858 6. Decbr.	— betr. die mit dem 1. Januar 1859 in Kraft tretende neue Auflage der Arznei-Taxe	1	4	3
24. Decbr.	— betr. die rücksichtlich ihrer Feuersicherheit geprüften Asphalt-Dachfilze von Bozi & Comp.	1	13	4
27. Decbr.	— betr. die Herausgabe eines Central-Blatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung	2	23	10
1859 5. Janr.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1859	7	Beil.	1-16
7. Janr.	— betr. die anderweite Besetzung und Circumscription der evangelischen Schul-Inspectorate	5	67	33
10. Janr.	— betr. das Firma-Zeichen, mit welchem die Leinen-Fabrik Goldbeck und Riensch in Bielefeld ihre Leinenwaaren werden versehen lassen	3	41	17
12. Janr.	— betr. die Herausgabe eines neuen Regulativs für das Ver-			

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1859				
	fahren bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname	5	71	36
15. Jan.	Bek., betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreisstraße von Herford nach Bünde und Lübbecke	4	54	24
15. Jan.	— betr. das herausgegebene Giftverkaufs-Buch für Apotheker und Droguisten von Dr. E. Müller	5	72	36
21. Jan.	— betr. die Errichtung einer Forst-Unter-Receptur zu Marienmünster	6	95	42
3. Febr.	Nachweisung der im vierten Quartale 1858 stattgehabten Landesverweisungen	8	120	66
5. Febr.	Bek., betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Bünde nach Holzhausen	6	92	42
8. Febr.	— betr. die Aufhebung der Polizei-Ordnung vom 16. März 1857, in Beziehung auf das Fangen und Tödten von Lachsen in der Weser	6	91	42
9. Febr.	— betr. die Vereinigung der Bauerschaft Erbe mit der evangelischen Schulgemeinde Bölhorst	8	118	65
11. Febr.	— betr. den Debit der Arzneiwaaren	8	119	65
12. Febr.	— des Regulativs vom 7. Februar 1859, betr. die polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome . .	7	107	54
12. Febr.	— betr. den Stempel, mit welchem die Leinenwaaren-Handlung von Bertelsmann & Sohn in Bielefeld ihre Leinenwaaren versehen lassen wird	8	122	68
12. Febr.	Verordnung, betreffend die Bezeichnung der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an Dampfkesseln und Locomobilen nach dem neuen Gewicht	9	138	78
14. Febr.	Bek., betr. das Visa der Pässe zu Reisen nach Frankreich . . .	8	117	65
3. März	— betr. das Visa der Pässe zur Reise nach dem Königreiche beider Sicilien	10	157	89
14. März	— betr. die Ausdehnung der Geschäfte concessionirter Feuer-Versicherungs-Agenten auf einen andern Regierungs-Bezirk . .	12	183	101
15. März	— betr. die Annahme des Druckes einer Atmosphäre auf den Quadratzoll bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen	13	200	110
16. März	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1858	13	199	108
28. März	— betr. den Absatz und Vertrieb von Loosen zur Deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber .	14	220	116
28. März	— der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Köln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen .	14	221	116
29. März	— betr. die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., deren Kündigung und die Empfangnahme des Kapitalbetrages ꝛc.	13	196	107
1. April	— betr. die Aufhebung der Beschälstation Lichtenau	17	273	143

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1859				
2. April	Bek. in Beziehung auf die neue Militair-Ersatz-Instruction . .	14	222	117
4. April	— betr. die Abänderungen des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Büren	15	241	128
6. April	— betr. die Abänderung des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Halle i./W.	15	242	128
9. April	— betr. die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	16	252	134
15. April	— betr. die Chausseegeld-Erhebung in Hahlen auf der Kreisstraße von Minden über Hartum und Bergkirchen nach Rehme	16	257	139
15. April	— betr. die Ausscheidung des Ritterguts Brinke aus dem Verbande mit der Gemeinde Barnhausen und die Erhebung desselben zu einem selbstständigen Gutsbezirk	17	270	143
19. April	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen und die diesen bei Nachsuchung des Aufgebots zu machende protokollarische Vorhaltung	17	271	143
22. April	— betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung des blausauren Kali und bei dem Verkehre mit demselben	18	282	148
23. April	— betr. die Beschaffung der in den Schulen erforderlichen Lehrmittel	20	307	164
14. Mai	— betr. die Abänderung des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Bielefeld	21	324	174
17. Mai	— betr. die Bewerbung um das bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin . . .	21	325	175
25. Mai	Polizei-Reglement für den Hesselbach	24	345	192
28. Mai	Bekanntmachung, betr. die Zurücknahme des früher erlassenen Verbots der Verloosung von Schaugegenständen bei landwirthschaftlichen Festen und Thierschauen	24	346	195
31. Mai	Wollmarkts-Ordnung für den Wollmarkt zu Paderborn	25	369	212
31. Mai	Bekanntmachung, betr. die Ablösung der den altberechtigten Stätten in Lichtenau zuständig gewesenen Holzberechtigungen in fiskalischen Forsten	25	370	215
2. Juni	— des Erlasses des Finanz-Ministers vom 30. Mai 1859, betr. die Aufnahme einer Staats-Anleihe und die Betheiligung an dieser Anleihe	22	Beil.	188
3. Juni	— betr. die Chausseegeld-Erhebung in Verl, auf der Kreisstraße von Brackwede über Friedrichsdorf und Verl nach Kaunitz .	24	357	197
7. Juni	— betr. die Emissions-Bedingungen vom 30. Mai 1859 der neuen Staats-Anleihe	23	342	189
7. Juni	— betr. die Gewerbesteuer-Erstattung an Hausirer ꝛc. bei ihrer Einberufung zum Militairdienst	25	371	215
24. Juni	— betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer	27	390	231
28. Juni	Nachweisung der im ersten Quartale 1859 stattgefundenen Landesverweisungen	30	423	256
1. Juli	Bek. des Regierungs-Präsidenten, daß für die Fürstlich Schaumburg-Lippischen Kassen-Anweisungen ein Zwangs-Cours nicht			

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1859	besteht, und somit Niemand zu deren Annahme verpflichtet ist	29	411	247
4. Juli	Bek., betr. die unter dem Rindvieh im Fürstenthum Schaumburg-Lippe ausgebrochene Lungenseuche und die Anwendung der bestimmten Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung . .	29	412	248
4. Juli	— der Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses	30	424	258
13. Juli	— des Regierungs-Präsidenten, betr. die Umwechselung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Kassen-Anweisungen	30	421	255
27. Juli	— betr. die Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, Behufs der Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungs-Kassen der für immer unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen	34	465	282
5. Aug.	— betr. die angeordnete unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse	35	481	296
7. Aug.	— betr. die nach Vorschrift des Regulativs vom 28. October 1835 Seitens der Aerzte zu machende Anzeige von vorkommenden Fällen wichtiger ansteckender Krankheiten an die Polizei-Behörde	35	480	296
8. Aug.	Polizei-Reglement für den Windweh-Bach	35	479	289
11. Aug.	Verordnung, betr. den Handarbeits-Unterricht für Mädchen in den öffentlichen Elementarschulen	35	484	297
11. Aug.	Mieths-Reglement für Bad Oeynhausen	36	496	303
11. Aug.	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungs-Bezirks Minden im Jahre 1858 gefertigten Handarbeiten	38	522	324
12. Aug.	Nachweisung der im zweiten Quartale 1859 stattgehabten Landesverweisungen	39	527	328
16. Aug.	Bekanntmachung, betr. die ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauch der auf dem Hofe des Colon Schilling zu Eidinghausen befindlichen Mineralquelle	37	509	316
1. Septb.	Instruction, betr. die Verabfolgung von Weiden aus fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen . . .	40	Beil.	342
10. Septb.	Polizei-Verordnung für den Schlüsselburger Deichverband . . .	41	570	346
12. Septb.	Bekanntmachung, betr. die getroffene Abänderung der Schornsteinfeger-Zwangs-Kehr-Bezirke des Kreises Büren	42	589	354
19. Septb.	— betr. die der Versicherungs-Gesellschaft des „Deutschen Phönix“ zu Frankfurt a. M. untersagte Entgegennahme von Versicherungen auf Waaren beim Transport gegen Feuer- und Wasserschaden	42	588	354
24. Septb.	— betr. die Verlegung der Chausseegeld-Erhebung auf der Halle-Dissener-Communal-Chaussee von Hesseln nach Holtfeld . .	43	602	360
28. Octbr.	— betr. die jährliche Abhaltung noch drei anderer Viehmärkte in der Stadt Minden außer denen, welche daselbst schon bestehen	47	696	386

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1859				
30. Octbr.	Bekanntmachung betr. die Prüfung der Viehkastrirer	48	710	389
10. Novb.	— betr. den Widerruf ertheilter Concessionen zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien	49	717	392
14. Novb.	— betr. die Nachträge zu dem Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts und zu dem Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen	50	730	407
15. Novb.	— betr. den Beitritt der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zu dem Paßkarten-Verein	50	731	408
18. Novb.	— betr. die anderweite Bestimmung der Parochialgrenze der evangelischen Gemeinde zu Peckelsheim	51	756	422
24. Novb.	— betr. die Reluitions- und Martini-Durchschnitts-Marktpreise von den Getreide-Abgaben aus der Erndte 1859	51	758	422
28. Novb.	— betr. die Genehmigung zum öffentlichen Gebrauch der Mineralquellen der Stahlbrunnen und Sauerbrunnen in der Gemeinde Pömbsen und den Verkauf dieser Wasser in Flaschen mit dem Stempel Hermannsborner Stahlwasser resp. Hermannsborner Sauerwasser	52	782	433
1. Decbr.	Nachweisung der im dritten Quartale stattgehabten Landesverweisungen	54	812	452
3. Decbr.	Bekanntmachung der Polizei-Ordnung für den Hafen in Holzminden	53	795	438
24. Decbr.	— betr. die Lotterie des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich zum Besten für Invaliden und die ausnahmsweise ertheilte Erlaubniß zum Absatz von Loosen derselben innerhalb des Königreichs Preußen	55	836	462
1859	**IV. Provinzial-Steuer-Direction.**			
31. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Stempel-Distribution zu Dielingen	6	96	43
3. März	— betr. die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen für Salztransporte auf der Weser von Neusalzwerk nach Höxter und Beverungen	10	163	91
21. Mai	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . . .	22	339	181
27. Septb.	— des Ministerial-Erlasses vom 24. September 1859, betr. die Besteuerung der Bereitung des inländischen Bieres im Herzogthume Nassau, die Steuervergütung bei der Ausfuhr nach anderen Ländern und die Uebergangs-Abgabe von in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere	42	597	356
1858	**V. Appellations-Gericht.**			
29. Decbr.	Verordnung, betr. die von den Gerichtsbehörden den Steuerkassen zuzufertigenden Notificatorien für den Domainenfiskus in Subhastationssachen, welche sich auf amortisationspflichtige Grundstücke beziehen	1	14	5

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Record.	Seiten.
1859				
14. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen wegen Einzahlung von Geldern an gerichtliche oder vormundschaftliche Depositorien	4	58	25
14. März	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. December 1858 bis Ende Februar 1859 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	12	185	101
25. Mai	Bekanntmachung der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 und der zusätzlichen Bestimmungen zu derselben vom 22. September 1844	24	359	197
8. Juni	— betr. die Erndteferien bei dem Appellations-Gerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	25	373	216
14. Juni	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. März bis Ende Mai 1859 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	27	393	233
12. Septb.	— der in dem Zeitraume vom 1. Juni bis 1. September 1859 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	41	580	349
20. Septb.	— der Mitglieder des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwälten	42	598	357
15. Decbr.	— der in dem Zeitraume vom 1. September bis ultimo November 1859 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen . .	54	820	456
1858	**VI. Andere Behörden.**			
7. Jan.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine von 1848	2	18	8
26. Novb.	— der Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die Kündigung der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse und die Empfangnahme des Kapitalbetrages derselben	3	44	20
		8	131	74
15. Decbr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz	2	22	9
24. Decbr.	— der Telegraphen-Direction in Berlin, betr. die Erleichterung der Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr	1	16	5
29. Decbr.	— der General-Kommission zu Münster, betr. die Normalpreise			
1859	für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten	2	30	12
3. Jan.	— des Consistoriums und der Regierung zu Münster, betr. die evangelische Kirchengemeinde Dorsten und deren Pfarrbezirk	7	103	53
10. Jan.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages	3	43	18
12. Jan.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betr. die Uebersicht der Resultate der Rechnungen über die Kassen-Verwaltung pro 1855, 1856 und 1857 .	4	59	26
26. Jan.	— der Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848	6	83	40

ferner: Seite 86, 114, 146, 178, 236, 268, 300, 352, 380, 420.

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1859				
26. Janr.	Bekanntmachung der Controlle der Staatspapiere, betr. die Liste der aufgerufenen, als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	8	129	73
29. Janr.	— der General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, betr. die Bestimmungen über die Aufnahme in diese Anstalt	7	101	47
3. Febr.	— des Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin, betr. die Ausgabe neuer Banknoten zu 25 Thlr. und deren Beschreibung . .	7	100	46
4. Febr.	— der Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen . .	7	113	60
		9	143	79
21. Febr.	Uebersicht der im Jahre 1858 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren	9	144	80
22. Febr.	Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1858	12	179	98
24. Febr.	— desselben, betr. die Termine zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien . . .	12	180	100
13. März	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlr. und deren Beschreibung	12	177	97
28. März	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zur Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und zur Aufnahme-Prüfung von Schulamts-Aspiranten	14	217	115
11. April	— des Hannoverschen Finanz-Ministeriums, betr. die Außercourssetzung der älteren Silberscheidemünze	20	301	161
18. April	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu der Entlassungs- und der Aufnahme-Prüfung an den evangelischen Lehrer-Seminarien	17	269	142
9. Mai	— der Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, betr. die stattgehabte Vernichtung in Folge Verloosung eingelöseter Rentenbriefe	20	316	167
9. Mai	— derselben, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen und deren Kündigung	20	317	168
		22	340	182
		25	375	222
14. Mai	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, deren Kündigung und die Erhebung des Kapitalbetrages derselben	22	341	186
		28	405	240
		33	457	272
21. Mai	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Anmeldung zur Maturitäts-Prüfung für Extraneer	22	334	180

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten.
23. Mai	Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Entlassungs-Prüfungen an den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	22	335	180
25. Mai	Instruction des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. das Verfahren bei der Freierklärung von Bergwerken wegen Unterlassung des Betriebes derselben	25	374	217
16. Juni	Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, betr. die Abänderung des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853	26	385	229
27. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI., Nr. 1—8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	29	406	243
27. Juli	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz	35	477	287
12. Aug.	— der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die Verrechnung der Beiträge und Pensionen in Silbergelde	38	518	320
11. Septb.	— der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, betr. die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter	42	586	353
15. Septb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die stattgehabte fünfte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	42	584	353
19. Septb.	— der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, betr. die neue Beschreibung und Abschätzung der bei dieser Societät versicherten Gebäude	41	581	350
20. Septb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II., Nr. 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1855 A.	41	559	343
22. Septb.	— des Haupt-Bank-Directoriums, betr. den Umtausch der alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler	42	585	353
11. Octbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI., Nr. 1—8 nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen . . .	45	642	367
22. Octbr.	— des Consistoriums zu Münster, betr. die anderweite Bestimmung der Parochialgrenze der evangelischen Gemeinde zu Peckelsheim	51	756	422
5. Novb.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen und die Aufforderung zur Empfangnahme des Kapitalbetrages derselben	49 51 53	724 767 804	395 426 442
6. Novb.	— derselben, betr. die stattgehabte Vernichtung der nach geschehener Verloosung eingelöseten Rentenbriefe	50	747	415

Digitized by Google

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1859				
9. Novb.	Bekanntmachung des Ober-Post-Directors Brauns zu Minden, betr. die Aufnahme von der Post auf der Strecke zwischen Arolsen und Rhoden zutretenden Personen im Dorfe Helsen . . .	49	723	395
11. Novb.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe, deren Kündigung und die Erhebung des Kapitalbetrages derſelben	51	768	429
12. Novb.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münſter, betr. die Frequenz der höheren Lehranſtalten der Provinz	53	792	436
15. Novb.	— der Direction der Weſtphäliſchen Provinzial-Hülfskaſſe, betr. die Zins- und Amortiſationsſätze für Sparkaſſen-Einlagen und Darlehen	51	766	425
1. Decbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe von 1856 . . .	54	807	447
1. Decbr.	— derſelben, betr. die Erſatzleiſtung für die präkludirten Kaſſen-Anweiſungen von 1835 und Darlehnskaſſenſcheine von 1848	54	808	448

Alphabetiſches

Namen- und Sach-Regiſter

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1859.

I. Namen-Regiſter.

	Seite
A.	
Achenbach, Pfarrer, Synodal-Scriba	15
Ahlemann, Pfarrer u. Synodal-Aſſeſſor	41
Ahlemeier, Schullehrer zu Siedinghauſen	432
Ahlert, Pfarrer, Kreis-Synodal-Aſſeſſor	345
Althoff, Gerichtsbote zu Höxter	166
Amdohr, Ober-Poſtkaſſen-Buchhalter 14.	265
Andreas, Pfarrer zu Arnsberg	421
Arndts, Gerichts-Aſſeſſor	166
B.	
Bachmann, Kreisgerichts-Director 209.	264
Baeumler, Berg-Aſſeſſor zu Dortmund	377
Baltzer, Intendantur-Secretair	18
Batſche, Rendant des Landeshoſpitals	151
Batzdorff, Kreisgerichtsbote	433
Becker, Pfarrer zu Weidenhauſen	338
Beckmann, Pfarrer ꝛc. zu Magdeburg	301
Beil, Kaſernen-Inſpector	152
Berger, Auskultator	166
Berlitz, Poſt-Büreaudiener zu Minden	44
Bernoulli, Pfarrer zu Freudenberg	391
Bertelsmann, Schullehrerin z. Paderborn	70
Beſſel, Appellationsgerichts-Rath	264
Bianchi, Referendarius	341
Bieling, geiſtlicher Rath	115

Digitized by Google

	Seite
Biermann, Justiz-Rath zu Warburg	285
Bigeleben, Feuer-Societäts-Inspector	431
Bigge, Schullehrer zu Muddenhagen	349
Blase, Pfarrer zu Gronau	97
Blömeke, Schullehrer zu Himmighausen	307
Bockstiegel, Schullehrer zu Gütersloh	148
Boegehold, Berg-Eleve	74
Borbein, Pfarrer zu Vlotho	247
Bosse, Pfarrer zu Driburg	15
Bracht, Referendarius	365
Brand, Schullehrer zu Bredenborn	432
Brasse, Kreisgerichtsbote	433
Brinkmann, Schullehrer zu Sieker	270
Bröcker, Post-Expedient zu Bonenburg	43
Bruno, Intendantur-Secretair	366
Bruns, Pfarrer zu Medebach	106
Bruns, Polizei-Inspector, Polizei-Anwalt	288
Bucher, Kreisrichter zu Minden	285
Buchholz, Gerichts-Assessor	119
Buchholtz, Gerichts-Assessor	12
Burger, Referendarius	285
Busch, Berg-Eleve	74
Bussenmas, Schullehrer zu Neuenkirchen	365

C.

Caesar, Kreis-Deputirter	303
Castringius, Appellationsgerichts-Rath	264
Castrup, Schullehrer zu Lenzinghausen	393
Cremer, Pfarrer zu Ostönnen	421
Conradi, Ober-Regierungs-Rath	362
Consbruch, Gerichts-Referendarius	12
Consbruch, Kreisrichter zu Warburg	209
Consbruch, Superintendent zu Dortmund	373
Cossmann, Bergmeister	74
Cöster, Pfarrvikar	436
Czisle, Kreisgerichtsbote und Executor	119

D.

Dalchow, Förster zu Mittelwald	90. 451
Damm, Dr., Kreiswundarzt zu Büren	239
Danneil, Obersteiger ꝛc. zu Rehme	96
Degener, Post-Expedient	119. 265
Dembski, Intendantur-Secretair	18
Derschau, von, Berg- u. Hütten-Eleve	74
Dettmer, Amtmann ꝛc. zu Gütersloh	106
Deymann, Referendarius	43. 166
Diestelkamp, Pfarrer in Borde	16
Döpkemeyer, Schullehrer zu Dreyen	4
Drüge, Schullehrer zu Sande	165
Drühe, Kreisgerichts-Secretair	285
Dumzlaff, Ober-Post-Secretair	265

E.

Ebbers, Schullehrer zu Meerhoff	375
Ehrhardt, Proviantamts-Assistent	92
Eickel, Post-Secretair zu Paderborn	14
Ellermann, Pfarrverweser zu Delde	212
Engels, Gerichts-Assessor	166
Ergenzinger, Schullehrer z. Oeynhausen	197
Ernst, Post-Expedient zu Paderborn	229
Everken, Staats-Anwalt z. Warburg	239. 265

F.

Fahrenkamp, Steuer-Empfänger	110
Ferber, General-Commissions-Secretair	457
Fernickel, Pfarrer zu Hattingen	133
Fickert, Kreisgerichts-Secretair	394
Fiedler, Post-Expediteur zu Büren	230
Fiege, Forstaufseher zu Rehberg	60
Fincke, Pfarrer zu Altena	287
Fiorentini, Schullehrer zu Elsen	382
Fischer, Dr., Militair-Ober-Prediger	164
Fischer-Treuenfeld, v., Reg.-Referend.	432
Frahne, Synodal-Assessor zu Brechten	373
Frensberg, Dompropst	115
Freytag, Gymnasiallehrer zu Minden	392
Friese, Kasernen-Inspector zu Magdeburg	17

G.

Galen, Graf Clemens v., Auskultator	394
Glaescher, Post-Büreaudiener zu Minden	44
Gleim, Förster zu Petershagen	197
Gockel, Schullehrer zu Böckendorf	37
Göpner, Rector zu Bünde	148
Gossow, Förster zu Derenborn	307
Greve, Pfarrverweser zu Lügde	78. 100
Grevel, Pfarrer zu Burgsteinfurt	134
Großenheider, Schullehrer z. Schloß Holte	454

H.

Hagemann, Ober-Post-Kassen-Buchhalter zu Magdeburg	14
Hagens, Rechts-Anwalt	393
Hagens, I., Referendarius	393
Hagens, II., Referendarius	433
Haupt, Gymn.-Oberlehrer z. Minden	164. 392
Hartmann, Post-Expediteur zu Bergholz	44
Hartog, Gerichts-Assessor	166. 265

Digitized by Google

	Seite
Hartog, Consistorial-Secret.-Assistent	238
Haselmann, Pfarrer zu Ahaus	106
Haßheider, Hülfslehrer zu Verbeck	111
Heidemann, Reg.-Hauptkassen-Buchhalter	360
Heider, Ober-Lazareth-Inspector	17
Heidländer, Post-Büreaudiener z. Herford	229
Held, Post-Expedient zu Höxter	265
Henkemeier, Schullehrer zu Oberntudorf	4
Henschel, Post-Expedient zu Minden	265
Henze, Gymnasiallehrer zu Dorsten	373
Heyland, Gerichts-Assessor	209
Hillenkamp, Dr., Sanitäts-Rath ꝛc.	111
Hillenkamp, Gerichts-Assessor	341
Hinze, Lazareth-Inspector 92.	366
Hoffmann, Post-Secret. zu Brandenburg	445
Hogrebe, Schullehrer zu Jöllenbeck	118
Hölscher, II., Dr., Oberlehrer zu Münster	78
Holtkamp, Schullehrer zu Eidinghausen	228
Holzapfel, Rechts-Anw. u. Notarius 37.	43
Holzhausen, Post-Bür.-Beamter zu Cöln	14
Homeyer, Schullehrer zu Hüllhorst	433
Höpken, Rector zu Minden	249
Horn, Lazareth-Inspector	152
Hülsmann, Dr., Synodal-Assessor	381
Hülsmann, Superintendent	381
Hülsenbeck, Gymnasiallehrer z. Paderborn	174
Huning, Schullehrer zu Rehme	382
Huxoll, Schullehrer zu Menninghüffen	454

J.

Jaeneke, Amtmann zu Albaxen	461
Jahrmann, Gerichtsbote und Executor	91
Jellinghaus, Pfarrer und Schulvikar	296
Jerrentrup, Schullehrer zu Peckelsheim	96
Jödemann, Kanzlei-Rath zu Wiedenbrück	285
Jonas, Präsident der General-Commission	212
Isenbeck, Intendantur-Secretair	366
Junghaus, Forstaufseher zu Hakenberg	118
Jüttner, Markscheider	74

K.

Kaiser, Post-Expedient zu Gütersloh	265
Karl, Referendarius	393
Kellerhoff, Gerichts-Assessor	264
Keßler, Pfarrer und Synodal-Scriba	41
Kirchhoff, Schullehrerin zu Blankenrode	272
Kleine, Dr., Gymnasiallehrer	354
Kligge, Feldmesser zu Paderborn	152
Klingemann, Pfarrer u. Synod.-Assessor	302
Klostermann, Gymnasiallehrer	354
Klug, Polizei-Inspector, Polizei-Anwalt	363
Koch, Eisenbahn-Bau-Inspector	457
Koch, Bau-Inspector ꝛc.	84
Köhler, Proviantamts-Assistent	92
Köhne, Pfarrer zu Netphen	77
Köhne, Postkassen-Controll. zu Cöln 265.	445
König, Regierungs-Rath	102
König, Dr., Superintendent zu Witten	372
Königsberg, Schullehrerin zu Körbecke	101
Korf, Gymnasiallehrer zu Dorsten	373
Krahe, Rechnungs-Rath zu Bielefeld	33
Krausbauer, Schullehrer zu Uffeln	96
Kreft, Kreisger.-Secretair ꝛc. zu Bielefeld	12
Kremser, Garnison-Verwalt.-Vorstand	365
Kresse, Post-Büreaudiener zu Paderborn	229
Krentz, Superintendent in Siegen 15.	247
Kroeger, Amtm. u. Forst-Unter-Recepter	43
Krohne, Schullehrer zu Blotho	152
Krömeke, Schullehrer zu Natzungen	341
Krömeke, Schullehrer zu Essentho	375
Krosek, Post-Secretair zu Minden	265
Kurlbaum, Schullehrer zu Arrenkamp	25

L.

Lampe, Kaplan u. Schullehrer z. Hövelhoff	144
Larenz, Referendarius	285
Laudage, Wagenmeister-Gehülfe z. Höxter	239
Lechtappe, Schullehrer-Seminar-Director	384
Lehmann, Lazareth-Inspector	92
Leifeld, Domainen-Rentmeister	42
Leifeld, Schullehrer zu Liemke	355
Leipoldt, Divisions-Pred. zu Münster 53.	164
Leistenschneider, Schullehrerin zu Welda	365
Lindemann, Gerichts-Assessor	91
Lindemann, Synodal-Assessor	373
Lottner, Berg-Assessor zu Bochum	377
Lücke, Schullehrer zu Sende und Holte	462
Lueder, Appellationsgerichts-Rath	341
Lümkemann, Amtmann zu Reckenberg	461
Lüttenhus, Dr., Gymnasial-Director	323

M.

Mallinckrodt, von Kreis-Deputirter	307
Mannskopf, Pfarrer zu Siegen	387
Marche, Post-Secretair zu Witten	14
Maßmann, Superintendent zu Stift Berg	373
Maus, Post-Expediteur zu Enger	445
Melles, Gerichts-Assessor	393

Digitized by Google

	Seite
Mencke, Domprobst zu Münster	127
Mergell, Förster	25
Merveldt, Graf von, Amtmann ꝛc. 41.	461
Meyer, Schullehrer zu Wietersheim	111
Meyer, Kreisgerichts-Rath zu Lübbecke	284
Michaelis, Intendantur-Rath	152
Michaelis, Obersteiger	74
Michaelis, Wasserbau-Inspector 269.	368
Morsbach, Kreisrichter zu Warburg	264
Mortzfeld, Oberförster ꝛc. z. Bödeken 249.	323
Muermann, Gerichts-Assessor	166
Müller, Pfarrer und Synodal-Assessor	41
Müller, Schullehrer zu Hiddenhausen	143
Müller, Gerichts-Assessor	284
Müller, Justiz-Rath zu Lübbecke	285
Müller, Schullehrer zu Lohe-Niederbecksen	334
Müller, Pfarrer und Superintendent	346
Müller, Schullehrer zu Wehdem	454
Muncke, Gymnasiallehrer	53
Münter, Superintendent zu Holzhausen	301

N.

Nahrwold, Schullehrer zu Haldem	270
Natorp, Berg-Referendar	74
Nemitz, Rechnungs-Rath zu Münster	17
Neumann, Steuer-Empfänger zu Windheim	79
Neumann, Förster zu Dahl	414
Noël, von, Director der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät	77
Nordmeyer, Rector zu Halle i./W.	90

O.

Offenberg, Revierbeamter	74
Orth, Gymnasiallehrer	354
Ostkirchen, Rendant der General-Commissions-Kasse	457

P.

Pahde, Kanzlei-Rath zu Bielefeld	285
Pauli, Kreisgerichts-Rath zu Paderborn	284
Pellinghoff, Consistorial-Secretair	238
Perlett, Kreisthierarzt zu Halle i./W.	228
Pfannenschmidt, Kreisgerichts-Kanzlist	264
Pfautsch, Gymnasial-Oberlehrer	392
Pleitner, Schullehrer zu Wiedenbrück	382
Poll, Schullehrer zu Espelnschlinge	307
Poos, Schullehrer zu Kutenhausen	90
Poos, Schullehrer zu Stemmer	442
Portugall, von, Justiz-Rath zu Minden	285
Portugal, von, Gerichts-Assessor	365
Pott, Schullehrer zu Eldagsen	454
Pottgießer, Pfarrvicar	16
Predeek, Kreisgerichts-Rath	119
Prentzel, Lazareth-Inspector	152
Priebe, Graben-Inspector zu Rahden	270
Prieß, Pfarrer und Superintendent	41

Q.

Quapp, Gymnasiallehrer zu Minden 164.	392
Quast, Intendantur-Registrator	17

R.

Radicke, Dr., Pfarrer in Rönsahl	345
Reck, Schullehrer zu Bellersen	37
Redeker, Schullehrer in Paderborn	151
Reeder, Pfarrer zu Bletho	436
Reichenstein, Lazareth-Inspector 91.	366
Reinders, Kreisgerichts-Kanzlist	264
Reinsch, Depot-Magazin-Verwalter	91
Reinstaedter, Schullehrer zu Atteln	409
Ribonitsch, Pfarrer, Kreis-Syn.-Assessor	346
Rigler, Pfarrer zu Tecklenburg	164
Rinteten, Post-Expedient zu Minden	265
Ritter, Schullehrer zu Gohfeld	143
Robben, Amtmann und Polizei-Anwalt	460
Rohrbach, Bergamts-Diener	74
Rose, Kreisgerichts-Rath zu Höxter	284
Roth, Pfarrer und Synodal-Assessor	15
Röttger, Schullehrer zu Waldorf	37
Rötger, Gerichts-Referendarius	265
Rubier, Schullehrer zu Bünde	409
Ruschhaupt, Post-Expedient zu Minden	229
Rust, Intendantur-Rath	152
Ruwwe, Schullehrer zu Werther	197

S.

Sarrazin, Gerichts-Assessor	264
Sasse, Stempel-Distributeur zu Dielingen	43
Sasse, Pfarrer zu Hille	106
Sasse, Kreis- und Pfarr-Vicar	431
Schaaf, Schullehrerin zu Petershagen	375
Schäfer, Schullehrer zu Ebbinghausen	37
Schenk, Pfarrer und Superintendent	345
Scheurmann, Post-Expediteur zu Sachsenhagen	230
Schierenbeck, Pfarrverweser	431
Schiermeyer, Schullehrer zu Lintel	110

Digitized by Google

Seite

Schiller, von, Forst-Aufseher 111
Förster zu Herstelle 255
Schmale, Gerichts-Assessor 365
Schimmel, Pfarrer zu Burgsteinfurt 134
Schlüter, Pfarrer, Landdechant u. Ehren-Kanonikus 363
Schmandt, Post-Expediteur zu Salzkotten 445
Schmidt, Förster zu Sandebeck 196
Schmidt, Gymnasial-Director zu Brilon 212
Schmidt, Lazareth-Inspector 366
Schmidt, Schullehrerin zu Herford 375
Schmidt, Schullehrer zu Oldendorf 454
Schmies, Rechnungs-Rath 17
Schnitger, Post-Expedient zu Rheda 265
Schnorbus, Amtmann zu Driburg 437
Scholz, Gymnasiallehrer 53
Scholze, Berg-Eleve 378
Schöne, Schullehrerin zu Salzkotten 375
Schrader, Referendarius 12
Schreiber, Regierungs-Referendarius 134
Schreiber, Dr., Kreisphysikus zu Minden 355
Schrimpf, Pfarrverweser 270. 433
Schröter, Seminarlehrer zu Soest 431
Schulz, Hülfsschichtmeister 74
Schulze-Noelle, Pfarrer zu Lütgendortmund 345
Schulze, Kasernen-Inspector 366
Schütz, Gymnasiallehrer zu Burgsteinfurt 164
Schütz, Gymn.-Oberlehrer zu Minden 392
Schwick, Schullehrer zu Hausberge 409
Schwitte, Gymnasiallehrer zu Rheine 323
Seiler, Schullehrer zu Borgentreich 11
Seiler, Kreisrichter zu Minden 209
Seiler, Kreisgerichts-Rath zu Rietberg 284
Seneca, Post-Secretair zu Minden 265
Sieckmann, Auskultator 12
Simon, Eisenbahn-Bau-Inspector 457
Smend, Pfarrer und Superintendent 41
Sogemeier, Schullehrer zu Hesselteich 451
Späing, Superintendent 406
Spennemann, Pfarrverweser 338
Springborn, Regierungs-Rath 102
Stege, Förster zu Wittekindstein 196
Stelkens, Dr., Gymnasiallehrer zu Recklinghausen 227
Stordeur, Förster zu Neuenheerse 196
Stöter, Dr., Synodal-Assessor 406
Strombeck, von, Landgerichts-Assessor 285
Sultzer, Intendantur-Rath 152

Seite

Sundermeyer, Post-Expdit. z. Hallei./W. 285
Suren, Kreisgerichts-Kanzlei-Director 265
Süs, Regierungs-Assessor zu Minden 316

T.

Tappe, Postbriefträger zu Gütersloh 229
Thöne, Post-Expediteur zu Buke 43
Thöne, Post-Expediteur zu Steinheim 445
Thönies, Forstaufseher zu Henglarn 60. 360
Toelle, Gerichts-Assessor 43
Tychy, Kasernen-Inspector zu Neuhaus 17

U.

Uffeln, Gerichts-Assessor 365
Usener, Pfarrer und stellvertretender Synodal-Assessor 16

V.

Velhagen, Gerichts-Assessor 166
Venn, Rechn.-Rath zu Halle i./W. 285
Versen, Post-Expediteur zu Herstelle 445
Vogel, Pfarrer, Kreis-Synodal-Assessor 345
Vogeler, Gerichts-Assessor 12
Vogtelberg, Lazareth-Inspector 91
Volmer, Berg-Referendar 378
Vormbaum, Referendarius 166. 282

W.

Wächter, Post-Assistent zu Höxter 265
Wächter, Schullehrer zu Steinhagen 317
Wallenhorst, Gerichtsbote und Executor 285
Walter, Intendantur-Assessor 152
Walter, Post-Büreaudiener zu Höxter 229
Walter, Markscheider zu Dortmund 326
Waslowski, Amtm. zu Peckelsheim 180. 346
Wasmuth, Schullehrerin zu Altenbeken 388
Weddigen, Gerichts-Assessor 43
Welter, Referendarius 285
Wernecke, Revierförster zu Dalheim 355
Wernze, Schullehrerin zu Bredenborn 442
Westerwick, Kreisger.-Büreau-Assistent 394
Wex, Gerichts-Referendarius 119
Wex, Staats-Anwalt zu Lübbecke 239. 265
Wex, Hülfsprediger zu Brackwede 269
Wichmann, Regierungs-Rath 102
Wichmann, Post-Secretair 265
Wichmann, Referendarius 285
Wienecke, Amtmann zu Levern 461
Wiener, jüdischer Elementarlehrer 25

Digitized by Google

Seite

Willeke, Kreisgerichts-Kanzlist 264
Wilmanns, Gerichts-Assessor 209
Wilmans, Dr., Archiv-Rath zu Münster 276
Wilms, Dr., Gymnasiallehrer 354
Winckel, Oberpfarrer u. Superintendent 345
Winicker, Regierungs-Assessor 116
Winter, Geh. Justiz-Rath zu Bielefeld 285
Winzer, Referendarius 209. 282
Witte, Pfarrverw. u. Elementarlehrer 41. 60
Witte, Schullehrer ꝛc. zu Gehlenbeck 79
Wittenberg, Schullehrer ꝛc. zu Lichtenau 409
Wollbrink, Regierungs-Kanzlist 271
Wördehoff, Bürgermstr. u. Polizei-Anw. 461
Wülfing, Kasernen-Inspector 152
Wünnenberg, Gerichts-Assessor 12

Z.

Ziegener, Ober-Post-Secretair 342
Ziegler, Kreisrichter zu Warburg 264
Zollmann, Pfarrverweser 53

II. Sach-Register.

Seite

A.

Abiturienten, s. Prüfungen.
Ablösungen von Getraide-Abgaben u. Fruchtzehnten, Normalpreise für solche 12
Anleihe, s. Staats-.
Apotheker, vereidigte und concessionirte 89. 181. 388. 408
Arznei-Taxe, neue Auflage derselben 3
Arzneiwaaren, den Debit derselben 65
Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, als solche vereidigte 165. 365. 388. 462. — Wohnsitz-Veränderung derselben 95. 96. 139. 148. 165. 282. 317. 348. 433. — Niederlassung derselben 341. 360
Asphalt-Dachfilze, rücksichtlich ihrer Feuersicherheit geprüfte 4
Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen ist verboten 173. — Wiederaufhebung dieses Verbots 320
Auswanderer, Betreibung des Geschäfts der Beförderung derselben und Bestellung von Agenten für dieses Geschäft 151. 228. 334. 424.
Auswanderer nach Brasilien, Widerruf der zu deren Beförderung ertheilten Erlaubniß 392

B.

Bade-Anstalt, deren öffentlicher Gebrauch erlaubt worden 316
Banknoten, neue Preußische, Ausgabe und Beschreibung derselben 46. 97. — alte, zu 25 und 10 Thlr., Umtausch derselben 353
Bauhandwerker, als Meister concessionirte 110. 117. 139. 165. 175. 196. 271. 317. 360. 361. 362. 365. 375
Bauhandwerkern, welche weder die Meisterprüfung bestanden haben, noch im Besitze eines vorgeschriebenen Qualifications-Zeugnisses sich befinden, ist die selbstständige Ausübung ihres Gewerbes nicht gestattet 394
Belobungen 298. 432
Bergwerke, Freierklärung derselben 217
Beschälstation Lichtenau, Aufhebung derselben 143
Bierbereitungssteuer im Herzogthume Nassau, Steuervergütung und Uebergangs-Abgabe von Bier 356
Blattern-Impfung 283
Blutegel, Taxpreis derselben 118. 349
Bokeler Niederung, s. Gewässer.

C.

Chausseegeld-Erhebung zu Düsdieksbaum und Quernheim 24. — zu Enniglob 42. — in Hahlen 139. — in Verl 197. — in Holtfeld 360
Collecte, Haus-, zu Gunsten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Höxter 3. — zur Vollendung des Neubaues der katholischen Kirche und zum Neubau eines Thurmes zu Harsewinkel 16. — zum Wiederaufbau der Synagoge zu Olfen 59. — zum Bau eines evangelischen Betsaales mit Schule und Pfarrwohnung in Neheim 79. — für den

Digitized by Google

Seite

Reparaturbau der katholischen Kirche und des Thurmes zu Enniger 151. — zum Bau eines evangelischen Kirchen- und Pfarrgebäudes zu Werl 227. — zum Neubau einer katholischen Kirche zu Herdecke 261. — zum Besten der Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk 272. — zu Gunsten der Diakonissen-Anstalt Anstalt zu Kaiserswerth 356

Collecte, Kirchen- und Haus-, für die Taubstummen-Anstalten der Provinz 277. 301

Collecten-Beträge, welche bei der Regierungs-Hauptkasse im Jahre 1858 eingegangen 138

D.

Dampfspannungen an Dampfkesseln und Locomobilen, Abänderung resp. Bezeichnung derselben nach dem neuen Gewicht 78. — Druck der atmosphärischen Luft auf den Quadrat-Zoll 110

Darlehuskassenscheine, s. Kassen-Anweis.

Deichverband, Schlüsselburger, Polizei-Verordnung für denselben 346

Depositorium, gerichtliches, Ablieferung von Geldern an dasselbe 25

Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu zahlen 296

Domainen-Zinsgetraide, Reluitions-Preise desselben 422

E.

Ehrenrath unter den Rechts-Anwälten, Mitglieder desselben 357

Ehrenzeichen, verliehene 3

Eisenbahn, Köln-Mindener, u. deren Zweigbahnen, Nachtrag zum Polizei-Reglement für dieselben 116. — Westphälische, Abänderung des Betriebs-Reglements 229

F.

Feuer-Societät der Provinz Westphalen, neue Beschreibung und Taxe der bei derselben versicherten Gebäude 350. — revidirtes Reglement, Zeitpunkt der Inkrafttretung desselben 384. — extraordinairer Beitrag pro 1858, 18. — Uebersicht der Resultate der Rechnungen für die Jahre

Seite

1855, 1856 und 1857, 26. — Uebersicht der im Jahre 1858 vorgefallenen Brandschäden und deren Vergütung 80

Feuer-Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 11. 16. 24. 36. 42. 143. 239. 272. 282. 296. 327. 340. 348. 355. 361. 364. 374. 381. 384. 385. 386. 388. 389. 409. 424. 441

Feuer-Versicherungs-Agenten, concessionirte, Ausdehnung ihrer Geschäfte auf einen andern Regierungsbezirk 101

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Deutschen Phönix zu Frankfurt a./M., derselben ist untersagt, Versicherungen auf Waaren beim Transport gegen Feuer- und Wasserschaden entgegen zu nehmen 354

Formulare, gedruckte, Verdingung der Lieferung derselben 389

Forst-Veräußerung, s. Domainen.

G.

Gemeinde Barnhausen, Ausscheidung des Ritterguts Brinke aus dem Verbande mit derselben 143

Gerichtsferien 216

Gesetz-Sammlung de 1858, Stück **55**, S. 1. — **56**, 15. — **57**, 23. — pro 1859, — **2**, 31. — **3**, 41. — **4**, 45. — **5**, 77. — **6**, 93. — **7**, 105. — **8**, **9**, 129. — **10**; 146. — **11**, **12**, 149. — **13**, 153. — **14**, 173. — **15**, **16**, **17**, 178. — **18**, **19**, 191. — **20**, **21**, **22**, 211. — **23**, 227. **24**, 251. — **25**, 263. — **26**, 268. — **27**, **28**, **29**, 275. — **30**, 319. — **31**, **32**, 327. — **33**, 344. — **34**, **35**, 359. — **36**, 363. — **37**, 367. — **38**, 381. — **39**, **40**, 383. — **41**, 391. — **42**, 399. — **43**, 421. — **44**, **45**, 459

Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung, Regulirung derselben 414

Gewerbe-Institut in Berlin, Bewerbung um das bestimmte Stipendium zum Besuche desselben 175. 215. — Nachträge zu dem Regulativ für die Organisation desselben vom 5. Juni 1850 407

Gewerbescheine, verlorene 197. 283. 340. 385

Digitized by Google

Seite

Gewerbesteuer-Erstattung an Hausirer ꝛc. bei ihrer Einberufung zum Militairdienst 215
Giftverkaufs-Buch für Apotheker und Droguisten von Dr. E. Müller, Empfehlung desselben 36
Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Aufnahme in dasselbe 125
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Zustand desselben Ende 1858 108
Grundsteuer-Kataster, Gebühren-Tarif für geometrische Arbeiten behufs Fortschreibung des Güterwechsels 161
Grundsteuer-Vertheilung pro 1859 60. 1—16

H.

Hafen-Polizei-Ordnung zu Holzminden 438
Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 4. 100. 108. 117. 137. 139. 164. 249. 303. 340. 361. 364. 375. 381. 441
Handarbeits-Unterricht für Mädchen in den öffentlichen Elementarschulen 297
Handelskammer zu Bielefeld, Ersatzwahl von Mitgliedern derselben 88. 127. — zu Minden, desgl. 344
Haus-, s. Collecte.
Hauslehrerstelle, Erlaubniß zur Uebernahme einer solchen 4. 70
Hauslehrerinstelle, Genehmigung zur Uebernahme einer solchen 170
Hebammen, geprüfte u. approbirte 69. 231. 425
Heerespflichtige, welche wegen häuslicher Verhältnisse bei der Ersatz-Aushebung berücksichtigt worden 408
Hengstkörung 339. 410
Hesselbach, Polizei-Reglement für denselben 192
Holzberechtigungen im Asseler Walde, Ablösung derselben 215
Hülfskasse, Westphälische Provinzial-, Mitglieder der Direction 8. — Zins- und Amortisationssätze derselben 425
Hufbeschlag, Prüfung der darin ausgebildeten Lehrlinge, Theilnahme an der Prämienbewerbung 1. 345

J.

Jagderöffnungs-Termin 284
Jagdschluß-Termin 17

Seite

Irren- ꝛc. Anstalt, Provinzial-, zu Marsberg, Uebersicht von dem Bestande, dem Ab- und Zugange der Kranken 32

K.

Kali, blausaurer, Vorsichtsmaßregeln bei dessen Aufbewahrung und dem Verkehre mit demselben 148
Kassen-Anweisungen, Preußische, präcludirte, Einreichung derselben behufs der Ersatzleistung 7. 8. 39. 85. 113. 145. 177. 235. 267. 299. 351. 379. 419. 448. — Fürstlich Sondershausensche, präcludirte, Endtermine zur Einlösung derselben 36. — Fürstlich Schaumburg-Lippische, Annahme derselben in Zahlung 247. — Umwechselung derselben 255
Kinder, verwahrlosete, in Erziehungs-Anstalten untergebrachte, Verpflegungskosten-Zuschuß für dieselben 31
Kirchengemeinde Dorsten, Pfarrbezirk derselben 53
Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Fürstenthume Minden und in der Grafschaft Ravensberg 96
Kranken-Pflege-Anstalt, Provinzial-, zu Gesele, Erhöhung des Verpflegungskosten-Satzes 31. — Uebersicht des Kranken-Bestandes pro 1858 237
Krankheiten, ansteckende, Anzeige Seitens der Aerzte in Fällen, wo solche vorkommen, an die Polizei-Behörde 296
Kreis-Physikatstelle, erledigte 112
Kreis-Wundarztstellen, erledigte 334
Kriegsmannschaften, welche den häuslichen Heerd verlassen, Erleichterung der Lage deren Familien, wo es Noth thut 254

L.

Lachsfang in der Weser 42
Landarmenhaus zu Benninghausen, Absendung von Corrigenden nach demselben 53. — Ergebniß der wirthschaftlichen Verwaltung desselben pro 1858 368
Landesverweisungen, stattgehabte 66. 256. 328. 452
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, Uebernahme und Niederlegung von Agenturen 4. 11. 42. 264. 355. 441. 462

Digitized by Google

Seite

Leggezwang, Ausschließung von demselben 17. 68
Lehranstalten der Provinz Westphalen, höhere, Frequenz derselben 9. 287. 436
Lehrmittel der Schulen, Sorge für Beschaffung des Bedarfs 165
Leinen aus reinem Handgespinnste, Abänderungen des Statuts des betr. Vereins 61
Licht- und Oelbedarf für die Geschäftslokalien der Regierung, Verdingung desselben 341
Lotterie-, deutsche National-, zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber 116
Lotterie des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich zum Besten für Invaliden, Erlaubniß zum Absatz von Vereinslosen in Preußen 462
Lungenseuche unter dem Rindvieh im Fürstenthume Schaumburg-Lippe 248

M.

Märkte, Kram- und Vieh-, Einrichtung, Abhaltung und Verlegung derselben 59. 136. 348. 386
Mastholter Niederung, s. Gewässer.
Maturitäts-, s. Prüfungen.
Medicinisch-gerichtliche Untersuchungen, Regulativ für das Verfahren bei denselben 36
Miethe-Reglement für Bad Oeynhausen 303
Mineralquellen in der Gemeinde Pömbsen, Hermannsberner Stahl-, resp. Sauerwasser 433
Militair-Ersatz-Instruction, Ausgabe und Debit derselben 117
Militairpflichtige, Verheirathung derselben 143
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienst, Termin zur Prüfung derselben 21. 262. 266. — den Eintritt derselben in Folge eingetretener Mobilmachung des Heeres und die Theologen betreffend 244. — die Wiedereinkrafttretung der während des Friedenszustandes bestehenden Bestimmungen 281. — Zulassung der Zöglinge der Realschulen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst 448
Militair-Stammrollen, Geburts- u. Sterbelisten, Reglement zur Anlegung und Fortführung derselben 400

Seite

Militair-Sträfling, welcher für einen Deserteur erklärt 230
Militair-Waisenhaus, Potsdamsche große, Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten desselben 258. — Erhöhung der vom 1. Januar 1860 ab zu gewährenden Pflegegelder 433
Mobilmachungs-Pferde, Gestellung, Auswahl und Abschätzung derselben 246

N.

Nachrichten, vermischte, s. Zeitungsberichte.
Namen, deren Führung gestattet worden 432
National-Dank, allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung invalide gewordener Krieger 11

O.

Oeconomie-Collegium, Landes-, revidirtes Regulativ für dasselbe 251
Orden, verliehene 139. 229

P.

Parochialgrenze der evangelischen Gemeinde zu Peckelsheim 422
Pässe zu Reisen nach Frankreich, das Visa derselben 65. — nach dem Königreiche beider Sicilien, desgleichen 89
Paßkarten-Verein, demselben ist die Kaiserlich Oesterreichische Regierung beigetreten 408
Patent-Anzeigen 14. 22. 30. 38. 76. 92. 140. 144. 172. 176. 210. 226. 230. 234. 266. 286. 314. 342. 358. 366. 378. 382. 390. 398. 418. 434. 445. 446. 458
Personal-Chronik 4. 5. 8. 11. 12. 14. 15. 17. 24. 25. 33. 37. 41. 42. 43. 53. 60. 63. 68. 69. 70. 74. 77. 78. 79. 84. 90. 91. 96. 97. 100. 101. 106. 110. 111. 115. 116. 117. 118. 119. 127. 133. 134. 143. 144. 148. 151. 152. 164. 165. 166. 174. 180. 196. 197. 209. 210. 212. 227. 228. 229. 238. 239. 247. 249. 255. 264. 265. 269. 270. 271. 272. 282. 284. 287. 288. 296. 301. 303. 307. 316. 317. 323. 326. 334. 338. 341. 345. 346. 348. 349. 354. 355. 357. 360. 362. 363. 365. 368. 372. 373. 375. 377.

Digitized by Google

Seite

381. 382. 384. 386. 387. 388. 391. 392. 393. 394. 406. 409. 414. 421. 422. 425. 431. 432. 433. 436. 437. 438. 442. 445. 451. 454. 457. 460. 461. 462

Pfarramts-Candidaten, evangelische, welchen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden: 270. 435. — wahlfähige 9. 106. 269. 435

Pfarrei, katholische, zu Lübbecke, Beilegung der Corporations-Rechte 24

Pfarrstellen, erledigte 53. 88. 115. 134. 174. 247. 269. 302. 338. 391. 421. 460

Pferde, s. Mobilmachungs-.

Pferde, Verbot deren Ausfuhr 85

Pflege-Anstalt, s. Krankenpflege.

Polizei-Verwaltung der Stadt Minden 128

Post-Angelegenheit, Aufnahme von Personen in dem Dorfe Helsen zwischen Arolsen und Rhoden 395

Portofreiheit für Sendungen von Staatsschuldscheinen Behufs Ausreichung neuer Zins-Coupons und von Quittungen 95

Prämien, bewilligte 17. 42. 117

Prämien-, s. Staats- 2c.

Prüfungen, Abiturienten- und Maturitäts-, auf den Gymnasien 2c., Ergebniß derselben 98. — Anmeldung zu denselben 180. 431

Q.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder 3. 166. 239. 365

Quittungen, s. Rentenbank.

R.

Remonte-Ankauf pro 1859 130. 141. 147. 149. 161. 174

Rentenbank zu Münster, Ueberweisung von Renten 61. 130. 211. — Löschungs-Quittungen über abgelöste Renten 79. 342

Rentenbriefe, ausgelooste und gekündigte, deren Realisirung 20. 74. 182. 222. 442. — eingelöste, deren Vernichtung 167. 415. — aufgerufene, Kündigung derselben und Aufforderung zur Empfangnahme des Kapitalbetrages 395. 426

Rettungs-Medaille, verliehene 432

Seite

Rittergüter, landtagsfähige 87. 301

Ritterguts-Matrikel, Löschung des Gutes Berge in derselben 23

S.

Salztransport-Begleitscheine, Befugniß zur Ausstellung derselben 91

Sanitätspolizei, Handbuch der, Empfehlung desselben 440

Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen Anstalten 2c. 37. 68. 95. 165. 196. 283. 318. 334. 362. 373. 425. 462

Schiedsmänner-Institut, Einführung desselben 153. — Instruction für die Schiedsmänner 197

Schornsteinfeger-Gewerbe, Betrieb desselben als Meister 96. 196. — im Zwangs-Kehrbezirke 226. — Abänderung der Zwangs-Kehrbezirke im Kreise Büren 354

Schreibschule für Blinde, Empfehlung derselben 388

Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855, die stattgehabte Verloosung und die Kündigung derselben 107. — der mit der Rentenbank in Münster vereinigten Paderborner Tilgungskasse, die bei der stattgehabten Ausloosung aufgerufenen Nummern und Erhebung des Kapitalbetrages derselben 20. 74. 189. 240. 272. 429

Schulgemeinde Bölhorst, Vereinigung der Bauerschaft Erbe mit derselben 65

Schul-Inspectorate, evangelische 33

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1857 416

Schulunterricht an die evangelischen Kinder der Stadt Rietberg und Umgegend 433

Seidenbau, Maulbeerbaum-Pflanzungen 89. — Theilnahme an dem Unterricht in denselben 424

Seidenkultur, Bewilligung von Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons 94

Seminarien für evangelische Lehrer, Entlassungs- und Aufnahme-Prüfungen 142. 302. 338. — für katholische Lehrer und

Digitized by Google

Seite

Lehrerinnen, Aufnahme- und Nachprüfungen 100. 115. — Termine zu den Entlassungs-Prüfungen 180
Seminar für evangelische Lehrerinnen zu Droyßig, Aufnahme in dasselbe 134. — Entlassung einer Anzahl Jungfrauen aus demselben mit Befähigungs-Zeugniß 192
Silber-Scheidemünze, Hannoversche ältere, Außercourssetzung derselben 161
Sparkasse, Kreis-, zu Büren, Abänderung des Statuts 128. — zu Bielefeld, desgleichen 174. — zu Halle i./W. 128. — zu Bielefeld, Mitglieder des Curatoriums 68. — zu Büren, desgleichen 283. — zu Lübbecke, desgleichen 118. — zu Warburg, desgl. 24. — zu Halle i./W. desgleichen 339
Staats-Anleihe, neue, Betheiligung an derselben, Emissions-Bedingungen 188. Beilage 1—4. 189. — Einzahlung auf dieselbe 231. 271. 345. 346
Staats-Papiere, amortisirte 73
Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, Verloosung derselben 353
Stempel-Distribution zu Dielingen 43
Stempelfreiheit, bewilligte 282
Steuer-Zuschlag, Erhebung desselben 231
Strafgefangene und Corrigenden, entlassene, Führung derselben 335
Subhastation amortisationsrentenpflichtiger Grundstücke, die Notificatorien darüber für den Domainenfiskus sollen Seitens der Gerichtsbehörden den Steuerkassen zugefertigt werden 5

T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 118
Telegraphen, Staats-, Erleichterung deren Benutzung für den öffentlichen Verkehr 5
Titel, verliehene 33. 212. 276. 285. 386

U.

Unterricht, Privat-, Erlaubniß zur Ertheilung desselben 11. 25. 118. 341. 454
Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Herausgabe eines Centralblatts für dieselbe 10

Seite

V.

Verloosung von Schaugegenständen bei landwirthschaftlichen Festen und Thierschauen, Zurücknahme des früher erlassenen Verbots derselben 195
Viehkastrirer, Prüfung derselben 389
Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf 84. 123. 311. — in Proskau 102. — zu Waldau 104. 312. — an der staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena 103. 313. — auf der Universität zu Bonn 119. 307. — auf der Academie zu Münster 131. 336

W.

Waisenhaus, s. Militair-.
Weiden aus fiskalischen Pflanzungen an der Weser, Verabfolgung derselben an die Uferbaupflichtigen 342. Beilage.
Weserschifffahrt, Legitimation der Fahrzeuge und Schiffs- und Floßführer, Prüfung der Maschinisten 54
Weserstrom-Befahrung 150
Wiesenbewässerungs-Sache des Colon Westlinning zu Dackmar 209. — des Meiers Grothues 265
Windweh-Bach, Polizei-Reglement für denselben 289. 348
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, reglementsmäßige Aufnahme in dieselbe 47. — Verrechnung der Beiträge und der Pensionen, in Silbergeld reducirt 320. — Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter 353
Wollmarkt zu Paderborn, Wollmarkts-Ordnung 212. — Verkehr auf demselben im Jahre 1859 263
Wundärzte, s. Aerzte, Kreis-.

Z.

Zeitschrift „Punch“, Wiederaufhebung des Verbots des Debits derselben 387
Zeitungsberichte, Auszug aus denselben 71. 136. 232. 306. 376. 454
Zeitung „der Bund“, Wiederaufhebung des Verbots des Debits derselben 130

Digitized by Google

Seite

Zins-Coupons, Serie II., zu den Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen, Ausreichung derselben 60. 79. — Serie VI., Nr. 1 bis 8 nebst Talons, zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen 243. — Serie II., Nr. 1—8, zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A. 343. — Serie VI., Nr. 1—8 nebst Talons, zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen 367. — Serie II. und Talons, zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 447

Zuchthausstrafe, dazu rechtskräftig verurtheilte Personen 101. 233. 349. 456

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 7. Januar 1858.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 1.

Nr. 4988. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

Nr. 4989. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. November 1858.

Nr. 4990. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. December 1858.

Nr. 4991. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 18. December 1858.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 2. Die Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage betreffend.

Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. August c. am 24. September c. zu Hagen, und am 1. October c. zu Burgsteinfurt abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu Hagen hatten sich im Ganzen 9 Lehrlinge zu der Preisbewerbung gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

Digitized by Google

1) Johann Schulte aus Hüsten 11 Thlr.
2) Wilhelm Feldhaus aus Stockum 11 „
3) Georg Vockel aus Paderborn 11 „
4) August Dahm aus Herdecke 5 „ 20 Sgr.
5) Joseph Vockel aus Paderborn 5 „ 20 „

Außerdem hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten:
Friedrich Wilhelm Müller aus Gummersbach.

Von den Schmiedemeistern haben, mit Rücksicht auf die Zahl und die Leistungen der von ihnen ausgebildeten Lehrlinge an Prämien erhalten:

1) Heinrich Vockel zu Paderborn 19 Thlr.
2) Joseph Schnettler zu Hüsten 12 „
3) Franz Feldhaus zu Stockum 12 „
4) Wilhelm Dahme zu Herdecke 7 „

Zu Burgsteinfurt hatten sich im Ganzen 16 Lehrlinge zur Prüfung gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Bernhard Ströning aus Wetteringen 10 Thlr.
2) Karl Altmann aus Coesfeld 10 „
3) Joseph Kalthoff aus Münster 5 „
4) Bernhard Stade aus Nottuln 5 „
5) August Oskamp aus Borghorst 5 „
6) Franz Thiel aus Herten 5 „
7) Heinrich Jansen aus Füchtorf 5 „
8) Clemens Anton Zumhasch aus Ochtrup 5 „
9) Georg Oskamp aus Borghorst 5 „
10) Heinrich Huckriede aus Ledde 5 „

Der gleichfalls an der Prüfung theilnehmende und gut bestandene Lehrling Heinrich Fryge aus Elleringhausen, Kreises Brilon, ist auf den Vorschlag der Prüfungs-Commission, und im Einverständnisse mit dem Departements-Thierarzte und Veterinär-Assessor Halm, welcher der Prüfung als Sachverständiger beigewohnt hat, bei der Prämien-Vertheilung zu Hagen berücksichtigt worden, und hat, wie die ihm dort gleichstehenden Concurrenten, eine Prämie von 5 Thlr. 20 Sgr., nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten.

Außerdem ist dieses Zeugniß dem Heinrich Bölefahr aus Steinfurt ertheilt worden.

Von den Schmiedemeistern ist:

1) dem ꝛc. Döbbing zu Münster,
2) dem ꝛc. Röver zu Dülmen,

3) dem Thierarzte Stentrup zu Münster,
4) dem ꝛc. Oskamp zu Borghorst,

jedem eine Prämie von 10 Thlr. für die Ausbildung der Lehrlinge bewilligt worden.

Münster, den 21. December 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem Regierungs-Hauptkassen-Diener Burow hierselbst das allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht. № 3. 10. Pr.

Minden, den 3. Januar 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Barbeleben.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1859 in Kraft tritt. № 4. 896. K. I.

Berlin, den 6. December 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Publicandum bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1859 durch alle Buchhandlungen des Inlandes zu dem Preise von Zehn Silbergroschen zu beziehen ist.

Minden, den 28. December 1858.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartale c. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 16. d. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. № 5. 2160. g. II.

Minden, den 23. December 1858.

Das Königliche Ober-Präsidium hat durch den Erlaß vom 17. d. M. genehmigt, daß zum Besten der zu Hörter unter dem Namen „Haus Nazareth“ bestehenden Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder milde Gaben bei den katholischen Einwohnern des hiesigen und des Arnsbergischen Regierungsbezirks gesammelt werden. № 6. 2909. L. N. I.

Digitized by Google

Diese Sammlung ist im Laufe des künftigen Jahres durch Einen der folgenden Deputirten:

1) den Kaplan Eduard Pöpperling,
2) " " Wilhelm Wernze,
3) die Ordens-Candidatin Elisabeth Hemmer,

aus Hörter, welche dieserhalb mit Legitimation versehen worden, abzuhalten.

Minden, den 26. December 1858.

№ 7. 2561. U. I. Nachdem der Kaufmann Louis Arens in Hörter die Geschäfte als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft freiwillig niedergelegt hat, ist dem Privatschreiber H. Karsten daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die gedachte Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 22. December 1858.

№ 8. 1131. S. I. Der Kaufmann Louis Arens zu Hörter hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm von uns unter'm 19. December pr. Nr. 1346. S. I. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt war, niedergelegt. Minden, den 22. December 1858.

№ 9. 1131. S. I. Dem H. Karsten zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 22. December 1858.

№ 10. 1713. N. I. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Oberntudorf dem Lehrer Leopold Henkemeier einstweilen übertragen.

Minden, den 16. December 1858.

№ 11. 1477. M. I. Der Candidat der Theologie, Friedrich Niemeyer, ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in unserm Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Minden, den 27. December 1858.

№ 12. 1480. M. I. Die erledigte Schulstelle zu Dreyen haben wir dem bisherigen Schullehrer Jobst Heinrich Wilhelm Döpkemeier in Arrenkamp definitiv verliehen.

Minden, den 24. December 1858.

№ 13. 2518. U. F. P. I. Die von den Fabrikbesitzern Herrn Bozi & Co. in Brackwede bei Bielefeld fabricirten Asphalt-Dachfilze sind rücksichtlich ihrer Feuersicherheit einer Prüfung durch Sachverständige von uns unterworfen worden.

Da diese Prüfung ein günstiges Resultat gewährt hat, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit jenem Asphalt-Dachfilze gedeckten

Dächer

Digitized by Google

Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf deren Feuersicherheit künftig gleichzustellen sind. (§. 1. der Verordnung vom 11. September 1855, vidi Amtsblatt pro 1854, Seite 481 sequ.)

Zur Unterscheidung von andern und namentlich nicht geprüften Dachfilzfabrikaten werden die aus der Fabrik der Herren Bozi & Co. hervorgehenden Asphalt-Dachfilze mit dem Stempel:

Asphalt-Filz
von
Bozi & Co.
Brackwede bei Bielefeld

versehen werden.

Minden, den 24. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. August 1855 im Amtsblatte des Regierungsbezirks Minden pag. 349, werden auf Ersuchen der Königlichen Regierung zu Minden hierdurch sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements angewiesen, auch in Subhastationssachen die Notificatorien für den Domainenfiscus, welche sich auf amortisationsrentenpflichtige Grundstücke beziehen, nicht mehr den Renteien, sondern den Steuerkassen zugehen zu lassen. № 14.

Paderborn, den 29. December 1858.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither in Lippstadt bestandene Königliche Depot-Magazin-Verwaltung mit Ende dieses Jahres aufgelöst ist. № 15.

Münster, den 23. December 1858.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stations-Ort ohne Berührung № 16.

Digitized by Google

fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine eine einfache Depesche von 20 Worten

in der ersten Zone . . . . . 10 Sgr.,
in der zweiten Zone . . . . . 20 Sgr.,
in der dritten Zone . . . . . 1 Thlr.
und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. December 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 14. Januar 1858.

Bekanntmachung

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[23] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 17. 1194. h. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatz-

Digitized by Google

leistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 18. [14] Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen. Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 19. Die Kaiserlich Brasilianische Regiernng hat sich veranlaßt gefunden, ihrem bisherigen General-Consul in den diesseitigen Staaten, J. D. Sturz, von diesem Posten zu entbinden, und ist derselbe seit dem 17. December v. J. außer Function getreten. Münster, den 3. Januar 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

№ 20. Zu Mitgliedern der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Landtags die Herren Freiherr von Droste-Hülshoff, Kaufmann Schlichter und Schulze Eickrodt, zu deren Stellvertretern die Herren Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Kaufmann Moormann und Schulze Drechen gewählt worden.

Meiner Seits habe ich den Regierungs-Rath Linhoff zum Mitgliede der Direction ernannt.

Der von dem 11. Provinzial-Landtage zum ständigen Director auf sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Banquier Herr Niedieck wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 4. Januar 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 21.

In Folge der am 11. und 12. October d. J. bestandenen zweiten theologischen Prüfung ist der evangelische Pfarramts-Candidat Carl Hermann Georg Witte aus Cronenberg für wählbar zum Pfarramte erklärt worden, welches hiermit als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 6. November c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 16. December 1858.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 22. Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westphalen betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Sommerhalbjahr 1858 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1)	zu	Arnsberg	204	Schüler,
2)	"	Bielefeld	162	"
3)	"	Coesfeld	174	"
4)	"	Dortmund	161	"
5)	"	Gütersloh	184	"
6)	"	Hamm	150	"
7)	"	Herford	133	"
8)	"	Minden	236	"
9)	"	Münster	608	"
10)	"	Paderborn	520	"
11)	"	Recklinghausen . . .	133	"
12)	"	Soest	188	"
13)	"	Steinfurt (Burg-) . .	66	"
14)	"	Warendorf	213	"
		Summa	3132	Schüler.

B. Auf den Progymnasien:

1)	zu	Rheine	57	Schüler,
2)	"	Dorsten	62	"
3)	"	Vreden	17	"
		Summa	136	Schüler.

Digitized by Google

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und Steinfurt verbundenen Realklassen:

1)	zu Minden	48	Schüler,
2)	" Bielefeld	33	"
3)	" Dortmund	45	"
4)	" Steinfurt (Burg=) . .	23	"
	Summa	149	Schüler.

Von den Zöglingen der Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1858 neu aufgenommen 256, abgegangen 372, darunter zur Universität 169; von den Schülern der Progymnasien sind neu aufgenommen 3, abgegangen 18; in die Realklassen sind neu aufgenommen 49 Schüler und es gingen aus denselben ab 17 Schüler, von welchen keiner den Cursus der Prima absolvirt hat.

Münster, den 15. December 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 23. Betrifft die Herausgabe eines Central-Blatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung. 1478. I. M. N. O. a.

Vom Januar k. J. ab wird der Geheime Ober=Regierungs= und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herr Stiehl, unter dem Titel: „Central=Blatt für die gesammte Unterrichts=Verwaltung in Preußen, im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen“ ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll.

Dasselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichts=Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzial=Behörden ausgehen, soweit sie Principien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt.

In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die Central=Verwaltung der Unterrichts=Angelegenheiten bis jetzt vermißte Sammlung aller maaßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungs=Grundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts= und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts= und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das

Digitized by Google

Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzial-Behörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß bringt.

Demzufolge wird das Blatt, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessirenden größern Publikum, wegen seines amtlichen Characters für die Directoren und Rectoren der Schul-Anstalten, für Schul-Inspectoren und Magistrate theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein. Indem wir auf höhere Veranlassung die Anschaffung des Centralblattes hierdurch empfehlen, und zur Verwendung geeigneter Fonds für diesen Zweck ermächtigen, bemerken wir noch, daß dasselbe in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von $2\frac{1}{3}$ Thlr. pro Jahr in der Besserschen Verlagshandlung (W. Herz) zu Berlin erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein wird.

Minden, den 27. December 1858.

№ 24. 2922. L. a. I.

Dem frühern Post-Expeditions-Gehülfen August Lotz zu Bad Oeynhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für Rehme und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 28. December 1858.

№ 25. 2593. U. I.

Dem frühern Post-Expedienten-Anwärter August Lotz zu Bad Oeynhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu übernehmen.

Minden, den 6. Januar 1859.

№ 26. 1504. M. I.

Der Pfarrverweser Kieserling zu Fürstenberg, Kreises Büren, ist zur Ertheilung des Elementar-Unterrichts an die evangelischen Kinder des Orts und der Umgegend ermächtigt worden.

Minden, den 31. December 1858.

№ 27. 1738. N. I.

Wir haben die dritte Schulstelle zu Borgentreich, Kreis Warburg, der Schulamts-Candidatin Louise Seiler aus Nieheim provisorisch übertragen.

Minden, den 31. December 1858.

№ 28. Unterstützung hülfsbedürftiger alter Krieger betreffend. I. 2854. Pr.

Das Curatorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen hat uns den Bericht über diese Stiftung für das Jahr 1857 mitgetheilt.

Nach demselben haben im hiesigen Regierungsbezirke alle Einnahmen 2054 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. betragen, und es sind, außer den sonstigen Ausgaben, an 505 alte Krieger 254 Thlr. 20 Sgr. fortlaufende, und 1188 Thlr. 21 Sgr. periodische oder einmalige Unterstützungen gezahlt.

Die Zahl der hülfsbedürftigen Krieger bis incl. 1815 im hiesigen Regierungsbezirke ist in diesem Berichte auf 1310 angegeben.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtblatts-Bekanntmachung vom 4. September

Digitized by Google

1857 wollen wir es uns nicht versagen, den Einwohnern unseres Bezirks wiederholt die Förderung der Zwecke dieses Instituts: die Unterstützung der alten hülfsbedürftigen Krieger, um so mehr zu empfehlen, da sich deren Hülfsbedürftigkeit bei nun schon vorgerücktem Alter und Erwerbsunfähigkeit immer steigert.

Minden, den 6. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1858.

№ 29. Versetzt sind aus dem hiesigen Departement: der Gerichts-Assessor Wünnenberg in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen; der Referendarius Hermann Carl August Schrader in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt und der Referendarius Eduard Carl Friedrich Consbruch in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, so wie der Gerichts-Assessor Vogeler aus dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ernannt sind: der Referendarius Bucholtz zum Gerichts-Assessor und der Auscultator Peters zum Referendarius.

Entlassen aus dem Justizdienste ist Behufs Uebergangs zur Verwaltung: der Referendarius Brunabend.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Sieckmann als Auscultator.

Angestellt ist: der bisherige Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Kreft, als Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant bei dem Kreisgericht zu Bielefeld.

Paderborn, den 3. Januar 1859.

Bekanntmachungen.

№ 30. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III., §§. 19. bis 27. und Tit. V., §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Frucht-Zehnten, welche vom 19. November 1858 (einschließlich) bis 18. November 1859 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen

Regierungs-Bezirk Minden

wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1835 bis 1858 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Paderborn . . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26.;

b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:

		für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
	Paderborn	2	14	8	1	28	11	1	11	6	—	25	4
1)	in der Stadt und Feldmark Paderborn und im Amte Delbrück des Kreises Paderborn . .	a	2	11	8	1	28	11	1	11	6	—	25	4
		b.	2	10	11	1	26	—	1	9	5	—	24	1
2)	in den übrigen Theilen des Kreises Paderborn und in den Kreisen Büren, Warburg u. Höxter	a.	2	9	5	1	24	10	1	8	7	–	23	7
		b.	2	5	11	1	22	1	1	6	8		22	5
3)	im Kreise Wiedenbrück, im Amte Brackwede nebst Isselhorst des Kreises Bielefeld und im Kreise Halle, jedoch mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp, im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg, im Amte Halle, ...	a.	2	20	8	1	29	6	1	19	10	1	1	2
		b.	2	10	8	1	26	6	1	17	4	—	29	7
4)	im Kreise Bielefeld ohne das Amt Brackwede nebst Isselhorst und in den vorstehend (ad 3) ausgeschlossenen Theilen des Kreises Halle . .	a.	2	16	2	1	25	5	1	17	4	—	26	4
		b.	2	12	4	1	22	8	1	15	—	–	25	—
5)	im Kreise Herford	a.	2	14	8	1	24	2	1	15	3	—	25	10
		b.	2	10	11	1	21	5	1	13	—	—	24	6
6)	im Kreise Minden	a.	2	15	5	1	24	2	1	12	1	—	25	7
		b.	2	11	8	1	21	5	1	10	3	—	24	4
7)	im Kreise Lübbecke	a.	2	18	5	1	25	5	1	16	6	—	27	4
		b.	2	14	6	1	22	8	1	14	2	—	26	—

Münster, den 29. December 1858.

Königliche General-Commission.

Jonas.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 31. Der Buchhalter Hagemann ist zur Ober-Post-Kasse in Magdeburg, der Hilfsbuchhalter Arndohr aus Breslau ist als commiss. Buchhalter zur hiesigen Ober-Post-Kasse, der Post-Secretair Holzhausen in Paderborn als commiss. Büreau-Beamter zur Ober-Post-Direction in Cöln, der Post-Secretair Eickel von Cöln zum Post-Amte in Paderborn und der Post-Secretair Marche von Paderborn zum Post-Amte in Witten versetzt worden.

Der Post-Expediteur Weber in Sachsenhausen ist gestorben.

Minden, den 4. Januar 1859.

Der Ober-Post-Director.
Braune.

№ 32. Patente betr. 25. U. I. Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen, Schaeffer und Walcker in Berlin, ist unter dem 23. December 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungs-Röhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Nr. 302 d. St.-A.)

Minden, den 3. Januar 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 21. Januar 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält:

Nr. 4992. Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

Nr. 4993. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf, im Kreise Neuhaldensleben.

Nr. 4994. Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Actiengesellschaft. Vom 16. December 1858.

Nr. 4995. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 20. December 1858.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 34.

Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Christian Ludwig Bosse ist nunmehr von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Driburg, Diöcese Paderborn, landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 30. December 1858.

№ 35.

Die von der Kreis-Synode Siegen getroffenen Wahlen des Pfarrers Kreuz in Siegen zum Superintendenten und des Pfarrers Roth, bisher zu Netphen, zum Assessor der genannten Synode, sind höheren Orts bestätigt worden. Ebenso haben wir die gleichzeitigen Wahlen des Pfarrers Achenbach in Crombach zum Scriba,

Digitized by Google

und des Pfarrers Usener in Ferndorf zum stellvertretenden Assessor gedachter Kreis-Synode unsererseits bestätigt.

Münster, den 3. Januar 1858.

№ 36. Anstatt des zum Pfarrer in Vörde berufenen bisherigen Pfarrvicars Dieftelkamp ist der Pfarramts-Candidat Carl Pottgießer aus Dortmund zum Pfarrvicar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt worden.

Münster, den 6. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 37. 78. I. L. Dem Kaufmann Georg Focke zu Blotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, jedoch ausschließlich zur Vermittelung von Mobiliar-Versicherungen, zu übernehmen.

Minden, den 14. Januar 1859.

№ 38. Haus-Collecte zur Vollendung des Neubaues der katholischen Kirche und zum Neubau eines Thurmes zu Harsewinkel, Kreis Warendorf. 2972. L. I. In der Stadt Harsewinkel, Kreises Warendorf, ist durch die Baufälligkeit der katholischen Kirche und durch den Einsturz des Thurmes derselben deren Neubau nothwendig geworden. Von den hierfür veranschlagten Kosten ad 24,678 Thlr. haben die Gemeinden Stadt und Kirchspiel Harsewinkel und Marienfeld den Betrag von 10,500 Thlr. durch freiwillige Beiträge gedeckt, so daß noch 14,178 Thlr. zu beschaffen sind.

Die Aufbringung dieser Summe seitens obiger Gemeinden, welche außer den freiwilligen Gaben durch Arbeitsleistungen bei Wegräumung des Thurmes, durch Steinfuhren und durch Lieferung des Holzes für das Kirchendach und die Bänke schon Bedeutendes geleistet haben, würde deren Kräfte übermäßig anspannen, zumal die größere Hälfte der Familien jener Gemeinden zur untersten Klassensteuerstufe eingeschätzt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen zur Fortführung des Neubaues der Kirche und zum Neubau des Thurmes zu Harsewinkel eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraumes vom 1. December d. J. bis Ende Mai k. J. durch Gemeinde-Deputirte, welche mit Legitimation der Königlichen Regierung in Münster versehen sind, abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten bis Ende Mai d. J. nicht erschienen sind, ist die Collecte durch die Ortsbehörden während der ersten Hälfte des Monats Juni c. abzuhalten und der aufkommende Ertrag durch die Steuerkassen an unsere Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Minden, den 4. Januar 1858.

№ 39. 124. P. T. I. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, (Amtsblatt

Digitized by Google

1836, Seite 17) setzen wir den Termin für den Schluß der Jagdzeit, welche durch unsere Bekanntmachung vom 7. August v. J. eröffnet wurde, auf den 31. d. M. hierdurch fest.

Minden, den 17. Januar 1859.

№ 40. S. S. I.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) dem Cantor Struck zu Levern, Kreises Lübbecke,
2) dem Lehrer Busch zu Rösebeck, Kreises Warburg,
3) dem Lehrer Zengerling zu Löwen, Kreises Warburg,

in Anerkennung ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Beförderung des Seidenbaues, eine Beihülfe von je 5 Thlr. bewilligt worden ist.

Minden, den 10. Januar 1859.

№ 41. M. U. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher unter der Firma Goldbeck & Riensch in Bielefeld bestandene Leinen-Fabrik ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung und gegen Lohn weben läßt und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, nicht mehr mit dem in unserer Bekanntmachung vom 28. October 1852 (Amts-Blatt pro 1852, pag. 408) veröffentlichten Stempel, sondern mit dem Firma-Zeichen:

„Leinen-Fabrik von Goldbeck & Vieler in Bielefeld"

versehen lassen wird.

Minden, den 10. Januar 1859.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 42.

Heider, Garnison-Verwaltungs-Controleur und interimistischer Ober-Lazareth-Inspector in Düsseldorf, zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

Barkey, Intendantur-Registratur-Assistent beim 7. Armee-Corps, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militair-Intendantur-Dienste ertheilt.

Faber, Intendantur-Registrator beim 7. Armee-Corps, der nachgesuchte Abschied mit Pension bewilligt.

Quast, überzähliger Intendantur-Registrator beim Garde-Corps, zur Intendantur 7. Armee-Corps versetzt und zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator bei der letzteren ernannt.

Schmies, Intendantur-Secretair beim 7. Armee-Corps, zum Rechnungs-Rath ernannt.

Friese, Kasernen-Inspector in Neuhaus, nach Magdeburg.

Tychy, Kasernen-Inspector in Mageburg, nach Neuhaus versetzt.

Remitz, Proviantmeister in Münster, der Character als Rechnungs-Rath verliehen.

Digitized by Google

Dembski, Intendantur-Secretair, vom 7. Armee-Corps zur Intendantur des 1. Armee-Corps,

Baltzer, Intendantur-Secretair, vom 1. Armee-Corps zur Intendantur des 7. Armee-Corps versetzt.

Münster, den 5. Januar 1859.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 43. Die im vergangenen Jahre bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät stattgefundenen Brandschäden sind leider wieder so zahlreich und von solchem Umfange gewesen, daß die gewöhnliche Jahres-Einnahme zur Vergütung derselben bei weitem nicht hinreicht.

Die Brände zu Selbeke, Kreises Olpe; Niederense, Kreises Soest; Westfeld, Kreises Meschede; Hemmerde, Kreises Hamm; Brenken, Kreises Büren; Erkeln, Kreises Höxter, und in der Stadt Warburg haben allein eine Entschädigungs-Summe von 73880 Thlr. erfordert.

Die Ursache dieser fortgesetzten Unglücksfälle ist, wie im Jahre 1857, der großen Dürre, und dem dadurch herbeigeführten außerordentlichen Wassermangel, hauptsächlich zuzuschreiben, indem dadurch nicht nur die rasche Verbreitung des Feuers begünstigt, sondern auch die Löschung in vielen Fällen ganz unmöglich werden mußte.

Die Gesammtsumme der pro 1858 zu zahlenden Brand-Vergütungen beläuft sich einschließlich der in den letzten Tagen des vorigen Jahres vorgefallenen, noch nicht definitiv festgesetzten Schäden auf . . . 291,604 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Dazu kommen die übrigen Ausgaben, an Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Entschädigungen für die durch Löschungs-Maaßregeln verursachten Schäden, Taxationskosten, Gehälter und Büreaukosten, Remunerationen für die Bürgermeister und Amtmänner, Hebeprocente der Steuer-Empfänger ꝛc. mit ca. . . . . 20,000 „ — „ — „

Die Ausgaben betragen demnach überhaupt ca. 311,604 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

wogegen die Einnahme des Jahres 1858 einschließlich des am Schlusse des vorhergegangenen Jahres verbliebenen Ueberschusses nur ca. . . 161,060 „ 1 „ 1 „

beträgt, so daß ein Deficit von p. p. . . . . 150,544 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

vorhanden ist.

Dasselbe kommt nahezu der ordentlichen Beitragssumme pro 1858 und den muthmaßlichen Nachträgen gleich, so daß ein extraordinairer Beitrag für das vergangene Jahr zum vollen Betrage, oder von hundert Procent erforderlich ist.

Auf Grund des §. 28. des Reglements vom 5. Januar 1836 und mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums wird demnach der zur Deckung der Bedürfnisse der Provinzial-Feuer-Societät für das Jahr 1858 erforderliche extraordinaire Beitrag zum vollen Betrage des ordentlichen Beitrages und der Nachträge pro 1858, und zwar zu folgenden Sätzen hierdurch ausgeschrieben:

Von 100 Thalern Versicherungs-Summe in Klasse	I.	1	Sgr.	—	Pf.
„	II.	1	„	6	„
„	III.	2	„	6	„
„	IV.	4	„	—	„
„	V.	6	„	6	„
„	VI.	7	„	6	„
„	VII.	8	„	—	„

Für die in den ersten vier Klassen versicherten, zwanzig Ruthen von fremden Gebäuden entfernt liegenden Gebäude, worin feuergefährliche Gewerbe nicht betrieben werden, findet jedoch ein Rabatt von 25 Procent an den Beiträgen statt.

Die Hebe-Termine werden näher bekannt gemacht, und wird armen und unbemittelten Beitragspflichtigen die möglichste Nachsicht zu Theil werden.

Daß nach den schweren Prüfungen, welche die Societät im Jahre 1857 erlitten, die Associirten jetzt wieder zu einem so bedeutenden Opfer genöthigt werden, ist um so betrübender, als die Nachwirkung der für das erwähnte Jahr erforderlich gewesenen enormen Beitragsleistung bei vielen Mitgliedern der Societät gewiß noch fortdauert. Die Provinzial-Feuer-Societät steht jedoch in dieser Beziehung nicht als eine Ausnahme da; auch die Privat-Versicherungs-Gesellschaften haben in Folge der vielen erlittenen Brandunfälle sich genöthigt gesehen, ihre Prämiensätze bedeutend zu erhöhen, so daß diese für einzelne Gebäude-Gattungen jetzt mehr als das doppelte und dreifache der bei der Provinzial-Feuer-Societät bestehenden ordentlichen Beitragssätze betragen. Die Prüfungen, welche in den beiden letztverflossenen Jahren über sämmtliche Feuer-Versicherungs-Anstalten verhängt gewesen, scheinen den Erfolg gehabt zu haben, die Ueberzeugung von den Vorzügen, welche die Provinzial-Feuer-Societät vermöge ihrer uneigennützigen Wirksamkeit und unbedingten Sicherheit, den Privat-Gesellschaften gegenüber gewährt, immer mehr zu verbreiten; denn im Gegensatze zu den zahlreichen Ausscheidungen in den jüngst vergangenen Jahren, haben sich die Zugänge in solchem Maaße vermehrt, und mehren sich noch täglich, daß auf außerordentliche Hülfe zur Bewältigung der damit verbundenen Arbeiten hat Bedacht genommen werden müssen.

Eine noch regere, ja allgemeine Theilnahme steht aber zu erwarten, wenn das von dem letzten Provinzial-Landtage berathene neue Reglement, wornach die Klassification der Gebäude und der Beitrags-Tarif in ein möglichst richtiges Verhältniß zu der Bauart, Lage und Benutzung der Gebäude gebracht, sodann die Beiträge so normirt sind, daß Nachzahlungen in der Regel nicht vorkommen, und worin mehre sonstige sehr wesentliche, das Interesse der Versicherten, wie der Hypothek-

Digitized by Google

Gläubiger fördernde Abänderungen enthalten sind, Allerhöchsten Orts genehmigt sein wird, und zur Ausführung gelangt.

Münster, den 10. Januar 1859.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

№ 44. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[1] In dem am 8. d. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

Littra A. zu 500 Thlr.:

Nr. 835, 921, 1048, 1075, 1139, 1196, 1206, 2788, 3502, 3911, 3976, 4298, 5745, 5961, 6079, 7030, 7104, 8094, 8271 und 8326.

Littra B. zu 400 Thlr.:

Nr. 76, 1266, 1532, 2151, 6097, 6102, 6810, 6815, 6822, 7424 und 8097.

Littra C. zu 300 Thlr.:

Nr. 1044, 1732, 3391, 3564, 4188, 4690, 6104, 6105 und 7838.

Littra D. zu 200 Thlr.:

Nr. 1587, 1830, 2188, 5256, 6743, 7038, 7294, 7296, 8177, 8345, und 8411.

Littra E. zu 100 Thlr.:

Nr. 146, 292, 1237, 2311, 2319, 3457, 3667, 3810, 3865, 4483, 4502, 4541, 4905, 5017, 5216, 5895, 7799 und 8394.

Littra F. zu 50 Thlr.:

Nr. 3460, 5631, 5711, 6680, 6694, 6768, 7339, 7507, 8206, 8210, 8742, 8744, 8860 und 8968.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooseten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 1. Juli 1859 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse zu Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuer-Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangs-Bescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 3 und 4, über die Zinsen pro 1859 und 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Juli 1859 ab findet eine Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbenannten in früheren Terminen ausgelooseten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungstermine vom 22. Februar 1848:
   Nr. 3459 über 50 Thlr.
2) desgleichen vom 14. Mai 1856:
   Nr. 2599 über 50 Thlr.
3) desgleichen vom 14. November 1856:
   Nr. 1263 und 5992 über 500 Thlr jede,
   Nr. 8424 und 8746 über 50 Thlr. jede,
   Nr. 4612 und 8170 über je 25 Thlr.
4) desgleichen vom 11. Mai 1857:
   Nr. 3520 über 500 Thlr.,
   Nr. 3245 über 200 Thlr.,
   Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 7117 und 8535 über 50 Thlr. jede,
   Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3847, 3895, 3896, 3899, 5690, 5914, 5973, 7249, 8138, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8929 und 9019 über 25 Thlr. jede.
5) desgleichen vom 14. November 1857:
   Nr. 3523 zu 400 Thlr.,
   Nr. 1832, 5640 und 8081 über 200 Thlr. jede,
   Nr. 2410, 3770 und 4444 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 2322, 3967, 7333 und 9017 über 50 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme der Valuta aufgefordert.

Münster, den 26. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 45. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen und denen, soweit sie dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden, ist ein Termin auf

Montag, den 28. Februar d. J.,

festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Digitized by Google

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 8. Januar 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Gordon. Klingholz.

№ 46. Patente betr. 74. U. I.

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 5.)

Minden, den 8. Januar 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 28. Januar 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält: № 47.

Nr. 4996. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 6. December 1858.

Nr. 4997. Allerhöchster Erlaß vom 6. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze, in der Richtung auf Schirwindt.

Nr. 4998. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. December 1858.

Nr. 4999. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

Nr. 5000. Bekanntmachung über die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 29. December 1858.

Nr. 5001. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münz-Verwaltung an das Finanz-Ministerium.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Das Gut Berge, Kreises Bochum, ist in der Ritterguts-Matrikel auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden. № 48.

Münster, den 17. Januar 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Digitized by Google

№ 49. Bekanntmachung wegen Erhebung der seitherigen katholischen Missionspfarrei zu Lübbecke zu einer wirklichen Pfarrei.

Nachdem von dem Herrn Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 1. October v. J. die seitherige katholische Missionspfarrei zu Lübbecke zu einer wirklichen Pfarrei erhoben worden ist, haben des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. für diese Erhebung die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Corporations-Rechte zu ertheilen geruht.

Münster, den 19. Januar 1859.

Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 50. 113. L. I. Der Kaufmann A. H. Heidsiek zu Vlotho hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt. Die demselben unter dem 25. August 1857, Nr. 2554 C. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. Minden, den 17. Januar 1859.

№ 51. 128. L. I. Der Kaufmann Christian Fricke hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt. Die ihm unter dem 3. April pr., Nr. 887 La. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 20. Januar 1859.

№ 52. 128. L. I. Dem Kaufmann H. Schnell hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für Minden und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 20. Januar 1859.

№ 53. 127. D. I. Von den Ständen des Kreises Warburg ist

der Bürgermeister Fischer daselbst zum Director und rechtsverständigen Mitgliede,
der Amtmann Rüter daselbst zum ersten und
der Kreisrichter Meier daselbst zum zweiten Beisitzer, sowie zum Vertreter des Directors, ferner
der Kämmerei-Rendant Uffeln daselbst zum ersten,
der Rathsherr Böttrich daselbst zum zweiten und
der Kataster-Controleur Berges zum dritten Stellvertreter

des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse pro 1859 gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Minden, den 19. Januar 1859.

№ 54. 59. D. G. I. Vom 1. Februar d. J. ab wird der Chausseegeld-Empfang auf der Kreisstraße von Herford nach Bünde und Lübbecke an den bisherigen Hebestellen zu Dohberg und Kirchlengern eingestellt, dagegen an den Hebestellen zu Düsdiekshaun und Quernheim das Chausseegeld für je 1½ Meile erhoben werden.

Minden, den 15. Januar 1859.

Digitized by Google

Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Arrenkamp im Kreise Lübbecke dem bisherigen zweiten Lehrer zu Haldem, Wilhelm Kurlbaum, einstweilen übertragen. № 55. 58. M. I.

Minden, den 14. Januar 1859.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Mergell ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die seither interimistisch von ihm verwaltete Försterstelle Telegraph in der Oberförsterei Böddeken definitiv übertragen worden. № 56. 2049. J. II.

Minden, den 17. Januar 1859.

Der jüdische Elementarlehrer Salomon Wiener aus Kollin in Böhmen ist zur Ertheilung von Privatunterricht in unserm Verwaltungsbezirke unter dem heutigen Tage concessionirt worden. № 57. 20. N. I.

Minden, den 12. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1821 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 58.

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 14. Januar 1859.

Digitized by Google

№ 59.

Bekannt

Uebersicht der Resultate der Rechnungen der Westphälischen

Jahrgang.	Soll-Ein: Bestand aus voriger Rechnung ℳ	Sgr	₰	Einnahme-Reste aus den Vorjahren. ℳ	Sgr	₰	Ordentliche Beiträge, einschließlich der Nachtrags-Beiträge. Klasse.	Versicherungs-Kapital. ℳ	Beiträge. ℳ	Sgr	₰	Außerordentliche Beiträge, welche erst im folgenden Jahre zur Erhebung kommen. Quote.	Betrag. ℳ	Sgr	₰	Nachtrags und Straf-Beiträge. ℳ	Sgr	₰	Erstattungen geleisteter Zahlungen und sonstige extraordinaire Einnahme. ℳ	Sgr	₰
1855	21027	21	4	79103	17	2	I.	411230	135	27	1	1/2	70571	3	5	16	6	10	1023	19	5
							II.	6785110	3382	13	9										
							III.	25833790	21486	2	5										
							IV.	45849570	61072	10	—										
							V.	25910260	56140	18	8										
							VI.	1156240	2890	18	—										
							VII.	30870	82	9	8										
								105977070	145190	9	7										
1856	13794	4	11	81811	6	2	I.	424730	138	16	10	1/4	35781	17	1	34	2	10	646	16	3
							II.	6943930	3247	20	1										
							III.	26972230	20518	24	6										
							IV.	46732600	60124	26	7										
							V.	25926940	56175	—	—										
							VI.	1140080	2850	6	—										
							VII.	26070	69	15	8										
								108166580	143124	19	8										
1857	58516	6	3	43506 einschließl. welche aus den Bruchpfennigen des extraordinairen Beitrags pro 1856 herrühren.	10	6	I.	437800	143	1	9	das doppelte des ordentlichen Beitrages.	294755	21	10	70	27	6	54	16	7
					17	4	II.	7194210	3347	5	—										
							III.	28655310	21773	24	6										
							IV.	48249930	62070	26	4										
							V.	26302800	56991	29	—										
							VI.	1179750	2949	11	3										
							VII.	38100	101	18	1										
								112057900	147377	25	11										

Digitized by Google

m a c h u n g e n.

Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse für die Jahre 1855, 1856, 1857.

n a h m e.																											Bemerkungen.
Zinsen von belegten Geldern.			Angeliehene Gelder zur Deckung der laufenden Ausgaben			Summa.			Hierauf ist im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen.			Gegen das Soll bleibt Rest.			Hiervon wird noch eingehen			Hiervon ist Ausfall			
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
600	18	2	—	—	—	317533	5	11	231546	17	7	85986	18	4	81811	6	2	4175	12	2	In dem Ausfall ist der, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1855 bewilligte Rabatt von 25 Procent für die, 20 Ruth. von fremden Gehöften entfernt liegenden Gebäude, im Betrage von 4050 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. begriffen.
693	12	4	—	—	—	275885	19	3	232292	17	7	43593	1	8	43505	23	2	87	8	6	
1090	26	—	135000	—	—	680372	14	7	378819	3	—	301553	11	7	301465	4	6	88	7	1	

Digitized by Google

Jahrgang.	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren.			Brand-Entschädigungsgelder. Klasse.	Im Einzelnen.			Ueberhaupt.			Spritzen-Prämien, Reparaturkosten und Entschädigungen.			Taxations-Gebühren.			Gehälter.			Büreaukosten einschließlich der Druckkosten.			Hebe-Gebühren der Steuer-Empfänger.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1855	98620	18	11	I.	154	—	—	197319	20	9	1307	14	10	2362	19	4	2200	—	—	3939	12	2	3175	20	1
				II.	10202	18	8																		
				III.	48588	8	9																		
				IV.	72008	18	9																		
				V.	64369	28	10																		
				VI.	1996	5	9																		
				VII.	—	—	—																		
1856	92771	3	7	I.	—	—	—	161373	8	5	1136	18	10	1516	17	7	2200	—	—	4093	2	8	2683	18	6
	einschließ.																								
	1384	25	3	II.	3613	—	—																		
	nachträglicher Brandentschädigungen und sonstiger noch zur Ausgabe pro 1856 gehörender Posten.			III.	34502	8	3																		
				IV.	64828	29	6																		
				V.	56478	17	10																		
				VI.	1950	12	10																		
				VII.	—	—	—																		
1857	94075	23	11	I.	54	—	—	423957	15	10	2336	—	5	2064	10	6	2260	—	—	4502	16	11	6631	21	6
	einschließ.																								
	434	19	1	II.	4408	15	—																		
	nachträglichgezahlter, noch im Soll pro 1856 gehörenden Abschätzungs-Gebühren und Remunerationen.			III	67328	29	9																		
				IV.	220278	21	7																		
				V.	125935	2	10																		
				VI.	5792	6	8																		
				VII.	160	—	—																		

Digitized by Google

Gabe									Hierauf									Nach Zusammenstellung der Einnahme- u. Ausgabe-Reste ergiebt sich ein Ueberschuß von		
Remunerationen für die Orts-Behörden.			Zurückgezahlte Anleihen nebst Zinsen.			Insgemein einschließlich erstatteter indebite gezahlter Beiträge.			Summa.			ist ausgegeben.			wird noch ausgegeben.			Daher erspart.			Nach Vergleichung der Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe beträgt der Bestand					
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
2847	17	3	—	—	—	472	22	3	312245	25	7	217752	12	8	91386	8	4	3107	4	7	13794	4	11	4219	2	9
2916	26	3	—	—	—	347	17	3	269038	23	1	173776	11	4	93641	4	10	1621	6	11	58516	6	3	8380	24	7
2501	24	10	135749	16	8	423	20	4	674503	—	11	371816	11	1	301275	7	5	1411	12	5	7002	21	11	7192	19	—

Vorstehende Rechnungen sind von dem im vorigen Monate versammelt gewesenen Provinzial-Landtag dechargirt worden, und wird das Resultat derselben in Gemäßheit des §. 97. des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 12. Januar 1859.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

№ 60. Patente betr. 151. U. I.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 13.)

Minden, den 18. Januar 1859.

№ 61. Patente betr. 159. U. I.

Das dem Obermaschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Rohl zu Cöln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

* * *

Das dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 15.)

Minden, den 19. Januar 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 4. Februar 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 62.

Nr. 5002. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. December 1858.

Nr. 5003. Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. December 1858.

Nr. 5004. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Binger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. December 1858.

Nr. 5005. Privilegium wegen Emission von Einmal Hunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Binger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 21. December v. J. ist bei der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke der seitherige Verpflegungskosten-Satz von 32 Thlr. vom 1. Januar d. J. anfänglich auf vierzig Thaler jährlich erhöhet worden. № 63.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in Betreff des anderen Verpflegungskosten-Satzes von 60 Thlr. vorläufig keine Abänderung getroffen ist.

Münster, den 12. Januar 1859.

Der von den Heimaths-Gemeinden zu zahlende, bisher mit zwölf Thalern entrichtete Verpflegungskosten-Zuschuß für solche verwahrloseten Kinder, welche nicht in Folge richterlicher Erkenntnisse, sondern auf Antrag der Polizeibehörden in Erziehungs-Anstalten untergebracht sind, ist durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 21. December v. J., vom 1. Januar 1859 anfänglich, auf zwanzig Thaler jährlich für jedes Kind festgesetzt worden. № 64.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 12. Januar 1859.

Digitized by Google

№ 65.

Ueber

des Bestandes, so wie des Ab- und Zuganges der Kranken in der

	Bestand am 31. December 1857.					Zugang im Jahre 1858.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
1) a. d. Rgbz. Münster	18	10	46	24	98	19	4	8	4	35	37	14	51	28	133
2) „ Minden	30	21	37	33	121	10	9	10	8	37	40	30	47	41	158
3) „ Arnsberg	35	33	72	41	181	26	18	6	9	59	61	51	78	50	240
4) vom Militair . . .	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
5) aus ander. Provinz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) aus dem Auslande	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Im Ganzen	84	64	157	98	403	55	31	24	21	131	139	95	181	119	534

Von den am Schlusse des Jahres 1858 in der Anstalt befindlichen Kranken leiden an Tobsucht . . . . . männl. 19, weibl. 22, überhaupt 41,
„ Wahnsinn mit fixen Ideen . „ 21, „ 9, „ 33,
„ allgemeinem Wahnsinn . . „ 67, „ 42, „ 109,
„ Melancholie . . . . . „ 15, „ 17, „ 32,
„ Verrücktheit . . . . . „ 25, „ 23, „ 48,
„ Blödsinn . . . . . „ 85, „ 45, „ 130,
„ Blödsinn mit Epilepsie . . „ 15, „ 7, „ 22,

Im Ganzen männl. 250, weibl. 165, überhaupt 415,

Münster, den 18. Januar 1859.

ſ i ch t

Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anſtalt zu Marsberg pro 1858.

Abgang im Jahre 1858.																	Beſtand am 31. December 1858.				
Geheilt und gebeſſert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflege-Anſtalt.			Geſtorben.								
Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.			Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.						Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.			Heil-Anſtalt.		Pflege-Anſtalt.		
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Sma.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summa.
6	1	—	—	7	1	—	2	2	5	7	3	10	2	2	8	2	14	21	8	44	24	97
8	6	—	—	14	1	—	1	—	2	8	5	13	2	2	3	4	11	21	17	43	37	118
9	10	—	1	20	1	—	—	—	1	4	6	10	4	1	2	4	11	13	34	76	45	198
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
24	17	—	1	42	3	—	3	2	8	19	14	33	8	5	13	10	36	85	59	165	106	415

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majeſtät des Königs Allergnädigſt geruht, dem Steuer-Empfänger Gottfried Krahe in Bielefeld den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen. № 66. Perſonal-Chronik. 196. Pr.

Minden, den 31. Januar 1859.

Der Regierungs-Präſident
v. Bardeleben.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27. December 1845 (Amtsblatt pro 1846, Seite 11) und 21. April 1847 (Amtsblatt pro 1847, Seite 160) bringen wir hierdurch die in Folge eingetretener Verſetzungen, Todesfälle ꝛc. nöthig gewordene anderweite Beſetzung und Circumſcription der evangeliſchen Schulinſpectorate zur öffentlichen Kenntniß: № 67. 1515. L. M.

I. Diöceſe Minden.

1) Inſpection Minden, umfaſſend die Stadt- und Reckertſche Schule, die Bürger- und die Töchterſchule daſelbſt, ſowie die Schulen der St. Martini-Landgemeinden. — Schulinſpector: Paſtor Bruch in Minden.

2) Inſpection Petershagen, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Petershagen, Ovenſtedt, Buchholz und Schlüſſelburg. — Schulinſpector: Paſtor Ahlemann in Petershagen.

3) Inſpection Lahde, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Lahde, Windheim und Heimſen. — Schulinſpector: Paſtor Krekeler in Lahde.

4) Inſpection Lerbeck, umfaſſend die Schulen der Kirchſpiele Lerbeck incl. Rammen und Kleinenbremen. — Schulinſpector: Paſtor Keßler in Lerbeck.

5) Inſpection Bergkirchen, umfaſſend die Schulen der Kirchſpiele Hille und Bergkirchen. — Schulinſpector Superintendent: Prieß in Bergkirchen.

6) Inſpection Hartum, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Hartum und Friedewalde und der St. Marien-Landgemeinde zu Minden. — Schulinſpector: Paſtor Caemmerer zu Hartum.

7) Inſpection Dankerſen, umfaſſend die dieſſeitigen Schulen der Kirchengemeinden Frille und Dankerſen. — Schulinſpector: Paſtor Lortzing in Dankerſen.

II. Diöceſe Lübbecke.

1) Inſpecton Holzhauſen, umfaſſend die Schule daſelbſt und die Schulen der Kirchengemeinde Blasheim. — Schulinſpector: Superintendent Münter zu Holzhauſen.

2) Inſpection Schnathorſt, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Schnathorſt, Hüllhorſt und Gehlenbeck. — Schulinſpector: Paſtor Heinrich zu Schnathorſt.

3) Inſpection Wehdem, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Wehdem, Rahden und Ströhen. — Schulinſpector: Paſtor Kunſemüller in Wehdem.

4) Inſpection Levern, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Levern und Dielingen. — Schulinſpector: Paſtor Klingemann in Levern.

5) Inſpection Oldendorf, umfaſſend die Schulen der Kirchſpiele Oldendorf, Lübbecke, Alswede und Börninghauſen. — Schulinſpector: Paſtor Rothert zu Oldendorf.

III. Diöceſe Vlotho.

1) Inſpection Vlotho, umfaſſend die Elementarſchulen daſelbſt und den Kirchengemeinden Valdorf und Exter. — Schulinſpector: Paſtor Saſſe in Vlotho.

2) Inſpection Rehme, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Rehme, Eidinghauſen, Volmerdingſen und Gohfeld. — Schulinſpector: Paſtor Seippel in Rehme.

3) Inſpection Hausberge, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Hausberge, Eisbergen, Veltheim, Holtrup und Holzhauſen. — Schulinſpector: Superintendent Huhold in Hausberge.

IV. Diöceſe Herford.

1) Inſpection Herford, umfaſſend die ſtädtiſchen Elementarſchulen daſelbſt und die Schulen der dahin eingepfarrten Landgemeinden. — Schulinſpector: Paſtor Kleine zu Herford.

2) Inſpection Stift Berg, umfaſſend die Schulen der Kirchengemeinden Stift Berg und Löhne. — Schulinſpector: Superintendent Maßmann daſelbſt.

Digitized by Google

3) Inspection Bünde, umfassend die Schulen der Kirchengemeinden Bünde und Rödinghausen. — Schulinspector: Pastor Delius in Bünde.

4) Inspection Kirchlengern, früher Enger und Stift Quernheim, umfassend die Schulen der Kirchengemeinden Enger, Hiddenhausen, Stift Quernheim, Kirchlengern und Mennighüffen. — Schulinspector: Pastor Lindemann zu Kirchlengern.

V. Diöcese Bielefeld.

1) Inspection Bielefeld, umfassend die städtischen Elementarschulen daselbst und zu Stadtheide. — Schulinspector: Superintendent Müller zu Bielefeld.

2) Inspection Brackwede, umfassend die Schulen der Kirchspiele Brackwede, Friedrichsdorf und Isselhorst, ingleichen die Schulen zu Senne II. und Schloß Holte. — Schulinspector: Pastor Dr. Schliepstein zu Brackwede.

3) Inspection Heepen, umfassend die Schulen der Kirchspiele Heepen und Ubbedissen-Lämmershagen. — Schulinspector: Pastor Schack in Heepen.

4) Inspection Dornberg, umfassend die Schulen der Kirchspiele Dornberg, Schildesche und Jöllenbeck. — Schulinspector: Pastor Stoy zu Dornberg.

5) Inspection Rheda, umfassend die Schulen der evangelischen Kirchengemeinden Rheda und Gütersloh nebst den Schulen zu Rietberg und Wiedenbrück. — Schulinspector: Pastor Holtzwart in Rheda.

VI. Diöcese Halle.

1) Inspection Borgholzhausen, umfassend die Schulen des Kirchspiels Borgholzhausen und die Schule zu Westbarthausen. — Schulinspector: Pastor Verhoeff zu Borgholzhausen.

2) Inspection Bockhorst, umfassend die Schulen der Kirchengemeinden Bockhorst, Versmold und Hörste. — Schulinspector: Pastor Diestelkamp zu Bockhorst.

3) Inspection Halle, umfassend die Schulen der Kirchengemeinden Halle, Brockhagen und Steinhagen. — Schulinspector: Pastor v. Coelln zu Halle i./W.

4) Inspection Werther, früher Spenge, umfassend die Schulen der Kirchspiele Werther, Spenge und Wallenbrück. — Schulinspector: Pastor Eggerling in Werther.

VII. Diöcese Paderborn.

1) Inspection Paderborn, umfassend die Schulen daselbst, zu Büren, Lichtenau, Lippspringe und Fürstenberg. — Schulinspector: Superintendent Baumann zu Paderborn.

2) Inspection Hörter, umfassend die Schulen daselbst. — Schulinspector: Superintendent Beckhaus daselbst.

3) Inspection Amelunxen, umfassend die Schulen daselbst, zu Brakel, Marienmünster, Bruchhausen, Beverungen, Driburg. — Schulinspector: Pastor Heldsiek zu Amelunxen.

4) Inspection Warburg, umfassend die Schulen daselbst, zu Herlinghausen und Peckelsheim. — Schulinspector: Pastor Koch zu Warburg.

Minden, den 7. Januar 1859.

Digitized by Google

№ 68. 335. g. II. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präkludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden, und es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. August 1857 in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 31. Januar 1859.

№ 69. 168. L. I. Dem Goldarbeiter Julius Rentsch zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für Werther und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 24. Januar 1859.

№ 70. 213. L. I. Der Kaufmann Carl Vogelsang hierselbst hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt. Die demselben unterm 18. December 1857, Nr. 2252 La. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 25. Januar 1859.

№ 71. 1. K. J. I. Das Regulativ für das Verfahren bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21. October 1844 ist, da dasselbe nicht mehr in allen seinen Bestimmungen den Lehren der vorgeschrittenen gerichtlichen Arzneiwissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung entspricht, Seitens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen einer Revision unterzogen und das daraus hervorgegangene neue Regulativ mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten versehen, gedruckt worden.

Das Regulativ ist der Hirschwaldschen Verlags-Buchhandlung zu Berlin in Commission gegeben und für den Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu beziehen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 12. Januar 1859.

№ 72. 30. K. I. Das von dem Herrn Regierungs- und Medicinal-Rath im Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, Dr. E. Müller, herausgegebene „Giftverkaufs-Buch für Apotheker und Droguisten“ enthält eine Sammlung der in den Preußischen Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen, welche in den größeren Sammel-Werken über die Medicinal-Gesetzgebung nicht mit gleicher Uebersichtlichkeit haben zusammengestellt werden können. Da dasselbe seinem, in der Vorrede näher angedeutenden Zwecke, als Ersatz für das bereits veraltete Flitnersche Giftverkaufs-Buch zu dienen, der ganzen Einrichtung nach wohl entspricht und den Medicinal- und Polizei-Beamten als Leitfaden bei der Revision der Apotheken und Materialwaaren-Handlungen von Nutzen sein wird; so hat uns des Herrn Ministers

Digitized by Google

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz beauftragt, das Buch den betreffenden Beamten, sowie den Apothekern und Giftwaaren-Händlern, wie hiermit geschieht, zur Anschaffung zu empfehlen.

Minden, den 15. Januar 1859.

№ 73. 15. M. I.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Röttger aus Offelten, im Kreise Lübbecke, ist die Verwaltung der durch Versetzung des Lehrers Fröning erledigten zweiten Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Valdorf, Kreises Herford, einstweilen übertragen worden.

Minden, den 12. Januar 1859.

№ 74. 149. I. N.

Wir haben die erledigte Hülfslehrerstelle zu Böckendorf dem Schulamts-Candidaten Heinrich Gockel aus Rheder einstweilen übertragen.

Minden, den 25. Januar 1859.

№ 75. 150. N. I.

Wir haben die erledigte Schulstelle zu Ebbinghausen dem seitherigen Hülfslehrer in Bökendorf, Joseph Schäfer, einstweilen übertragen.

Minden, den 25. Januar 1859.

№ 76. 97. I. N.

Die Schulstelle zu Bellersen haben wir auf Präsentation des Patrons Geheimen Regierungs-Raths Freiherrn von Harthausen, dem Lehrer Hubert Reck definitiv verliehen.

Minden, den 25. Januar 1859.

№ 77. 115. N. I.

Der Herr Pfarrer Schmidt ist auf sein Ansuchen von der Verwaltung der Schulinspection entbunden. Wir haben die frühere Einrichtung, wornach das Decanat Paderborn aus zwei Inspectionsbezirken bestand, wieder hergestellt und die Schulinspection Paderborn, bestehend aus den katholischen Schulen der Stadt Paderborn und der Pfarreien Kirchborchen und Wewer, dem Herrn Domcapitular und Landdechanten Degenhardt; die Schulinspection Dahl, bestehend aus den Schulen der Pfarreien Dahl, Lippspringe, Neuenbeken, Buke, Schwaney und Dörenhagen, Herrn Pfarrer Meyenberg zu Schwaney übertragen.

Minden, den 21. Januar 1859.

№ 78. 89. E. I.

Die zu Hörste, Kreises Büren, verstorbene unverehelichte Agnes Schnelle hat durch testamentarische Bestimmung vom 1. April v. J. den Armen daselbst ein Kapital von 200 Thlr. vermacht, welche wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 25. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 79.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 22. d. M. ist der bisherige Kreisrichter Holzapfel zu Büren vom 1. April d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten

Appellations-Gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Büren und mit der Bestimmung ernannt worden, daß er in denjenigen Sachen, in welchen er als Richter fungirt hat, nicht als Sachwalter aufzutreten befugt ist, und daß er bei dem Auftreten vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts Reisekosten und Diäten den Partheien nicht in Rechnung stellen darf.

Paderborn, den 27. Januar 1859.

Bekanntmachungen.

№ 80. Patente betr. 172. U. L.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 16.)

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expension, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 17.)

Minden, den 21. Januar 1859.

№ 81. Patente betr. 192. U. L.

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, so weit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 19.)

Dem Königlich Preußischen General-Consul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 20.)

Minden, den 24. Januar 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 11. Februar 1859.

Bekanntmachung,
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[24] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 82. 1194. A. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke,

Digitized by Google

Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 83. [1] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 84. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält:

Nr. 5006. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Digitized by Google

Nr. 5007. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammactien-Kapitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

Nr. 5008. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein, in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, und Grevenbroich und Neuß des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 85. Die Kreis-Synode Minden hat in ihrer Versammlung am 24. November v. J. den bisherigen Superintendenten, Pfarrer Prieß zu Bergkirchen, wieder zum Superintendenten, sowie den bisherigen Synodal-Assessor, Pfarrer Ahlemann zu Petershagen, wieder zum Assessor gewählt, und haben diese Wiederwahlen die höhere Bestätigung erhalten. Ebenso haben wir auch die Wahl des Pfarrers Mensing an der St. Marien-Gemeinde zu Minden zum Stellvertreter des Assessors, und die des Pfarrers Keßler zu Lerbeck zum Scriba der Synode, sowie die Wahl des Pfarrers Scheffer zu Buchholz zum Stellvertreter des letzteren bestätigt.

Münster den 17. Januar 1859.

№ 86. Die von der Kreis-Synode Tecklenburg getroffenen Wahlen des Pfarrers Rudolph Smend zum Superintendenten und des Pfarrers Müller zu Lienen zum Assessor gedachter Synode, sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 18. Januar 1859.

№ 87. Der Pfarramts-Candidat Carl Hermann Georg Witte aus Cronenberg ist von uns als Pfarrverweser an der evangelischen Gemeinde zu Beverungen, Diöcese Paderborn, angestellt worden.

Münster, den 18. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 88. 178. Pr. Der seitherige commissarische Amtmann Graf von Merveldt ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung de 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann für die Aemter Boke und Salzkotten ernannt worden.

Minden, den 1. Februar 1859.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bardeleben.

Digitized by Google

№ 89. 181. S. I. Der Gastwirth Friedrich Griese zu Niederbeckſen hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt niedergelegt und wird die ihm von uns unter'm 19. Januar 1852 Nr. 15. P. I. ertheilte Conceſſion hiermit für erloſchen erklärt.

Minden, den 26. Januar 1859.

№ 90. 214. U. I. Dem Stadtſecretair a. D. Sevening in Bielefeld iſt die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Germania“ in Stettin eine Agentur zu übernehmen, nachdem der frühere Agent Guſtav Banſi in Bielefeld die Geſchäfte als ſolcher niederzulegen erklärt hat.

Minden, den 29. Januar 1859.

№ 91. Polizei-Verordnung, betreffend den Lachsfang. 110. S. I. Auf Grund des §. 11. des Geſetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet wie folgt:

Die Polizei-Ordnung vom 16. März 1857 (Amtsblatt pro 1857, p. 103), betreffend den Schutz der Fiſchvermehrung, wird, ſoweit ſich dieſelbe auf das Fangen und Tödten von Lachſen in der Weſer in der Zeit vom 20. Februar bis zum 1. Mai bezieht, bis auf Weiteres aufgehoben.

Minden, den 8. Februar 1859.

№ 92. Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Bünde nach Holzhauſen. 315. D. G. I. Nachdem der chauſſeemäßige Ausbau der Straße von Bünde nach Holzhauſen im Kreiſe Herford vollendet iſt, wird auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 9. Auguſt 1856 (G.-S. p. 751) vom 15. d. M. ab auf dieſer Straße das Chauſſeegeld für $1\frac{1}{2}$ Meilen nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 und zwar in dem Hauſe des Colons Günther zu Enniglob erhoben werden.

Minden, den 5. Februar 1859.

№ 93. 267. L. I. Die Ehefrau Wilhelm Fellmer aus Warburg hat am 6. v. M. das 5jährige Kind des Bäckers Anton Gerold daſelbſt, welches in Gefahr war, in der Diemel zu ertrinken, gerettet. Indem wir dieſe That zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß wir der ꝛc. Fellmer eine Prämie von 5 Thlr. bewilligt haben.

Minden, den 1. Februar 1859.

№ 94. 466. c. II. Dem commiſſariſchen Rentamts- und Kaſſen-Verwalter des Haus Büren'ſchen Fonds, Civil-Supernumerar Leifeld in Büren, iſt unter Ernennung deſſelben zum Domainen-Rentmeiſter die Verwaltung der Rentamts-Geſchäfte und der Adminiſtrations- und Forſtkaſſen des Hauſes Büren definitiv übertragen worden.

Minden, den 26. Januar 1859.

№ 95. 58. b. II. Es iſt in dem Bezirke der Forſt-Kaſſe zu Paderborn eine Forſt-Unter-Rezeptur zu Marienmünſter für die beiden Schutzbezirke Bremerberg und Hagedorn, der Ober-

Digitized by Google

förſterei Altenbeken, errichtet und ſolche dem Amtmann Kroeger zu Marienmünſter auf Widerruf übertragen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß Holzkaufgelder und ſonſtige Gefälle aus den genannten Schutzbezirken von jetzt ab nicht ferner an die nunmehr eingehende Forſtkaſſe zu Brakel, ſondern an die Forſt-Unter-Rezeptur zu Marienmünſter zu entrichten ſind.

Minden, den 21. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Zu Dielingen im Kreiſe Lübbecke iſt eine Stempel-Diſtribution errichtet und die Verwaltung derſelben dem Apotheker und Poſt-Expedienten Saſſe in Dielingen mit der Maaßgabe übertragen, daß von demſelben Stempelpapier bis zum Werthe von 5 Thlr. im Bogen debitirt werden darf. № 96.

Münſter, den 31. Januar 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1859.

Ernannt ſind: der bisherige Kreisrichter Holzapfel in Büren zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Paderborn und zugleich zum Notar im Departement des Collegiums mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Büren; die Referendarien Toelle und Weddigen zu Gerichts-Aſſeſſoren und der Auskultator Deymann zum Referendarius. № 97.

Paderborn, den 1. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Perſonal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Poſt-Direction in Minden.

Der Poſt-Expedient Bröcker iſt von Warburg nach Bonenburg und der Poſt-Expediteur Thöne von Bonenburg nach Buke verſetzt worden. № 98.

Digitized by Google

Der Post-Expediteur v. Zittwitz in Buke ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Borgholz ist dem Bürgermeister Hartmann übertragen worden.

Angestellt sind: der bisherige Packetträger Klüter und der invalide Unteroffizier Berlitz als Büreaudiener bei dem hiesigen Post-Amte und der invalide Sergeant Glaescher als Büreaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direction.

Minden, den 3. Februar 1859.

Der Ober-Post-Director.
Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 18. Februar 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 99.

Nr. 5009. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee, und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

Nr. 5010. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. December 1858.

Nr. 5011. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze, gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1 gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

Nr. 5012. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrier zu Adenau" gebildeten, in Adenau domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

Nr. 5013. Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend.

№ 100. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thaer sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9⅓ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführtem Rande versehen, in welchem oben und unten „Preußische Banknote," an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a. die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen, in drei Farben, blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b. zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;

c. das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote,
welche bei allen Staatkassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 26. Mai 1857.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d. über und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preußische Banknote.

Digitized by Google

e. zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I litt A (B C D)

und die laufende Nummer.

f. Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen.

g. im orangefarbenen unteren Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a. in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine güillochirte Leiste in welcher die Namen der Mitglieder der Commission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in Weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b. in dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt; unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Bekanntmachung.

№ 101.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen

Digitized by Google

und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmung nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmun-

Digitized by Google

gen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad Ia. angegegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit

Digitized by Google

bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig

Digitized by Google

unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahm-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach

Digitized by Google

einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

Bekannt-

Beilage zum 7. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Grundsteuer-Vertheilung pro 1859 betreffend. 404. II. O.

Den im Grundsteuer-Gesetze vom 21. Januar 1839 enthaltenen Bestimmungen gemäß bringen wir durch die Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die aufzubringende Grundsteuer Hauptsumme, den allgemeinen Steuerprocentsatz und den von jedem Regierungsbezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland aufzubringenden Grundsteuer-Betrag pro 1859 zur allgemeinen Kenntniß, wie solche unter'm 3. November v. J. festgesetzt worden sind.

Es beträgt die von dem hiesigen Regierungsbezirke aufzubringende Prinzipal-Grundsteuer	348,738	Thlr.	14	Sgr.	4 Pf.
Hierzu 1½ Procent zu Remissionen . .	5,231	"	2	"	4 "
½ " " Revisionen und Erneuerungen des Catasters	1,743	"	20	"	9 "
Summa der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge	355,713	Thlr.	7	Sgr.	5 Pf.
Dazu noch 3 Procent Hebegebühren . .	10,671	"	11	"	11 "
so daß sich die nach dem Cataster veranlagte Grundsteuer auf	366,384	Thlr.	19	Sgr.	4 Pf.

berechnet.

Die Nachweisung III. enthält die von jeder Cataster-Gemeinde nach der Heberolle aufzubringende Grundsteuersumme.

Zur Erleichterung der Berechnung einer Steuerquote sind die beiden Tarife IV. und V. beigefügt.

Die Heberollen können bei den Amtmännern resp. Bürgermeistern eingesehen werden.

Minden, den 5. Januar 1859.

(1)

Digitized by Google

I. Haupt

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1859 zur Aus-

№	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für das Jahr 1858. ℳ	Sgr.	₰	Zugang. ℳ	Sgr.	₰
	A. katastrirte Landestheile.						
1	Münster	406978	23	5	—	—	—
2	Minden	349758	25	2	—	—	—
2	Arnsberg	439173	16	8	—	—	—
4	Coblenz	376605	4	5	—	—	—
5	Düsseldorf	640403	2	7	—	—	—
6	Cöln	394419	6	10	—	—	—
7	Trier	297975	15	9	—	—	—
8	Aachen	310211	20	5	—	—	—
	Summa A.	3215525	25	3	—	—	—
	B. nicht katastrirte Landestheile.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26271	27	5	—	—	—
	Summa B.	26421	26	10	—	—	—
	Gesammt-Summa	3241947	22	1	—	—	—

II. Haupt

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungsbezirke.	Steuerpflichtiger Catastral-Ertrag von Ländereien. ℳ	Sgr.	₰	von Gebäuden. ℳ	Sgr.	₰	zusammen. ℳ	Sgr.	₰	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung. Nro. 1. ℳ	Sgr.	₰
1	Münster	3061413	28	1	491540	15	—	3552954	13	1	406869	16	6
2	Minden	2643177	24	6	410385	24	—	3053563	18	6	349738	9	—
3	Arnsberg	3291923	24	4	548812	15	—	3840736	9	4	439143	29	10
4	Coblenz	2639911	28	7	650556	6	—	3290468	4	7	376581	5	6
5	Düsseldorf	4008672	9	6	1604017	18	—	5612689	27	6	640311	17	5
6	Cöln	2464931	21	3	981319	8	—	3446250	29	3	394321	28	—
7	Trier	2243423	5	5	395328	8	—	2638751	13	5	297917	18	11
8	Aachen	2101888	8	2	613758	25	—	2715647	3	2	310165	13	4
	Ueberhaupt	22455342	29	10	5695718	29	—	28151061	28	10	3215049	18	6

Digitized by Google

Nachweisung.
gleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Contingente.

Abgang.			Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1859.		
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
109	6	11	406869	16	6
20	16	2	349738	9	—
29	16	10	439143	29	10
23	28	11	376581	5	6
91	15	2	640311	17	5
97	8	10	394321	28	—
57	26	10	297917	18	11
46	7	1	310165	13	4
476	6	9	3215049	18	6
—	—	—	149	29	5
1	11	8	26270	15	9
1	11	8	26420	15	2
477	18	5	3241470	3	8

Nachweisung
Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1859.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Catastral-Erträge						Auf das linke Rheinufer treffen:					
Procente des Catastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Catastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
11,42070455853	405772	12	11	—	—	—	1097	3	7	—	—	—	—	—	—
	348738	14	4	—	—	—	999	24	8	—	—	—	—	—	—
	438639	4	5	—	—	—	504	25	5	—	—	—	—	—	—
	375794	19	5	—	—	—	786	16	1	2326164	26	6	265664	12	7
	641008	22	—	697	4	7	—	—	—	2866137	20	6	327333	3	6
	393586	4	3	—	—	—	735	23	9	2335608	19	1	266742	28	10
	301364	—	2	3446	11	3	—	—	—	2638751	13	5	301364	—	2
	310146	1	—	—	—	—	19	12	4	2715647	3	2	310146	1	—
	3215049	18	6	4143	15	10	4143	15	10	12882309	22	8	1471250	16	1

Digitized by Google

III. Nachweisung

über die Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Steuer-Empfangs-Bezirke und Catastralgemeinden des Regierungs-Bezirks Minden.

Steuer-Jahr 1859.

Bemerkung. Die Hebeprocente der Prinzipal-Grundsteuer und der provinziellen Beischläge sind in der Wiederholung zu ersehen.

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
		I. Grundsteuer von katastrirten Grundstücken.												
1	Hausberge	Hausberge	590	1	1	11	24	—	18	1	8	619	26	9
		Holzhausen	2858	3	2	57	4	11	87	13	9	3002	21	10
		Holtrup	1106	24	10	22	4	1	33	26	1	1162	25	—
		Veltheim	1175	6	4	23	15	1	35	28	11	1234	20	4
		Eisbergen	2174	—	8	43	14	5	66	15	9	2284	—	10
		Kleinenbremen	1116	13	10	22	9	11	34	4	10	1172	28	7
		Rammen	720	9	3	14	12	2	22	1	3	756	22	8
		Lerbeck	1893	8	5	37	26	—	57	28	—	1989	2	5
		Summa	11634	7	7	232	20	7	356	—	3	12222	28	5
2	Minden	Minden	9014	26	7	180	9	—	275	25	7	9471	1	2
		Hille	3168	1	10	63	10	9	96	28	4	3328	10	11
		Hartum	3533	2	2	70	19	11	108	3	4	3711	25	5
		Summa	15716	—	7	314	9	8	480	27	3	16511	7	6
3	Petershagen	Petershagen	3151	8	3	63	—	9	96	12	10	3310	21	10
		Ovenstädt	1089	25	4	21	23	11	33	10	6	1144	29	9
		Friedewalde	1191	4	10	23	24	8	36	13	6	1251	13	—
		Schlüsselburg	1513	10	9	30	8	—	46	9	3	1589	28	—
		Buchholz	475	3	11	9	15	1	14	16	2	499	5	2
		Summa	7420	23	1	148	12	5	227	2	3	7796	7	9
4	Dützen	Dützen	1282	7	8	25	19	4	39	7	1	1347	4	1
		Varkhausen	854	5	8	17	2	7	26	4	1	897	12	4
		Volmerdingsen	3125	23	6	62	15	5	95	19	6	3283	28	5
		Lübbe	1527	20	5	30	16	7	46	22	5	1604	29	5
		Eickhorst	516	18	6	10	10	—	15	24	3	542	22	9
		Rothenuffeln	1056	25	7	21	4	1	32	10	2	1110	9	10
		Haddenhausen	873	9	4	17	14	—	26	21	8	917	15	—
		Rehme	2729	11	1	54	17	8	83	15	7	2867	14	4
		Summa	11966	1	9	239	9	8	366	4	9	12571	16	2

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
5	Windheim	Windheim	1933	29	1	38	20	4	59	5	6	2031	24	11
		Neuenknick	1878	23	2	37	17	4	57	14	8	1973	25	2
		Heimsen	1045	10	5	20	27	3	31	29	6	1098	7	2
		Lahde	2310	23	4	46	6	5	70	21	4	2427	21	1
		Frille	3177	24	4	63	16	8	97	7	3	3338	18	3
		Summa	10346	20	4	206	28	—	316	18	3	10870	6	7
6	Levern	Börninghausen	802	9	—	16	1	4	24	16	7	842	26	11
		Oldendorf	3096	12	—	61	27	9	94	22	6	3253	2	3
		Levern	2718	25	—	54	11	4	83	5	10	2856	12	2
		Dielingen	2335	26	2	46	21	7	71	14	4	2454	2	1
		Alswede	3264	21	10	65	8	11	99	26	11	3429	27	8
		Summa	12218	4	—	244	10	11	373	26	2	12836	11	1
7	Lübbecke	Lübbecke	2710	2	6	54	6	—	82	27	11	2847	6	5
		Gehlenbeck I.	2100	3	9	42	—	1	64	7	11	2206	11	9
		Gehlenbeck II.	1812	19	8	36	7	8	55	13	11	1904	11	3
		Blasheim	2670	20	11	53	12	4	81	21	9	2805	25	—
		Holzhausen	1229	15	9	24	17	8	37	18	10	1291	22	3
		Oberbauerschaft	889	19	11	17	23	11	27	6	7	934	20	5
		Hüllhorst	1456	5	3	29	3	8	44	16	10	1529	25	9
		Schnathorst	2151	13	—	43	—	11	65	24	11	2260	8	10
		Summa	15020	10	9	300	12	3	459	18	8	15780	11	8
8	Rahden	Wehdem	3158	16	10	63	5	2	96	19	6	3318	11	6
		Rahden I.	4484	16	1	89	20	9	137	6	9	4711	13	7
		Rahden II.	2847	29	3	56	28	9	87	4	6	2992	2	6
		Summa	10491	2	2	209	24	8	321	—	9	11021	27	7
9	Bünde	Mennighüffen	2432	26	—	48	19	9	74	13	4	2555	29	1
		Quernheim	1078	16	3	21	17	1	33	—	1	1133	3	5
		Kirchlengern	1392	12	5	27	25	5	42	18	4	1462	26	2
		Bünde	6457	10	2	129	4	5	197	17	10	6784	2	5
		Rödinghausen	3598	5	5	71	28	11	110	3	1	3780	7	5
		Summa	14959	10	3	299	5	7	457	22	8	15716	8	6

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Geſammt-Grundſteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
10	Enger	Wallenbrück	1749	26	2	34	29	11	53	16	4	1838	12	5
		Spenge	3471	9	3	69	12	10	106	6	8	3646	28	9
		Enger	5802	6	10	116	1	4	177	16	5	6095	24	7
		Summa	11023	12	3	220	14	1	337	9	5	11581	5	9
11	Herford	Herford	4428	9	8	88	17	—	135	15	2	4652	11	10
		Schwarzenmoor	2190	3	2	43	24	1	67	—	6	2300	27	9
		Laar	2930	27	9	58	18	7	89	20	7	3079	6	11
		Löhne	576	26	8	11	16	1	17	19	8	606	2	5
		Hiddenhauſen	1855	13	4	37	3	3	56	23	4	1949	9	11
		Bermbeck	870	13	1	17	12	3	26	19	1	914	14	5
		Brake, rechts der Aa	172	8	—	3	13	4	5	8	1	180	29	5
		Summa	13024	11	8	260	14	7	398	16	5	13683	12	8
12	Blotho	Blotho	876	24	2	17	16	1	26	24	11	921	5	2
		Exter	1546	13	10	30	27	11	47	9	8	1624	21	5
		Valldorf	2503	7	7	50	1	11	76	18	—	2629	27	6
		Gohfeld	3099	9	8	61	29	7	94	25	2	3256	4	5
		Summa	8025	25	3	160	15	6	245	17	9	8431	28	6
13	Bielefeld	Bielefeld	5104	16	3	102	2	8	156	6	—	5362	24	11
		Brackwede	3471	20	6	69	13	—	106	7	1	3647	10	7
		Iſſelhorſt	1293	13	8	25	26	1	39	17	4	1358	27	1
		Summa	9869	20	5	197	11	9	302	—	5	10369	2	7
14	Schildeſche	Dornberg	2722	9	6	54	13	5	83	9	—	2860	1	11
		Schildeſche	5055	23	3	101	3	5	154	21	3	5311	17	11
		Heepen	6930	18	—	138	18	4	212	2	5	7281	8	9
		Jöllenbeck	2581	15	—	51	18	11	78	29	9	2712	3	8
		Summa	17290	5	9	345	24	1	529	2	5	18165	2	3
15	Halle	Halle	3330	—	4	66	18	—	101	27	—	3498	15	4
		Hörſte	899	11	1	17	29	8	27	15	8	944	26	5
		Borgholzhauſen	5282	28	3	105	19	9	161	19	9	5550	7	9
		Werther	4861	5	1	97	6	8	148	22	6	5107	4	3
		Brockhagen	1371	3	3	27	12	8	41	28	8	1440	14	7
		Steinhagen	930	21	3	18	18	5	28	14	6	977	24	2
		Summa	16675	9	3	333	15	2	510	8	1	17519	2	6

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. ℛ	Sgr	₰	Hebe-Gebühren 3 % ℛ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰
16	Versmold	Versmold	5168	13	—	103	11	1	158	4	8	5429	28	9
		Bockhorst	999	2	8	19	29	6	30	17	1	1049	19	3
		Summa	6167	15	8	123	10	7	188	21	9	6479	18	—
17	Rietberg	Kattenstroth	881	6	9	17	18	9	26	29	—	925	24	6
		Avenwedde	1006	6	5	20	3	9	30	23	8	1057	3	10
		Rietberg	2173	5	9	43	13	11	66	14	11	2283	4	7
		Kaunitz	1506	20	2	30	4	—	46	3	2	1582	27	4
		Neuenkirchen	2442	8	8	48	25	4	74	22	1	2565	26	1
		Mastholte	1270	10	11	25	12	2	38	26	3	1334	19	4
		Verl	2099	4	5	41	29	6	64	7	—	2205	10	11
		Summa	11379	3	1	227	17	5	348	6	1	11954	26	7
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1506	18	4	30	4	—	46	3	—	1582	25	4
		Langenberg	1922	19	8	38	13	7	58	25	2	2019	28	5
		Batenhorst	1136	23	6	22	22	1	34	23	7	1194	9	2
		St. Vit	613	18	3	12	8	2	18	23	3	644	19	8
		Lintel	850	10	—	17	—	3	26	—	6	893	10	9
		Rheda	2164	6	5	43	8	6	66	6	8	2273	21	7
		Herzebrock	2954	9	7	59	2	7	90	12	1	3103	24	3
		Gütersloh	2483	14	8	49	20	—	75	29	11	2609	4	7
		Clarholz	1625	2	8	32	15	1	49	21	10	1707	9	7
		Lette	821	28	3	16	13	2	25	4	7	863	16	—
		Summa	16079	1	4	321	17	5	492	—	7	16892	19	4
19	Delbrück	Delbrück	1916	4	2	38	9	8	58	19	—	2013	2	10
		Westenholz	1289	21	4	25	23	10	39	14	—	1354	29	2
		Westerloh	1151	12	1	23	—	10	35	7	—	1209	19	11
		Ostenland	1202	7	5	24	1	4	36	23	7	1263	2	4
		Stukenbrock	908	23	—	18	5	3	27	24	3	954	22	6
		Hövelhof	982	20	—	19	19	8	30	2	1	1032	11	9
		Summa	7450	28	—	149	—	7	227	29	11	7827	28	6

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Cataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundſteuer.			Provinzielle Beiſchläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Geſammt-Grundſteuer.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
20	Lippſpringe	Neuhaus	2544	7	1	50	26	6	77	25	7	2672	29	2
		Lippſpringe	2457	4	8	49	4	4	75	5	8	2581	14	8
		Buke	717	15	9	14	10	6	21	28	9	753	25	—
		Schwaney	954	15	6	19	2	8	29	6	4	1002	24	6
		Neuenbeken	1276	28	11	25	16	2	39	2	3	1341	17	4
		Summa	7950	11	11	159	—	2	243	8	7	8352	20	8
21	Paderborn	Paderborn	7816	20	7	156	10	—	239	5	8	8212	6	3
		Kirchborchen	1837	25	11	36	22	9	56	7	1	1930	25	9
		Eggeringſen	839	1	6	16	23	5	25	20	3	881	15	2
		Wewer	873	—	11	17	13	10	26	21	5	917	6	2
		Dahl	865	12	7	17	9	3	26	14	7	909	6	5
		Summa	12232	1	6	244	19	3	374	9	—	12850	29	9
22	Büren	Büren	1495	—	11	29	27	—	45	22	6	1570	20	5
		Brenken	1667	1	—	33	10	3	51	—	3	1751	11	6
		Weiberg	1051	27	7	21	1	2	32	5	8	1105	4	5
		Siddinghauſen	476	10	—	9	15	10	14	17	3	500	13	1
		Steinhauſen	538	5	4	10	22	11	16	14	—	565	12	3
		Wewelsburg	687	9	3	13	22	4	21	1	—	722	2	7
		Hegensdorf	475	28	1	9	15	7	14	16	11	500	—	7
		Haaren	637	19	4	12	22	7	19	15	4	669	27	3
		Wünnenburg	1254	7	1	25	2	6	38	11	5	1317	21	—
		Fürſtenberg	2064	7	3	41	8	6	63	5	—	2168	20	9
		Eſſentho	280	19	7	5	18	5	8	17	8	294	25	8
		Summa	10628	15	5	212	17	1	325	7	—	11166	9	6
23	Lichtenau	Atteln	1486	28	10	29	22	2	45	15	1	1562	6	1
		Etteln	544	19	8	10	26	10	16	19	11	572	6	5
		Dalheim	579	24	2	11	17	11	17	22	3	609	4	4
		Lichtenau	1791	28	3	35	25	2	54	25	—	1882	18	5
		Aſſeln	340	7	3	6	24	2	10	12	5	357	13	10
		Iggenhauſen	1167	13	11	23	10	6	35	21	8	1226	16	1
		Kleinenberg	567	10	10	11	10	5	17	10	10	596	2	1
		Oesdorf	857	18	10	17	4	7	26	7	3	901	—	8
		Weſtheim	611	—	8	12	6	7	18	21	—	641	28	3
		Summa	7947	2	5	158	28	4	243	5	5	8349	6	2

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebe-Gebühren 3 % Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
24	Salzkotten	Salzkotten	3145	15	4	62	27	4	96	7	7	3304	20	3
		Verne	1118	28	2	22	11	4	34	7	3	1175	16	9
		Thüle	1052	23	—	21	1	8	32	6	5	1106	1	1
		Boke	2572	12	8	51	13	6	78	21	5	2702	17	7
		Hörste	1527	8	3	30	16	4	46	22	1	1604	16	8
		Tudorf	1178	20	2	23	17	2	36	2	—	1238	9	4
		Summa	10595	17	7	211	27	4	324	6	9	11131	21	8
25	Borgentreich	Rösebeck	1425	23	5	28	15	6	43	18	10	1497	27	9
		Daseburg	1212	19	5	24	7	7	37	3	4	1274	—	4
		Bühne	1279	24	—	25	17	10	39	4	11	1344	16	9
		Borgholz	1619	20	9	32	11	10	49	16	10	1701	19	5
		Borgentreich	2007	—	6	40	4	3	61	12	4	2108	17	1
		Großeneder	1278	8	—	25	16	10	39	3	7	1342	28	5
		Eißen	639	25	1	12	23	11	19	17	4	672	6	4
		Summa	9463	1	2	189	7	9	289	17	2	9941	26	1
26	Peckelsheim	Bonenburg	229	16	11	4	17	9	7	—	9	241	5	5
		Dringenberg	812	23	9	16	7	8	24	26	1	853	27	6
		Altenherse	224	17	3	4	14	9	6	26	3	235	28	3
		Willebadessen	1226	16	5	24	15	11	37	16	—	1288	18	4
		Neuenherse	586	14	7	11	21	11	17	28	4	616	4	10
		Gehrden	1556	5	5	31	3	8	47	18	7	1634	27	8
		Frohnhausen	458	22	—	9	5	3	14	1	1	481	28	4
		Fölsen	861	7	8	17	6	9	26	10	8	904	25	1
		Helmern	267	24	6	5	10	8	8	5	10	281	11	—
		Peckelsheim	1867	24	11	37	10	9	57	4	7	1962	10	3
		Löwen	700	18	9	14	—	5	21	13	2	736	2	4
		Borlinghausen	257	28	9	5	4	9	7	26	10	271	—	4
		Summa	9050	10	11	181	—	3	276	28	2	9508	9	4

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
27	Warburg	Warburg Stadt	2894	15	10	57	26	9	88	17	2	3040	29	9
		Warburg Land	1739	4	4	34	23	6	53	6	6	1827	4	4
		Offendorf	1080	17	5	21	18	4	33	2	—	1135	7	9
		Scherfede	1289	19	2	25	23	9	39	13	11	1354	26	10
		Hohenwepel	1215	3	3	24	9	1	37	5	6	1276	17	10
		Summa	8219	—	—	164	11	5	251	15	1	8634	26	6
28	Brakel	Beverungen	1372	22	4	27	13	8	42	—	2	1442	6	2
		Bruchhausen	553	12	2	11	2	1	16	28	—	581	12	3
		Dalhausen	184	7	10	3	20	6	5	19	2	193	17	6
		Jacobsberg	315	20	7	6	9	5	9	19	9	331	19	9
		Herstelle	604	16	11	12	2	9	18	15	—	636	4	8
		Tietelsen	340	28	1	6	24	7	10	13	—	358	5	8
		Brakel	7191	24	10	143	25	1	220	2	1	7555	22	—
		Summa	10563	12	9	211	8	1	323	7	2	11097	28	—
29	Hörter	Hörter	3102	4	6	62	1	4	94	27	8	3259	3	6
		Lüchtringen	658	28	7	13	5	4	20	4	11	692	8	10
		Godelheim	1377	23	8	27	16	8	42	4	9	1447	15	1
		Amelunren	1912	1	9	38	7	3	58	15	3	2008	24	3
		Ovenhausen	1168	26	5	23	11	4	35	23	—	1228	—	9
		Fürstenau	1029	25	2	20	17	11	31	15	6	1081	28	7
		Albaren	1477	29	4	29	16	9	45	6	10	1552	22	11
		Böderen	610	3	11	12	6	1	18	20	2	641	—	2
		Summa	11337	23	4	226	22	8	346	28	1	11911	14	1

Digitized by Google

Laufende №	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Catastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Provinzielle Beischläge.			Hebe-Gebühren 3 %			Gesammt-Grundsteuer.		
			ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
30	Nieheim	Sandebeck	1501	15	1	30	—	11	45	28	4	1577	14	4
		Nieheim	2194	26	9	43	26	11	67	4	11	2305	28	7
		Holzhausen	792	18	1	15	25	7	24	7	6	832	21	2
		Driburg	1553	15	3	31	2	1	47	16	2	1632	3	6
		Pömbsen	2009	8	9	40	5	7	61	14	7	2110	28	11
		Bellersen	1766	11	2	35	9	10	54	1	6	1855	22	6
		Istrup	1188	28	11	23	23	4	36	11	6	1249	3	9
		Summa	11007	4	—	220	4	3	336	24	6	11564	2	9
31	Steinheim	Vörden I.	2098	11	9	41	29	—	64	6	4	2204	17	1
		Vörden II.	1422	10	1	28	13	5	43	15	8	1494	9	2
		Steinheim	5366	18	—	107	9	11	164	6	8	5638	4	7
		Lügde	2525	6	5	50	15	2	77	8	1	2652	29	8
		Sommersell	1573	13	11	31	14	1	48	4	5	1653	2	5
		Summa	12986	—	2	259	21	7	397	11	2	13643	2	11
	II. Grundsteuer von nicht katastrirten Grundstücken.													
	Hausberge		149	29	5	2	7	6	4	17	—	156	23	11

Wiederholung.

№	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Summarischer Reinertrag von Grundgütern und Gebäuden.			A. Für die Staatskasse.									B. Zu anderen Zwecken, nämlich:															Ueberhaupt.		
					Prinzipal-Grundsteuer.			Hebegebühren von 3 %			Summa A.			a. zum Grundsteuer-Deckungsfonds 1½ %			b. zur Revision und Erneuerung des Catasters ½ %			zusammen a. und b.			an Hebegebühren 3 %			Summa B.					
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	Hausberge																														
	a. katastrirt . .	101869	25	5	11634	7	7	349	—	10	11983	8	5	174	15	5	58	5	2	232	20	7	6	29	5	239	20	—	12222	28	5
	b. nicht katastrirt	—	—	—	149	29	5	4	15	—	154	14	5	2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	2	—	2	9	6	156	23	11
2	Minden	137609	27	1	15716	—	7	471	14	5	16187	15	—	235	22	3	78	17	5	314	9	8	9	12	10	323	22	6	16511	7	6
3	Petershagen . . .	64976	13	6	7420	23	1	222	18	8	7643	11	9	111	9	4	37	3	1	148	12	5	4	13	7	152	26	—	7796	7	9
4	Dützen	104775	3	9	11966	1	9	358	29	5	12325	1	2	179	14	9	59	24	11	239	9	8	7	5	4	246	15	—	12371	16	2
5	Windheim . . .	90595	24	2	10346	20	4	310	12	—	10657	2	4	155	6	—	51	22	—	206	28	—	6	6	3	213	4	3	10870	6	7
6	Levern	106982	9	1	12218	4	—	366	16	4	12581	20	4	183	8	2	61	2	9	244	10	11	7	9	10	251	20	9	12836	11	1
7	Lübbecke	131518	20	—	15020	10	9	450	18	4	15470	29	1	225	9	2	75	3	1	300	12	3	9	—	4	309	12	7	15780	11	8
8	Rahden	91860	3	4	10491	2	2	314	22	—	10805	24	2	157	11	—	52	13	8	209	24	8	6	8	9	216	3	5	11021	27	7
9	Bünde	130984	12	4	14959	10	3	448	23	5	15408	3	8	224	11	8	74	23	11	299	5	7	8	29	3	308	4	10	15716	8	6
10	Enger	96521	7	7	11023	12	3	330	21	1	11354	3	4	165	10	7	55	3	6	220	14	1	6	18	4	227	2	5	11581	5	9
11	Herford	114041	27	3	13024	11	8	390	21	11	13415	3	7	195	10	11	65	3	8	260	14	7	7	24	6	268	9	1	13683	12	8
12	Blotho	70274	14	10	8025	25	3	240	23	3	8266	18	6	120	11	7	40	3	11	160	15	6	4	24	6	165	10	—	8431	28	6
13	Bielefeld	86419	5	11	9869	20	5	296	2	9	10165	23	2	148	1	4	49	10	5	197	11	9	5	27	8	203	9	5	10369	2	7
14	Schildesche . . .	151393	11	6	17290	5	9	518	21	2	17808	26	11	259	10	7	86	13	6	345	24	1	10	11	3	356	5	4	18165	2	3
15	Halle	146009	13	3	16675	9	3	500	7	9	17175	17	—	250	3	11	83	11	3	333	15	2	10	—	4	343	15	6	17519	2	6
16	Versmold	54002	29	8	6167	15	8	185	—	9	6352	16	5	92	15	5	30	25	2	123	10	7	3	21	—	127	1	7	6479	18	—
17	Rietberg	99635	22	5	11379	3	1	341	11	2	11720	14	3	170	20	7	56	26	10	227	17	5	6	24	11	234	12	4	11954	26	7
18	Wiedenbrück . . .	140788	16	11	16079	1	4	482	11	2	16561	12	6	241	5	7	80	11	10	321	17	5	9	19	5	331	6	10	16892	19	4
19	Delbrück	65240	17	—	7450	28	—	223	15	10	7674	13	10	111	22	11	37	7	8	149	—	7	4	14	1	153	14	8	7827	28	6
20	Lippspringe . . .	69613	27	—	7950	11	11	238	15	4	8188	27	3	119	7	8	39	22	6	159	—	2	4	23	3	163	23	5	8352	20	8
21	Paderborn	107104	4	7	12232	1	6	366	28	10	12599	—	4	183	14	5	61	4	10	244	19	3	7	10	2	251	29	5	12850	29	9
22	Büren	93063	16	6	10628	15	5	318	25	8	10947	11	1	159	12	10	53	4	3	212	17	1	6	11	4	218	28	5	11166	9	6
23	Lichtenau	69584	25	10	7947	2	5	238	12	5	8185	14	10	119	6	3	39	22	1	158	28	4	4	23	—	163	21	4	8349	6	2
24	Salzkotten . . .	92775	7	1	10595	17	7	317	26	—	10913	13	7	158	28	—	52	29	4	211	27	4	6	10	9	218	8	1	11131	21	8
25	Borgentreich . . .	82858	18	11	9463	1	2	283	26	9	9746	27	11	141	28	4	47	9	5	189	7	9	5	20	5	194	28	2	9941	26	1
26	Peckelsheim . . .	79245	6	9	9050	10	11	271	15	4	9321	26	3	135	22	8	45	7	7	181	—	3	5	12	10	186	13	1	9508	9	4
27	Warburg	71965	23	10	8219	—	—	246	17	1	8465	17	1	123	8	7	41	2	10	164	11	5	4	28	—	169	9	6	8634	26	6
28	Brakel	92493	18	10	10563	12	9	316	27	1	10880	9	10	158	13	7	52	24	6	211	8	1	6	10	1	217	18	2	11097	28	—
29	Hörter	99273	27	2	11337	23	4	340	4	—	11677	27	4	170	2	—	56	20	8	226	22	8	6	24	1	233	16	9	11911	14	1
30	Nieheim	96378	22	6	11007	4	—	330	6	5	11337	10	5	165	3	2	55	1	1	220	4	3	6	18	1	226	22	4	11564	2	9
31	Steinheim . . .	113705	24	6	12986	—	2	389	17	5	13375	17	7	194	23	8	64	27	11	259	21	7	7	23	9	267	15	4	13643	2	11
	Summa	3053563	18	6	348888	13	9	10466	19	7	359355	3	4	5233	9	10	1743	20	9	6977	—	7	209	9	4	7186	9	11	366541	13	3

Digitized by Google

IV. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1859.

Katastral-Ertrag	Steuer	Katastral-Ertrag	Steuer		Katastral-Ertrag	Steuer			Katastral-Ertrag	Steuer		
Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Sgr	Sgr	Pf
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	5,1	31	3	16	2,5
2	—,2	2	—	2,7	2	—	6	10,2	32	3	19	7,6
3	—,3	3	—	4,1	3	—	10	3,3	33	3	23	—,8
4	—,5	4	—	5,5	4	—	13	8,5	34	3	26	5,9
5	—,6	5	—	6,8	5	—	17	1,6	35	3	29	11,
6	—,7	6	—	8,2	6	—	20	6,8	36	4	3	4,1
7	—,8	7	—	9,6	7	—	23	11,9	37	4	6	9,2
8	—,9	8	—	11,	8	—	27	5,	38	4	10	2,3
9	1,	9	1	—,3	9	1	—	10,1	39	4	13	7,4
10	1,1	10	1	1,7	10	1	4	3,1	40	4	17	—,6
11	1,2	11	1	3,1	11	1	7	8,2	41	4	20	5,7
12	1,4	12	1	4,4	12	1	11	1,4	42	4	23	10,8
		13	1	5,8	13	1	14	6,5	43	4	27	3,9
		14	1	7,2	14	1	17	11,6	44	5	—	9,
		15	1	8,6	15	1	21	4,7	45	5	4	2,1
		16	1	9,9	16	1	24	9,8	46	5	7	7,2
		17	1	11,3	17	1	28	2,9	47	5	11	—,4
		18	2	—,7	18	2	1	8,	48	5	14	5,5
		19	2	2,	19	2	5	1,2	49	5	17	10,6
		20	2	3,4	20	2	8	6,3	50	5	21	3,7
		21	2	4,8	21	2	11	11,4	51	5	24	8,8
		22	2	6,1	22	2	15	4,5	52	5	28	1,9
		23	2	7,5	23	2	18	9,6	53	6	1	7,
		24	2	8,9	24	2	22	2,7	54	6	5	—,1
		25	2	10,3	25	2	25	7,8	55	6	8	5,3
		26	2	11,6	26	2	29	1,	56	6	11	10,4
		27	3	1,	27	3	2	6,1	57	6	15	3,5
		28	3	2,4	28	3	5	11,2	58	6	18	8,6
		29	3	3,7	29	3	9	4,3	59	6	22	1,7
		30	3	5,1	30	3	12	9,4	60	6	25	6,9

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
fl	fl	kr	d	fl	fl	kr	d	fl	fl	kr	d
61	6	29	—,	91	10	11	9,4	40000	4568	8	5,4
62	7	2	5,1	92	10	15	2,5	50000	5710	10	6,8
63	7	5	10,2	93	10	18	7,6	60000	6852	12	8,1
64	7	9	3,3	94	10	22	—,7	70000	7994	14	9,5
65	7	12	8,4	95	10	25	5,8	80000	9136	16	10,8
66	7	16	1,5	96	10	28	10,9	90000	10278	19	—,2
67	7	19	6,6	97	11	2	4,1	100000	11420	21	1,6
68	7	22	11,7	98	11	5	9,2	200000	22841	12	3,1
69	7	26	4,8	99	11	9	2,3	300000	34262	3	4,6
70	7	29	10,	100	11	12	7,4	400000	45682	24	6,2
71	8	3	3,1	200	22	25	2,9	500000	57103	15	7,7
72	8	6	8,2	300	34	7	10,4	600000	68524	6	9,3
73	8	10	1,3	400	45	20	5,8	700000	79944	27	10,8
74	8	13	6,4	500	57	3	1,3	800000	91365	19	—,4
75	8	16	11,5	600	68	15	8,7	900000	102786	10	1,9
76	8	20	4,7	700	79	28	4,2	1000000	114207	1	3,5
77	8	23	9,8	800	91	10	11,6	2000000	228414	2	7,
78	8	27	2,9	900	102	23	7,1	3000000	342621	3	10,5
79	9	—	8,	1000	114	6	2,5				
80	9	4	1,1	2000	228	12	5,1				
81	9	7	6,3	3000	342	18	7,6				
82	9	10	11,4	4000	456	24	10,1				
83	9	14	4,5	5000	571	1	—,7				
84	9	17	9,6	6000	685	7	3,2				
85	9	21	2,7	7000	799	13	5,7				
86	9	24	7,8	8000	913	19	8,3				
87	9	28	—,9	9000	1027	25	10,8				
88	10	1	6,	10000	1142	2	1,4				
89	10	4	11,1	20000	2284	4	2,7				
90	10	8	4,3	30000	3426	6	4,1				

Digitized by Google

V. Tarif

zur Berechnung der Gesammt-Grundsteuer für das Steuer-Jahr 1859.

Catastral-Ertrag	Steuer	Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer		Catastral-Ertrag	Steuer		
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	
1	—,1	1	—	1,4	1	—	3	7,2	31	3	21	7,
2	—,2	2	—	2,9	2	—	7	2,4	32	3	25	2,2
3	—,4	3	—	4,3	3	—	10	9,6	33	3	28	9,4
4	—,5	4	—	5,8	4	—	11	4,8	34	4	2	4,6
5	—,6	5	—	7,2	5	—	18	—,	35	4	5	11,8
6	—,7	6	—	8,6	6	—	21	7,2	36	4	9	7,
7	—,8	7	—	10,1	7	—	25	2,4	37	4	13	2,2
8	1,	8	—	11,5	8	—	28	9,6	38	4	16	9,4
9	1,1	9	1	1,	9	1	2	4,8	39	4	20	4,6
10	1,2	10	1	2,4	10	1	6	—,	40	4	23	11,8
11	1,3	11	1	3,8	11	1	9	7,1	41	4	27	7,
12	1,4	12	1	5,3	12	1	13	2,3	42	5	1	2,2
		13	1	6,7	13	1	16	9,5	43	5	4	9,4
		14	1	8,1	14	1	20	4,7	44	5	8	4,6
		15	1	9,6	15	1	23	11,9	45	5	11	11,7
		16	1	11,	16	1	27	7,1	46	5	15	6,9
		17	2	—,5	17	2	1	2,3	47	5	19	2,1
		18	2	1,9	18	2	4	9,5	48	5	22	9,3
		19	2	3,4	19	2	8	4,7	49	5	26	4,5
		20	2	4,8	20	2	11	11,9	50	5	29	11,7
		21	2	6,2	21	2	15	7,1	51	6	3	6,9
		22	2	7,7	22	2	19	2,3	52	6	7	2,1
		23	2	9,1	23	2	22	9,5	53	6	10	9,3
		24	2	10,6	24	2	26	4,7	54	6	14	4,5
		25	3	—,	25	2	29	11,8	55	6	17	11,7
		26	3	1,4	26	3	3	7,	56	6	21	6,9
		27	3	2,9	27	3	7	2,2	57	6	25	2,1
		28	3	4,3	28	3	10	9,4	58	6	28	9,3
		29	3	5,8	29	3	14	4,6	59	7	2	4,5
		30	3	7,2	30	3	17	11,8	60	7	5	11,7

Digitized by Google

Fortsetzung.

Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer			Catastral-Ertrag	Steuer		
℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰	℔	℔	Sgr	₰
61	7	9	6,9	91	10	27	6,7	40000	4799	13	1,2
62	7	13	2,1	92	11	1	1,9	50000	5999	8	10,6
63	7	16	9,3	93	11	4	9,1	60000	7199	4	7,9
64	7	20	4,5	94	11	8	4,3	70000	8399	—	5,2
65	7	23	11,6	95	11	11	11,5	80000	9598	26	2,5
66	7	27	6,8	96	11	15	6,7	90000	10798	21	11,8
67	8	1	2,	97	11	19	1,9	100000	11998	17	9,1
68	8	4	9,2	98	11	22	9,1	200000	23997	5	6,2
69	8	8	4,4	99	11	26	4,3	300000	35995	23	3,4
70	8	11	11,6	100	11	29	11,5	400000	47994	11	—,5
71	8	15	6,8	200	23	29	11,	500000	59992	28	9,6
72	8	19	2,	300	35	29	10,5	600000	71991	16	6,7
73	8	22	9,2	400	47	29	10,	700000	83990	4	3,8
74	8	26	4,4	500	59	29	9,5	800000	95988	22	1,
75	8	29	11,6	600	71	29	9,	900000	107987	9	10,1
76	9	3	6,8	700	83	29	8,5	1000000	119985	27	7,2
77	9	7	2,	800	95	29	8,	2000000	239970	25	2,4
78	9	10	9,2	900	107	29	7,5	3000000	359956	22	9,6
79	9	14	4,4	1000	119	29	7,				
80	9	17	11,6	2000	239	29	1,9				
81	9	21	6,8	3000	359	28	8,8				
82	9	25	2,	4000	479	28	3,7				
83	9	28	9,2	5000	599	27	10,7				
84	10	2	4,4	6000	719	27	5,6				
85	10	5	11,6	7000	839	27	—,5				
86	10	9	6,7	8000	959	26	7,4				
87	10	13	1,9	9000	1079	26	2,4				
88	10	16	9,1	10000	1199	25	9,3				
89	10	20	4,3	20000	2399	21	6,6				
90	10	23	11,5	30000	3599	17	3,9				

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 102. Der §. 4. der Bekanntmachung vom 28. Juli 1824, die Absendung von Corrigenden nach dem Landarmenhause zu Benninghausen betreffend, wird dahin abgeändert, daß in dem Falle der Nothwendigkeit des Fuhr-Transports künftig

1) für die einspännige Fuhre 15 Sgr. pro Meile und
2) für die zweispännige Fuhre 10 Silbergroschen pro Pferd und Meile

im Transportzettel liquidirt werden können.

Bei Berechnung der Meilenzahl kommt, wie bisher, nur der Hinweg in Betracht. Münster, den 12. Februar 1859.

Bekanntmachung.

№ 103. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind höherer Ermächtigung zufolge die evangelischen Eingesessenen in Dorsten und Umgegend zu einer selbstständigen Kirchengemeinde „Dorsten“ erhoben und bis auf Weiteres der Diöcese Bochum zugewiesen.

Als Pfarrbezirk sind derselben zugetheilt die politischen Gemeinden Dorsten, Kirchhellen, Gladbeck, Polsum, Altendorf, Ulfkotte, Herwest, Holsterhausen, Rhade, Wulfen und Lembeck.

Münster, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung, v. Holzbrink. — Königliches Consistorium. Wiesmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 104. An die Stelle des bisherigen Pfarrverwesers Pothmann ist der Pfarramts-Candidat Zollmann aus Magdeburg zum Pfarrverweser bei den evangelischen Gemeinden Dülmen und Haltern ernannt, und in dieses Amt am 12. d. M. eingeführt worden.

Münster, den 24. Januar 1859.

№ 105. Durch Amtsniederlegung des zum II. Divisions-Prediger in Münster berufenen Pfarrers Leipoldt zu Altena, Diöcese Iserlohn, wird die Pfarrstelle bei der dortigen evangelisch-reformirten Gemeinde noch im Laufe dieses Monats zur Erledigung kommen, und demnächst durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldthunlichst wieder besetzt werden.

Münster, den 3. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 106. An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der bisherige 4. ordentliche Lehrer Scholz II. in die dritte, und der 5. ordentliche Lehrer Muncke in die 4. ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 8. Februar 1859.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 107. 337. U. F. I. Zur Ausführung der in der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 20. September 1823 und in den polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome (Anlage IV. zur Additional-Acte, Gesetzsammlung 1858, Seite 453 seq.) enthaltenen Festsetzungen über die Legitimation der Fahrzeuge und den Nachweis der Befähigung zur Führung von Schiffen und Flößen auf der Weser wird folgendes Regulativ erlassen:

I. Legitimation der Fahrzeuge.

§. 1.

Jedes, die Weser befahrende, zur Befrachtung, Personenbeförderung oder zum Schleppen von Fahrzeugen dienende Schiff, welches Eigenthum eines oder mehrerer Preußischen Staatsangehörigen ist, muß, bevor es seine erste Fahrt antritt, mit einem nach dem Muster der Anlage I. der Additional-Acte ausgefertigten Schiffspatente versehen sein (Art. III. und IV. der Additional-Acte).

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden. (§. 2. der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome.)

§. 2.

Bis zum 1. Juli 1859 müssen mit dem im §. 1. bezeichneten Patente auch diejenigen Schiffe (§. 1.) versehen sein, mit welchen die Weserschifffahrt bereits betrieben wird.

§. 3.

Die Ertheilung des Schiffspatentes (§§. 1. und 2.) ist von dem Eigenthümer des Schiffs bei dem Landrathe desjenigen Kreises nachzusuchen, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. In dem Gesuche müssen die näheren Angaben über das Eigenthum an dem Schiffe, eine so deutliche Beschreibung der Bauart und Bezeichnung desselben, daß die Feststellung der Identität möglich ist, das Jahr der Vollendung des Baues, und der Ort, an welchem das Schiff zur technischen Untersuchung gestellt werden soll, enthalten sein.

§. 4.

Die technische Untersuchung erfolgt auf Requisition des betreffenden Landraths (§. 3.), in dem Strombaubezirke Minden durch den in Minden, in dem Strombaubezirke Höxter durch den in Höxter mit der Strombauverwaltung betrauten Kreisbaubeamten.

§. 5.

Die Untersuchung zu welcher das Schiff unbeladen zu gestellen ist, erstreckt sich auf die bauliche Beschaffenheit und sämmtliche Zubehörungen, so wie auf die Tragfähigkeit des Fahrzeuges. Ueber den Befund nimmt der Kreisbaubeamte ein Protokoll auf, in welchem bestimmt angegeben sein muß, ob das Fahrzeug zur Schifffahrt auf der Weser vollkommen gut und tauglich ist, welche besondern Bedin-

Digitized by Google

gungen etwa noch zu erfüllen sind, um das Fahrzeug in einen guten und tauglichen Zustand zu versetzen, oder ob und aus welchen Gründen dasselbe zur Befahrung der Weser überhaupt nicht verstattet werden kann.

Dies Protokoll wird unter Mittheilung einer Abschrift an den Patentbewerber dem requirirenden Landrathe übersandt.

§. 6.

Geht aus dem Protokolle hervor, daß das Schiff zur Patent-Ertheilung nicht geeignet ist, so ist der Bewerber mit seinem Gesuche durch den Landrath zurückzuweisen.

Ist das Schiff dagegen für die Weserschifffahrt unbedingt oder bedingt tauglich befunden, so sind die vollständigen Verhandlungen von dem Landrathe der Regierung zu Minden Behufs der Patent-Ertheilung einzureichen. Letztere hat das Patent geeigneten Falls auszufertigen und dem Bewerber zu übersenden.

§. 7.

Die Patente werden auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt, welcher Betrag von dem Bewerber zu entrichten ist. Im Uebrigen erfolgt die Patent-Ertheilung kostenfrei.

§. 8.

Für die technische Untersuchung des Schiffs werden vor Beginn derselben von dem Bewerber an den mit der Prüfung betrauten Kreisbaubeamten folgende Gebühren entrichtet:

1) für die Untersuchung eines Dampfschiffes, dasselbe mag zur Personenbeförderung oder zum Schleppen von Fahrzeugen oder zu beiden dienen, einschließlich der ersten Untersuchung des Dampfkessels, welche mit jener zu verbinden ist (§. 15. des Regulativs, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 23. August 1856, Amtsblatt der Regierung zu Minden für 1856, Seite 371,) eine Gebühr von . . . . . 5 Thlr.
so wi die reglementsmäßigen Reisekosten, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten Statt findet;

2) a. für die Untersuchung eines Segelschiffs, wenn dasselbe nicht am Wohnorte des Beamten zur Untersuchung gestellt wird 4 Thlr.
und b. wenn die Prüfung am Wohnorte des Beamten erfolgt . 2 Thlr.

Die Untersuchung derjenigen Schiffe, welche bereits zur Weserschifffahrt dienen, erfolgt gebührenfrei, soweit dieselbe am Wohnorte des Baubeamten bewirkt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so sind die oben unter 2 a. aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§. 9.

Das Schiffspatent behält so lange seine Gültigkeit, als mit dem Schiffe nicht eine wesentliche Veränderung vorgenommen wird (Art. IV., Alinea 2 der Additional-Acte). Tritt dieser Fall ein, so bedarf es einer Erneuerung des Patents. Wesentliche Veränderungen bei Segelschiffen sind solche, welche die Vermehrung der Ladungsfähigkeit bezwecken. Für die der Erneuerung des Patents vorangehende technische

Untersuchung sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie bei der ersten Patenttheilung. Eine Begünstigung der die Weser bereits befahrenden Schiffe tritt in dieser Beziehung nicht ein.

Im Uebrigen gelten für die Erneuerung des Patents die §§. 4—7. getroffenen Bestimmungen.

II. Legitimation der Schiffs- und Flößführer.

§. 10.

Jeder Führer eines die Weser befahrenden Preußischen Schiffes oder Floßes, derselbe mag Eigenthümer des Fahrzeuges sein oder nicht, muß mit einem nach dem Muster der Anlagen 2 und 3. der Additional-Acte ausgefertigten Schifferpatente versehen sein (Art. III. der Additional-Acte). — Bis zum 1. Juli 1859 haben dieser Bestimmung auch diejenigen Folge zu leisten, welche bisher Schiffe oder Flöße auf der Weser bereits geführt haben.

§. 11.

Die Ertheilung des Schifferpatentes ist bei dem Landrathe desjenigen Kreises nachzusuchen, in welchem der Bewerber wohnt. In dem Antrage muß die Angabe enthalten sein, ob der Bewerber das Patent zur Führung von Dampfschiffen, von Segelschiffen oder von Flößen zu erhalten wünscht.

Dem Antrage ist ferner beizufügen:

1) das Dienstbuch des Bewerbers (§. 4. der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome);
2) ein Attest der Polizeibehörde des Wohnorts über die bisherige sittliche Führung des Antragstellers.

In dem Atteste muß zugleich ausgesprochen sein, daß der Bewerber keine Strafe erlitten hat, welche nach Art. VII. der Additional-Acte die Entziehung des Patents zur Folge haben würde;

3) ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

§. 12.

Sind die Vorlagen nach §. 11. vollständig, so requirirt der Landrath zur Vornahme der Prüfung denjenigen mit der Strombauverwaltung betrauten Strombaubeamten, welcher dem Wohnorte des Patentbewerbers zunächst wohnt.

§. 13.

Die Prüfung, zu welcher sich der Bewerber auf den von dem Baubeamten anberaumten Termine nach dem Wohnorte des letzteren zu begeben hat ist zu richten:

I. Bei Führung von Segelschiffen auf die Kenntniß:
   1) von dem gehörigen Zustande eines Flußfahrzeuges, namentlich in Bezug auf die Beladung desselben mit Gütern;
   2) von den einem Schiffe erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauch;
   3) von dem richtigen Gebrauch des Steuerruders und der Segel;
   4) der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Weser.

Digitized by Google

II. Bei Führung von Flößen:
1) auf die zweckmäßige Zusammensetzung der Flöße;
2) auf die Steuerung und die Mittel zur Fortbewegung derselben;
3) auf die Kenntniß der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Weser.

III. Bei Dampfschiffen
wird die Prüfung außer auf die sub I. gedachten Gegenstände zugleich auf folgende gerichtet:
1) auf die Zusammensetzung und den Gebrauch der Dampfmaschinen, wie des Dampfkessels;
2) auf die bei Abfahrt, Ankunft, beim Wenden, beim Passiren von Stromschnellen, beim Rück- und Vorwärtsfahren zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln;
3) auf das Verhalten bei Unfällen, insbesondere beim Auffahren auf Sandbänke, Kessel-Explosionen, Ausbruch von Feuer u. s. w.

Wenn der der die Prüfung vornehmende Baubeamte es für erforderlich erachtet, muß der Bewerber seine praktische Ausbildung in Führung von Schiffen durch eine Probefahrt nachweisen. Besondere Kosten dürfen jedoch letzterem hierdurch nicht entstehen.

§. 14.

Ueber die Prüfung, die in derselben behandelten Gegenstände und deren Resultat nimmt der betreffende Baubeamte ein Protokoll auf und überreicht dasselbe durch den Landrath, welcher die Requisition zur Prüfung erlassen hat, der Regierung in Minden.

§. 15.

Die Regierung ertheilt das Patent auf einem Stempelbogen von 15 Sgr.; im Uebrigen erfolgt die Ausfertigung gebührenfrei.

Im Falle nicht vollständig nachgewiesener Qualification werden in dem zurückweisenden Bescheide die Gründe, weshalb die Patentertheilung nicht erfolgen kann, bezeichnet. Dem Bewerber bleibt überlassen, die ihm abgehenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich annoch anzueignen, und sich demnächst zu einer weitern Prüfung zu melden, welches jedoch erst nach dem Verlaufe eines Jahres geschehen kann.

§. 16.

Vor der Prüfung durch den Kreisbaubeamten ist letzterem von dem Patentbewerber eine Gebühr von 3 Thlr., wenn dieser die Führung von Dampfschiffen, und von 2 Thlr. zu entrichten, wenn er die Führung von Segelschiffen oder Flößen übernehmen will.

Dieselben Gebühren sind zu entrichten, wenn die Prüfung von dem Kreisbaubeamten wiederholt wird.

§. 17.

Diejenigen, welche seither auf der Weser bereits Dampf- Segelschiffe oder Flöße geführt haben, bedürfen der §§. 13. ff. vorgeschriebenen Prüfung nicht, sou-

Digitized by Google

dern haben die vorgedachte Thatsache nur durch ein amtlich beglaubigtes Attest nachzuweisen. Dieses Attest ist mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß gegen die sittliche Führung des Bewerbers Nichts zu erinnern sei und keiner der Gründe gegen ihn vorliege, welche nach Artikel VII. der Additional-Acte die Entziehung des Patents bedingen würde, dem Landrathe des Kreises, in welchem der Bewerber wohnt, mit dem Antrage auf Erwirkung des Patents für Führung von Dampfschiffen, Segelschiffen oder Flößen einzureichen. Das Patent wird demnächst von der Regierung in Minden auf einem Stempelbogen von 15. Sgr. ausgefertigt und dem Bewerber übersandt.

III. Prüfung der Maschinisten.

§. 18.

Jeder Maschinist auf einem die Weser befahrenden Preußischen Passagier-Dampfboote oder einem solchen Dampfschleppschiffe, welches zugleich, wenn auch nicht regelmäßig zur Personenbeförderung dient, muß mit einem von der Regierung zu Minden ausgefertigten Befähigungs-Zeugnisse versehen sein. (§. 3. der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrom). Dieser Vorschrift haben bis zum 1. Juli 1859 auch diejenigen nachzukommen, welche auf einem der gedachten Preußischen Dampfschiffe als Maschinisten bereits in Dienst sind.

§. 19.

Jeder, welcher fortan auf einem Dampfschiffe (§. 18.) als Maschinist in Dienst treten will, muß sich zur Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses einer Prüfung unterwerfen.

In Betreff der Zulassung zu derselben gelten im Allgemeinen die für die Schifferpatente ertheilten Vorschriften, doch bedarf es der Einreichung der §. 11. bezeichneten Schriftstücke nicht. Dagegen hat der Bewerber dem Antrage auf Ertheilung des Befähigungszeugnisses sämmtliche über seine Ausbildung im Maschinenfache und seine bisherige Führung sprechenden Atteste beizufügen.

§. 20.

Die Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) auf die Construction des Kessels nebst Zubehör,
2) auf die Dampfmaschine und deren wesentliche Theile, und
3) auf die Behandlung der Dampfmaschine für besondere Ereignisse und Fälle.

In Betreff der Gegenstände 1 und 2 muß der Bewerber nicht allein die Constructionen und die Bestimmung jedes einzelnen Theiles genau kennen, sondern auch von der Gesammtwirkung der Maschine, den mit dem Betriebe derselben verbundenen Gefahren und den zur Abwendung derselben vorhandenen Vorrichtungen eine richtige Anschauung haben.

Bei Prüfung des unter 3 aufgeführten Punktes ist darauf zu sehen, daß der Maschinist die erforderliche Kenntniß von der Behandlung der Maschine und den Vorsichtsmaßregeln bei der Abfahrt, Ankunft, beim Wenden, Passiren von Stromschnellen, Rück- und Vorwärtsfahren hat. Auch sind demselben Fragen über das

Digitized by Google

Verhalten bei Unfällen, namentlich in Hinsicht des Kesselfeuers, der Speisepumpen und der Sicherheits-Apparate zur Beantwortung vorzulegen.

§. 21.

Vor der Prüfung hat der Bewerber dem mit derselben betrauten Kreisbaubeamten eine Gebühr von 3 Thlr. zu entrichten.

§. 22.

Diejenigen, welche als Maschinisten auf Dampfschiffen der §. 19. gedachten Art bereits in Dienst stehen, bedürfen der Prüfung (§. 20.) nicht.

Es genügt für diese zur Erlangung des Befähigungszeugnisses die Beibringung eines amtlich beglaubten Attestes, daß und wie lange sie bereits als Maschinisten auf einem Dampfschiffe angestellt sind.

§. 23.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich des bei Ertheilung der Befähigungszeugnisse für Maschinisten zu beobachtenden Verfahrens, beziehungsweise Geschäftsganges, dieselben Vorschriften, welche §§. 11. ff. für die Ertheilung der Schifferpatente gegeben sind.

Berlin, den 7. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. Februar 1859.

№ 108. 164. U. 1.

Der im diesjährigen Kalender irrthümlich auf den 12. März c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Wiedenbrück wird nicht an jenem Tage, sondern am Montag, den 21. März c, abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 27. Januar 1859.

№ 109. 130. L. S. 1.

Bei dem im Jahre 1857 in der Stadt Olfen, Kreises Lüdinghausen, ausgebrochenen Brande ist auch die nur zu 600 Thlr. versichert gewesene Synagoge nebst den in derselben aufbewahrten Utensilien eingeäschert worden. Dieser Verlust kann von den wenigen, im Ganzen nicht bemittelten jüdischen Eingesessenen nicht gedeckt werden und es ist mit Rücksicht hierauf und da die Synagogen-Gemeinde Olfen unter Hinzurechnung der vergüteten Versicherungs-Gelder und des Werthes der Baustelle, nach Abzug ihrer Schulden nur ein Vermögen von 270 Thlr. besitzt, zum Wiederaufbau der zu 2008 Thlr. veranschlagten Synagoge, von dem Herrn Ober-Präsidenten eine Hauscollecte bei den jüdischen Familien der Provinz bewilligt worden, welche in der Zeit vom 20. d. M. bis 20. Juli d. J. durch Gemeinde-Deputirte, und zwar in den diesseitigen Kreisen

a. Höxter, Büren, Paderborn, Warburg von dem Kaufmann Anschel Salomon in Olfen,

b. in den Kreisen Minden, Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke, Wiedenbrück von dem Handelsmann Abraham Meyer Isaac in Olfen

nach Vorschrift abgehalten werden wird.

Minden, den 28. Januar 1859.

Digitized by Google

№ 110. 119. M. S. I. Nachdem der Candidat der Theologie Witte aus Elberfeld die Ordination empfangen und als Pfarrverweser zu Beverungen förmlich angestellt und introduzirt worden ist, haben wir denselben zur Wahrnehmung des Elementar-Schulunterrichts in Beverungen und der Umgegend definitiv ermächtigt, was wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Januar v. J. (Amtsblatt Seite 33) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 4. Februar 1859.

№ 111. 17. b. II. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Kommunalförster Thönies zu Scherfede, ist die Forstaufseherstelle zu Henglarn, in der Oberförsterei Böddeken, vom 1. April d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Minden, den 8. Februar 1859.

№ 112. 141. b. II. Der Forstaufseher Mencke zu Rehberg ist vom 1. Januar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die hierdurch erledigte Forstaufseherstelle zu Rehberg, in der Oberförsterei Altenbeken, dem bisherigen Privatförster, Reservejäger Fiege zu Leitmar vom 1. April d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 8. Februar 1859.

---

[1]

Bekanntmachung.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zu den Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen betreffend.

№ 113. Nach §. 1. unserer durch den Staats-Anzeiger so wie die Amtsblätter der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. August v. J. muß die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Zinscoupons in dem Zeitraume vom 19. October v. J. bis zum 30. März c. erfolgen, und findet die Beifügung der Coupons für die bis zum 30. künftigen Monats März noch nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October d. J. und künftig nur in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres statt. Indem wir diese Bestimmung in Erinnerung bringen, fordern wir die Inhaber von Rentenbriefen, denen die neuen Coupons noch nicht beigefügt sind, zur schleunigen Einreichung unter Beachtung der Vorschriften der oben bemerkten Bekanntmachung hiermit auf.

Alle nach dem 30. März d. J. und späterhin außer den vorbezeichneten Terminen etwa bei uns eingehenden Rentenbriefe werden wir dem Einsender portopflichtig zurücksenden.

Münster, den 4. Februar 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 25. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers und des Königlichen Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

№ 114.

[1] In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. pro 1858, S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Pückler.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 115.

Abschrift.

Verhandelt Herford, am dreizehnten November Achtzehnhundert acht und fünfzig.

Vor dem zu Herford wohnhaften Justiz-Rath, Rechts-Anwalt und Notarius Carl Wilhelm Arnold Schultze und den zugezogenen Instrumentszeugen, als:

1) dem Buchhalter Ludwig Friedrich Stein, hierselbst wohnhaft,
2) dem Boten August Johann Gefke, hieselbst wohnhaft,

welchen, Notar und Zeugen, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, die von der Theilnahme an der Verhandlung nach den §§. Fünf bis Neun der Notariats-Ordnung vom Eilften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig ausschließen, erschienen von den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste, persönlich bekannt und dispositionsfähig:

Digitized by Google

1) der Bürgermeister Herr Carl Albert Stroffer von hier, als Vorsitzender,
2) der Kaufmann Herr Philipp Weihe von hier, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) der Oeconom Herr Jobst Heebrock aus Elverdissen,
4) der Oeconom Herr Johann Heinrich Riepe aus Schwarzenmoor,
5) der Lehrer Herr Christian Friedrich Wilhelm Ittig, zur Hollinde wohnhaft,
6) der Oeconom Herr Jobst Heinrich Sewing, in Laar wohnhaft,
7) der Kaufmann Herr Carl Thoß aus Blotho,
8) der Oeconom Herr Friedrich Wilhelm Humfeld, hierselbst wohnhaft,
9) der Kaufmann Herr Carl Budde, hierselbst wohnhaft,

und geben folgende Erklärung zum notariellen Protokoll:

Auf Grund der in der General-Versammlung der Actionaire des Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste, vom Sieben und Zwanzigsten April dieses Jahres, gefaßten Beschlüsse, sind nachfolgende Abänderungen des Statuts unseres Vereins vom Vierzehnten Mai Achtzehnhundert Zwei und Fünfzig beliebt und nachdem höheren Orts dazu die Genehmigung erfolgt, wollen wir solche hiermit notariell zu Protokoll geben:

Der §. 7. des Statuts soll lauten:

Von den auf seine Actien geleisteten Baarzahlungen bekommt der Actionair bis zum ersten Jahres-Abschlusse fünf Procent Zinsen; von da ab nimmt derselbe verhältnißmäßig Theil am jährlichen Gewinne, dieser wird als Dividende bis zur Höhe von fünf Procent für die Einlagen repartirt, der Ueberschuß jedoch erst dann, nachdem sich ein Reservefond von Zehntausend Thalern zur Deckung etwaiger Verluste und zur Gewährung von früheren Ausfällen jener Dividende, gebildet hat, mit der Maaßgabe vertheilt, daß die Hälfte zur Verstärkung des Reservefonds bis zur Höhe von Zwanzigtausend Thalern, die andere Hälfte aber zur Erhöhung der Dividende verwandt werde. Nachdem der Reservefond die Höhe von Zwanzigtausend Thalern erreicht hat, wird der ganze Geschäftsgewinn als Dividende unter den Actionairen vertheilt.

Auch werden die Zinsen und Dividenden von der Vereinskasse nur gegen Vorlegung des Actienscheins, worauf die geleistete Zahlung bemerkt werden muß, berichtigt und sind die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, von dem in der öffentlichen Aufforderung zu deren Einziehung bestimmten Tage, abgehoben werden, dem Vereine verfallen.

Der §. 17. des Statuts soll lauten:

Anträge, welche nicht von dem Verwaltungs-Rath oder von der Direction ausgehen, müssen wenigstens acht Tage, und wenn sie die im §. Sechszehn bezeichneten Gegenstände betreffen, für die ordentliche General-Versammlung bis zum Ersten März, sonst aber mindestens Sechs Wochen vor dem Zu-

Digitized by Google

sammentritt derjenigen Versammlung, die darüber beschließen soll, jenen beiden Behörden schriftlich eingereicht werden. Die später eingehenden Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Verwaltungs-Rath und die Direction darin übereinstimmen, daß dieses dennoch geschehen soll.

Der §. 24. des Statuts soll lauten:

Der Verwaltungs-Rath besteht aus neun von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins und aus eben so viel in derselben Art zu wählenden Stellvertretern, und müssen von den Erstern vier, von den Letztern drei, in der Stadt Herford wohnen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungs-Raths ist drei Jahre und treten jährlich drei Mitglieder aus, welche jedoch wieder wählbar sind, auch entscheidet, bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, darüber das Loos. Auf den schriftlichen Antrag von wenigstens dreißig stimmberechtigten Mitgliedern kann aber die General-Versammlung über die Erneuerung des gesammten Verwaltungs-Raths beschließen, wovon jedoch der Eine oder Andere wieder wählbar ist. Auch wird sowohl, wenn ein Mitglied des Verwaltungs-Raths behindert ist, als auch, wenn ein solches im Laufe der Amtsdauer ausscheidet, statt dessen ein Stellvertreter und zwar zunächst der mit den meisten Stimmen Gewählte eingerufen, resp. mit der interimistischen Amtsübernahme betraut.

Der §. 27. des Statuts soll lauten:

Es bleibt übrigens dem Verwaltungs-Rathe vorbehalten, für die Ausübung seiner Functionen ein den statutenmäßigen Bestimmungen nicht widersprechendes Reglement zu beschließen. Seine Mitglieder empfangen als Entschädigung für ihre Mühewaltungen für jede Sitzung, welcher sie wirklich beiwohnen, ein Jeder Einen Thaler und die außerhalb der Stadt Herford Wohnenden außerdem an Reisekosten-Vergütung pro Meile fünfzehn Silbergroschen.

Die hiernach abgeänderten Paragraphen Sieben, Siebenzehn, Vier und Zwanzig und Sieben und Zwanzig des Statuts vom Vierzehnten Mai Achtzehnhundert Zwei und Fünfzig werden hiermit annullirt und treten an deren Stelle die oben angegebenen Bestimmungen.

Wir bitten um einmalige Ausfertigung dieser Verhandlungen für den Verwaltungs-Rath zu Händen der Direction des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst.

Karl Albert Strosser. Philipp Weihe. Jobst Heebrock.
Johann Heinrich Riepe. Christian Friedrich Wilhelm Ittig.
Jobst Heinrich Sewing. Carl Thoß.
Friedrich Wilhelm Humfeld. Carl Budde.

Es wird hierdurch attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie dieselbe niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß dieselbe den Betheiligten in

Digitized by Google

Gegenwart des Notars und der Zeugen laut vorgelesen, von denselben überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Ludwig Friedrich Stein, als Zeuge.
August Johann Gefke, als Zeuge.
Carl Wilhelm Arnold Schultze, Rechts-Anwalt und Notarius.

Vorstehende, in das Notariats-Register sub Nr. 125, Jahrgang 1858, eingetragene Verhandlung, wird hierdurch einmal für den Verwaltungsrath des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste zu Händen der Direction hieselbst, ausgefertigt und ist eine weitere Ausfertigung nicht ertheilt.

Geschehen Herford, am dreizehnten November Achtzehnhundert acht und fünfzig.

(L. S.) Carl Wilhelm Arnold Schultze,
Königl. Pr. Justiz-Rath, Rechts-Anwalt und Notarius.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 3. Januar d. J. will Ich den, von der General-Versammlung des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste in der General-Versammlung vom 27. April v. J. beschlossenen und in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 13. November v. J. zusammengestellten Abänderungen des am 21. Juli 1852 Allerhöchst genehmigten, in einem Druck-Exemplar wieder beiliegenden Gesellschaftsstatuts Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 17. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

ggez. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

dessen Urschrift an das Geheime Staats-Archiv abgegeben ist, wird hierdurch für den Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 28. Januar 1859.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 116.
244. Pr.

Der Gutsbesitzer Herr Freiherr von Ketteler zu Thüle ist zum Beigeordneten des Amts Boke von mir ernannt.

Minden, den 17. Februar 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 117.
Das Visa der Pässe zu Reisen nach Frankreich betreffend.
441. L. I.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. April v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung, wonach die Pässe der Ausländer zu jeder neuen Reise nach Frankreich eines besonderen Visa's einer französischen Gesandtschaft oder eines dortseitigen Consulats bedurften, aufgehoben, und die frühere Anordnung, wonach das einmal ertheilte Visa bei Jahrespässen für ein ganzes Jahr Gültigkeit hat, wieder hergestellt ist.

Minden, den 14. Februar 1859.

№ 118.
Betrifft die Vereinigung der Bauerschaft Erbe mit der evangelischen Schulgemeinde Bölhorst, im Kreise Minden.
1817. O. a. M. I.

Die Vereinigung der Bauerschaft Erbe mit der evangelischen Schulgemeinde Bölhorst hat sich im Interesse des Unterrichts und der Einwohner als ein dringendes Bedürfniß ergeben. — Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses und auf Grund der uns gemäß §. 18. sub k. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen beiwohnenden Befugniß, haben wir die Bauerschaft Erbe von der Schulgemeinde Häverstädt abgezweigt und mit der Schulgemeinde Bölhorst zu Einer Schulsocietät verbunden. — Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die angeordnete neue Einrichtung mit dem 1. künftigen Monats in's Leben treten wird.

Minden, den 9. Februar 1859.

№ 119.
Den Debit der Arzneiwaaren betreffend.
76. I. K.

Da von mehren Seiten über unerlaubten Debit von Arzneiwaaren und namentlich darüber Klage geführt worden ist, daß von Kaufleuten oder doch Nichtapothekern, solche zu diesen Waaren gehörenden Stoffe und Mittel feilgehalten werden, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, so bringen wir die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Handels vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Sammlung von 1857, Seite 654 flg., Amtsblatt von 1857, Seite 355) über den Debit der Arzneiwaaren in Erinnerung, und verweisen rücksichtlich desselben auch die der Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisse A, B. und C., in deren ersterem diejenigen Gegenstände aufgeführt sind, welche nur von den Apothekern verkauft werden dürfen, während die beiden andern Verzeichnisse diejenigen Stoffe enthalten, deren Debit in gewissen Gewichtsmengen auch den Nichtapothekern gestattet ist.

Zugleich veranlassen wir die betreffenden Aufsichts-Behörden, auf die Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften ein wachsames Auge zu haben, und etwaige Zuwiderhandlungen gegen dieselben gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen, damit die Contravenienten zur Verantwortung gezogen werden können.

Minden, den 11. Februar 1859.

Digitized by Google

№ 120.
278. L. P. I.

Nach

der im IV. Quartale 1858 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Kaspar Heinrich Bubbe	Handarbeiter	Heddinghausen	Königliche Regierung in Minden	evangel.	19	5	3 3/4	dunkelblond	hoch
2	August Gundlach	Tagelöhner	Helsa bei Cassel	Amtmann zu Rheda	"	18	5	—	blond	frei
3	Wilhelm Mengel	"	Eschwege im Hessischen	Polizei-Inspection in Paderborn	"	24	5	2	"	niedrig
4	Heinrich Schmidt	"	Fürstenhagen im Hessischen	"	"	18	4	9	"	"
5	Anna Catharina Knacker	Dienstmagd	Metzbach, Kreis Melsungen, im Hessischen	"	reform.	28	5	2	schwarz	breit
6	Emilie Horn	Tagelöhnerin	Oberellenbach, Kreis Rothinburg, im Hessischen	"	"	20	5	—	blond	rund
7	Thomas Brann	Tuchmacher	Melsungen, im Hessischen	"	"	21	5	3	"	niedrig
8	Philippine Lübbecke	Tagelöhnerin	Obermeister, Kreis Hofgeismar	"	"	19	5	—	"	"
9	Justus Koch	Bergmann	Richelsdorf, im Hessischen	Kreisgericht zu Paderborn	evangel.	30	5	3	röthlich	breit
10	Philipp Kurt	Tagelöhner	Honebach, Kreis Rothinburg im Hessischen	"	"	27	5	4	dunkelblond	frei
11	Wilhelm Nelle	Handarbeiter	Hoff, im Hessischen	Polizei-Inspection zu Paderborn	reform.	24	5	3	blond	rund
12	Anna Catharine Knacker	Spinnerin	Metzbach, in Kurhessen	Bürgermeister u. Amtmann Grasso in Beverungen	"	21	4	11	braun	niedrig
13	Daniel Eigenbrod	Tagelöhner	Welheyden, in Kurhessen	derselbe	"	29	5	2	blond	rund
14	Johann Meyer	"	Hönebach, in Kurhessen	derselbe	"	29	5	6	schwarz	"
15	Anna Elisabeth Otto	"	Haßlar, in Kurhessen	derselbe	"	26	4	10	dunkelblond	niedrig
16	Catharine Heyne, geb. Ewald	ohne	Eschingshausen	Bürgermeister Eckhardt in Höxter	"	49	4	7	braun	"

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	grau blau	breit	gewöhnlich	gut	—	oval	oval	gesund	plump, gesetzt	Fistelnarbe unter'm Kinn
blond	blau	gewöhnlich	"	"	—	rund	"	"	klein	eine Schnittnarbe auf der linken Hand.
"	braun	lang und stark	"	gesund	hellblond	"	"	"	gesetzt	—
braun	blau	stumpf	aufgeworfene Lippen	"	—	"	"	"	klein, schlank	—
dunkelblond	braun	schief	gewöhnlich	"	—	"	"	"	mittler	trübe Augen.
blond	"	klein	klein	"	—	"	"	"	klein	—
"	grau	dick	gewöhnlich	"	braun	oval	"	"	mittler	—
"	blau	aufgestützt	klein	"	—	"	"	"	"	Fistelgeschwüre am Halse und Kinn.
röthlich	grau	klein	gewöhnlich	"	roth	rund	länglich oval	"	gesetzt	—
dunkelblond	braun	gewöhnlich	"	"	blond	"	oval	"	mittler	Narbe auf der linken Hand.
blond	blau	dick	"	"	im Entstehen	"	"	"	"	Narbe vor der Stirn über'm linken Auge und Fleck auf d. linken Auge.
"	graubraun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	oval	"	"	"	—
"	grau	klein	mittel	"	fuchsig	rund	breit	"	"	—
schwarz	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	dunkel und schwach	"	"	"	stark	kleine Narbe über dem rechten Augenbrauen.
blond	blau	"	"	"	—	"	oval	"	mittler	—
"	braun	"	"	mangelhaft	—	oval	"	"	untersetzt	linke Hand steif.

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter, Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Sig: Stirn.
17	Carl Christian Kohe	Steinhauer	Immenhausen	Bürgermeister Hauptmann in Brakel	evangel.	28	5	8	blond	frei
18	Wilhelm Carl	Tagelöhner	Niederwelmar	derselbe	reform.	22	5	3	dunkelbraun	"
19	Heinrich Ritter	Ackerknecht	Neumark in Sachsen-Weimar	Schwurgericht zu Münster	evangel.	33	5	—	blond	"
20	Conrad Freiwald	Musikus	Wirmingharsen im Fürstenthum Waldeck	Magistrat zu Herford	kathol.	50	5	4	schwarz	niedrig
21	Caroline Freiwald	unverehelicht	Hauersen, im Fürstenthum Lippe-Schaumburg	"	evangel.	36	5	—	braun	rund

Minden, den 3. Februar 1859.

№ 121. 159. *I. Q. O. a.* Der Herr Pastor Matthias in Hiddenhausen hat zur Erfüllung der Wünsche seiner in Herford verstorbenen Schwiegereltern, des Schönfärbers Carl Friedrich Rittershausen und der Caroline Charlotte, geborene Engel, dem Kirchen-, Pfarr- und kirchlichen Armenfonds bei der St. Jacobi-Gemeinde in Herford, Jedem die Summe von 100 Thaler geschenkt.

Minden, den 9. Februar 1859.

№ 122. 271. *U. I.* Nach Vorschrift des §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Leinen-Handlung von Bertelsmann et Sohn in Bielefeld ihre Leinenwaaren, welche sie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, mit einem die Firma

B. & S.
Bielefeld.

tragenden Stempel versehen lassen wird.

Minden, den 12. Februar 1859.

№ 123. 421. *D. I.* Auf dem am 20. Januar c. abgehaltenen Kreistage des Kreises Bielefeld sind zu Mitgliedern des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse pro 1859 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Steuer-Empfänger Krahe zu Bielefeld zum Vorsitzenden,
2) der Gutsbesitzer Oscar zur Hellen zu Niedermühle zu dessen Stellvertreter und erstem Beisitzer,
3) der Apotheker Upmann zu Schildesche zum zweiten Beisitzer,

4) der

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	rund	oval	gesund	groß	—
dunkelbraun	"	"	"	"	rasirt	"	"	"	gesetzt	—
blond	blau	dick, kurz	"	"	blond	"	"	"	klein	keine.
schwarz	"	dick	"	fehlerhaft	schwarz,	"	schmal	blaß	gesetzt	Augenkrankheit.
braun	braun	gewöhnlich	"	gut	—	"	"	gesund	klein	Warze an der Nase.

4) der Gutsbesitzer v. Schleicher zu Gut Brockhagen zum ersten Stellvertreter,
5) der Colon Meyer zu Sieker zum zweiten Stellvertreter,
6) der Colon Meyer zu Heepen zum dritten Stellvertreter.

Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 5. des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Bielefeld zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. Februar 1859.

№ 124. Personal-Chroni". 134. K. I.

Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und auf den Grund angestellter Prüfung haben die folgenden Personen die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

1) Ehefrau Johanne Friederike Louise Birkmann aus Senne I., im Kreise Bielefeld;
2) Ehefrau Wilhelmine Finke aus Helmern, im Kreise Büren;
3) Ehefrau Marie Therese Lüke aus Stukenbrock, im Kreise Paderborn;
4) unverehelichte Sophie Christine Charlotte Hirschfeld aus Raderhorst, im Kreise Minden;
5) Ehefrau Anne Marie Rehpöhler aus Bornholte, im Kreise Wiedenbrück;
6) Ehefrau Johanne Caroline Julie Pohlmann aus Buchholz, im Kreise Minden.

Minden, den 15. Februar 1859.

Digitized by Google

№ 125. 220. M. I. Dem Candidaten der Theologie, Otto Bovermann aus Witten, ist in Gemäßheit der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839, jedoch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in unserm Verwaltungsbezirke die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 15. Februar 1859.

№ 126. 116. M. I. Nachdem im Anschluß an die evangelische Elementarschule zu Paderborn die Errichtung einer die weitere Ausbildung der weiblichen Jugend bezweckenden besondern Klasse von uns genehmigt worden, ist dem Fräulein Christine Elisabeth Bertelsmann aus Arnsberg die Wahrnehmung der Lehrerinstelle an dieser Klasse einstweilen übertragen worden.

Minden, den 10. Februar 1859.

№ 127. Haus-Collecte zur Erbauung eines evangelischen Betsaales mit Schule und Pfarrwohnung für die Gemeinden Neheim ꝛc. im Regierungsbezirke Arnsberg. 367. L. I. Da die zu der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Arnsberg eingepfarrten evangelischen Eingesessenen der Ortschaften Neheim, Hüsten, Bochum, Herdringen, Holzen, Müschede und Voßwinkel, deren Zahl sich auf 156 beläuft, 3/4 bis 2 Meilen von dem Pfarrorte entfernt wohnen, war schon vor Jahren die Nothwendigkeit hervorgetreten, für das gottesdienstliche Bedürfniß derselben zu sorgen, und deshalb dem zweiten Prediger provisorisch sein Wohnort in Neheim angewiesen und die Verpflichtung auferlegt worden, an jedem dritten Sonntage und den zweiten Festtagen den Gottesdienst in der evangelischen Kirche zu Arnsberg zu versehen, an den übrigen Sonn- und Festtagen aber in Neheim zu predigen. Die evangelischen Eingesessenen zu Neheim und der Umgegend, welche mit sehr wenigen Ausnahmen aus armen Fabrikarbeitern und gering besoldeten Königlichen und Kommunal-Unterbeamten bestehen und in Sa. 343 Thlr. 24 Sgr. an directen Staatssteuern entrichten, müssen außer den Kirchsteuer-Beiträgen von ca. 23 Thlr. für Arnsberg zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse, für gottesdienstliche Zwecke jährlich 35 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. aufbringen und haben die wohlhabenden Gemeindeglieder außerdem dem Pfarrer einen jährlichen Dotations-Zuschuß von 75 Thlr. gesichert.

Ein gottesdienstliches Local, sowie ein Local für Ertheilung des Religions-Unterrichts ist bisher eben so wenig vorhanden, wie eine Dienstwohnung für den Pfarrer und mußten diese Räumlichkeiten miethweise in 3 verschiedenen Privathäusern beschafft werden.

Abgesehen von den Uebelständen, welche die Benutzung eines gemietheten Lokales für gottesdienstliche Zwecke stets mit sich führt, genügt dasselbe zur Zeit auch nicht mehr für die gestiegene Zahl der evangelischen Eingesessenen der genannten Ortschaften und ist das Bedürfniß zur Beschaffung eines eigenen würdigen Betsaales, sowie einer Dienstwohnung für den Pfarrer als ein dringendes anzusehen.

Da überdies in nächster Zeit die Errichtung einer confessionell evangelischen Schule in Neheim nothwendig werden wird, soll zu gleicher Zeit ein Schullocal mit hergestellt werden, und ist bereits ein durchaus geeignetes Grundstück für den Preis von 750 Thlr. zur Errichtung dieser Gebäulichkeiten, welche nach dem Kosten-

Digitized by Google

Ueberschlage eine Summe von 6500 Thlr. erfordern werden, erworben worden. Zur Deckung dieser Kosten haben die Gemeinde-Mitglieder bereits einen Beitrag von 3207 Thlr. angesammelt, und neuerdings noch 67 Thlr. an Beiträgen gezeichnet, außerdem haben verschiedene Vereine der Gustaph-Adolph-Stiftung 293 Thlr. geschenkt und ist ein Allerhöchstes Gnadengeschenk im Betrage von 1500 Thlr. in Aussicht gestellt worden. Zur Beschaffung der Kosten für den Bauplatz und die Gebäulichkeiten, deren künftige Unterhaltung die dasige evangelische Kirchen-Gemeinde übernommen hat, fehlt jedoch noch immer ein Betrag von 2183 Thlr.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident Staats-Minister Dr. von Düesberg in Münster bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westphalen in dem Zeitraume vom 1. März bis 31. August c. eine Haus-Collecte bewilligt, welche in dem diesseitigen Kreise Halle von dem Faßbinder Meinhardt, in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld durch den Pfarrer Finke aus Neheim abgehalten werden wird.

In denjenigen Ortschaften, wo die Deputirten bis Ende August c. nicht eingetroffen sein möchten, sollen die Einsammlungen durch die Ortsbehörden in der ersten Hälfte des Monats September in der gewöhnlichen Weise bewirkt werden.

Die Deputirten werden mit Legitimationen von der Königlichen Regierung zu Arnsberg versehen und angewiesen werden, sich vor dem Beginn der Sammlung überall bei der Ortsbehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten, jede Gabe sogleich zu notiren, und sich die auf die Sammlung verwendete Zeit bescheinigen zu lassen.

Minden, den 16. Februar 1859.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate December 1858 und Januar 1859.

Witterung.

Im December v. J. war die Witterung mild, der Thermometer meistens über dem Gefrierpunkt, nur an wenigen Tagen zwischen + 0 und — $2\frac{1}{2}^0$ schwankend, die Luft tübe mit häufigem Nebel, öfter Regen und Sturm. Der Wind kam meist aus Westen und Süden. № 128. 314. L. L.

Der Monat Januar 1859 brachte keine erhebliche Veränderung in der Witterung. — Der Barometer zeigte den höchsten Stand

am 9. December auf 28″,
am 9. Januar auf 28″ 4‴;

den niedrigsten

am 1. und 2. December auf 27″ 1‴,
am 24. Januar auf 27″ $2\frac{1}{2}$‴.

Digitized by Google

Der Thermometer den höchsten
am 24. December auf + 7½ °,
am 22. Januar auf + 7½ °;
den niedrigsten
am 17. December auf — 2½ °,
am 19. Januar auf — 7½ °.

Gesundheitszustand.

Für den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen war die Witterung nicht ungünstig, die Anzahl der Kranken mäßig und eine vermehrte Sterblichkeit gegen die Vorjahre nicht bemerklich. — Die herrschende Krankheits-Constitution catarrhalisch; nur unter den Erwachsenen kamen häufig Lungen-Entzündungen vor, doch ohne bedrohlichen Character.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Von Brandunglück ist unser Bezirk in den beiden verflossenen Monaten mehr wie gewöhnlich betroffen gewesen, indem 14 Wohn- und Nebengebäude eingeäschert sind. Die Versicherungssumme beträgt 11080 Thlr.

Schädliche Natur-Ereigniße sind nicht gewesen.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Localbehörden und Privaten fahren mit lobenswerthem Eifer in der Unterstützung der Armen fort. Die abgehaltenen Collecten liefern immer noch sehr befriedigende Resultate, es wäre indessen zu wünschen, wenn die allgemeinen Collecten einige Einschränkung erfahren könnten, damit der Wohlthätigkeitssinn nicht, wie es doch wohl seit einiger Zeit der Fall sein dürfte, zu oft in Anspruch genommen und dadurch abgeschwächt wird.

In dem Orte Levern, Kreises Lübbecke, ist aus Veranlassung der Feier des 25jährigen Amtsjubiläums des Pfarrers Klingemann durch freiwillige Beiträge ein Kapital zusammengebracht, von welchem die Zinsen bei der jährlichen Wiederkehr des betreffenden Tages unter die Armen vertheilt werden sollen.

Die verstorbene Wittwe Tilly zu Lippspringe, Kreises Paderborn, hat der kirchlichen Armenkasse daselbst 10,000 Thlr. und der katholischen Kirche ebendaselbst 1000 Thlr., so wie dem Armenhause in Paderborn jährlich 6 Klafter Holz letztwillig zugewendet.

Ferner ist von der zu Hörste, Kreises Büren, verstorbenen unverehelichten Agnes Schnelle ein Kapital von 200 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt worden, daß die Zinsen davon jährlich unter die Armen zu Hörste vertheilt werden sollen, und endlich ist das Krankenhaus zu Warburg von dem daselbst verstorbenen Caplan Hartmann zum Erben seines ganzen Nachlasses eingesetzt. Der Betrag der Hinterlassenschaft ist noch nicht festgesetzt.

Verbrechen und Unglücksfälle.

Verbrechen und Unglücksfälle ereigneten sich folgende: 2 Leute ertranken, 2

Digitized by Google

sind durch Herabstürzen gestorben, 2 in Folge zu viel genossenen Branntweins, 1 Kind starb in Folge erlittener Branntwunden, 1 Arbeitsmann gerieth zwischen zwei Waggons und ward zerquetscht, 2 Personen sind todt gefunden, ohne daß man die Ursache kennt. Selbstmorde waren 2, die Veranlassung dazu steht nicht fest.

Minden, den 10. Februar 1859.

Bekanntmachungen.

Liste

№ 129.

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thaler:
Nr. 2172, 29041.

Lit. B. à 500 Thaler:
Nr. 777, 778, 779, 4978, 8920, 16734.

Lit. C. à 400 Thaler:
Nr. 269, 3788, 4528.

Lit. E. à 200 Thaler:
Nr. 9937, 12000, 20636.

Lit. F. à 100 Thaler:
Nr. 11926, 21064, 21065, 41048, 54939, 74965, 77770, 79556, 125997, 126095, 131061, 131062, 131063, 131064, 131065, 131066, 131067, 131068, 131069, 138749, 143945, 143946, 143947, 146395, 173308, 175082, 176055.

Lit. G. à 50 Thaler:
Nr. 8787, 37805.

Lit. H à 25 Thaler:
Nr. 19713, 20618, 33381.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thaler:
Nr. 4653, 30150.

Lit. D. à 50 Thaler:
Nr. 4454, 4619, 21966.

Lit. E. à 20 Thaler:
Nr. 21395.

Lit. F. à 10 Thaler:
Nr. 3, 2517.

Digitized by Google

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
Lit. B. à 500 Thaler:
Nr. 10072, 10073.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.
Lit. B. à 500 Thaler:
Nr. 5351, 5352, 5353, 5354.

V. Prioritäts-Actien Ser. I., à 100 Thaler der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Nr. 2008, 15919, 15922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

№ 130. Personal-Chronik:

I. Bei dem Königlichen Märkischen Bergamte zu Bochum
ist: der Bergrath Engelhardt auf seinen Antrag mit dem 1. Januar c. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und
der Berg-Eleve Jüttner zum Königlichen Markscheider ernannt;
der Berg-Amts-Assistent Carl Ludwig Schulz ist als provisorischer Hülfsschichtmeister der landesherrlichen Steinkohlen-Bergwerke nach Ibbenbüren versetzt worden

II. Bei dem Königlichen Bergamte zu Essen
ist: der Berggeschworene Coßmann zum Bergmeister ernannt und
der Sergeant Theodor Rohrbach als Bergamts-Diener angestellt worden.

III. Bei der Berg-Inspection zu Ibbenbüren
ist: der Obersteiger Hünnebeck nach seinem Antrage aus dem Königlichen Dienste entlassen, und
der Bergschüler Michaelis als Obersteiger angestellt worden.

IV. Der Berg-Referendar Offenberg ist zum Berg-Geschworenen ernannt und demselben die Revierbeamtenstelle zu Oschersleben, im Bezirk des Bergamts zu Halberstadt, übertragen worden.

Von den Berg-Expectanten Louis von Derschau, Johannes Boegehold und Busch sind:
der erstere zum Berg- und Hütten-Eleve, die letzteren zu Berg-Eleven und der Berg-Expectant Natorp zum Berg-Referendar
ernannt worden.

Dortmund, den 7. Februar 1859.

Königlich Westphälisches Ober-Berg-Amt.

№ 131. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[3] In dem am 8. d. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

Digitized by Google

Littra A. zu 500 Thlr.:

Nr. 835, 921, 1048, 1075, 1139, 1196, 1206, 2788, 3502, 3911, 3976, 4298, 5745, 5961, 6079, 7030, 7104, 8094, 8271 und 8326.

Littra B. zu 400 Thlr.:

Nr. 76, 1266, 1532, 2151, 6097, 6102, 6810, 6815, 6822, 7424 und 8097.

Littra C. zu 300 Thlr.:

Nr. 1041, 1732, 3391, 3564, 4188, 4690, 6104, 6105 und 7838.

Littra D. zu 200 Thlr.:

Nr. 1587, 1830, 2188, 5256, 6743, 7038, 7294, 7296, 8177, 8345, und 8411.

Littra E. zu 100 Thlr.:

Nr. 146, 292, 1237, 2311, 2319, 3457, 3667, 3810, 3865, 4483, 4502, 4541, 4905, 5017, 5216, 5895, 7799 und 8394.

Littra F. zu 50 Thlr.:

Nr. 3460, 5631, 5711, 6680, 6691, 6768, 7339, 7507, 8206, 8210, 8742, 8744, 8860 und 8968.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooseten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 1. Juli 1859 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse zu Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuer-Kasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangs-Bescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 3 und 4, über die Zinsen pro 1859 und 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für die etwa fehlenden Coupons an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Juli 1859 ab findet eine Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbenannten in früheren Terminen ausgelooseten aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungstermine vom 22. Februar 1848:
   Nr. 3459 über 50 Thlr.
2) desgleichen vom 14. Mai 1856:
   Nr. 2599 über 50 Thlr.

Digitized by Google

3) desgleichen vom 14. November 1856:
Nr. 1263 und 5992 über 500 Thlr. jede,
Nr. 8424 und 8746 über 50 Thlr. jede,
Nr. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.

4) desgleichen vom 11. Mai 1857:
Nr. 3520 über 500 Thlr.,
Nr. 3245 über 200 Thlr.,
Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
Nr. 7117 und 8535 über 50 Thlr. jede,
Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3847, 3895, 3896, 3899, 5690, 5914, 5973, 7249, 8138, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8929 und 9019 über 25 Thlr. jede.

5) desgleichen vom 14. November 1857:
Nr. 3523 zu 400 Thlr.,
Nr. 1832, 5640 und 8081 über 200 Thlr. jede,
Nr. 2410, 3770 und 4444 über 100 Thlr. jede,
Nr. 2322, 3967, 7333 und 9017 über 50 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme der Valuta aufgefordert.

Münster, den 26. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 132. Patente betr. 825. *U. I.*

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 32.)

Dem Ingenieur B. Daelen zu Hörde, im Kreise Dortmund, ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 33.)

Minden, den 7. Februar 1859.

Verbesserung.
Seite 13, Nr. 1a., Spalte „Weizen“ lese man: 2. 14. 8. und
„ 3b., „ „ „ „ 2. 16. 8.,
wo die Zahlen 14 und 16 in einigen Exemplaren nicht ganz deutlich ausgedruckt sind.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 4. März 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 133.

Nr. 5014. Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

Nr. 5015. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 24. Januar 1859.

Nr. 5016. Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die zum 13. Westphälischen Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände haben den Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Ferdinand von Noël zum Director der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät auf sechs Jahre erwählt, und ist diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden. № 134.

Der nunmehrige Director der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät von Noël wird vom 1. März d. J. ab die Geschäfte übernehmen.

Münster, den 19. Februar 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Der seitherige Pfarrer zu Ahaus-Vreden, Otto Köhne, ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Netphen, Diöcese Siegen, landesherrlich ernannt und berufen worden. № 135.

Münster, den 5. Februar 1859.

Digitized by Google

№ 136. Der Pfarramts-Candidat O. Greve aus Gütersloh ist als evangelischer Pfarrverweser zur kirchlichen und seelsorgerlichen Bedienung der evangelischen Bewohner von Lügde und Umgegend, Diöcese Paderborn, angestellt worden.

Münster, den 15. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 137. Der bisherige ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Hölscher II., ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Münster angestellt worden.

Münster, den 18. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 138. 285. U. I. Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilen dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend abzuändern.

Die sämmtlichen Besitzer von Dampfkessel und Locomobilen werden daher hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten:

1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben ein auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen;
2) die Gewicht-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen, und
3) die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer andern Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, genügt es, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe nicht mehr gestattet.

Minden, den 12. Februar 1859.

№ 139. 444. D. I. Zu Mitgliedern des Curatoriums für die hiesige Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse sind pro 1859 gewählt, und von uns bestätigt worden:

1) der Kreisrichter Winicker hierselbst als Director,

Digitized by Google

2) die Kaufleute Reischauer und Clemen hier als Beisitzer,
3) die Kaufleute E. Nolting und Theodor Kiel hier als Stellvertreter.

Gemäß §. 5 des Statuts für die hiesige Kreis-Spar- und Darlehnskasse wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. Februar 1859.

№ 140. 238. I. M.

Die durch den Tod des Küsters und Lehrers Maschop erledigte Küster-, Organisten- und zweite Lehrerstelle an der evangelischen Kirche resp. Schule zu Gehlenbeck haben wir dem Schullehrer Hermann Heinrich August Witte zu Kutenhausen definitiv verliehen. Minden, den 21. Februar 1859.

№ 141. 993. k. II.

Die bisher von dem Steuer-Empfänger Neumann commissarisch verwaltete Steuerkasse zu Windheim ist demselben definitiv verliehen worden.

Minden, den 19. Februar 1859.

Bekanntmachungen.

№ 142. Die Löschungs-Quittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betreffend.

Die Löschungs-Quittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Münster, den 21. Februar 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
Filbry.

[2]

Bekanntmachung.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zu den Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen betreffend.

№ 143.

Nach §. 1. unserer durch den Staats-Anzeiger so wie die Amtsblätter der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz veröffentlichten Bekanntmachung vom 28. August v. J. muß die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Zinscoupons in dem Zeitraume vom 19. October v. J. bis zum 30. März c. erfolgen, und findet die Beifügung der Coupons für die bis zum 30. künftigen Monats März noch nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October d. J. und künftig nur in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres statt. Indem wir diese Bestimmung in Erinnerung bringen, fordern wir die Inhaber von Rentenbriefen, denen die neuen Coupons noch nicht beigefügt sind, zur schleunigen Einreichung unter Beachtung der Vorschriften der oben bemerkten Bekanntmachung hiermit auf.

Alle nach dem 30. März d. J. und späterhin außer den vorbezeichneten Terminen etwa bei uns eingehenden Rentenbriefe werden wir dem Einsender portopflichtig zurücksenden. Münster, den 4. Februar 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 144. **Ueber**

der im Jahre 1858 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Kapitals- und der

Kreis.	Zahl der Brände.	Zahl der vernichteten Gebäude. total	Zahl der vernichteten Gebäude. partiell	Gebäude überhaupt.	Betrag der zu zahlenden Brand-Vergütung. ℳ	Sgr	₰	Davon waren bis zum Schlusse des Jahres 1858 zur Zahlung angewiesen ℳ	Sgr	₰	noch rückständig ℳ	Sgr	₰
Stadt Münster	1	—	1	1	20	—	—	20	—	—	—	—	—
Kreis Münster	5	4	2	6	2262	2	2	1065	8	7	1196	23	7
Tecklenburg	2	2	—	2	192	10	11	144	5	5	48	5	6
Warendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beckum	8	7	4	11	5220	19	6	4665	6	7	555	12	11
Lüdinghausen	11	8	6	14	6340	22	1	3310	22	1	3030	—	—
Coesfeld	2	—	2	2	25	—	—	25	—	—	—	—	—
Recklinghausen	14	10	10	20	6392	16	9	4997	26	9	1394	20	—
Borken	2	2	—	2	1348	20	—	749	10	—	599	10	—
Ahaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinfurt	2	4	6	10	1485	—	—	1455	—	—	30	—	—
Arnsberg	8	6	3	9	3853	15	—	3271	—	—	584	15	—
Meschede	12	41	13	54	16851	15	8	10765	26	—	6085	19	8
Olpe	12	18	13	31	10810	25	—	8536	25	—	2274	—	—
Brilon	7	4	3	7	7244	—	—	4120	15	—	3123	15	—
Lippstadt	7	2	5	7	2341	12	—	953	22	6	1387	19	6
Soest	18	35	14	49	25758	20	—	18575	26	9	7182	23	3
Hamm	18	24	12	36	24154	7	6	16688	12	6	7465	25	—
Dortmund	13	5	9	14	5744	9	4	3726	16	5	2017	22	11
Bochum	29	22	12	34	24350	—	—	18037	15	—	6312	15	—
Hagen	30	20	20	40	30961	11	8	20981	17	11	9979	23	9
Iserlohn	10	2	9	11	5782	15	2	5174	15	2	608	—	—
Altena	17	7	19	26	10230	3	6	7657	26	6	2572	7	—
Siegen	5	7	8	15	8081	10	—	6309	15	—	1771	25	—
Wittgenstein	2	—	4	4	1258	—	—	833	—	—	425	—	—
Minden	5	4	1	5	2095	22	6	1174	7	6	921	15	—
Lübbecke	9	14	1	15	6397	2	—	1810	27	—	4586	5	—
Herford	5	5	2	7	1856	—	—	1319	—	—	537	—	—
Bielefeld	5	—	6	6	1183	10	—	1133	10	—	50	—	—
Halle	3	2	1	3	3059	22	6	2929	26	3	129	26	3
Wiedenbrück	6	5	2	7	2319	—	—	1914	—	—	405	—	—
Paderborn	6	4	4	8	1540	—	—	1365	—	—	175	—	—
Büren	16	45	8	53	34060	6	10	20898	14	4	13161	22	6
Warburg	9	20	19	39	16101	10	—	10406	7	1	5695	2	11
Höxter	7	37	12	49	20995	25	—	10697	27	6	10297	27	6
Summa	306	366	231	597	290319	5	1	195714	12	10	94604	22	3

ſ i ch t

Weſtphäliſchen Provinzial-Feuer-Societät verſichert waren, ſo wie des Verſicherungs- ordentlichen Beiträge.

Es betrug am 1. Januar 1858				Die abgebrannten resp. beſchädigten Gebäude beſtehen in									Allgemeine Bemerkungen.
das Verſicherungs-Kapital. ℳ	der ordentliche Beitrag ℳ	₰	₰	Wohnhäuſern.	Ställen, Scheunen u. Schoppen.	Backhäuſern.	Brennereien.	Schmieden.	Fabriken.	Mühlen.	Kirchen.	Gebäuden überhaupt.	
557180	626	29	8	1	—	—	—	—	—	—	—	1	Die Brände ſind, ſo weit zu ermitteln geweſen, verurſacht worden:
1371130	1491	18	10	5	1	—	—	—	—	—	—	6	
810610	851	26	5	2	—	—	—	—	—	—	—	2	
1002680	1107	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a. Durch abſichtliche Brandſtiftung 2
2097720	2128	26	10	10	—	1	—	—	—	—	—	11	b. Wahrſcheinlich durch Brandſtiftung, ohne daß die Unterſuchung jedoch ein Reſultat ergeben . 19
3463790	3698	14	1	10	2	2	—	—	—	—	—	14	
754870	864	7	7	1	—	1	—	—	—	—	—	2	
4142890	4057	14	8	15	5	—	—	—	—	—	—	20	c. durch Kinder mittelſt Streichhölzchen 3
883080	830	8	3	2	—	—	—	—	—	—	—	2	
750410	864	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	d. Wahrſcheinlich von Kindern 2
745620	935	28	2	8	1	—	—	—	—	1	—	10	
3712110	5275	20	11	8	—	1	—	—	—	—	—	9	e. Wahrſcheinl. durch Unvorſichtigkeit 6
3368510	5294	28	10	37	15	1	—	—	1	—	—	54	f. durch mangelhafte Schornſteine 3
3205310	5700	17	4	21	9	—	—	1	—	—	—	31	
4224710	6429	18	5	5	2	—	—	—	—	—	—	7	g. durch Entzündung des Rußes in einem Schornſteine 1
4887840	6417	11	1	6	—	—	—	—	—	—	1	7	
4327140	6253	17	3	37	11	1	—	—	—	—	—	49	h. durch Fingfeuer von einem benachbarten, anderswo verſicherten Gebäude 1
5449480	7105	21	11	26	4	2	—	1	—	3	—	36	
6879880	8579	21	7	9	4	1	—	—	—	—	—	14	
8118200	8936	20	9	24	6	2	1	—	—	1	—	34	i. durch Blitz 32
9526550	12499	29	7	26	10	1	—	1	1	—	1	40	In allen übrigen Fällen iſt die Entſtehungs-Urſache der Brände unermittelt geblieben.
3282270	4279	7	5	7	4	—	—	—	—	—	—	11	
4864720	7274	20	10	17	3	2	—	1	—	2	1	26	
4714790	8808	22	11	14	—	—	1	—	—	—	—	15	
1912740	3223	7	10	2	2	—	—	—	—	—	—	4	
2866740	3792	4	1	4	—	—	—	—	—	—	1	5	
1693690	2298	14	7	7	5	—	—	—	2	1	—	15	
2273070	2687	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	
1745470	1603	1	11	5	—	1	—	—	—	—	—	6	
1518460	1451	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	
1603940	1368	24	4	7	—	—	—	—	—	—	—	7	
3053380	3652	23	1	8	—	—	—	—	—	—	—	8	
4866850	6363	13	3	48	5	—	—	—	—	—	—	53	
3873860	5038	26	8	32	7	—	—	—	—	—	—	39	
3840680	5073	20	3	35	11	1	1	1	—	—	—	49	
112420370	146867	12	1	449	107	17	3	5	4	8	4	597	

Digitized by Google

Es vertheilen sich

Auf die Regierungs-Bezirke.	Die Zahl der Brände.	Die Zahl der total vernichteten Gebäude.	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Gebäude überhaupt.	Klasse	Die Brandentschädigungen nach den einzelnen Klassen. ℳ	Sgr.	₰	Das Versicherungs-Kapital. ℳ	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1858. ℳ	Sgr.	₰
Münster	47	37	31	68	I.	—	—	—	63290	19	7	—
					II	28	—	—	1265070	561	1	6
					III.	5323	6	5	6415380	4649	11	8
					IV.	12755	7	10	7623550	9483	28	10
					V.	5180	17	2	1098350	2380	24	6
					VI.	—	—	—	129690	324	6	9
					VII.	—	—	—	14650	39	2	—
Arnsberg	188	193	144	337	I.	—	—	—	243260	80	5	4
					II.	1250	—	—	4376900	2044	13	2
					III.	32656	8	1	14900770	11568	10	7
					IV.	68236	14	2	27322580	35222	13	5
					V.	74533	17	7	20751370	44962	19	10
					VI.	747	15	—	859060	2147	19	6
					VII.	—	—	—	20310	54	4	10
Minden	71	136	56	192	I.	—	—	—	137720	45	19	6
					II.	721	6	2	1590070	750	18	2
					III.	11297	9	10	8172870	6094	7	4
					IV.	44885	13	5	13160730	17120	9	3
					V.	31044	24	1	4110030	8905	11	7
					VI.	1659	15	4	154540	386	10	6
					VII.	—	—	—	10210	27	6	10
Ganze Provinz	306	366	231	597	I.	—	—	—	444270	145	1	10
					II.	1999	6	2	7232010	3356	2	10
					III.	49276	24	4	29489020	22311	29	7
					IV.	125877	5	5	48106860	61826	21	6
					V.	110758	28	10	25959750	56248	25	11
					VI.	2407	—	4	1143290	2858	6	9
					VII.	—	—	—	45170	120	13	8

Münster, den 21. Februar 1859.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Digitized by Google

Ueberhaupt						
Brand-Entschädigungen.			Versicherungs-Kapital.	Ordentliche Beiträge.		
℔	ß	₰	℔	℔	ß	₰
23287	1	5	16609980	17457	22	3
177423	24	10	68474250	96079	26	8
89608	8	10	27336140	33329	23	2
290319	5	1	112420370	146867	12	1

Digitized by Google

№ 145. Personal-Chronik.

Der Geheime Regierungs-Rath Henz ist mit dem 1. März c. aus der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn ausgeschieden, und wird von dem gedachten Zeitpunkte ab die Stelle des technischen Mitgliedes der Direction von dem Königlichen Bau-Inspector Koch commissarisch verwaltet.

Münster, den 1. März 1859.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

№ 146. Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; speecieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; organische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirtschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 11. März 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Finanz-Ministers.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. M. wird hiermit vom 10. d. M. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten. № 147.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Bekanntmachung,
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[25] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben № 148. 1194. A. II.

Digitized by Google

bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.

Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 149. [1] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der

Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben dem im Kreise Bielefeld gelegenen Gute Schwabedissen-Eckendorf auf die Dauer der Besitzzeit des Gutsbesitzers von Borries und dessen ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts zu verleihen geruht. № 150.

Münster, den 28. Februar 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
In Vertretung:
von Holzbrink.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben dem im Kreise Büren gelegenen Gute Böddeken auf die Dauer der Besitzzeit des Georg von Mallinkrodt und dessen ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen geruht. № 151.

Münster, den 1. März 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

№ 152. Bei der Ersatzwahl von sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretern der Handelskammer zu Bielefeld sind

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder F. Möller, M. H. Bolenius, W. Böckelmann, A. Dieckmann, F. Welpmann, H. Heising H. Gassel:

1) der Kaufmann F. Möller zum Kupferhammer,
2) " " H. Delius zu Bielefeld,
3) " " C. Krönig daselbst,
4) " " C. F. Ernst zu Herford,
5) " " F. Jörgens zu Werther,
6) " " Fr. Welpmann zu Gütersloh und
7) " " H. Heising zu Rheda;

II. an die Stelle der ausgeschiedenen Stellvertreter C. F. Elmendorf, C. Goldbeck, Ph. Wiehe, H. Münter, F. Jörgens, W. Bartels und H. Reinhold:

1) der Kaufmann C. F. Elmendorf zu Isselhorst,
2) " " H. Ph. Potthoff zu Bielefeld,
3) " " H. Münter zu Herford,
4) " " C. Grote daselbst,
5) " " A. Dieckmann zu Versmold,
6) " " W. Bartels zu Gütersloh,
7) " " C. Höpker zu Rheda,

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 4. März 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 153. Durch den am 10. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Saltmann zu Kirchhörde, Diöcese Dortmund, ist die dortige evangelische Pfarrstelle zur Erledigung gekommen, und wird dieselbe nach Ablauf des Gnadenjahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 26. Februar 1859.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. erlag der Königliche Kreis-Physikus und Sanitäts-Rath, Dr. Dammann, zu Warburg an einem bösartigen Nervenfieber, welches er sich bei Ausübung seines ärztlichen Berufs, durch Ansteckung von den an diesem Uebel von ihm behandelten Kranken zugezogen hatte. Bei ausgezeichneter geistiger Begabung und unverkennbarem praktischen Talente hatte er sich nicht allein durch unermüdliche Thätigkeit in jenem seinem Berufe und in Wahrnehmung einer sehr ausgedehnten und mühsamen Praxis seit einer langen Reihe von Jahren ein großes Zutrauen als Arzt in der ganzen dortigen Gegend und weit über seinen Wohnort hinaus verschafft, sondern auch durch eifrige Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten die Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörden erworben. № 154. 178. L. I.

Minden, den 23. Februar 1859.

Dem westphälisch-rheinischen Verein für Bienenzucht und Seidenbau zu Unna ist in den letzten Jahren ein Maulbeerbaum bekannt geworden, der vermöge seiner ungemeinen Wurzelkraft selbst auf schlechterem Sandboden fortkömmt und den Seidenbau auch für solche Landstriche, passend erscheinen läßt, welche weniger guten Boden haben. № 155. 216. K. I.

Auf den Vorschlag des gedachten Vereins nehmen wir Veranlassung, Versuchspflanzungen dieser kräftig wachsenden und viel Laub tragenden Pflanze anzuempfehlen, wie solche bereits in den übrigen Regierungsbezirken der Provinz mit Erfolg auch auf schlechterem Boden angestellt sind, wobei jedoch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß es den Pflanzungen nicht an der gehörigen Aufsicht fehle und dieselben namentlich an vor Vieh geschützten Orten angelegt werden.

Pflanzen sind bei dem Verein für Bienenzucht und Seidenbau in Unna in Menge vorräthig.

Minden, den 2. März 1859.

Der Apotheker Ferdinand Richter aus Zörbig ist als Administrator der Venghaus'schen Apotheke zu Rahden, im Kreise Lübbecke, unter'm 3. d. M. vorschriftsmäßig vereidigt worden. № 156. 201. I. K.

Minden, den 26. Februar 1859.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben, in das dortige Gebiet nur dann eingelassen werden, wenn ihr Paß von demjenigen Neapolitanischen Consul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies № 157. Visa der Päße nach dem Königreiche beider Sicilien. 527. P. I.

Visa darf indessen nur auf Grund des Visa's der in demselben Lande residirenden Neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden. Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt, und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des Neapolitanischen Consuls desjenigen Hafenortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat.

Minden, den 3. März 1859.

№ 158. 305. M. I. Wir haben die erledigte Rector- und erste Lehrerstelle an der Schule zu Halle i. W. dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Nordmeyer aus Brockhagen einstweilen übertragen.

Minden, den 5. März 1859.

№ 159. 260. I. M. Die durch die Versetzung des Lehrers Witte erledigte evangelische Schulstelle zu Kutenhausen, Kreises Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer in Uffeln, Friedrich Wilhelm Poos, definitiv verliehen.

Minden, den 26. Februar 1859.

№ 160. 370. II. b. Die durch das Ableben des Försters Thönies erledigte Försterstelle zu Mittelwald, in der Oberförsterei Hardehausen, ist dem interimistischen Forstaufseher Dalchow zu Hackenberg vom 1. April c. ab interimistisch übertragen.

Minden, den 2. März 1859.

№ 161. 293. E. I. Die von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Gütersloh vollzogene Wahl des Kaufmanns A. Niemöller daselbst zum Beigeordneten der Stadt Gütersloh auf eine sechsjährige Amtsdauer ist von uns genehmigt und die Einführung des Gewählten in sein neues Amt am 15. d. M. bewirkt worden.

Minden, den 28. Februar 1859.

№ 162. 484. C. I. Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Lübbecke für die Periode von $18^{59}/_{61}$ sind von den Kreisständen gewählt, resp. wieder gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Rittmeister a. D. von Rohden zu Oesterwiese,
2) Vorsteher Schlacke zu Großendorf,
3) Kaufmann Goesfeld zu Lübbecke,
4) Kaufmann Werfel zu Oldendorf.

Minden, den 26. Februar 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Bezugnahme meiner Bekanntmachung vom 24. Juni 1858 (Amtsblatt für 1858, Stück 28, Nr. 462) wird hiermit fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch der Königlichen Salinen-Factorei zu Neusalzwerk die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen für diejenigen Salztransporte ertheilt worden ist, welche von Neusalzwerk auf der Weser nach Höxter und Beverungen geführt werden. № 163.

Münster, den 3. März 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1859.

Gestorben sind: der Appellationsgerichts-Rath Delius und der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Lehrhoff hierselbst, sowie der Kreisgerichts-Rath Ritschl in Warburg. № 164.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Rath Tiemann zu Halle i. W.

Ernannt ist: der Referendarius Lindemann zum Gerichts-Assessor.

Angestellt ist: der invalide Sergeant und bisherige Hülfsbote Diedrich August Jahrmann als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

Entlassen ist seines Dienstes im Wege des Disciplinar-Verfahrens: der Gerichtsbote und Executor Gerste zu Gütersloh.

Paderborn, den 1. März 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

Reinsch, Depot-Magazin-Verwalter in Lippstadt, als Assistent zu dem Proviant-Amt in Magdeburg, № 165.

Vogtelberg, Lazareth-Inspector in Düsseldorf, nach Silberberg versetzt;

Reichenstein, berittener Gensd'arm, als interimistischer Lazareth-Inspector in Düsseldorf angestellt;

Digitized by Google

Ehrhardt, Proviant-Amts-Assistent, von Paderborn nach Erfurt,
Köhler, Proviant-Amts-Assistent, von Rathenow nach Paderborn versetzt;
Lehmann, Lazareth-Inspector in Münster, nach Cüstrin,
Hinze, Ober-Krankenwärter in Coblenz, als interimistischer Lazareth-Inspector nach Münster versetzt.

Münster, den 1. März 1859.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 166. Patente betr. 475. *U. l.*

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A.) Nr. 48.)

Minden, den 28. Februar 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 18. März 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 167.

Nr. 5017. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projectirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Edertthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Edersstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fichtelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlinghausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

Nr. 5018. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

Nr. 5019. Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

Nr. 5020. Allerhöchster Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5021. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung

Digitized by Google

der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau, im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5022. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt, im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 5023. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Geschäfts-Statuten. Vom 22. Februar 1859.

Nr. 5021. Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chaussee-Gesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 168. Da sich die in dem Regulativ vom 7. März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons getroffene Einrichtung dem jetzigen Stand der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, so hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nachdem das vorgedachte Regulativ mit dem Ablaufe des Jahres 1858 außer Wirksamkeit getreten war, angeordnet, daß jene Einrichtung für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 beizubehalten sei, und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchter, Lehrer Ramlow in Berlin;
2) die des Seiden-Fabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin;
3) die des Seidenzüchters Hussack zu Barnim bei Potsdam;
4) die des Postmeisters Krincke zu Bunzlau;
5) die des Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz;
6) die des Lehrers Erhardt zu Prettin bei Torgau;
7) die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtners Kürten zu Hamm, und
8) die des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. O.

Digitized by Google

schon früher, und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz, neuerdings eingegangen.

Höherer Anordnung gemäß werden vorstehende Bestimmungen und Mittheilungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. März 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 169. 651. g. II.

Nach höherer Bestimmung ist die Portofreiheit, welche für die wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zwischen den Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen zu versendenden Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854, sowie die von den Königlichen Kassen über den Eingang dieser Papiere an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen und zwar in Betreff der Staatsschuldscheine bis zum 1. August d. J. (vid. Amtsblatt 1858, Stück 41, Nr. 639) und der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 bis zum 1. Mai d. J. (vid. Amtsblatt 1858, Stück 31, Nr. 496) bewilligt ist, dahin erweitert: daß auch die Beförderung der von den Königlichen Kassen zu erlassenden Aufforderungen zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und der Quittungen über den Empfang der Coupons, sowie die Einsendung dieser Quittungen an die Königlichen Kassen bis zum Ablaufe der erwähnten Fristen unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und beziehungsweise zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850 und 1854"

portofrei erfolgt.

Minden, den 8. März 1859.

№ 170. 348. O. M.

Die zu Steinbrünndorf, Kreises Herford, verstorbenen Wittwe Colona Hanne Louise Koch, geborne Koch, hat der Kirche zu Valldorf . . . . 100 Thlr.,
den Armen der Bauerschaft Steinbrünndorf . . . . . 100 Thlr.,
und zum Besten der Mission . . . . . 100 Thlr.
letztwillig vermacht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 2. März 1859.

№ 171. 227. K. I.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Gerhardt Adolph Georg Berthold hat seinen Wohnsitz von Hille nach Blotho, im Kreise Herford, verlegt. Minden, den 8. März 1859.

Digitized by Google

№ 172. 232. I. K. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Franz Cunibert Ax hat seinen Wohnsitz von Paderborn nach Salzkotten im Kreise Büren verlegt.

Minden, den 10. März 1859.

№ 173. 268. I. M. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Uffeln dem Hausvater und Lehrer an dem Rettungshause zu Wülpke, Krausbauer, von Ostern dieses Jahres an einstweilen übertragen.

Minden, den 4. März 1859.

№ 174. 308. M. I. Wir haben im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium zu Münster die neucreirte Lehrerstelle an der evangelischen Schule, sowie die Functionen als Organist und Vorsänger bei der evangelischen Kirchengemeinde zu Peckelsheim dem Hülfslehrer Caspar Friedrich Jerrentrup zu Spenge einstweilen übertragen.

Minden, den 5. März 1859.

№ 175. 444. U. F. I. Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Friedrich Otto Gustav Franz Wiedemeyer aus Berlin ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. März 1859.

Bekanntmachung.

№ 176. Der Hütten-Director Büllers ist aus dem Vorstande des Knappschafts-Vereins der Bergarbeiter im Fürstenthume Minden und in der Grafschaft Ravensberg ausgeschieden und an dessen Stelle der Obersteiger Dauneil zu Rehme zum Mitgliede des gedachten Vorstandes, als Vertreter der Werksbesitzer, erwählt worden, was wir auf den Grund des §. 26. des betreffenden Knappschafts-Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bochum, den 10. März 1859.

Königlich Preußisches Märkisches Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 25. März 1859.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thaler betreffend.

№ 177. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thaler vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thaler stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 178. Der von dem Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda erfolgten Berufung des Pfarramts-Candidaten, Rectors Heinrich August Blase aus Halle i. W. zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gronau ist von uns die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Münster, den 25. Februar 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 179. Die vorigjährigen Abiturienten- u. Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien, sowie die Entlassungs-Prüfungen auf den höheren Bürger- und Realschulen der Provinz Westphalen betr.

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1858 ist Folgendes:

№	Gymnasien zu	Abiturienten.		Maturitäts-Aspiranten		Bemerkungen.
		Reif.	Unreif.	Reif.	Unreif.	
1	Arnsberg	20*	2	—	—	* 3 Abiturienten traten vor der Prüfung zurück, 2 andere sind wegen Unterschleifs zurückgewiesen.
2	Bielefeld	5	—	1	—	
3	Coesfeld	16*	4	—	—	* 1 Abiturient ist wegen versuchten Unterschleifs von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen.
4	Dortmund	8	—	—	—	
5	Gütersloh	19	—	—	—	
6	Hamm	—*	—	1*	—	* 1 Abiturient ist wegen ungenügender Prüfungs-Arbeiten von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
7	Herford	5	—	—	—	* 1 Maturitäts-Aspirant desgleichen.
8	Minden	10	—	—	—	
9	Münster	59*	3	10	4	* 3 Abiturienten sind zurückgetreten.
10	Paderborn	44	6	—	—	
11	Recklinghausen	12	—	2	1	
12	Soest	4*	—	—	—	* 2 Abiturienten traten vor der Prüfung zurück.
13	Steinfurt (Burg-)	—	—	—	—	Eine Abiturienten-Prüfung hat am Gymnasium nicht stattgefunden.
14	Warendorf	20*	—	—	—	* 1 Abiturient ist zurückgetreten.
	Summa	222	15	14	5	
		237		19		

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a. Abiturienten . . . . 237 (5 weniger als im Jahre 1857),
b. Maturitäts-Aspiranten . 19 (22 weniger als im Jahre 1857),

256.

Darunter waren: 196 Katholiken,
58 Evangelische, und
2 Juden.

Von denjenigen, welche das Zeugniß der Reife erhalten haben, waren:

1)	unter 17 Jahren keiner,		
2)	von 17 Jahren	5	
3)	„ 18 „	24	
4)	„ 19 „	43	
5)	„ 20 „	54	
6)	über 21 „	110	236.

Von diesen widmeten sich:

a.	der	Theologie	126	(darunter 23 Evangelische)
b.	„	Rechtswissenschaft	12	
c.	„	Cameralwissenschaft	2	
d.	„	Heilkunde	25	
e.	„	Philosophie und Philologie	13	
f.	„	Mathematik und den Naturwissenschaften . .	5	
g.	„	dem Verwaltungsfache	37	
h.	„	einem Fache, welches keine Universitätsstudien, oder weitere Gymnasialstudien erfordert . .	5	
i.	„	einem noch unbestimmten Fache	11.	

Es entschieden sich:

1)	für die Akademie zu Münster . . .	81	
2)	„ das Priester-Seminar zu Paderborn .	19	
3)	„ „ „ „ Trier . . .	3	
4)	„ die Universität zu Berlin	17	
5)	„ „ „ „ Bonn	30	
6)	„ „ „ „ Breslau	1	
7)	„ „ „ „ Greifswalde . . .	4	
8)	„ „ „ „ Halle a. S. . . .	22	
9)	„ „ Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde	2	
10)	„ „ Universität zu Freiburg	1	
11)	„ „ „ „ Gießen	1	
12)	„ „ „ „ Marburg	1	
13)	„ „ „ „ München	1	
14)	„ „ „ „ Tübingen	1	
15)	„ „ „ „ Wien	1.	

Digitized by Google

16) für die Universität zu Würzburg 8
17) „ das Collegium Germanicum zu Rom 1
den Studienort ließen unbestimmt . . . 42.

Von den höheren Bürger- und Realschulen zu Siegen, Minden und Lippstadt wurden als reif entlassen 13 Schüler, unter welchen sich 11 Evangelische und 2 Katholiken befanden.

Es widmeten sich von diesen:

a. dem Baufache 1
b. „ Bergfache 5
c. „ Forstfache 1
d. „ Geometerfache resp. Kataster 2
e. „ dem Kaufmannsfache . . 2
f. „ einem noch unbestimmten Fache 2

Münster, den 22. Februar 1859.

№ 180. Die diesjährige Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betr.

Zur Aufnahme-Prüfung

1) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren, sind
   a. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster, der 7. und 8. Juni;
   b. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden und diejenigen, welche der Provinz Westphalen nicht angehören, der 9. und 10. Juni;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 16., 17. und 18. Juni;
3) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 20., 21. und 22. Juni festgesetzt.

Diejenigen, welche sich der Aufnahme-Prüfung bei einer der genannten Anstalten unterziehen wollen, haben sich vor Ablauf des künftigen Monats März schriftlich, unter Vorlegung der erforderlichen Atteste, und, wenn die Zulassung erfolgt, am Vorabende des bezüglichen Termins persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director anzumelden.

Münster, den 24. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 181. 248. I. M. O a. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorio zu Münster haben wir dem zum Pfarrverweser in Lügde berufenen Candidaten der Theologie, Greve aus Gütersloh, zur Wahrnehmung des evangelischen Elementarschul-Unterrichts in Lügde und der Umgegend heute ermächtigt.

Minden, den 4. März 1859.

№ 182. 213. S. I. Dem Kaufmann J. H. Eichwald zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 11. März 1859.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß conceſſionirte Feuer-Verſicherungs-Agenten, wenn ſie ihr Geſchäft auf einen andern Regierungs-Bezirk ausdehnen wollen, hierzu der Conceſſion der betreffenden Regierung bedürfen. № 183. 524. L. J. L.

Minden, den 14. März 1859.

Wir haben die erledigte Lehrerinſtelle zu Körbecke der ſeitherigen Lehrerin zu Blankenrode, Louiſe Königsberg, einſtweilen übertragen. № 184. 378. I. N.

Minden, den 18. März 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß

№ 185.

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. December 1858 bis ultimo Februar 1859 zu Zuchthausſtrafe rechtskräftig verurtheilten Perſonen.

1) Bekemeyer, Carl Ludwig, Heuerling, zu Lübbecke, wegen Diebſtahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufſicht.

2) Clausmeyer, Heinrich Ludwig, Heuerling, zu Weſtrup, wegen Diebſtahls, zu ſechs Jahren und ſechs Jahren Polizeiaufſicht.

3) Ebke, Franz Heinrich Auguſt, Handarbeiter, zu Dreien, wegen Diebſtahls, zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufſicht.

4) Freitag, Herrmann Heinrich, Handarbeiter, zu Weſterenger, wegen Diebſtahls, zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufſicht.

5) Große-Schrepel, Jobſt Heinrich, Colon, Nr. 7 zu Ahle, wegen Meineids, zu zwei Jahren.

6) Jacke, Conrad Heinrich, Heuerling, zu Sundern, wegen Diebſtahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufſicht.

7) Menze, Heinrich Chriſtoph, Erbpächter, Nr. 44 Ummeln, wegen Diebſtahls, zu zwei Jahren drei Monaten und drei Jahren Polizeiaufſicht.

8) Oberdieck, Johann Heinrich, Wollſpinner und Beſenbinder, zu Friedrichsdorf, wegen Diebſtahls, zu zwei und einhalb Jahren und drei Jahren Polizeiaufſicht.

9) Schmidt, Wilhelmine Catharine, unverehelicht, aus Borgholzhauſen, wegen Betrugs, zu einem Jahre vier Monaten und drei Jahren Polizeiaufſicht.

10) Schlinckmann, Heinrich Chriſtoph, Zimmergeſell und Erbpächter Nr. 58 zu Sieker, wegen Diebſtahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufſicht.

11) Sudhölter, Johann Heinrich, Handarbeiter, Nr. 44 zu Ummeln, wegen Diebſtahls, zu zwei Jahren drei Monaten und drei Jahren Polizeiaufſicht.

12) Schröder, Cord Heinrich Wilhelm, Maurergeſell, aus Weſtrup, wegen Diebſtahls, zu zwei Jahren drei Monaten und drei Jahren Polizeiaufſicht.

13) Tewes, Heinrich, Tagelöhner, aus Rieſen, wegen Diebſtahls, zu zwei und einhalb Jahren und drei Jahren Polizeiaufſicht.

Digitized by Google

14) Uphoff, Christian, Tagelöhner, aus Holzhausen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Wahrenholt oder Vornholt, Heinrich Christoph, Maurer, aus Bielefeld, wegen Meineids, zu drei Jahren.

16) Wehmeyer, Ludwig, Colon, aus Hövelhoff, wegen Meineids, zu zwei Jahren.

Paderborn, den 14. März 1859.

Bekanntmachung.

№ 186. Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, die bisherigen Regierungs-Assessoren Wichmann, Hülfsarbeiter im Collegio der Königlichen General-Commission hierselbst, König, Special-Commissarius zu Arnsberg, und Springorum, Special-Commissarius zu Deutz, zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Münster, den 12. März 1859.

Der General-Commissarius,
Jonas.

№ 187.

Verzeichniß
der
Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheime Regierungsrath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau: Administrator Wagener.
3) Schafzucht: derselbe.
4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter: Lehrer Stengel.
5) Ueber Trockenlegung der Felder: derselbe.
6) Geschichte der Landwirthschaft: derselbe.
7) Statik des Landbaues - derselbe.
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Professor Dr. Heinzel.
9) Krankheiten der Pflanzen: derselbe.
10) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker.
11) Technologie: derselbe.
12) Analytische Chemie: Assistent Hulwa.
13) Landwirthschaftliche Baukunde: Architect Engel.
14) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner.
15) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.
16) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende: derselbe.

Digitized by Google

17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1) Uebungen in öconomisch-physiologischen Untersuchungen: Professor Dr. Heinzel.
2) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Krocker.
3) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Architect Engel.
4) Demonstrationen im Felde ꝛc.: Administrator Wagener.
5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer Stengel.
6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen, und Uebungen im Bestimmen derselben: Professor Dr. Heinzel.
7) Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Director der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath
gez. Heinrich.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommer-Semester am 2. Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: № 188.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen: Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den innern Krankheiten der Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre: Professor Dr. Trommer. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demon-

Digitized by Google

strationen; 22) Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. 23) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1859.

Der Director der Königlichen staat's- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Waldau,
Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt
bei Königsberg in Pr.

M 189. Das Sommer-Semester beginnt am 2 Mai c.

Vorlesungen:

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Gütertaration; Schafzucht; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainige; Anbau der Handelsgewächse: Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Practische Uebungen und Erläuterungen:

Practische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen mit Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehr-Anstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1. März 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Oekonomie-Rath Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 1. April 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 190.

Nr. 5025. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

Nr. 5026. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

Nr. 5027. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

Nr. 5028. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben.

Nr. 5029. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 191. Die durch den Tod des Pfarrers Dörris-Klopf erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Medebach, Diöcese Soest, ist dem Pfarramts-Candidaten, Vicar Eduard Bruns zu Wallenbrück, von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 8. März 1859.

№ 192. Wählbarkeits-Erklärung des Pfarramts-Candidaten Borbein.

In Folge der am 7., 8. und 9. October v. J. sehr gut bestandenen ersten theologischen Prüfung ist der evangelische Pfarramts-Candidat Carl Georg Anton Heinrich Borbein aus Soest auf Grund eines Rescripts des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 1. d. M. von der Prüfung pro Ministerio dispensirt und demnach von uns für wählbar zum Pfarramte erklärt worden, welches hiermit als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 6. November a. pr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 14. März 1859.

№ 193. Der seitherige Pfarrer Hans Martin Bernhard Hilmar Sasse zu Blotho ist von uns zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Hille, Diöcese Minden, landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 28. Februar 1859.

№ 194. Der bisherige Kreis-Vicar der Kreis-Synode Tecklenburg, Adolph Haselmann ist von uns zum Pfarrer an den evangelischen Gemeinden zu Ahaus und Vreden, Diöcese Tecklenburg, landesherrlich ernannt und berufen worden.

Münster, den 17. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 195. 457. Pr. Dem Amtmann Dettmer in Gütersloh ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Gütersloh übertragen worden.

Minden, den 28. März 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Graf von Villers.

Digitized by Google

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. № 196. 854. g. II.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupons davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgelöst und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, so wie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird noch auf die gesetzlichen Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen entstehen und zugleich bemerkt, daß die Verloosungs-Listen in den Geschäfts-Locales sämmtlicher Landrathsämter, der Magistrate, der Regierungs-Hauptkasse, der Domainen-Renteien und Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 29. März 1859.

Königliche Regierung, Finanz-Abtheilung.
Graf von Villers.

№ 197. 223. S. I. Dem Privatsecretair Ludwig Stuer zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 19. März 1859.

№ 198. 237. S. I. Dem Stadtverordneten-Vorsteher Wolff zu Driburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 21. März 1859.

Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds
am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1858.

№ 199. 1245. k. II. Nach der Bekanntmachung vom 15. März v. J. im Amtsblatte Nr. 13, S. 124 verblieben am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1857 zur Disposition . . . . . 9930 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.
wovon 500 Thlr. bis zum 1. Januar 1849 zinsfrei, von da ab mit 5 % zu verzinsen, und 4000 Thlr. à 2 % zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden ausgeliehen waren.

Hierzu treten im Jahre 1858:

a.	die Zinsen à 5 % für 9 Jahre 11 Monate von den vorstehenden, Ende November 1858 zurückgezahlten 500 Thlr. mit	247	"	27	" 6 "
b.	die Zinsen von den ausgeliehenen 4000 Thlr. pro 1858 mit	80	"	—	" — "
c.	an Grundsteuer-Beischlägen pro 1858	5248	"	19	" — "
	Summa der Soll-Einnahme pro 1858 .	15506	"	18	" 7 "
	Latus	15506 Thlr.		18 Sgr.	7 Pf.

Digitized by Google

		Transport	15506 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.

Im Rechnungs-Jahre 1858 sind ausgegeben:

1) an Steuer von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken nach §. 45. zu 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	4 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.		
2) an Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, nach §. 46. zu 1 .	6 „ 15 „ 3 „		
3) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt wurden nach §. 46. zu 2	4730 „ 25 „ 6 „		
4) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande nach §. 46. zu 3	1183 „ — „ — „		
5) an unvermeidlichen Kosten zur Schadens-Ermittelung in Nachlaßfällen nach §. 46. zu 4 . .	33 „ — „ — „		
6) an Gratificationen für Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, nach §. 46. zu 5	368 „ — „ — „		
		6326 „ 7 „ 5 „	
Mithin verbleiben zur Disposition		9180 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.	
Hiervon sind zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden à 2 % ausgeliehen		3000 „ — „ — „	
an Resten ausstehend		247 „ 27 „ 6 „	
bleibt baarer Bestand		5932 „ 13 „ 8 „	

Minden, den 16. März 1859.

Digitized by Google

№ 200. Bei der Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. ist der Druck
419. U. F. G. I. der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadrat-Zoll bisher zu 15 Preußischen Pfunden angenommen worden.

Nachdem durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 die Einführung eines veränderten allgemeinen Landes-Gewichts stattgehabt hat, ist höheren Orts bestimmt worden, daß bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadrat-Zoll als gleich 14 Pfund des gegenwärtigen allgemeinen Landes-Gewichts angenommen werden könne.

In Bezug auf die Veränderung, welche die Bezeichnung der Pferdekraft nach Preußischen Pfunden in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts zu erfahren hat, wird bemerkt, daß an Stelle der in Preußen gebräuchlichen Rechnungsgrundlage — der Hub eines Gewichts von 510 Preußischen Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde — ein Gewicht von 477,06 Pfund des allgemeinen Landesgewichts zu setzen sein würde. Da es hiebei jedoch lediglich auf einen conventionellen Durchschnittswerth ankommt, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen, das auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, und zwar um so mehr, als dieses mit den in andern Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt. Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft wird daher eine Kraft anzusehen sein, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf einen Preußischen Fuß hebt.

Minden, den 15. März 1859.

№ 201. Dem bisherigen Zimmergesellen Philipp Lakemeier zu Steinheim, Kreises
554. U. G. I. Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 19. März 1859.

№ 202. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Wolff aus Ottbergen, Kreises Höxter,
571. U. G. I. ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 19. März 1859.

№ 203. Die hiesige Steuer-Kasse ist nunmehr dem früheren Regierungs-Hauptkassen-Buch-
971. k. II. halter Fahrenkamp definitiv verliehen worden.

Minden, den 21. März 1859.

№ 204. Wir haben die durch Pensionirung des Lehrers Bories erledigte Schulstelle zu
387. I. N. Lintel dem Lehrer Friedrich Schiermeyer einstweilen übertragen.

Minden, den 18. März 1859.

An die Stelle des mit der Verwaltung der neu creirten Lehrerstelle in Peckelsheim beauftragten Hülfslehrers Jerrentrup, haben wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium zu Münster den seitherigen Lehrer an der Fabrikschule zu Gernheim, Franz Friedrich Hermann Schmidt, dem ersten Lehrer und Cantor Vette zu Spenge, Kreises Herford, als Subsistuten im Kirchen- und Schulamte einstweilen beigeordnet. № 205. 331. I. M.

Minden, den 19. März 1859.

Wir haben die einstweilige Verwaltung der Schulstelle zu Wietersheim wegen der andauernden Kränklichkeit des Lehrers Wehking daselbst dem Hülfslehrer Meyer zu Lerbeck übertragen. № 206. 399. I. M.

Minden, den 28. März 1859.

In Stelle des nach Wietersheim versetzten Hülfslehrers Meyer ist dem Cantor Schonder zu Lerbeck der Hülfslehrer Haßheider zu Hiddenhausen als Gehülfe im Kirchen- und Schulamte beigeordnet worden. № 207. 424. I. M.

Minden, den 28. März 1859.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger von Schiller ist zum Königlichen Forst-Aufseher ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Forstaufseher-Stelle zu Haarbrück, in der Oberförsterei Neuenheerse, definitiv verliehen worden. № 208. 322. b. II.

Minden, den 25. März 1859.

Mit unserer Genehmigung hat der von den Besitzern des Bades zu Lippspringe als Brunnenarzt daselbst angestellte practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Weber für die Dauer seines Aufenthalts zu Lippspringe von seiner Befugniß zur Ausübung der Geburtshülfe Abstand genommen. № 209. 274. K. I.

Minden, den 23. März 1859.

Der Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Hillenkamp zu Salzkotten ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. d. M. unter Uebertragung des durch den Tod des Kreis-Physikus Sanitäts-Raths Dr. Dammann erledigten Physikats des Kreises Warburg an ihn in diesen Kreis versetzt worden. № 210. 288. K. I.

Minden, den 27. März 1859.

Digitized by Google

№ 211. 288. K. I. Nachdem der Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Hillenkamp zu Salzkotten in den Kreis Warburg versetzt und dadurch das Physikat des Kreises Büren erledigt worden ist, fordern wir hierdurch qualificirte Bewerber um diese Stelle auf, sich unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über die Befähigung bei uns binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 27. März 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 8. April 1859.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[26] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 212. 1194. b. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ratan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 213. [3] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 214. Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben die durch die Beförderung des Domcapitulars, Weihbischofs Freusberg zum Domprobst zur Erledigung gelangte Numerar-Präbende dem geistlichen Rath Bieling zu Paderborn zu verleihen geruht.

Münster, den 4. April 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 215. Am 14. d. M. ist der Superintendent und Pfarrer Seidenstücker zu Ostönnen, Diöcese Soest, mit Tode abgegangen. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle wird innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 18. März 1859.

№ 216. Durch Versetzung des Pfarrers Sasse wird die Pfarrstelle an der St. Stephans-Kirche zu Blotho erledigt und wird dieselbe baldmöglichst durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 22. März 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 217. Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementar-Lehrer, so wie die Aufnahme-Prüfung katholischer Schulamts-Aspiranten betr.

Auf besondere Veranlassung werden die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. v. M., Nr. 12, anberaumten Termine zu den Prüfungen am Seminar zu Büren:

1) für die Nachprüfungen auf den 24., 25. und 26. Mai;
2) für die Aufnahme-Prüfungen:
   a. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster auf den 27. und 28. Mai;
   b. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden und diejenigen, welche der Provinz Westphalen nicht angehören, auf den 30. und 31. Mai

festgesetzt.

In Betreff der Anmeldungen verbleibt es bei der früheren Bestimmung.

Münster, den 28. März 1859.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 218. Personal-Chronik. 493. Pr. Der mit der einstweiligen Verwaltung der Forst-Assessorstelle bei hiesiger Königlichen Regierung beauftragte Kreisrichter Ernst Friedrich Richard Winicker ist nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Minden, den 3. April 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 219. 422. Pr. An Stelle des Kaufmanns Jungeurt, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Apotheker Hellmar zum Beigeordneten für das Amt Petershagen ernannt.

Minden, den 5. April 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 220. 645. L. I. Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zu ermächtigen geruhet, den Major Serre zu Maren, im Königreich Sachsen, für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten Deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir die Orts- resp Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Minden, den 28. März 1859.

№ 221. 739. D. P. I. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem für die Köln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen erlassenen Bahn-Polizei-Reglement vom 21. December 1845 Folgendes bestimmt:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrsignal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet;

Digitized by Google

2) wer, während der Zug in Bewegung ist, eigenmächtig die Thüre öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

In gleicher Weise wird das Beschmutzen des Innern der Fahrzeuge bestraft, vorbehaltlich des Schadenersatz-Anspruchs.

Minden, den 28. März 1859.

Mit der vorliegenden Nummer unseres Amtsblatts wird als besondere Beilage ein Exemplar der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. December pr. genehmigten und vom 1. Januar k. J. ab in Kraft tretenden neuen Militair-Ersatz-Instruction ausgegeben, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird. № 222. 770. C. I.

Gleichzeitig bringen wir noch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin Abdrücke von der neuen Ersatz-Instruction in Octavformat auf weißem Druckpapier und geheftet zum allgemeinen Gebrauch fertig, zu dem Preise von 4 Sgr. pro Stück in Berlin für Jedermann zum Verkauf stellen wird.

Minden, den 2. April 1859.

Dem C. L. Landwermann zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. № 223. 286. S. I.

Minden, den 29. März 1859.

Für die bewirkte Entdeckung und Anzeige von Baumfreveln an der Delbrück-Wiedenbrücker Staatsstraße haben wir dem Tagelöhner Hoffmeister zu Delbrück und dem Heuerling Schulte zu Westerloh, und zwar einem Jeden eine Prämie von 5 Thlr. bewilligt. № 224. 730. D. I.

Minden, den 26. März 1859.

Dem bisherigen Ziegel- und Schieferdeckergesellen Friedrich Anton Köchling aus Rüthen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 225. 643. U. G. I.

Minden, den 26. März 1859.

Der Kaufmann F. Möller zu Kupferhammer ist bei der Neuwahl des Vorstandes der Handelskammer zu Bielefeld pro 1859 zum Vorsitzenden der letzteren und zu dessen Stellvertreter der Kaufmann Schöfeld zu Herford wiedergewählt worden. № 226. 675. U. I.

Minden, den 28. März 1859.

Digitized by Google

№ 227. 360. M. I. Dem Candidaten der Philologie, Carl Göbel aus Mengeringhausen, im Fürstenthume Waldeck, ist auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz nach Maaßgabe der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Höxter eine höhere Privat-Knabenschule zu errichten.

Minden, den 26. März 1859.

№ 228. 379. M. I. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule in Jöllenbeck dem Schulamts-Aspiranten Hogrebe aus Dielingen übertragen.

Minden, den 31. März 1859.

№ 229. 1652. k. II. Dem Steuer-Empfänger Kordes zu Delbrück ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit durch den Amtsschreiber Johann Meyer daselbst in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 30. März 1859.

№ 230. 464. b. II. Die interimistische Verwaltung der Forstaufseherstelle zu Hakenberg, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem Hülfsaufseher Junghaus, bisher zu Eldagsen, in der Oberförsterei Hausberge, vom 1. Mai c. ab übertragen.

Minden, den 25. März 1859.

№ 231. 549. D. I. Zum Stellvertreter des Directors des Curatorii der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Mai 1856 bestätigten Kreis-Sparkasse des Kreises Lübbecke ist an Stelle des ausgeschiedenen Regierungs-Assessors a. D., Freiherrn v. d. Busche-Münch zu Benkhausen, der Rittmeister a. D., von Rohden zu Osterwiese, von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt.

Minden, den 22. März 1859.

№ 232. 302. K. I. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß in der Königlichen Arznei-Taxe pro 1859, Seite 60, Zeile 12, ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis

> bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund nicht mit »1 Sgr.«, sondern mit »1 Sgr. 6 Pf.«

hätte notirt werden sollen.

Minden, den 2. April 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1859.

№ 233.

Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath Predeek zu Tiegenhoff an das hiesige Kreisgericht mit der Bestimmung als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission in Büren und der Gerichts-Assessor Buchholtz aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Entlassen aus dem Justizdienste sind Behufs Uebergangs zur Verwaltung: der Kreisrichter Winiker in Minden und der Gerichts-Assessor Peine.

Ernannt ist: der Auscultator Ernst Heinrich Georg Gabriel Wex zum Referendarius.

In den Ruhestand mit Pensionsbewilligung ist versetzt: der Büreau-Assistent Neuhann in Lübbecke.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Secretair Münch in Rietberg.

Angestellt ist: der Sergeant und bisherige Hülfsbote Cziske als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei dessen Gerichts-Commission in Gütersloh.

Paderborn, den 1. April 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 234.

Der Post-Expedienten-Anwärter Degener ist als Post-Expedient angestellt und wird in den Büreaus der Ober-Post-Direction beschäftigt.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Krause aus Atzendorf, zuletzt in Wildungen, ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Büreaudiener Bischoff in Paderborn ist pensionirt worden.

Minden, den 4. April 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1859.

Evangelische Theologie.

№ 235.

Allgem. Religionswissenschaft: Lange. Jesaias: Lic. Kamphausen. Psalmen: Diestel. Hiob: Bleek. Entwickelungsgeschichte d. messianischen Idee im A. T.:

Dieſtel. Altteſtamentliche Interpretationsübungen: Lic. Kamphauſen. Ev. Marci: Ritſchl. Ev. Johannis: Lange. Johanneiſche Briefe, die übrigen katholiſchen Briefe: Bleek. Kirchengeſchichte II. Th.: Haſſe. Neueſte Kirchengeſchichte: Krafft. Geſchichte d. Aufklärung: Haſſe. Symbolik, Dogmatik: Ritſchl Ethik: Lange. Die Uebungen des theologiſchen Seminars leiten die Prof. Bleek, Haſſe, Lange; die des homiletiſch-katechetiſchen Seminars Prof. Lange.

Katholiſche Theologie.

Bibl. Archäologie, Pſalmen, ausgewählte Stücke aus Jeremias: Reuſch. Ev. d. h. Johannes, Brief an d. Römer, Brief Jacobi: Vogelſang. Brief an d. Hebräer, Kirchengeſchichte II. Th.: Hilgers. Dieſelbe und Patrologie: Floß. Religionswiſſenſchaft in Verbindung mit Symbolik für katholiſche Studirende aller Facultäten: Hilgers. Apologetik, Dogmatik II. Th.: Dieringer. Moraltheologie I. Th.: Floß. Homiletiſche Uebungen: Dieringer. (Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorleſungen.)

Rechtswiſſenſchaft.

Juriſtiſche Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyklopädie u. Methodologie der geſammten Rechtswiſſenſchaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Inſtitutionen: Böcking. Röm. Rechtsgeſchichte, Pandekten ohne Erbrecht, römiſche Lehre d. dinglichen Rechte: Sell. Römiſches Erbrecht: Bluhme. Ausgewählte civilrechtliche Lehren: Böcking. Erläuterung des Digeſtentitels de iure dotium: Bluhme. Deutſche Rechtsgeſchichte: Walter, Perthes. Deutſches Privatrecht: Deiters. Daſſelbe mit Einſchluß des Lehen-, Handels- und Wechſelrechts: Anſchütz. Eheliches Güterrecht des deutſchen Rechts: Deiters. Lehenrecht: Nicolovius. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Auserleſene Theile des deutſchen Rechts; Perthes. Deutſches Staatsrecht: Hälſchner. Preußiſches Landrecht: Nicolovius. Franzöſ. u. rheiniſches Civilrecht: Anſchütz. Eherecht der Katholiken in Vergleichung mit den Beſtimmungen des rheiniſchen C. G. B.: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Strafrechtliche Uebungen: Hälſchner. Civilprozeß: Böcking. Rheiniſches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, rheiniſcher u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht: Walter, Dr. Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Nicolovius Kirchliches Vermögensrecht mit beſonderer Rückſicht auf die Verhältniſſe in Preußen u. der Rheinprovinz: Dr. Hüffer. Völkerrecht: Hälſchner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers, Schaaffhauſen. Anatomie des Fötus, Knochenlehre des Menſchen, Repetitorium der Anatomie, Secirunterricht u. Secirübungen der Sinnesorgane u. der Nerven, vergleichende Anatomie: M. J. Weber. Allgemeine populäre Phyſiologie, ſpecielle Phyſiologie: Schaaffhauſen. Demonſtrationen der Präparate des anatom. Muſeums, mikroſkopiſche Demonſtrationen: Mayer. Repetitorium der Entwickelungsgeſchichte, praktiſcher Curſus der mikroſkopiſchen Anatomie: Dr. v. la Valette. Topographiſche Anatomie:

tomie: Wutzer. Pathologische Anatomie: Albers, O. Weber. Pathologisch-anatomische Demonstrationen: O. Weber. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Albers. Specielle Pathologie und Therapie, Lehre von den Nervenkrankheiten: Naumann. Pathologie u. Therapie der Geistes- u. Gemüthskrankheiten: Albers. Gesammte Arzneimittellehre, Formulare: Dr. Böcker. Chirurgie, chirurgische Experimente u. Beobachtungen: Busch. Frakturen u. Luxationen: O. Weber. Gesammte Geburtshülfe, Krankheiten der frühesten Kindheit, gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian. Dieselbe: Dr. Böcker. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Operationscursus an Leichen: Busch. Verbandlehre: O. Weber. Phantomübungen: Kilian. Repetitorium über praktische Gegenstände der Medicin: Albers.

Philosophie.

Encyklopädie der praktischen Philosophie: Brandis. Logik: van Calker, Dr. Gerkrath, Dr. Ueberweg. Pädagogik: Brandis. Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg Metaphysik: Dr. Neuhäuser. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Dr. Schaarschmidt. Allgem. Geschichte der Philosophie bis auf Kant: van Calker. Neuere Geschichte der Philosophie von Carteſius an: Dr. Fiſcher. Geschichte der neuern Philosophie seit Kant: Dr. Gerkrath. Platos Gastmahl nebst Einleitung in Platos Philosophie u. Schriften: Dr. Schaarschmidt. Dantes Philosophie: Brandis. Die Philosophie Herbarts u. Schleiermachers: Dr. Ueberweg. Philosophische Unterredungen: van Calker. Philosophische Disputationen unter Zugrundelegung der Soliloquien des h. Augustinus: Knoodt. Philosophische Disputationen: Dr. Neuhäuser.

Mathematik.

Auflösung numerischer Gleichungen: Dr. Schönfeld. Differential- u. Integralrechnung: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: Beer, Dr. Lipschitz. Theorie der Zahlen: Dr. Lipschitz. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Beschreibende Geometrie: Beer. Analytische Mechanik: von Rieſe. Methode der kleinsten Quadrate, populäre Astronomie: Argelander. Theoretische Astronomie: Dr. Schönfeld. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwiſſenſchaften.

Experimentalphysik, über Magnetismus: Plücker. Ueber Dampf- und Luftmaschinen, Eisenbahnen u. electrische Telegraphen: von Rieſe. Reine u. angewandte Experimentalchemie, organische Chemie: Bergemann. Dieselbe: Landolt. Analytische Experimentalchemie, Untersuchung der Mineralien mit Hülfe des Löthrohrs, über Maaßanalysen: Bergemann. Stöchiometrie, chemisches Praktikum: Landolt. Mineralogie: Nöggerath. Geologie: Dr. vom Rath. Besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Geognostische Excursionen: Dr. vom Rath. Allgemeine Botanik, die natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. Allgemeine u. specielle Zoologie, Naturgeschichte der Säugethiere: Troſchel. Natur-

Digitized by Google

wissenschaftliches Seminar: die Prof. Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Philologische Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. Geschichte der griechischen Litteratur: Welcker. Archäologische Uebungen: Jahn. Aeschylus' Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Elektra: Heimsoeth. Aristophanes' Wolken: Schopen. Platos Sympossium: Jahn. Gedichte des Catull: Schmidt. Horaz' Episteln im philologischen Seminar: Welcker. Das vierte Buch der Oden des Horaz, Tacitus' Annalen: Ritter. Tacitus' Germania: Heimsoeth. Apulejus' Amor und Psyche: Jahn. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Disputirübungen: Schmidt.

Orientalische Philologie.

Syrische Grammatik: Dr. Haug. Bibl. Archäologie, älteste Ueberreste der hebräischen Poesie, Vorlesungen über arabische, persische u. türkische Sprache, Erklärung ausgewählter arabischer Texte: Dr. Enger. Grammatik d. altpersischen Sprache u. Erklärung der Inschriften der Archämeniden, Anfangsgründe der neupersischen Sprache: Lassen. Sanskritgrammatik: Dr. Haug. Erklärung von Th. Benfey's Sanskritchrestomathie: Lassen. Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. Privatissima über Sanskrit u. die iranischen Sprachen: Dr. Haug.

Neuere Sprachen Litteratur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie, Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. Shakspeares lyrische Gedichte, vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius. Geschichte der italienischen Litteratur, Dantes Inferno, praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Geschichte der französischen Litteratur der Neuzeit, ausgewählte Theaterstücke Racine's nebst Sprach- u. Schreibübungen: Monnard.

* * *

Geschichte der französ. Litteratur bis zum 18. Jahrhundert, französ. Conversatorium mit Erklärung ausgewählter französ. Schriftsteller: Lect. Radaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte: Löbell. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg bis zum westphälischen Frieden: Kampschulte. Geschichte Frankreichs seit Ludwig XIV. bis auf unsere Zeit, Geschichte der Entdeckung u. Colonisation der neuen Welt: Dr. Muys. Geschichte der französischen Revolution: Kampschulte. Universalhistorische Uebersicht der neuesten Geschichte seit 1815: Dr. Lorentz. Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyklopädie d. kameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften, Systeme der Politik, der Volks- und Staatswirthschaft: Kaufmann. Staatswirthschaft u. Finanzen, Geschichte der Politik: Dahlmann.

Digitized by Google

Kunst.

Geschichte der rheinischen Kunst, kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik, nebst Erklärung der Struktur der Orgel, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen, Excursionen zum Zeichnen nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter v. Schrader. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 2. Mai.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 2801) nach.

Verzeichniß

der

Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1859.

---

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters: Director Dr. Hartstein.
2) Specieller Acker- und Wiesenbau, vierstündig: Derselbe.
3) Güterabschätzungslehre, zweistündig: Derselbe.
4) Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren, zweistündig: Derselbe.
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, dreistündig: Administrator Wentz.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, zweistündig: Derselbe.
7) Forstwissenschaft, 1. Theil, dreistündig: Dr. Vonhausen.
8) Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft, einstündig: Derselbe.
9) Wein- und Gemüsebau, dreistündig: Garteninspector Sinning.
10) Physik 1. Theil, zweistündig: Dr. Eichhorn.
11) Organische Chemie, dreistündig: Derselbe.
12) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, sechsstündig: Derselbe.
13) Agricultur-Chemie, zweistündig: Derselbe.

Digitized by Google

14) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht zweistündig: Dr. Lachmann.
15) Allgemeine und ökonomische Botanik, vierstündig: Derselbe.
16) Mineralogie, zweistündig: Derselbe.
17) Volkswirthschaftslehre, 2. Theil, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.
18) Landesculturgesetzgebung, dreistündig: Prof. Dr. Anschütz.
19) Landwirthschaftliche Baukunde 1. Theil, zweistündig: Lehrer der Baukunde Schubert.
20) Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, dreistündig: Derselbe.
21) Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere, mit Berücksichtigung der bestehenden veterinärpolizeilichen Gesetzgebung, dreistündig: Departements-Thierarzt Schell.
22) Pferdezucht und Pferdekenntniß, zweistündig: Derselbe.

Außerdem Zeichnen-Unterricht, landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Vom 9. Dezember 1858.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Flottwell. v. Bonin.**

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Verordnung
zur
Ausführung der Ersatz-Instruction.

Art. I.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
   a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817,
   b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825,
   c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
   d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,

   und die zu vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

   werden aufgehoben.

   Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:
   a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
   b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
   c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen ꝛc.,
   d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,
   e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

   welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

   An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

   Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
   Ganz-Invalide,
   Halb-Invalide,
   Armee-Reservisten

   darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

   Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht,

Digitized by Google

welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines answeisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instruction für Militair-Aerzte vom 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruction für Militair-Aerzte".

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instruction),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21.

Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instructionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterberegister hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31.

Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instruction haben die betreffenden Polizei-Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domicil haben und weder in die bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Januar 1860 Extracte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Reglements vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extracte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33. 34. und 35. der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang von Erlaß der gegenwärtigen Instruction an aufzubewahren.

Art. VII.

Zu §§. 36. u. 37.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instruction anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.

Zu §. 168.

Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44. und 77. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;

b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 44. und 77. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. von Bonin.

Militair-Ersatz-Instruction

für die

Preußischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

§. 1.

Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen*) beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.**)
2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruction speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompe-

*) Für Menoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen.

**) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen gebornen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren.

Digitized by Google

kenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

3. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr Iten oder IIten Aufgebots einzutreten.

§. 3.
Loosung der Militairpflichtigen.

Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in der §. 63. vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

§. 4.
Dauer der Militair-Dienstzeit.

1. Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum Iten Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im Iten Aufgebot der Uebertritt zum IIten Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im IIten Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)
2. In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5.
Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1. Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet,*) so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20sten Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum Iten, resp. zum IIten Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.
2. Die Verpflichtung zum IIten Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39sten Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:
   a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im IIten Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;
   b) solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39ste Lebensjahr hinaus dem IIten Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

*) Berechnung der Dienstzeit der vor beendeter Dienstzeit entlassenen und demnächst wieder eingestellten Soldaten conf. §. 83, 8. — Berechnung der Dienstzeit der wegen Brotlosigkeit Eingestellten conf. §. 108. Anmerkung. — Berechnung der Dienstzeit der als unsichere Militairpflichtige Eingestellten conf. §. 171, 3. —

§. 6.
Dienstzeit der Freiwilligen.

1. Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.
2. Dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:
   a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder
   b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige).

   Das eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

§. 7.
Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.**)

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.
2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. October 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39ste Lebensjahr hinaus im IIten Aufgebot verbleiben.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruction einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

**) Wegen Dienstpflicht der Schiffsjungen §. 167.

Digitized by Google

bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule

   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 90, 2.)

   Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.
2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Nieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58, 2. und 87, 4.). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr Iten resp. IIten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst

Digitized by Google

übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

§. 12.

Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.

Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:

vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Iten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

   Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61, 5.)
2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.
3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

§. 15.

Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Aus-

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Digitized by Google

wanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.
6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.

Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:

a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

§. 17.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.

Eintheilung im Allgemeinen.

1. Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.
2. Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.
3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.
4. Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

*) Siehe Anlage 1.

§. 19.

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.
2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

   In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestel-

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

Digitized by Google

lungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.*)

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.
5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.
6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.
7. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.
8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, so wie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

   Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,*)

   die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen:

   Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

   die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

   In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.
5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung**) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

   Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

   A. Vom Militair.

   Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134, 2.

*) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

**) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

Digitized by Google

Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.
7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)
2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5.).
3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.
4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern

*) In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

**) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

Digitized by Google

die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
   Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere, *)
   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums. **)

   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.
3. Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.
7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1. *) bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.
2. Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.

   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der 8 Provinzial-

*) Siehe Schema I.

Digitized by Google

Armee-Korps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums	1200	Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . .	300	„
	1500	Rekruten,
III. Es sind also zu repartiren: Summa I. und II. . . .	1500	Rekruten,

und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa.....	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Kürassiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167 2.

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, so wie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.
2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.
3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.
4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.
5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.
2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.
3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.
4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.
5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.
6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.
7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der

*) Siehe Schema 2.

Digitized by Google

letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 33, 1.).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 31.
Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.
Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.
Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche
   a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
   b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.
3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. Ausführungs-Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49ste Lebensjahr überschritten haben.**)
4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. *)

1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins **) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen, ***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.
5. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.
2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Belage, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.
4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.
5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20ste Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.
6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Siehe Schema 3.

§. 37.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.

Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.
2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865“ nachzutragen.

Digitized by Google

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Belege zuzusenden sind.
3. Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.
4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3ten Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)
2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.
3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungiren-

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, l. c.

Digitized by Google

den Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.
4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.
5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.
2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.
3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.
4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.
5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 45.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.
2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.
3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.
4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

Digitized by Google

der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Kürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) die Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.
2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5′ 5″, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5′ 2″, doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5′, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc. vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

Digitized by Google

D. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

E. Für die Artillerie 6ltge und Haubitz-Batterien ist das kleinste Maß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie und 12ltge Batterien ist das kleinste Maß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größeste 5′ 7″.

F. Für die Pioniere ist das kleinste Maß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professionsverhältniß derselben (§. 86.) sich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß sein, und es dürfen Leute von nur 5′ ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82, 4.) ist das geringste Maß 5′; es ist jedoch nicht wünschenswerth, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß sein (§. 91.).

3. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

§. 48.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22. der Instruction für Militairärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtige besonders aufmerksam zu machen und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruction für die Militairärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruction hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

6. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungs-Listen und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16. bis 28. der Instruction für Militairärzte.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Ein-

Digitized by Google

stellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47. 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47.) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruction für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1sten oder 2ten Jahre zurückgestellt worden sind.

Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1sten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.'

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direct Kenntniß zu geben.
3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

   Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungs-Listen verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.
4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.
5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5te Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5ten Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.
2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, in sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.
3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3ten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen

Digitized by Google

zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath rekrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

   Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

   Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von den Reklamationen im Allgemeinen.

1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie

Digitized by Google

von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

      Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.
   e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.
   f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.
2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

      Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)
3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.
4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Conf. §. 107, 2. und §. 174. Anmerkung.

Digitized by Google

Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3ten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.
6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.
7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.
8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.
9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

   Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.
10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1sten und 2ten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3ten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1sten resp. 2ten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1. Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakten ꝛc., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
   b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
   c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
   d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

   Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.
2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, 1. i.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.
4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

   Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.
5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

   Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind (§. 8.). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.).
2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87, 4.).

   Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften; conf. §. 57.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

   In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.
2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

   In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.
3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VIten) und des nachfolgenden (VIIten) Abschnitts verfahren.

   Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

   Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

   a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,
   b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

   Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und

Digitized by Google

fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.
5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

   In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

   Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).
6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten, niemals aber im 3ten Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Haldmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.
2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.
3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.
4. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere*) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.**) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.
5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.
6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des Abschnitts X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.
2. Die im 1sten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle ꝛc. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht

*) Siehe Schema 20.

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**) Siehe Schema 14.

Digitized by Google

als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:
   a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.
4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.
5. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

   Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.
6. Militairpflichtige, welche in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4ten Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4ten und 5ten Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.
7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)
8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen dienstlichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.
3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

*) Siehe Schema 9.

Digitized by Google

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.*) führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64, 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,*)
desgl.
in T. „ „ „ 402, „ „ 386,
es bleiben daher in B... 60 Mann,
in T... 16 Mann disponibel.

*) Siehe Schema 4.

*) Abschlußnummer conf. §. 97.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste. *)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.**) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen. *)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen. *)

1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.

3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind
sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181.)
Entlassenen einzutragen.

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177.

**) Siehe Schema 10.

***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

Digitized by Google

Ueberreichung einer Namensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung ꝛc. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2.)

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5′),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. 49.)

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betreffenden Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

---

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8.

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

Digitized by Google

§. 72.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;*)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können;**)
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.
2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

   Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

Digitized by Google

mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

   Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilnug der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1. Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

   Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.*) beispielsweise angiebt, zu führen.

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. October mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine

*) Siehe Schema 22.

Digitized by Google

nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.
6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.
2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

   Von Seiten des Militairs:

   a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
   b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
   c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
   d) der Feldwebel**) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
   e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
   f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.
2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.
3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.
4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

   a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

   Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

   Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.
2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschnitt X.

**) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

Digitized by Google

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.
2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

   Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.
3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Desiguirung zum Train.

1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.
2. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.
3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3ten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.
4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

   Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß ½ bis ¼ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.
5. Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte.

Digitized by Google

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)
2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3ten Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)

   Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.
3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung *conf.* §. 125.)

   Dieselben sind:

   a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

   b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte ꝛc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;

   c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.
4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:

   a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

   b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

   c) wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.
5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.
6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6. in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.
7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.
8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

   Die Gesammtdienstzeit (*conf.* §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem 1ten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.
9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum 1ten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Re-

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. October 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

Digitized by Google

serve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.
2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

   Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.
6. Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.
3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollen-Arbeiter“ zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung aufzubringen,

Digitized by Google

keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5te und 6te Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.
4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5' 4" auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.
2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.
3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige und
   c) andere Militairpflichtige.
5. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.
6. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5' 7" und in der Regel nicht unter 5' 2" groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militairärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

Digitized by Google

2. Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruction für Militairärzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.
2. Die im 3ten Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3ten Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.
3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).
2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

   A. Für das Matrosen-Korps:

   Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1sten und 2ten Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

   B. Für das Werft-Korps:

   Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

   C. Für das See-Bataillon:

   Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

   D. Für die See-Artillerie:

   Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12tägige Artillerie gegebenen Bestimmungen.
3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.
4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militairärzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1. Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abthei-

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

Digitized by Google

lung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.
3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.).
4. Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.
7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.).

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummer.

1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.
2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64. 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.
3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.).
4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

   Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.
5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Bestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.
6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.
7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk

*) Siehe Schema 21.

Digitized by Google

auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.
2. Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind.

   Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.
3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.
4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.
2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen ꝛc.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)
3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179, 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

Digitized by Google

bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.
3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.
4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.
5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.
6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27.*) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1. Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.**)
2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekru-

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59, 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

Digitized by Google

ten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24.*) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistrate für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen“ die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.
2. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

*) Siehe Schema 24.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.
3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathskonsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heirathskonsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heirathskonsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

*) Siehe Schema 15.

Digitized by Google

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

   Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Digitized by Google

Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.
3. Milltairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.
4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 112.)

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
2. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militair-Dienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt,

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen cont. §. 145.

Digitized by Google

bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5′ 2″*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.**) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

   Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.
3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 2″ zur Zeit noch nicht haben.

**) Siehe Schema 23.

Digitized by Google

längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militairdienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.
2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

   Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Gebornen conf. §. 2, 1.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126). zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

*) Ausnahmen conf. §. 145.

Digitized by Google

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.*)

      Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.).
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;
   e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
   f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

      Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.**) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden.
   g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

      Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.
   h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
   i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.
2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

*) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

**) Siehe Anlage 2.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.
2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

   Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.
3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.
4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das be-

Digitized by Google

treffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17.*) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

   Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.
2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,**) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.
2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.
3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.
2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

   Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen †), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

*) Siehe Schema 17.

**) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme conf. §. 150, 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2.

Digitized by Google

§. 137.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ½ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.

Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus

Digitized by Google

dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.
2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.
3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.
2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.
3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.
4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.
5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23ste Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

Digitized by Google

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.
6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

**) Siehe Schema 18.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19.*) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen**) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige

*) Siehe Schema 19.

**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Digitized by Google

Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.
4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.
5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.
6. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.
7. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.
8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83, 9. zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (§. 126. et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.
2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Pro-

motionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)
2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.
3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.**) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

**) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte“, womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

Digitized by Google

wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.**) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.
2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)
3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ster oder 2ter Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.
2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

   Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.
3. Die Militair-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung,

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

Digitized by Google

Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1ster Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1ster Klasse überzugehen.

§. 163.

Bedingungen zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche als Militair-Eleven in die Königliche Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeldetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.
2. Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schul-Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

§. 164.

Anmeldung zur Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Wer die Aufnahme als Militair-Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:
   a) eines vollständigen Nationales,
   b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
   c) eines Schmiede-Lehrbriefes,
   d) eines Führungs- und
   e) eines Gesundheits-Attestes.
2. Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspectanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.
3. Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 165.

Einjährige Freiwillige. *)

1. Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet. **)
2. Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das See-Bataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153. **)

§. 166.

Dreijährige Freiwillige.

Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

§. 167.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts.

1. Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:
   a) sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.
   b) Sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.
   c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen.
   d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu

*) Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt conf. Anmerkung zum §. 153.

**) Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

Digitized by Google

machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

c) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine 3jährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle 2jährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3ter oder 4ter Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 31. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, **welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.**
3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1.).
2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64, 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.
3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*) (§. 61, 7.)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, geben sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen.**)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren, ohne den 3ten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

---

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 64. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung conf. §. 168.

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

Digitized by Google

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich-Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassnng namhaft zu machen (§. 105.).

§. 174.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

   Derselbe Nachweis muß:

   a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,*)
   b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
   c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
   d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,
   e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten,

   von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) oder
   2. in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:*)
   3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
   4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
   5. in einem Trainschein (§. 67.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
   7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
   8. in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   9. in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

   Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   12. in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60.),
   13. in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
   14. in einem Seewehr-Paß Iten oder IIten Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   15. die von den Landräthen nach §. 109. der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
   16. die von den Truppentheilen nach §. 112. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
   17. die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102.).

*) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56, 2. aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der nach früherer Instruction ertheilten Ausweise in welchen Militairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis zum 1. Januar 1859 nach vollendetem 5ten Konkurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordnung Art. I. Nr. 2.

Digitized by Google

§. 176.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Milltairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 174. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 177.

Kostenfreie Ertheilung der Milltair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Elfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 178.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.
2. Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.
3. Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

§. 179.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.
2. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.
3. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppen-

Digitized by Google

theil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4. Rekruten, welche eingestellt aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte besonders beachtet werden.
5. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach Schema 25*) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

§. 180.

Entlassungen auf Reklamationen.

1. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.
2. Aus den sonstigen, im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.
3. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 99, 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reklamirte noch nicht eingestellt, resp. noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.
4. Anträge, welche in den vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domicil hat. Die ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.
5. Die Ober-Präsidien prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung resp. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos resp. der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

6. Wenn einer der im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründe oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von denselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

*) Siehe Schema 25.

Digitized by Google

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civil-Gericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.
2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. **Flottwell.**

Der Kriegs-Minister. **von Bonin.**

*) Siehe Schema 26.

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps pro 185 .

Schema 1. zum §. 27. der Ersatz-Instruction.

Truppentheil.	Es sind erforderlich zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden. Mann	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann	welche an die Landwehr-Stämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität vorauszusehen ist. Mann	zur Deckung eines jetzigen Manquements. Mann	Summa Mann	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist. Mann	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften. Mann.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ergänzungs-Bezirk. Mann	aus anderen Bezirken. Mann.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute. Mann.	Bemerkungen.
tes Infanterie-Regiment													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes kombinirtes Reserve-Bataillon .													
Summa der Infanterie .													
tes Kürassier-Regiment													
tes Dragoner- do.													
tes Husaren- do.													
tes Ulanen- do.													
Summa der Kavallerie													
tes Artillerie-Regiment													
te Pionier-Abtheilung													
tes Jäger-Bataillon .													
Summa aller Waffen . .													
Außerdem Trainsoldaten für die Kavallerie . .													
do Artillerie													

Digitized by Google

Von den für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie	Mann,
„ 12tlge Batterien	„
„ die übrige Fuß-Artillerie	„
„ „ Handwerks-Kompagnie	„
	Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Zeltenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider, n Sattler ꝛc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2.
zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe- Jahr.	Monat.	Tag.	Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
	A. Geborne.													
1.	Peters	Carl Ernst August	1.	Januar	1850	1.	Friedrich Peters Bauerhof-Besitzer.	Caroline Hase.	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm	31.	Dezember	1850	50.	August Richter Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben	1851	Januar	31	.	
	B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.													
1.	Heimann	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.	.	.	hierselbst gestorben.	1865.	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.
Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N. Pfarrer.

Digitized by Google

Schema B. zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des Landraths-Amts

oder

Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. (Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1852, enthaltend die im Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis.	5. Domicil-Ort, Kreis.	6. Datum und Monat der Geburt 1832	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.	Arnsdorf.	10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb Bach. Emilie Karoline, ist todt.
Bemerkungen:								
2.	Desgleichen 23. Arnsdorf, Fortsetz. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludw. siehe Nr.	Tempel, Kreis Templin.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorb.
Bemerkungen:								
3.	Barnim. 10.	Uhel, Friedrich	Lindow Kreis Ruppin.	Rudow, Kreis Templin	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht	Unehelicher Sohn der Karoline Uhel zu Rudow. Der Vater Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des ... vom ... wegen ... mit ... bestraft. (Confr. Nr des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen rc.

10. Im Jahre.	11. Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	12. Größe. (Fuß / Zoll / Strich)	13. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste.	14. Nr. der Loosungsliste event. ob Primaloosung oder Vorzugsweise.	15. Vorstellungs-Liste. Liste.	Nr.	16. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.							
1. 1852	Ja.	5. 3. 3.	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5. 4. 2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (prima loco)	E.	19	zum 20. Infanterie-Regiment.
1854.							
1855.							
1856							
2. 1852	.	5. 2. .	Nach dem Gestellungs-Attest Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
2. 1853	.	. . .	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp.	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5. 3. 2.	Brauchdar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Vom Zurückgestellten auf die Dispositions pro 1853 zum 20. Infanterie-Regiment.
1855							
1856							
3. 1852	.	5. 3. 2.	Kreis Teltow, Augenentzündung Ein Jahr zurück.	Teltow. 514.	.	.	.
3. 1853	.	. . .	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2 1854.	Rein.	5. 4. .	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2	Gefehlt
1855							
1856							

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N. pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 5.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (A. B. C.)

der als ganz ꝛc. . . . . .

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis der Geburt.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Gewerbe.	10. Größe. Fuß.	Zoll.	Strl.	11. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — C. und frühere Entscheidungen.	12. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 6.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction

Vorstellungs-Liste (D.)

der ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen.			Namen der Militairpflichtigen.		Geburts-Ort	Datum der Geburt			Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname		Tag	Monat	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 7.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (E.)

der für brauchbar ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18..	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die								Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils für welchen derselbe ausgehoben ist.
						Tag.	Monat	Jahr			Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Füsiliere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavall.	Jäger Kl. B.	Seetruppen.	Train zur Ausbildung.		

Schema 8.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (F.)

der von den Truppen ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-Ort	6. Aufenthalts-Ort	7. Größe. Zoll.	7. Größe. Strich.	8. Geburtstag.	9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen.	14. Bemerkungen.
						A. Entlassen wegen Dienstunbrauchbarkeit. B. Entlassen auf Reklamation. C. Entlassen wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen und Vergehen.								

Digitized by Google

Schema 9.
zum §. 62. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. für Garde.	2. zu den Artillerie.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gedienten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter Abtheil.	12. Matrosen und Werft-Division.	13. ꝛc.	
Vorzugsweise Einzustellende.														
Primo loco Rangirende.														
Nähr. resp. im 1. Jahre konkurrirende.														
Disponible der älteren Jahrgänge.														
Summa . .														

Schema 10.
zum §. 66. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.		
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Fuß Zoll. Strich		

Original kostenfrei.

Schema 11.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (B.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision (wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . :

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

69

Schema 12.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (C.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision zum Train designirt.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenzeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 13.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

№ der Vorstellungs-Liste (A.)
№ der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 14.
zum §. 60. der Ersatz-Instruction.

Seewehr-Paß.

Der . . . . . geboren zu . . . . . Kreis . . . . . Regierungs-Bezirk . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . . gefahren ist. In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . . 18 . . vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . . tritt am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse, am 1sten November 18 . . zur . . ten Klasse der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises . . . . . .
(Unterschriften.)

Bestätigt

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schema 15.

zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1sten August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1sten April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.

zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 17.

zum §. 133. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . . Kreis . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1sten Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Diensteintritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ꝛc. . . . . , sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . . . .

(Ort und Datum)

Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

N. N. N. N.

Schema 18.

zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1sten Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten Oktober zum Diensteintritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.

zum §. 149. der Ersatz-Instruc

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers

als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 20.

zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk №
Vorstellungs-Liste №

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . . aus . . . . . im . . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Abfendung bei dem . . . . . in . . . . . , wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . den . . ten 18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.

zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk.	208	189	
Desgl. II. Bezirk.	180	175	
Kreis T.	402	396	
Kreis Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420 der Disponiblen des Jahrgangs 1835.
Kreis M.	330	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrgangs 1833.

Schema 22.

zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der x^ten Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise.	Der Kreis stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassier.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6 August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 23.
zum §. 123. der Ersatz-Instruction.

National

von Freiwilligen zum Eintritt in die Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe. Zoll.	Größe. Strich	Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister. Brüder.	Geschwister. Schwestern.	Bemerkungen.
					Regierungsbezirk. Ort bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort. Regierungs-Bezirk.	Geburtsort. Kreis.	Geburtsort. Ort.	Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst. Kreis.	Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst. Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Datum der Geburt. Monat.	Datum der Geburt. Jahr.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Monat.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Jahr.	Bemerkungen.
																	Körperliche Fehler. Bestrafungen ꝛc.

Schema 25.
zum §. 179. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom ten ..... Regiment nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade
(Landwehr-Bataillon .....) wegen ..... zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Datum der Geburt. Monat.	Datum der Geburt. Jahr.	Datum des Diensteintritts. Tag.	Datum des Diensteintritts. Monat.	Datum des Diensteintritts. Jahr.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthalts. Ort.	Zukünftiger Aufenthalts. Kreis.	Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben Ort. Kreis	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.

Schema 26.
zum §. 182. der Ersatz-Instruction.

Urlaubs-Paß auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der . . . . . von der . . ten . . . . . des Königlichen . . ten . . . . . aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . Zoll . . Strich groß, von . . . . . Körperbau und . . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . . zum activen Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von . . . Jahr . . . Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt . . . . . seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der ꝛc. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hosen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von . . . . . bis . . . . . zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- ꝛc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis . . . . . diesseits mit . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. behändigten Kompetenzen sogleich baar zu zahlen.

Schema 27.
zum §. 101. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N. im Bezirk der Nten Infanterie-Brigade pro 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.						7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
					Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar:							Davon									
Laufende Nummer.	Kreis.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 3 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen.	d. die Klasse der 24jährigen.	e. die Klasse der 25jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 5. u. 6.	unermittelt geblieben.	in andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt (Jäger ꝛc.)	als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als seedienstpflichtig anerkannt.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert.
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.											Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

18.						19.	20.				21.	22.	23.																		24.						25.
sind:													Ausgehoben sind:																		Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:						
zur Ersatz-Reserve übergetreten:							Auf ein Jahr zurückgestellt																			n. als Arbeitssoldaten											
a. wegen Mindermaßes nach dreimaliger Konkurrenz. Unter 5 Fuß	b. wegen Kleinheit nach dreimaliger Konkurrenz. Von 5 Fuß bis 5′ 1″ 2‴	c. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konkurrenz.	d. wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Konkurrenz.	e. Disponible nach fünfmaliger Konkurrenz.	Summa.	zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen	als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Strafgesetze stehen, resp. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 8 bis incl. 20.	Es bleiben zur Aushebung Summa ad 7 minus Summa ad 21.	a. für das Garde-Korps.	b. für die Regimenter bei im Armee-Korps.	c. für die Artillerie.	d. für die Pioniere.	e. für die Infanterie.	f. für die Ulanen.	g. für die Husaren.	h. für die Dragoner.	i. für die Jäger Klasse A.	k. für die Jäger Klasse B.	l. als Krankenwärter.	m. als Trainfahrer.	aa. wegen Selbstverstümmelung.	bb. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	cc. wegen längerer Dienstentziehung.	o. für die Seetruppen excl. Seedienstpflichtigen.	Summa.	in der Klasse der 20jährigen.	in der Klasse der 21jährigen.	in der Klasse der 22jährigen.	in der Klasse der 23jährigen.	in der Klasse der 24jährigen.	Summa. Summarum.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht

der

Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillonen.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
I.	Erste in Königsberg in Preußen.	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
				Memel.		
			3. Tilsit.	Heidekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bataillon Bartenstein 33. Infanterie-Regiments.		Friedland. Rössel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen.	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	Preußen.
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupönen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Ortelsburg. 34. Infanterie-Regiments.		Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg. Allenstein.		
	Dritte in Danzig.	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg.	Königsberg.	
				Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
			2. Pr. Holland.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
I.	Vierte in Danzig.	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig.	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil).		
				Stuhm. Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
				Marienwerder (Theil).		
			3. Pr. Stargard.	Carthaus. Berent. Stargard. Marienburg (Theil).	Danzig.	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin.	Randow. Stettin (Stadt). Greiffenhagen.	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Rügen. Franzburg. Grimmen Greifswald (Theil).	Stralsund.	
				Greifswald (Theil).		
			3. Anclam.	Anclam. Demmin. Ueckermünde Usedom (Insel).	Stettin.	
	Sechste in Stettin.	9.	1. Stargard.	Cammin Naugard. Pyritz. Wollin (Insel). Saatzig (Theil).		
			2. Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin.	
			3. Schivelbein.	Belgard. Schivelbein.		
				Greiffenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg.	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowiec. Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Wirsitz. Czarnikau. Chodziesen.		
	Achte in Bromberg.	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Bütow. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. Neu-Stettin.	Neu-Stettin. Dramburg.		
				Schlochau. Deutsch-Crone.	Marienwerder.	Preußen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			2. Soldin.	Arnswalde. Saldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankf. a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Elfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Treuenbrietzen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Musterhausen.	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bataillon Wriezen, 35. Infanterie-Regts.		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Berskow-Storkow.		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Prignitz. West-Prignitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wolmirstädt. Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben. Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
IV.	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfelder Seekr. (Theil).	Merseburg.	Sachsen.
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder Seekr. (Theil).		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil).		
				Nordhausen.		
			3. Sangerhausen.	Sangerhausen. Querfurt (Theil).	Merseburg.	
	Sechzehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).		
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil).		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grünberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Theil). Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut Bolkenhayn. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Theil).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Sroda. Obornik (Theil).	Posen.	Posen.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
V.	Neunzehnte in Posen.	18.	2. Samter.	Samter. Birnbaum. Obornik (Theil) Buck (Theil).	Posen.	Posen.
			3. Unruhstadt.	Meseritz. Bomst. Kosten. Buck (Theil).		
	Zwanzigste in Posen.	19.	1. Polnisch Lissa.	Fröben. Fraustadt. Kroteschyn (Theil).		
			2. Schrimm.	Pleschen. Schrimm. Wreschen.		
			3. Kroteschyn.	Kroteschyn (Theil). Adelnau. Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	1. Bielau.	Breslau (Stadt). Breslau.	Breslau.	Schlesien.
			2. Oels.	Oels. Wartenberg. Trebnitz.		
			3. Schweidnitz.	Waldenburg. Strehlen. Neumarkt. Schweidnitz (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Regts.		Guhrau. Steinau. Wohlau. Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	11.	1. Glatz.	Glatz. Neurode Habelschwerdt. Frankenstein (Theil).		
			2. Brieg.	Brieg. Ramslau. Ohlau. Strehlen.		
			3. Münsterberg.	Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Frankenstein (Theil). Schweidnitz (Theil).		
	Dreundzwanzigste in Neisse.	22.	1. Gleiwitz.	Pleß. Lost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil). Rybnick (Theil).	Oppeln.	
			2. Cosel.	Cosel. Neustadt. Leobschütz (Theil).		
			3. Ratibor.	Ratibor. Rybnick (Theil). Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neisse.	23.	1. Neisse.	Neisse Grottkau. Falkenberg.		
			2. Groß-Strehlitz.	Groß-Strehlitz. Lublinitz Lost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil).		

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VI.	24. in Neisse.	23.	3. Oppeln.	Rosenberg. Oppeln. Kreuzburg.	Oppeln.	Schlesien.
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	13.	1. Münster.	Münster (Stadt). Münster. Steinfurt. Kösfeld (Theil). Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen.
			2. Borken.	Ahaus. Borken. Recklinghausen. Kösfeld (Theil).		
			3. Warendorf.	Warendorf. Beckum. Lüdinghausen. Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15.	1. Minden.	Minden. Lübbecke. Herford (Theil).	Minden.	
			2. Paderborn.	Büren. Warburg. Höxter. Paderborn (Theil).		
			3. Bielefeld.	Halle. Wiedenbrück. Bielefeld. Paderborn (Theil). Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	16.	1. Soest.	Soest. Hamm. Dortmund.	Arnsberg.	
			2 Iserlohn.	Bochum. Hagen. Iserlohn		
			3. Meschede.	Brilon. Meschede. Arnsberg. Lippstadt.		
		Landwehr-Bataillon Attendorn, 37. Infanterie-Regts		Siegen. Wittgenstein. Olpe. Altena.		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Rees. Cleve. Duisburg (Theil).	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
			2. Düsseldorf.	Düsseldorf. Crefeld. Kempen (Theil).		
			3. Geldern	Geldern. Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Essen, 36. Infanterie-Regts		Essen. Elberfeld (Theil). Duisburg (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Neuß, 39. Infanterie-Regts.		Neuß. Grevenbroich. Gladbach. Solingen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Gräfrath, 40 Infanterie-Regts.		Lennep. Solingen (Theil). Elberfeld (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VIII.	Neunundneunzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Gellenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Theil des Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Theil des Landkr.).		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln.	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Mülheim. Sieg. Waldbroel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einundreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied. *)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau Altweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creuznach. Zell.		
	Zweiundreißigste in Trier.	30.	1. 1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil).	Trier.	
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2. Trier.	Bitburg. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil).		

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

1.	Reg.-Bez. Königsberg . .	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule. .	zu Königsberg i. Pr.
2.		2. Höhere Bürgerschule auf der Burg	
3.		3. Höhere Bürgerschule in Memel.	
4.		4. Höhere Stadtschule in Wehlau.	
5.	Reg.-Bez. Gumbinnen . .	5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.	
6.		6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.	
7.	Reg.-Bez. Danzig	7. Petri-Schule . .	in Danzig.
8.		8. Johannis-Schule	
9.		9. Höhere Bürgerschule in Elbing.	
10.	Reg.-Bez. Marienwerder	10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.	
11.		11. Höhere Bürgerschule in Culm.	

II. Provinz Brandenburg.

12.	Reg.-Bez. Potsdam . . .	1. Königliche Realschule . . .	zu Berlin.
13.		2. Städtische Gewerbeschule .	
14.		3. Königsstädtische Realschule	
15.		4. Louisenstädtische Realschule	
16.		5. Friedrichs Realschule . . .	
17.		6. Realschule in Potsdam.	
18.		7. Saldernsche höh. Bürgerschule in Brandenburg a. H.	
19.		8. Realschule in Perleberg.	
20.	Reg.-Bez. Frankfurt . . .	9. Oberschule in Frankfurt a. O.	
21.		10. Kombinirte Raths- u. Friedrichs-Schule in Cüstrin.	
22.		11. Höhere Bürgerschule in Lübben.	
23.		12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.	

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez. Stettin	1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.	
25.	Reg.-Bez. Stralsund. . .	2. Realschule in Stralsund.	
26.		3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.	

IV. Provinz Schlesien.

27.	Reg.-Bez. Breslau . . .	1. Höhere Bürgerschule am Zwinger . . .	in Breslau.
28.		2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist	

29.)		3. Höhere Bürgerschule in Görlitz.
30.)	Reg.-Bez. Liegnitz . .	4. Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
31.)		5. Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32.	Reg.-Bez. Oppeln . .	6. Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33.)		1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
34.)	Reg.-Bez. Posen . .	2. Realschule zu Posen.
35.)		3. Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg.-Bez. Bromberg .	4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.)		1. Höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg.
38.)		2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
39.)	Reg.-Bez. Magdeburg	3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
40.)		4. Realschule zu Burg.
41.)	Reg.-Bez. Merseburg	5. Realschule der Frankeschen Stiftung zu Halle a. S.
42.)		6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.)	Reg.-Bez. Erfurt . .	7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
44.)		8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg.-Bez. Münster .	1. Realschule in Münster.
46.	Reg.-Bez. Minden . .	2. Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.)	Reg.-Bez. Arnsberg	3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.)		4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg.-Bez. Cöln	1. Höhere Bürgerschule in Cöln.
50.)		2. Realschule in Barmen.
51.)		3. Höhere Stadtschule in Crefeld.
52.)		4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.)	Reg.-Bez. Düsseldorf	5. Die mit d. Gymnasium in Duisburg verbund. Realklassen.
54.)		6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
55.)		7. Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56.	Reg.-Bez. Aachen . . .	8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57.	Reg.-Bez. Trier . . .	9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. „ „ Linz a. R.
3. „ „ Trarbach a. M.
4. „ „ Neuwied.

Verzeichniß
der
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmazeuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,	Minden,
Breslau,	Münster,
Coblenz,	Neisse,
Cöln,	Posen,
Danzig,	Potsdam,
Düsseldorf,	Saarlouis,
Erfurt,	Schweidnitz,
Glatz,	Spandau,
Glogau,	Stettin,
Königsberg i. Pr.,	Thorn,
Luxemburg,	Torgau,
Magdeburg,	Trier,
Mainz,	Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmazeutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, „ „ „ Franz- „ „
Berlin, „ „ Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, „ „ Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 15. April 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 236. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Digitized by Google

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.
2) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maasgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Digitized by Google

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 237. Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben den seitherigen Feldprobst Mencke zu Berlin zum Probste bei dem Domkapital hierselbst zu ernennen geruht.

Münster, den 4. April 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

№ 238. Der Vorname des in meiner Bekanntmachung vom 4. v. M. unter II. 3. aufgeführten, zum stellvertretenden Mitgliede der Handelskammer zu Bielefeld gewählten Kaufmanns Münter zu Herford ist statt H. in F. F. (Münter) zu berichtigen.

Münster, den 4. April 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
In Vertretung:
von Holzbrink.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 239. Die Beamten der Königlichen Regierung haben den Verlust eines ihrer ältesten und würdigsten Mitarbeiters zu beklagen. In der verflossenen Nacht starb plötzlich am Schlagfluß der Regierungs-Kanzlist Herr Ferdinand Aschmann, im 72ten Jahre seines Alters. Er hat dem Staate in Militair und Civil nahe an 50 Jahre

Personal-Chronik. 512. Pr.

treu und redlich gedient. Seit dem Jahre 1817 war er bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt, geachtet von seinen Vorgesetzten, geliebt von seinen Collegen und Bekannten.

Minden, den 6. April 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Graf von Villers.

№ 240. 856. I. P. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zu Minden bestandene Königliche Polizei-Verwaltung unter Abberufung des Königlichen Polizei-Inspectors Herrn Langer aufgelöst worden ist, und der Oberbürgermeister der Stadt Minden von heute ab die Verwaltung der städtischen Polizei übernommen hat.

Minden, den 12. April 1859.

№ 241. 825. D. I. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. März c. ist die von den Ständen des Kreises Büren beschlossene Abänderung der §§. 20., 30., 1. und 34. des Statuts für die Kreis-Sparcasse daselbst genehmigt worden. Dieselben erhalten folgende Fassung:

§. 20.

Von den Einlagen bis zu 25 Thlr. werden 3 1/3 % Zinsen gezahlt. Einlagen von 25 Thlr. und darüber werden vom 1. Januar 1859 mit 4 % verzinset, sofern solche mindestens Ein Jahr eingelegt bleiben. Beträge unter Einem Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

§. 30.

Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb eines Drittels der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Catastral-Reinertrages.

§. 34.

Die Kreisstände wählen alle drei Jahre gleichzeitig mit dem Curatorium eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Curatoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahres-Rechnung vorrevidirt und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuld-Documente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

Vorstehendes wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. April 1859.

№ 242. 822. D. I. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Mai 1856, Nr. 340, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. März c. das Statut der Kreis-Sparkasse zu Halle vom 14. März 1856, de confirm. den 30. April 1856, dahin abgeändert worden, daß an Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 3. des §. 30. gesetzt wird:

„derartige Darleihen an eine und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigen.

Minden, den 6. April 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 22. April 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 243.

Nr. 5030. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

Nr. 5031. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thaler. Vom 14. März 1859.

Nr. 5032. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

Nr. 5033. Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Talg, vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. October 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

Nr. 5034. Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 5035. Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband. Vom 14. März 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 244. Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern, in der Schweiz, erscheinenden Zeitung „Der Bund“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers und des Königlichen Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

№ 245. [1] In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. pro 1858, S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Pückler.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 246. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend. Regierungs-Bezirk Minden.

[1] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens von 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	20.	Mai in Minden,	den	31.	Mai in Warburg,
„	21.	„ „ Lübbecke,	„	2.	Juni „ Büren,
„	23.	„ „ Herford,	„	6.	„ „ Soest,
„	24.	„ „ Halle,	„	24.	„ „ Warendorff,
„	25.	„ „ Bielefeld,	„	25.	„ „ Wiedenbrück,
„	27.	„ „ Steinheim,	„	27.	„ „ Beckum,
„	28.	„ „ Höxter,	„	30.	„ „ Delbrück,
„	30.	„ „ Brakel,	„	1.	Juli „ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krip-

Digitized by Google

pensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Mentzel. von Wegesack.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen

№ 247.

auf der

Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1859.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Teologie.

* Apologetik der Kirche: Prof. Berlage.

* Die dogmatische Lehre von der Gnade und den Sacramenten. Die christliche Eschatologie: Derselbe.

* Erklärungen der bei den letzten der kleinen Propheten und bei den großen Propheten Jeremias, Ezechiel und Daniel vorkommenden Messianischen Weissagungen: Prof. Reinke.

* Erklärung der wichtigeren und schwierigeren Psalmen nebst Nachweisung der Entstehung der Abweichungen der lateinischen Psalmen-Uebersetzung der Vulgata von dem hebräischen Grundtexte: Derselbe.

* Ueber einige schwierige Punkte, welche sich auf den Inhalt und die Glaubwürdigkeit einiger Bücher des A. T. beziehen: Derselbe.

* Fortsetzung der Kirchengeschichte seit dem 12. Jahrhundert: Prof. Cappenberg.

* Christliche Alterthümer: Derselbe.

* Fortsetzung der Lehre über die Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.

* Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe: Derselbe.

* Erklärung der Apostelgeschichte: Prof. Bisping.

* Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser und Colosser: Derselbe.

* Allgemeine Religionswissenschaft: Derselbe.

* Der erste Theil der speciellen Moral oder über die drei göttlichen Tugenden und aus dem zweiten Theile die Abhandlungen über die Sacramente und kirchliche Censuren: Friedhoff.

Digitized by Google

* Aus dem zweiten Theile der Dogmatik die Lehre von den Sacramenten, von der göttlichen Gnade und die Eschatologie: Derselbe.

* Fortsetzung der Moraltheologie: Licentiat Schwane.

* Kirchengeschichte vom Beginne bis zu den Zeiten des heiligen Bonifacius: Derselbe.

* Erklärung der Propheten Jonas, Nahum und Habakuk: Lic. Achterfeld.

Philosophie.

Logik: Prof. Schlüter.

Psychologie: Derselbe.

Metaphysik: Prof. Clemens.

Geschichte der neuern Philosophie: Derselbe.

* Geschichte der Lehre von den Ideen: Prof. Schlüter.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen und Geschichte der Mathematik: Prof. Heis.

Differential- und Integralrechnung, erster Theil: Derselbe.

Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe.

Kettenbrüche: Derselbe.

* Mathematische Geographie und Chronologie: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Prof. Hittorf.

Qualitative analytische Chemie, verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe.

* Ueber Magnetismus: Derselbe.

* Allgemeine Botanik: Prof. Karsch.

Specielle Botanik: Derselbe.

Naturhistorische Excursionen, Samstags Nachmittags: Derselbe.

* Entomologie: Dr. Altum.

Geschichte.

Griechische Geschichte: Prof. Rospatt

* Neuere Geschichte bis zum Pariser Frieden von 1815: Derselbe.

* Historische Uebungen: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des Platonischen Phädo: Prof. Winiewski.

Erklärung der Germania des Tacitus: Prof. Deycks.

* Auslegung der Tusculanischen Abhandlungen Cicero's, im philologischen Seminar: Derselbe.

* Erklärung des Panegyricus des Isokrates, im philologischen Seminar: Prof. Winiewski.

Metrik der Griechen und Römer: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik, in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.

Digitized by Google

Arabiſche oder Syriſche Grammatik in Verbindung mit Ueberſetzung Arabiſcher oder Syriſcher Schriftſteller: Derſelbe.

* Uebungen im Ueberſetzen des Koraus aus dem Arabiſchen: Derſelbe.

* Uebungen im Ueberſetzen hiſtoriſcher und prophetiſcher Schriften des alten Teſtaments, aus dem Hebräiſchen: Derſelbe.

Deutſche Sprache und Litteratur.

* Geſchichte des deutſchen Epos u. Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks.

Kunſtgeſchichte.

* Ueber den Character und die Hauptepochen der chriſtlichen Kunſt: Profeſſor Clemens.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakesſpeare's Hamlet: Dr. Schipper.

Engliſche oder franzöſiſche Grammatik: Derſelbe.

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerſtags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienſtags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Beſtimmungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologiſchen Seminars unter Leitung der Profeſſoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director deſſelben genommenen Rückſprache offen. Ebenſo das chemiſche Laboratorium, das phyſikaliſche Cabinet, der mathematiſch aſtronomiſche Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomiſcher Präparate.

Das akademiſche Leſezimmer iſt für die Mitglieder täglich zu den feſtgeſetzten Stunden geöffnet.

Zum Studium, ſowie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem techniſchen Vorſteher des botaniſchen Gartens, Prof. Karſch, ſowie beim Gärtner deſſelben einzuſehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

* Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 2. Mai feſtgeſetzt.

Bekanntmachungen des Königlichen Conſiſtoriums.

№ 248. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Hattingen erwählte und berufene Pfarrverweſer Fernickel in Rietberg iſt als zweiter Pfarrer an der größeren evangeliſchen Gemeinde zu Hattingen von uns landesherrlich beſtätigt worden.

Münſter, den 24. März 1859.

Digitized by Google

№ 249. Der Pfarrer Fincke zu Burgsteinfurt, Diöceſe Tecklenburg, iſt auf ſeinen Antrag in den Ruheſtand verſetzt worden. Dagegen haben wir zu der Seitens des Herrn Fürſten zu Bentheim-Tecklenburg erfolgten Ernennung des bisherigen zweiten Pfarrers Schimmel zum erſten Pfarrer, wie des bisherigen Hülfspredigers Grevel zum zweiten Pfarrer bei der genannten Gemeinde die landesherrliche Zuſtimmung ertheilt. Münſter, den 29. März 1859.

№ 250. Durch Amtsniederlegung des Pfarrers Walther zu Rönſahl, Diöceſe Lüdenſcheid, wird die dortige evangeliſche Pfarrſtelle in den nächſten Wochen zur Erledigung kommen, und ſolche durch Wahl der Gemeinde-Vertretung thunlichſt bald wieder beſetzt werden.

Münſter, den 29. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 251. Perſonal-Chronik. 554. *Pr.* Der ſeitherige Appellationsgerichts-Auscultator, Herr Carl Daniel Schreiber, iſt nach beſtandener Prüfung als Referendarius bei der hieſigen Königlichen Regierung angenommen worden und am heutigen Tage in ſein neues Dienſtverhältniß eingetreten.

Minden, den 13. April 1859.

Der Regierungs-Präſident
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 252. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr. 450. *M. I.* Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangeliſchen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merſeburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen ſtatt, welche ſich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Curſus iſt ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangeliſchen Bekenntniſſes chriſtliche Lehrerinnen für den Dienſt an Elementar- und Bürgerſchulen auszubilden, wobei nicht ausgeſchloſſen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältniſſen für chriſtliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demſelben verbundenen Töchterſchule erſtrecken ſich auf alle für dieſen Beruf erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten, den Unterricht in der franzöſiſchen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hausweſens mit eingeſchloſſen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für dieſen Zweck vollſtändig eingerichteten Anſtalts-Gebäude.

Das Leben in der Anſtalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und chriſtlicher Gemeinſchaft.

Digitized by Google

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszubezahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortsetzung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus, über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortsbehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben einsolches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein **von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.**

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besserſche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparande bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die rechtzeitig vorschriftsmäßig angemeldeten Aspirantinnen Behufs ihrer Vorprüfung sich Mittwoch, den 29. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Herrn Consistorial-Rath Winzer hierselbst zu melden haben.

Minden, den 9. April 1859.

№ 253. 796. U. 1. Von des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, Excellenz, ist die Errichtung von fünf Viehmärkten in der Stadt Paderborn genehmigt worden, von denen im Laufe dieses Jahres drei derselben und zwar:

am 4. Mai,
am 1. Juni,
am 7. September

noch abgehalten werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 19. April 1859.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirke Minden für die Monate Februar und März 1859.

Witterung.

№ 254. 739. L. 1. Die beiden verflossenen Monate zeichneten sich bei fast stetem Südwest- und Südwinde durch anhaltende, ungewöhnlich milde Temperatur aus. Kaum bemerkbar gewordener, geringer Frost hielt selten über Nacht an. Während der Februar öfter angenehme und heitere Tage hatte, war im März Regenwetter vorherrschend, wodurch Flüsse und Bäche einen erheblichen Wasserzuwachs erhielten und dem lange fühlbar gewesenen Wassermangel nunmehr abgeholfen worden ist.

Bei den

Digitized by Google

Bei den Witterungs-Verhältnissen ist die Vegetation schon sehr vorgeschritten, auch haben sich die Blüthen, Knospen einzelner Obstbaumgattungen bereits entwickelt.

Der Barometer markirte den höchsten Stand
im Februar auf 28″,
im März auf 27″ 11‴;
den niedrigsten
im Februar auf 27″ 3½‴,
im März auf 27″.

Der Thermometer zeigte den höchsten Stand
im Februar auf + 9°,
im März auf + 11°;
den niedrigsten
im Februar auf — 1¼°,
im März auf — ½°.

Gesundheitszustand.

Die Witterung übte keinen ungünstigen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen aus. Die herrschende Krankheits-Constitution war catarrhalisch. Einzelne Lungenentzündungen und mehrere leichte Fälle von Typhus abdominalis abgerechnet, sind epidemische Krankheiten nicht aufgetreten, und blieb die Sterblichkeit in dem gewöhnlichen Verhältnisse.

Schädliche Natur-Ereignisse.

In den verflossenen beiden Monaten sind im diesseitigen Regierungs-Bezirke 9 Brandfälle vorgekommen und dadurch 7 Gebäude total eingeäschert, 2 dagegen nur theilweise beschädigt. Nur in einem Falle liegt der Verdacht böswilliger Brandstiftung vor, was durch die eingeleitete Untersuchung jedoch erst näher constatirt werden wird.

Verbrechen und Unglücksfälle.

Im Allgemeinen sind große Verbrechen nicht vorgekommen, meistens bestehen die begangenen nur in Diebstählen. Zwei Fälle sind jedoch erheblich; der eine betrifft zwei wegen wissentlich falschen Gebrauchs von Urkunden über 6500 Thlr. bereits bestrafte Juden, der andere das Entweichen eines jüdischen Handelsmanns mit Hinterlassung von Defecten an Pfändern des städtischen Leihamts in Höxter im Werthe von 4500 Thlr.

Selbstmorde ereigneten sich 3; unnatürlichen Todes starben 14 Personen, davon 6 durch Ertrinken, die übrigen durch Uebernehmen in Branntwein und aus andern nicht nachgewiesenen Ursachen.

Minden, den 8. April 1859.

Dem Privat-Secretair Diederich zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. № 255. 316. S. I.

Minden, den 6. April 1859.

Digitized by Google

№ 256.
655. L. I.

Nachweisung
der
Collecten-Beträge, welche bei der Hauptkasse der unterzeichneten Regierung im Jahre 1858 eingegangen sind.

Lauf. №	Bezeichnung und Zweck der Collecten.	Ertrag. ℛ	Sgr.	₰
	A. Feststehende jährliche Collecten.			
1	Evangelische Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibel . . .	152	—	—
2	Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche	1643	20	5
3	„ „ die armen Studirenden zu Bonn	250	13	5
4	„ „ die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal (Evangel.) . .	147	4	3
5	„ „ die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth (Evangel.)	178	15	6
6	„ „ die evangelische Provinzial-Blindenanstalt in Soest	469	5	8
7	„ „ die katholische Provinzial-Blindenanstalt in Paderborn	332	13	2
8	„ „ die Invaliden aus den Jahren $18^{13}/_{15}$	109	3	3
9	Katholische Haus-Collecte für den Dombau in Cöln	62	15	6
	B. Unbestimmte einmal bewilligte Collecten.			
1	Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche in Ströhen .	19	8	11
2	„ „ die Abgebrannten zu Vreden	774	22	9
3	„ „ „ „ „ Olfen	186	—	7
4	„ „ den Bau einer katholischen Kirche in Herzkamp .	82	2	3
5	„ „ die Restauration des Münsters in Ulm	102	15	2
6	„ „ das Waisenhaus in Hamm	11	9	3
7	„ „ das Rettungshaus in Schildesche (Evangel.) . . .	61	20	7
8	„ „ den Bau einer katholischen Kirche in Xanten . .	3	22	—
9	„ „ die Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall	18	12	4
10	„ „ die St. Pauli-Gemeinde in Soest	106	21	7
11	„ „ den Bau einer evangelischen Kirche in Trarbach .	232	14	1
12	„ „ die Abgebrannten zu Frankenstein und Zadel . .	2921	23	6
	Summa	7865	24	2

Wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erträge

von denjenigen Collecten, welche noch nicht vollständig abgeschlossen sind, in die Nachweisung des nächsten Jahres werden aufgenommen werden.

Minden, den 5. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Frhr. v. Schlotheim.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. November 1855 wird auf der Kreisstraße von Minden über Hartum und Bergkirchen nach Rehme vom 1. Mai c. ab an der in Hahlen errichteten Barriere ein Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 erhoben werden. № 257. 928. D. I.

Minden, den 13. April 1859.

Der Kaufmann Friedrich August Werfel aus Pr. Oldendorf hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Die demselben unter'm 8. Februar 1856 Nr. 415. U. I. ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt. № 258. 362. S. I.

Minden, den 11. April 1859.

Der Wundarzt I. Classe Voelkel ist zu Sieker im, Kreise Bielefeld, gestorben. № 259. 299. K. I.

Minden, den 12. April 1859.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Joseph Lehmen hat sich in Warburg niedergelassen. № 260. 320. K. I.

Minden, den 12. April 1859.

Die practischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer DDr. med. Münter und Steinheim haben sich in Bielefeld niedergelassen. № 261. 318. K. I.

Minden, den 12. April 1859.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Seiler hat seinen Wohnsitz von Borgentreich nach Warburg verlegt. № 262. 313. K. I.

Minden, den 12. April 1859.

Dem bisherigen Maurergesellen Anton Wördehoff aus Paderborn ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 263. 742. U. G. I.

Minden, den 9. April 1859.

Dem Maurergesellen Anton Brathun aus Lüchtringen, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 264. 743. U. G. I.

Minden, den 9. April 1859.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem General-Commissions-Secretair, Kanzlei-Rath Walkling hierselbst, den rothen Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit zu verleihen. № 265.

Münster, den 2. April 1859.

Der General-Commissarius
Jonas.

Digitized by Google

№ 266. Patente betr. 787. U. I.

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 87.)

Minden, den 11. April 1859.

№ 267. Patente betr. 772. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Preß-Vorrichtung für Torf,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 75.)

Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent

auf eine combinirte Fournier-Schneide- und Hobel-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 78.)

Minden, den 8. April 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 29. April 1859.

Bekantmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 268. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend. Regierungs-Bezirk Minden.

[2] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	20.	Mai in Minden,	den	31.	Mai in Warburg,
„	21.	„ „ Lübbecke,	„	2.	Juni „ Büren,
„	23.	„ „ Herford,	„	6.	„ „ Soest,
„	24.	„ „ Halle,	„	24.	„ „ Warendorff,
„	25.	„ „ Bielefeld,	„	25.	„ „ Wiedenbrück,
„	27.	„ „ Steinheim,	„	27.	„ „ Beckum,
„	28.	„ „ Höxter,	„	30.	„ „ Delbrück,
„	30.	„ „ Brakel,	„	1.	Juli „ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 269. Die diesjährigen Aufnahme-, Abgangs- und Nach- resp. Lehrerprüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Soest.

Die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 5. bis 7. Juli.

Die Aufnahmeprüfung am 7.—9. Juli.

Die Prüfung pro Schola am 11. und 12. Juli.

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar vorgebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, sowie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht, oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 12. Juli und den folgenden Tagen.

B. In Petershagen.

Die Aufnahmeprüfung am 25.—27. Juli.

Die Entlassungsprüfung der Seminar-Abiturienten am 28.—30. Juli.

Die Prüfung pro Schola am 1.—3. August.

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in in einem Seminar vorgebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, sowie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht, oder nicht genügend für den Orgeldienst befähigter Lehrer am 3. August und den folgenden Tagen.

Die Aspiranten für die Aufnahmeprüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe, bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schul- oder Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien unmittelbar zur Nachprüfung bereits überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung Derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- und Stadtschulen der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 20. Juni d. J., und zwar,

Digitized by Google

wenn die Examinanden Litteraten sind, bei uns, im entgegengesetzten Falle bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminardirector wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Münster, den 18. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 270. 490. E. I.

Im Namen des Königs Majestät haben des Prinz-Regenten Königliche Hoheit mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. v. M. zu bestimmen geruht, daß das im Kreise Halle belegene Rittergut Brinke mit Ausschluß der Parzelle Flur 30, Nr. $^{298}/_{94}$, aus dem Verbande mit der Gemeinde Barnhausen ausscheide und zu einem selbstständigen Gutsbezirke erhoben werde.

Minden, den 15. April 1859.

№ 271. Verheirathung militairpflichtiger Personen betreffend. 964. C. I.

Wir bringen hiermit die bestehende gesetzliche Vorschrift zur genauen Beachtung in Erinnerung, nach welcher den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots von den Herren Geistlichen in jedem einzelnen Falle die protokollarische Vorhaltung zu machen ist, daß sie durch die Verheirathung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Zu der aufzunehmenden Verhandlung ist ein Stempelbogen nicht erforderlich.

Minden, den 19. April 1859.

№ 272. 766. L. I.

Der Post-Expedient Schulze zu Pr. Oldendorf hat die ihm übertragene Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Die demselben unterm 25. September 1858, Nr. 2276 L. a. I., ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 13. April 1859.

№ 273. 318. S. I.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die seit dem 22. Februar c. auf der Beschälstation Lichtenau, Kreises Büren, aufgestellten 2 Königlichen Landbeschäler, wegen zu geringer Benutzung derselben, mit dem 10. d. M. von dort zurückgezogen werden und daß diejenigen Stuten, welche bis jetzt in Lichtenau gedeckt sind, ferner ihre Nachsprünge unentgeltlich auf der Station in Büren erhalten können.

Minden, den 1. April 1859.

№ 274. 522. M. I.

Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Gohfeld, Kreises Herford, dem Schulamts-Aspiranten Wilhelm Ritter zu Höxter einstweilen übertragen.

Minden, den 20. April 1859.

№ 275. 516. M. I.

Wir haben die erledigte zweite Lehrerstelle zu Hiddenhausen, Kreises Herford, dem zweiten Lehrer ad interim Hugo Müller zu Gohfeld einstweilen übertragen.

Minden, den 20. April 1859.

Digitized by Google

№ 276. 528. I. N. Dem zum Kaplan in Hövelhoff, Kreises Paderborn, ernannten Geistlichen Hermann Lampe ist das mit der Kaplaneistelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 18. April 1859.

Bekanntmachung.

№ 277. Patente betr. 821. U. I. Dem Maschinenfabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 ein Patent

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 88.)

Minden, den 15. April 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 6. Mai 1859.

Bekanntmachung,
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[27] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 278. 1194. k. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1853 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke,

Digitized by Google

Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 279. [4] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 280. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält:

Nr. 5036. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

Nr. 5037. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer

Digitized by Google

Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungs-Bezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

Nr. 5038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 7. März 1859.

Nr. 5039. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

Nr. 5040. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

Nr. 5041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 21. März 1859.

Bekantmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 281. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend. Regierungs-Bezirk Minden.

[3] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	20.	Mai	in Minden,	den	31.	Mai	in Warburg,
„	21.	„	„ Lübbecke,	„	2.	Juni	„ Büren,
„	23.	„	„ Herford,	„	6.	„	„ Soest,
„	24.	„	„ Halle,	„	24.	„	„ Warendorff,
„	25.	„	„ Bielefeld,	„	25.	„	„ Wiedenbrück,
„	27.	„	„ Steinheim,	„	27.	„	„ Beckum,
„	28.	„	„ Höxter,	„	30.	„	„ Delbrück,
„	30.	„	„ Brakel,	„	1.	Juli	„ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 282. 358. K. B. I. Auf Veranlassung eines Falles von Selbstvergiftung aus Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung desselben zu gewerblichen Zwecken, soll nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nicht allein von den Apothekern, sondern auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehre mit diesem giftigen Stoffe mit den nämlichen Vorsichtsmaßregeln verfahren werden, welche in dem Anhange zu der Apothekerordnung vom 11. October 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Hiernach darf namentlich der Debit des Kali hydrocyanicum im Handverkaufe immer nur gegen vorschriftsmäßig ausgestellte und beglaubigte Giftscheine geschehen.

Minden, den 22. April 1859.

№ 283 356. I. K. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. med. Franz Ellendorf hat seinen Wohnsitz von Warendorf nach Wiedenbrück verlegt.

Minden, den 21. April 1859.

№ 284. 454. I. M. Wir haben die neucreirte vierte Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Gütersloh dem Schulamts-Candidaten Johann Heinrich Bockstiegel auf den Grund der Berufung des städtischen Schulvorstandes einstweilen übertragen.

Minden, den 20. April 1859.

№ 285. 521. M. I. Die neucreirte Rectorstelle bei der evanglischen Schule zu Bünde, Kreises und Diöcese Herford, haben wir dem bisherigen Rector an der höhern Bürgerschule zu Voerde im Regierungs-Bezirk Arnsberg, Karl Reinhard Göpner, verliehen.

Minden, den 28. April 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 13. Mai 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 286.

Nr. 5042. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft wegen der Ablösungs-Grundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

Das 12. Stück enthält:

Nr. 5044. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kuhnau an der Grünberg-Zwillichauer Chaussee nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

Nr. 5045. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungs-Bezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarischen Landesgrenze.

Nr. 5046. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 4. April 1859.

Bekantmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

[4] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: № 287. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend. Regierungs-Bezirk Minden.

den 20. Mai in Minden,	den 31. Mai in Warburg,
„ 21. „ „ Lübbecke,	„ 2. Juni „ Büren,

Digitized by Google

den	23.	Mai in Herford,	den	6.	Juni in Soest,
"	24.	" " Halle,	"	24.	" " Warendorff,
"	25.	" " Bielefeld,	"	25.	" " Wiedenbrück,
"	27.	" " Steinheim,	"	27.	" " Beckum,
"	28.	" " Höxter,	"	30.	" " Delbrück,
"	30.	" " Brakel,	"	1.	Juli " Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 288. 818. *U. F. I.* Die Termine zur gewöhnlichen Frühjahrs-Befahrung der Weser haben wir für dieses Jahr in folgender Art festgesetzt:

1) am 27. Mai c., Morgens 10 Uhr, von Carlshaven bis Höxter;
2) am 28. Mai c, Morgens 10 Uhr, von Höxter bis zur diesseitigen Landesgrenze bei Forst;
3) am 31. Mai c., Morgens 10 Uhr, von Rinteln bis Hausberge;
4) am 1. Juni c., Morgens 8 Uhr, von Hausberge bis Stolzenau.

Diejenigen Ufer-Interessenten und Schiffer, welche Gesuche oder gegründete Beschwerden über die von ihnen bemerkten, den Ufern und dem Schifffahrtswesen auf der Weser nachtheiligen Einflüsse anzubringen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an Ort und Stelle einzufinden und ihre Wünsche den Strombefahrungs-Commissarien vorzutragen.

Minden, den 30. April 1859.

№ 289. Betrifft die Haus-Collecte für den Reparaturbau der katholischen

In der Gemeinde Enniger, Kreises Beckum, ist der Reparaturbau der katholischen Kirche und des Thurmes derselben nothwendig geworden. Von den hierfür veranschlagten Kosten ad 21,000 Thlr. hat die Gemeinde 10,000 Thlr. durch freiwillige Beiträge gedeckt, so daß noch 11,000 Thlr. zu beschaffen sind. Zur Aufbringung

Digitized by Google

dieser Summe Seitens der Gemeinde, welche auch die unentgeltliche Anfuhr des Baumaterials übernommen hat, erweisen sich deren durch andere Gemeindebauten seit einer Reihe von Jahren bereits sehr in Anspruch genommenen Kräfte ganz unzulänglich. Kirche und des Thurmes zu Enniger, Kreises Beckum, im Regierungsbezirk Münster. 867. I. L. N.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat deshalb zum gedachten Reparaturbau eine bei den katholischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. Juli bis Ende December d. J. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten bis Ende December d. J. nicht erschienen sind, wird die Abhaltung dieser Collecte durch die Ortsbehörden während der ersten Hälfte des Monats Januar k. J. veranlaßt werden.

Minden, den 29. April 1859.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg unter Vorbehalt des Widerrufs, auf die Dauer seiner Eigenschaft als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packet-Schifffahrts Gesellschaft, die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Amerika und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. № 290. 957. P. C. U. I.

Minden, den 30. April 1859.

Der Kaufmann Albert Batsche zu Paderborn ist zum Rendanten des dortigen Landeshospitals von uns ernannt worden. № 291. 616. E. I.

Minden, den 26. April 1859.

Der von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 17. Januar c. als dritter Stadtrath auf die Dauer von sechs Jahren gewählte Kaufmann C. F. Arning hierselbst ist nach erfolgter Bestätigung der Wahl, unterm 14. d. M. verpflichtet und in sein neues Amt eingeführt worden. № 292. 637. E. I.

Minden, den 26. April 1859.

Die durch Pensionirung des Lehrers Niedermeyer erledigte Lehrerstelle an der Domknabenschule zu Paderborn haben wir dem seitherigen Lehrer zu Sande, Heinrich Redeker, definitiv verliehen. № 293. 609. N. I.

Minden, den 9. Mai 1859.

Digitized by Google

№ 294. 507. M. I. Die vierte Lehrerstelle von der evangelischen Stadtschule zu Blotho und das ortsverfassungsmäßig mit derselben verbundene Vorsängeramt zu St. Stephan daselbst, haben wir, im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium zu Münster, dem mit der Verwaltung beider Aemter seither interimistisch beauftragten Lehrer Heinrich Franz Karl Krohne definitiv verliehen.

Minden, den 28. April 1859.

№ 295. 28. G. I. Franz Kligge zu Paderborn ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 30. April 1859.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 296. Horn, Lazareth-Inspector in Wesel, nach Brandenburg versetzt.

Prentzel, ehemaliger Unterarzt, als interimistischer Lazareth-Inspector in Wesel angestellt.

Wülfing, Kasernen-Inspector in Wesel, nach Cöln,

Beil, Kasernen-Inspector in Cöln, nach Wesel versetzt.

Sultzer, Intendantur-Rath, vom 7. Armee-Corps zur Wahrnehmung der Intendantur-Geschäfte beim 5. Armee-Corps berufen.

Michaelis, Intendantur-Rath, vom 6. Armee-Corps;

Ruft, Intendantur-Rath, vom 4. Armee-Corps, beide zur Intendantur des 7. Armee-Corps.

Walter, Intendantur-Assessor, vom 7. Armee-Corps zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

Münster, den 2. Mai 1859.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 297. Der Wagenmeister-Gehilfe Brillo in Höxter ist aus dem Postdienste entlassen worden. Minden, den 7. Mai 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 20. Mai 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 298.

Nr. 5048. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

Nr. 5049. Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

Nr. 5050. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakosc-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

Nr. 5051. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30 April 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Justiz-Ministers.

№ 299.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent im Namen Sr. Majestät des Königs durch Allerhöchste Ordre vom 28. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 102) die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in den nachbenannten Kreisen der Provinz Westphalen zu genehmigen geruht haben, wird in Gemäßheit der den unterzeichneten Ministern ertheilten Ermächtigung hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten in den Kreisen

Digitized by Google

Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen und Soest, Regierungs-Bezirks Arnsberg,
Bielefeld, Büren, Halle, Herford, Höxter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück, Regierungs-Bezirks Minden,
Ahaus, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf, Regierungs-Bezirks Münster,

Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2.

Sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande wird für jede Gemeinde von 500 Seelen und darüber in der Regel ein Schiedsmann ernannt.

Es können jedoch nach Bedürfniß auch mehrere Schiedsmänner für verschiedene, innerhalb einer solchen Gemeinde abzugrenzende Bezirke angestellt werden.

Ueber das Bedürfniß und die Abgrenzung der Bezirke entscheidet nach Anhörung der Gemeinde-Verordneten der Landrath des Kreises.

§. 3.

Wo Gemeinden nicht 500 Seelen enthalten, sollen sie mit Nachbar-Gemeinden verbunden werden.

§. 4.

Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: die Ansprüche und Einwendungen der Parteien, welche sich zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise einzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, demnächst sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5.

Als Schiedsmann kann nur ein Einwohner der betreffenden Gemeinde gewählt werden, welcher völlig unbescholten, mindestens 24 Jahre alt, selbstständig und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraut ist, auch die Fähigkeit hat, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6.

Die Schiedsmänner werden sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande nach Stimmenmehrheit von den Gemeinde-Verordneten gewählt. Im Falle des §. 3. wird der Schiedsmann von der Amts-Versammlung gewählt (§. 5.,

Digitized by Google

Alinea 2. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 265).

§. 7.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Jeder Schiedsmann kann zwar wieder gewählt werden, er ist aber nicht schuldig, das Amt zum zweiten Male anzunehmen.

§. 9.

Das Landes-Justiz-Collegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidung. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß ich, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden bin, das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und dabei die gegebenen Vorschriften genau beobachten will. So wahr ꝛc.“

Weder durch die Bestätigung, noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes dürfen Kosten veranlaßt werden.

§. 10.

Das Amt wird unentgeltlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden dem Schiedsmanne von den Parteien auf der Stelle erstattet. Für das Local zur Verwaltung seines Amts ist die Gemeinde ihm auf sein Verlangen eine angemessene Entschädigung zu gewähren verpflichtet, falls er eine Ausgabe dafür zu machen genöthigt ist.

§. 11.

Es hängt von dem freien Entschlusse beider Theile ab, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen; sie können zu jeder Zeit davon wieder abgehen.

Wenn aber der Verklagte auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne ihm seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, so soll er für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von fünf Silbergroschen an die Orts-Armenkasse zu entrichten haben.

Die Parteien sind bei ihren Vergleichsversuchen auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, nicht beschränkt. Sie können sich vielmehr mit ihrem Anliegen an jeden beliebigen Schiedsmann wenden; der fremde Schiedsmann

Digitized by Google

ist jedoch befugt, den Antrag abzulehnen, und darf denselben nur annehmen, wenn beide Theile gemeinschaftlich sich an ihn wenden.

§. 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber der Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinden, bei Erben, so muß der Schiedsmann die Ausführung an den gewöhnlichen Richter verweisen.

§. 13.

Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14.

Concurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Wechsel-Arrest-, sowie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen sind von der Amtswirksamkeit des Schiedsmannes ausgenommen.

In Injuriensachen ist dem Schiedsmann die Abschließung eines Vergleichs gestattet, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, z. B. an die Armen- oder Schulkasse, oder an das Kirchenärarium, bestimmt wird.

Eine Strafe festzusetzen, steht aber dem Schiedsmanne nicht zu.

Uebriges sind die Schiedsmänner zur Schlichtung von Streitigkeiten wegen Injurien durch Art. 18. des Gesetzes vom 14. April 1851 (Ges.-Samml. S. 98) insoweit besonders berufen, als nach jenem Artikel in den Landestheilen, in welchem das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden soll, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes nachgesucht hat. Nur wenn der Kläger in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 15.

Wird die Vermittelung des Schiedsmannes wegen einer Streitigkeit nachgesucht, so kann die Klage und ebenso die Entgegnung mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert, bei dem Schiedsmanne angebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

Digitized by Google

§. 16.

Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Parteien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Parteien enthalten, und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Partei gehören, welche sie mitbringen will, und nur insofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

Stadt- und Landgemeinden, sowie Corporationen können sich jedoch bei den schiedsmännischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein gebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Parteien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen, bescheinigen läßt.

§. 19.

Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum;
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation;
den Gegenstand des Streits;
eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem anderen zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat;
die Zeit der Erfüllung;
den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der

Digitized by Google

Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet; er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22.

Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Parteien Andere zum Streite zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23.

Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und stattfinden.

§. 24.

Auf den Antrag des Klägers muß die Aussetzung des Termins stets erfolgen. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt; er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche und entläßt die Parteien.

§. 26.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27.

Auf den Grund eines vor dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

Digitized by Google

§. 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefaßt ist.

§. 29.

Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

Nur in Betreff der Klagen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen unterbricht die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmanne die Verjährung (Art. 18. des Gesetzes vom 14. April 1851 — Gesetz-Samml. S. 98).

§. 30.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31.

Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termine auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 32.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird der Regel nach ein Stempel genommen. Hinsichts der Ausnahme sind die Vorschriften der Verordnung vom 16. Januar 1840 (Ges.-Samml. S. 18) zu beachten.

§. 33.

Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrathe, in den Städten der städtischen Polizei-Obrigkeit, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat und wie viel unverglichen geblieben sind. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem Landes-Justiz-Collegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 34.

Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht des Obergerichts. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Par-

Digitized by Google

teien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeit jedes Orts kräftig geschützt werden und darin alle erforderliche Unterstützung finden, sowie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden.

§. 35.

Zu ihren Amtsverhandlungen erhalten sie ein Siegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift:

Amt des Schiedsmannes

besteht.

§. 36.

Hält das Obergericht die Entfernung des Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen dem Landrathe des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Obergerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38.

Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen.

Es bleibt jedoch dem Obergerichte in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die betreffenden Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 11. Februar 1859.

Der Minister des Innern.
gez. Flottwell.

Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Regierungsbezirk Minden.

[1] Der nach unserer Bekanntmachung vom 19. März d. J. in der Kreisstadt Büren auf den 2. Juni c. angesetzte Remonte-Ankaufs-Markt, wird des Festtages wegen auf den darauf folgenden Tag № 300.

den 3. Juni c.

verlegt.

Berlin, den 6. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Wegesack.

Bekanntmachung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die noch im Umlaufe befindlichen älteren Silberscheidemünzen (1/24-, 1/36-, 1/48- und 1/72-Thaler): № 301.

1) nur noch bis zum 15. Julius d. J., als Zahlung im gemeinen Verkehr zugelassen werden sollen, und
2) daß die durch Unsere Bekanntmachungen vom 16. und 17. September v. J. bei den Kreiskassen-Steuer-Recepturen und Nebenzoll- und Steuerämtern angeordnete Einwechselung derselben mit dem 2 August d. J aufhören wird.

Hannover, den 11. April 1859.

Königlich Hannoversches Finanz-Ministerium.
gez. Graf von Kielmannsegge.

Bekanntmachung der Königlichen General-Direction des Katasters.

Unter Aufhebung der bisher bestehenden Gebühren-Tarife für die geometrischen Arbeiten, welche behufs der Fortschreibung des Güterwechsels in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen in Gemäßheit der §§. 32. und 33. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 auszuführen sind, hat der Herr Finanz-Minister den nachfolgenden allgemeinen Tarif vollzogen und mich mittelst Erlasses vom 21. v. M., III. 5255, ermächtigt, denselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zwar mit der Maaßgabe, daß mit Rücksicht auf die stärkere Parzellirung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen die Gebühren zu B. und C. für Parzellen unter und bis zu 1/2 Morgen auf beziehungsweise 8 Silbergroschen und 12 Silbergroschen herabgesetzt werden, und in den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz № 302.

Digitized by Google

und Trier, sowie im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg, außer jener Herabsetzung der Gebühren zu B. und C. noch eine weitere Ermäßigung derselben für Parzellen unter und bis 1/4 Morgen auf beziehungsweise 6 Silbergroschen und 9 Silbergroschen stattfinden soll.

Münster, den 3. Mai 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Katasters
v. Düesberg.

Allgemeiner Tarif

für die in Gemäßheit der Fortschreibungs-Vermessungs-Instruction vom 7. Mai 1858 auszuführenden geometrischen Arbeiten in den Provinzen Rheinland und Westphalen.

1) Es werden gezahlt für die Parzelle:	a. für Auszüge aus den Kataster-Karten.			b. für Vermessungen nach einer bereits im Felde vorhandenen Eintheilung.			c. für Vermessungen, womit zugleich auch die Theilung der Grundstücke auszuführen ist.		
	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰
unter und bis zu 1 Morgen	1		—	10		—	15		—
über 1 bis zu 2 Morgen	2		—	12		—	19		—
über 2 bis zu 5 Morgen	3		—	15		—	24		—
über 5 bis zu 10 Morgen	4		—	18		—	1	—	—
über 10 bis zu 15 Morgen	5		—	21		—	1	7	—

Für größere Parzellen wird von je 5 zu 5 Morgen, also bei Parzellen von 15 bis 20, von 20 bis 25 Morgen, die Gebühr zu A. um je 1 Sgr., zu B. um je 3 Sgr. und zu C. um je 7 Sgr. für die Parzelle erhöht.

2) Die vorstehend unter A. festgesetzten Gebühren sind für einfache, in Linearzeichnung gefertigte Auszüge aus der Katasterkarte zu zahlen, auf welchen zur Orientirung alle Nachbarparzellen anzugeben sind. Für das mit Band unterzogene Papier, so wie für die zur Uebertragung des Auszuges in den vorschriftsmäßigen Maaßstab etwa erforderlichen Reductionen oder Vergrößerungen wird eine besondere Vergütung nicht gewährt. Wenn aber das Beischreiben der Elemente aus den Vermessungs-Handrissen verlangt wird, so ist diese Mehrarbeit in Diäten zu 1⅓ Thlr. für den Tag besonders zu vergüten.

3) Die Gebühren zu B. sind dann zu gewähren, wenn die bereits im Felde vorhandenen Grenzen der durch Theilung ꝛc. veränderten oder neu entstandenen Parzellen vollständig aufgemessen werden.

4) Die Gebühren zu C. treten dann ein, wenn die zu theilende Kataster-Parzelle aufgemessen, getheilt und die Grenzen oder Theil-Parzellen im Felde bestimmt und ausgesteint werden. Für die hierbei etwa erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Karten-Copie der Mutter-Parzelle und dem wirklichen Besitzstande im Felde wird eine besondere Vergütung nicht gewährt.

5) Die Tarifsätze B. und C. finden nur auf wirklich und vorschriftsmäßig ausgeführte Messungen Anwendung, wogegen für Parzellen, die nicht im Felde gemessen worden sind, sondern deren Größe durch Abzug gemessener Theil-Parzellen von dem Gesammt-Inhalte der Mutter-Parzelle bestimmt worden ist, ohne Rücksicht auf deren Größe mit höchstens 5 Sgr., wenn die Theilungslinie schon vorhanden und mit höchstens 8 Sgr. zu liquidiren sind, wenn die Theilung noch auszuführen ist.

6) Die Tarifsätze B. und C. beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Geometer ausgeführten Vermessungen; verursacht eine zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Geometer einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Umstände von der Kataster-Inspection besonders festgesetzt.

Berlin, den 21. April 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 303. In die Stelle des von der 13. Division hierselbst zur 3. Division nach Stettin mit dem Character eines Militair-Ober-Predigers versetzten bisherigen Divisions-Predigers Dr. Fischer ist von uns der seitherige Pfarrer Carl Friedrich Wilhelm Leipoldt aus Altena zum zweiten Divisions-Prediger der Königlichen 13. Division ernannt worden.

Münster, den 28. April 1859.

№ 304. Anstatt des als Pfarrer nach Ahaus-Vreden versetzten bisherigen Pfarr- und Kreis-Vicars Haselmann ist der Pfarramts-Candidat Rigler aus Potsdam zum Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Tecklenburg von uns ernannt worden.

Münster, den 4. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 305. An dem evangelischen Gymnasium zu Minden ist nach Versetzung des ersten ordentlichen Lehrers Ludwig Schütz an das Gymnasium zu Burgsteinfurt

der bisherige zweite ordentliche Lehrer Haupt in die erste, und
der bisherige dritte ordentliche Lehrer Quapp in die zweite

ordentliche Lehrerstelle befördert worden.

Münster, den 6. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 306. 431. S. I. Dem Kaufmann H. W. Kolkhorst zu Rahden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen.

Dagegen hat derselbe die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, zu deren Uebernahme ihm von uns unter'm 4. April 1851, Nr. 989. U. I., die Concession ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 3. Mai 1859.

№ 307. 391. I. M. N. O. In sehr vielen Schulen des Regierungs-Bezirks sind die erforderlichen Lehrmittel theils an und für sich, resp. in Folge langjährigen Gebrauchs, von so mangelhafter

Digitized by Google

Beschaffenheit, theils für das örtliche Bedürfniß so wenig ausreichend, daß hierdurch der Erfolg des Unterrichts wesentlich beeinträchtigt wird. Wir finden uns dieserhalb veranlaßt, den Orts-Schulvorständen die, nach §. 17. der Dienst-Instruction vom 6. November 1829, ihnen obliegende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß es den Schulen nicht an dem nöthigen Lehrapparate fehle, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß über das, nach dem Standpunkte und den besondern Verhältnissen einer jeden Schule zu bemessende desfallsige Bedürfniß, zunächst die mit der Aufsicht über die innern Angelegenheiten des Schulwesens beauftragten Ortspfarrer nach Anhörung der Lehrer, in weiterer Instanz die Bezirks-Schul-Inspectoren zu befinden haben.

Minden, den 23. April 1859.

Die Colona Wittwe Niemann Nr. 15 in Muccum bei Bünde, Kreis Herford, hat, um dem Wunsche ihres am 5. October v. J. verstorbenen Sohnes Heinrich Friedrich Gottlieb Niemann zu genügen, den Armen der Bauerschaft Muccum, Habighorst, Altenhüffen und Südholz 50 Thlr. als ein kirchliches und kirchlich zu verwaltendes Armencapital vermacht, dessen Zinsen jährlich den Armen ihrer Bauerschaft Muccum ꝛc. verabreicht werden sollen. № 308. 691. I. O. a.

Minden, den 4. Mai 1859.

Der Unterarzt bei dem Königlichen 8. Husaren-Regimente in Paderborn, Dr. med. Karl Friedrich Eduard Tzschabran, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm'm 26. v. M. vorschriftsmäßig vereidigt worden. № 309. 385. K. I.

Minden, den 4. Mai 1859.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Assistenzarzt bei dem Königl. 15. Infanterie-Regiment, Dr. med. Mittenzweig, hat sich in Bielefeld niedergelassen. № 310. 388. K. I.

Minden, den 5. Mai 1859.

Wir haben die erledigte Schulstelle zu Sande dem seitherigen Hülfslehrer Drüge einstweilen übertragen. № 311. 609. N. I.

Minden, den 9. Mai 1859.

Dem bisherigen Dachdeckergesellen Anton Müller aus Entrup, wohnhaft zu Nieheim, Kreises Höxter, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, sein Gewerbe als Meister selbstständig zu betreiben. № 312. 969. U. I.

Minden, den 14. Mai 1859.

Digitized by Google

№ 313. 182. c. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im IV. Quartal v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 9. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 12. Mai 1859.

№ 314. 2116. k. II. Dem Steuerempfänger Zoernig zu Nieheim ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit durch seinen Gehülfen Franz Schreiber in den Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 12. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1859.

№ 315. Entlassen aus dem Justizdienste sind: der Gerichts-Assessor Lindemann in Folge seiner Bestätigung als Bürgermeister der Stadt Essen und der Auscultator Schreiber, Behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Ernannt sind: die Referendarien Hartog, Arndts, Muermann, Engels und Velhagen zu Gerichts-Assessoren, und der Auscultator Vormbaum zum Referendarius.

Versetzt ist: der Referendarius Deymann aus dem hiesigen Departement in das Departement des Appellationsgerichts in Münster.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Carl Theophil Berger aus Minden als Auscultator.

Angestellt ist: der Sergeant und bisherige Hülfsbote Ernst Heinrich Althoff als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Höxter.

Paderborn, den 2. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nachstehende Verhandlung: № 316.

Münster, den 9. Mai 1859.

Gegenwärtig:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz:
   1) Freiherr von la Valette St. George aus Cöln,
   2) Herr Bürgermeister Leven aus Benrath.

II. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
   1) Herr Banquier Niedieck von hier,
   2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.

III Namens der Rentenbank:
   Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry.

IV. Der Notar: Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

Im heutigen Termine wurden die in beigefügter, von der Rentenbank-Direction am 7. April c. angefertigten Nachweisung verzeichneten, nach geschehener Verloosung von der Rentenbank-Kasse eingelösten und abgelieferten Rentenbriefe, als:

1)	15	Stück	Lit.	A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen über	15000	Thlr.
2)	6	"	"	B.	"	500	"	"	3000	"
3)	29	"	"	C.	"	100	"	"	2900	"
4)	27	"	"	D.	"	25	"	"	675	"
5)	717	"	"	E.	"	10	"	"	7170	"
Ueberhaupt	794	Stück	zusammen über						28745	Thlr.

„Siebenhundert vier und neunzig Stück über einen Hauptbetrag von Acht und zwanzig Tausend Sieben Hundert fünf und vierzig Thalern" mit den dazu gehörigen, in dem Verzeichnisse näher angegebenen Vierhundert und dreizehn Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, worauf dieselben im Beisein der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet wurden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Alb. Bar. v. la Valette St. George. Leven. Niedieck. Eickrodt. Filbry. Rintelen.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 9. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 317. Auslooſung von Rentenbriefen.

[1] Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie II., Nr. 3 bis 16:

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe zu Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münſter, den 9. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

a.

Verzeichniß

der am 9. Mai 1859 ausgelooſten, am 1. October 1859 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

---

19 Stück litt. A. von Tauſend Thalern.

Nro. 227, 489, 557, 628, 677, 769, 776, 1639, 1779, 2669, 2801, 3026, 3171, 3208, 3556, 4608, 5253, 5254, 5255.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 146, 166, 301, 434, 1016, 1294.

38 Stück

38 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nro. 36, 358, 424, 475, 1107, 1588, 1878, 2701, 2994, 3076, 3354, 3420, 3556, 3893, 3996, 4149, 4268, 4340, 5038, 5588, 5688, 6026, 6441, 6787, 7235, 7236, 7847, 8522, 8523, 8524, 8871, 9337, 9431, 9432, 9826, 9916, 9935, 10399.

22 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 427, 513, 1841, 2050, 4441, 4510, 4762, 4763, 5070, 5127, 5249, 6041, 7952, 8122, 8699, 8770, 8771, 8772, 8773, 8774, 8781, 8782.

1003 Stück litt. E. von 10 Thalern.

Nro. 29, 68, 87, 94, 103, 106, 117, 134, 135, 147, 191, 207, 224, 235, 249, 273, 294, 324, 325, 376, 430, 433, 485, 521, 524, 531, 553, 610, 612, 615, 644, 648, 686, 688, 689, 698, 707, 723, 732, 752, 754, 757, 803, 804, 808, 825, 826, 832, 874, 876, 877, 878, 879, 882, 883, 890, 902, 919, 924, 946, 958, 966, 971, 978, 980, 981, 991, 1001, 1007, 1037, 1061, 1070, 1098, 1117, 1143, 1146, 1151, 1161, 1162, 1163, 1188, 1192, 1199, 1205, 1207, 1242, 1248, 1256, 1264, 1277, 1288, 1289, 1294, 1295, 1345, 1358, 1366, 1389, 1403, 1414, 1429, 1487, 1521, 1544, 1552, 1556, 1571, 1572, 1596, 1615, 1631, 1637, 1668, 1687, 1707, 1714, 1715, 1738, 1739, 1742, 1746, 1757, 1765, 1767, 1777, 1812, 1853, 1860, 1865, 1866, 1867, 1868, 1873, 1883, 1909, 1916, 1923, 1931, 1932, 1963, 1990, 2049, 2058, 2059, 2062, 2093, 2102, 2119, 2175, 2176, 2177, 2199, 2202, 2207, 2246, 2310, 2318, 2319, 2330, 2338, 2358, 2371, 2373, 2383, 2406, 2407, 2416, 2417, 2432, 2433, 2434, 2439, 2444, 2445, 2450, 2486, 2487, 2515, 2518, 2521, 2543, 2556, 2558, 2559, 2581, 2613, 2625, 2633, 2642, 2656, 2661, 2678, 2688, 2700, 2748, 2754, 2763, 2774, 2788, 2790, 2811, 2812, 2814, 2820, 2828, 2833, 2857, 2865, 2866, 2881, 2916, 2923, 2931, 2946, 2947, 2948, 2960, 2961, 3005, 3008, 3030, 3031, 3032, 3053, 3075, 3086, 3111, 3116, 3125, 3130, 3134, 3168, 3172, 3177, 3182, 3223, 3258, 3259, 3264, 3268, 3272, 3283, 3288, 3304, 3317, 3347, 3353, 3360, 3389, 3403, 3404, 3405, 3412, 3415, 3436, 3437, 3469, 3479, 3563, 3604, 3605, 3610, 3616, 3627, 3628, 3633, 3647, 3651, 3652, 3653, 3654, 3655, 3656, 3667, 3668, 3679, 3700, 3707, 3715, 3724, 3747, 3784, 3785, 3831, 3862, 3864, 3888, 3889, 3890, 3919, 3928, 3935, 3936, 3938, 3946, 3958, 3970, 3988, 3989, 4006, 4007, 4008, 4065, 4072, 4106, 4109, 4185, 4187, 4190, 4191, 4192, 4193, 4194, 4195, 4196, 4197, 4198, 4216, 4219, 4220, 4230, 4246, 4247, 4248, 4265, 4275, 4283, 4289, 4299, 4375, 4383, 4393, 4401, 4409, 4447, 4454, 4460, 4478, 4485, 4495, 4496, 4522, 4549, 4550, 4555, 4584, 4585, 4608, 4609, 4613, 4615, 4616, 4624, 4625, 4630, 4631, 4632,

Digitized by Google

4649, 4703, 4715, 4723, 4746, 4776, 4779, 4795, 4816, 4829, 4864, 4868,
4870, 4876, 4886, 4921, 4922, 4931, 4945, 4969, 4973, 5016, 5034, 5046,
5053, 5073, 5082, 5098, 5105, 5106, 5107, 5119, 5130, 5136, 5146, 5161,
5184, 5217, 5231, 5251, 5272, 5294, 5295, 5296, 5317, 5318, 5319, 5320,
5321, 5323, 5359, 5364, 5365, 5374, 5380, 5394, 5398, 5402, 5409, 5416,
5419, 5441, 5457, 5475, 5477, 5500, 5505, 5507, 5508, 5517, 5519, 5535,
5550, 5561, 5563, 5564, 5568, 5593, 5617, 5627, 5638, 5652, 5667, 5690,
5699, 5706, 5721, 5722, 5728, 5745, 5753, 5758, 5773, 5777, 5781, 5792,
5795, 5806, 5807, 5808, 5809, 5810, 5817, 5848, 5862, 5890, 5902, 5903,
5922, 5925, 5928, 5967, 5971, 5977, 5990, 5995, 6003, 6025, 6039, 6065,
6070, 6121, 6150, 6153, 6164, 6167, 6200, 6214, 6227, 6228, 6246, 6247,
6270, 6276, 6281, 6282, 6286, 6302, 6326, 6332, 6352, 6357, 6365, 6385,
6386, 6403, 6404, 6406, 6416, 6432, 6435, 6441, 6443, 6444, 6453, 6456,
6485, 6488, 6489, 6490, 6496, 6503, 6536, 6539, 6550, 6556, 6557, 6558,
6559, 6560, 6585, 6592, 6603, 6640, 6657, 6666, 6691, 6712, 6719, 6722,
6764, 6765, 6777, 6778, 6800, 6801, 6833, 6834, 6835, 6847, 6848, 6858,
6859, 6873, 6893, 6900, 6985, 6986, 7004, 7036, 7037, 7048, 7061, 7075,
7081, 7103, 7104, 7110, 7111, 7114, 7128, 7139, 7143, 7147, 7180, 7242,
7243, 7247, 7266, 7278, 7279, 7280, 7282, 7290, 7297, 7332, 7394, 7412,
7413, 7415, 7551, 7613, 7675, 7676, 7690, 7712, 7761, 7762, 7764, 7779,
7788, 7789, 7801, 7802, 7845, 7847, 7848, 7857, 7885, 7886, 7887, 7888,
7889, 7905, 7917, 7918, 7930, 7931, 7944, 7945, 7946, 8011, 8015, 8032,
8041, 8042, 8044, 8050, 8071, 8082, 8100, 8110, 8113, 8126, 8127, 8128,
8129, 8130, 8131, 8132, 8133, 8134, 8136, 8147, 8180, 8181, 8189, 8190,
8195, 8196, 8206, 8219, 8229, 8237, 8241, 8259, 8263, 8267, 8275, 8280,
8295, 8303, 8304, 8306, 8309, 8335, 8337, 8354, 8361, 8380, 8392, 8433,
8435, 8436, 8443, 8452, 8454, 8470, 8506, 8516, 8519, 8534, 8546, 8547,
8558, 8565, 8571, 8584, 8585, 8594, 8595, 8603, 8636, 8654, 8655, 8681,
8685, 8686, 8687, 8688, 8689, 8691, 8695, 8696, 8697, 8698, 8699, 8703,
8730, 8731, 8735, 8740, 8751, 8762, 8763, 8777, 8825, 8859, 8902, 8903,
8922, 8954, 8958, 8959, 8960, 8961, 8963, 8964, 8965, 8971, 8999, 9013,
9017, 9018, 9025, 9026, 9027, 9028, 9029, 9030, 9031, 9032, 9033, 9034,
9035, 9036, 9043, 9070, 9082, 9083, 9085, 9138, 9147, 9148, 9149, 9150,
9151, 9152, 9153, 9154, 9155, 9156, 9157, 9158, 9160, 9161, 9162, 9186,
9230, 9231, 9238, 9241, 9243, 9313, 9331, 9410, 9452, 9453, 9461, 9462,
9484, 9525, 9526, 9551, 9553, 9554, 9555, 9557, 9573, 9574, 9580, 9652,
9685, 9686, 9727, 9734, 9738, 9793, 9928, 9942, 9958, 9959, 9962, 9976,
9994, 9995, 10004, 10005, 10034, 10106, 10116, 10130, 10170, 10171,
10176, 10178, 10199, 10200, 10201, 10202, 10203, 10204, 10205, 10206,
10207, 10217, 10218, 10219, 10229, 10230, 10233, 10234, 10248, 10303,
10304, 10306, 10312, 10313, 10329, 10338, 10339, 10340, 10341, 10342,

Digitized by Google

10343, 10373, 10374, 10375, 10385, 10386, 10411, 10412, 10450, 10455, 10456, 10457, 10458, 10459, 10460, 10461, 10462, 10463, 10464, 10465, 10466, 10479, 10481, 10482, 10491, 10492, 10501, 10502, 10503, 10504, 10505, 10506, 10509, 10510, 10511, 10512, 10522, 10523, 10524, 10549, 10550, 10560, 10575, 10576, 10577, 10581, 10582, 10614, 10620, 10622, 10634, 10679, 10681. 10686, 10689, 10692, 10703, 10704, 10705, 10727, 10728, 10729, 10730, 10731, 10763, 10781, 10782, 10783, 10799, 10806, 10807, 10808, 10809, 10908, 10909, 10910, 10911, 10912, 10913, 10914, 10915, 10918, 10919, 10920, 10921, 10988, 10989, 10990, 10992, 10993, 10994, 10995, 11050, 11267, 11268, 11269, 11274, 11275, 11276, 11277, 11299, 11300, 11367, 11368, 11369, 11395, 11396, 11397, 11403, 11404, 11411, 11412, 11419, 11420, 11421, 11422, 11425, 11432, 11461, 11477, 11478, 11479, 11480, 11481, 11482, 11483, 11484, 11485, 11496, 11497, 11498, 11499, 11500, 11501, 11502, 11503, 11504, 11505, 11508, 11509, 11510, 11511, 11512, 11513, 11514, 11515, 11516, 11517, 11518, 11519, 11520, 11521, 11522, 11523, 11524, 11525, 11526, 11527, 11528, 11539, 11540, 11621.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und schon seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1854:
1 Stück litt. E. Nr. 5546 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1855:
3 Stück litt. D., Nr. 3236, 3597, 4038 zu je 25 Thlr.,
1 „ „ E., „ 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:
2 Stück litt. C., Nr. 1935, 2037 zu je 100 Thlr.,
1 „ „ D., „ 2241 zu 25 Thlr.,
1 „ „ E., „ 756 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1856:
2 Stück litt. C., Nr. 751, 7198 zu je 100 Thlr.,
2 „ „ D., „ 1148, 3075 zu je 25 Thlr.

Pro 1. April 1857:
1 Stück litt. D., Nr. 4354 zu 25 Thlr.

Münster, den 9. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 341. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[1] In dem am 9. dieses Monats angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück zu 500 Thlr.:
Nr. 106, 903, 984, 1192, 4003, 5587, 5764, 5811 und 6130.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 528, 721, 722, 2216, 3469, 4144 und 4313.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 2067, 3726, 5433, 7427, 8044, 8165 und 8501.

4) Neun Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 1210, 2241, 4692, 7127, 7755, 7850, 8173, 8240 und 8295.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 2320, 2764, 4120, 4522, 4528, 4917, 5337, 6338, 6937, 6943, 7462 und 7919.

6) Vierzehn Stück zu 50 Thlr.:
Nr. 1441, 1578, 4126, 5145, 6683, 6697, 6770, 7356, 7677, 7946, 8550, 8657, 8763 und 8856.

7) Zweihundert Stück zu 25 Thlr.:
Nr. 80, 215, 319, 905, 1275, 1279, 1418, 1421, 1445, 1553, 1822, 1963, 2522, 2525, 2592, 2664, 2711, 2807, 2831, 2899, 2982, 3010, 3011, 3066, 3159, 3168, 3222, 3295, 3327, 3355, 3687, 3688, 3723, 3731, 3816, 3877, 3879, 3898, 3902, 3940, 4128, 4129, 4215, 4276, 4863, 4997, 5095, 5097, 5131, 5192, 5198, 5273, 5425, 5565, 5628, 5643, 5699, 5771, 5793, 5799, 5842, 5855, 5875, 5931, 5944, 5957, 5958, 5971, 5987, 6028, 6032, 6046, 6059, 6071, 6122, 6198, 6208, 6211, 6223, 6275, 6334, 6346, 6350, 6351, 6493, 6497, 6500, 6501, 6507, 6509, 6511, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6536, 6538, 6549, 6554, 6560, 6582, 6705, 6706, 6789, 7022, 7061, 7091, 7111, 7112, 7123, 7152, 7168, 7201, 7221, 7227, 7241, 7242, 7247, 7383, 7386, 7389, 7395, 7532, 7535, 7537, 7596, 7734, 7735, 7784, 7785, 7787, 7789, 7790, 7971, 7993, 7998, 8002, 8009, 8017, 8025, 8026, 8030, 8084, 8130, 8134, 8196, 8207, 8237, 8387, 8389, 8407, 8427, 8434, 8448, 8449, 8461, 8554, 8574, 8577, 8589, 8604, 8610, 8626, 8628, 8633, 8651, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8698, 8720, 8730, 8748, 8755, 8756, 8771, 8772, 8773, 8812, 8816, 8855, 8864, 8873, 8880, 8928, 8981, 8988, 9015, 9022, 9026, 9040, 9042, 9092, 9093, 9095, 9123, 9124.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooften Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 2. Januar 1860 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslocal der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuerkasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 4, über die Zinsen pro 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für den fehlenden Coupon an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Januar 1860 findet eine Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbemerkten, in frühern Terminen ausgelooften aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1856:
   Nr. 5992 über 500 Thlr.,
   Nr. 8424 über 50 Thlr.,
   Nr. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.;

2) desgleichen vom 11. Mai 1857:
   Nr. 3520 über 500 Thlr.,
   Nr. 3245 über 200 Thlr.,
   Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 8535 über 50 Thlr.,
   Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3895, 3896, 5690, 5914, 5973, 7249, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8929 über 25 Thlr. jede.

3) desgleichen vom 14. November 1857:
   Nr. 5640, 8081 über 200 Thlr. jede,
   Nr. 2410, 3770 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 2322, 3967 über 50 Thlr. jede;

4) desgleichen vom 3. Mai 1858:
   Nr. 4161 über 400 Thlr.,
   Nr. 4812, 5675, 9003 über 300 Thlr. jede,
   Nr. 6187 über 200 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 1098, 1577 über 100 Thlr. jede,
Nr. 2265, 3684, 4631 und 7003 über 50 Thlr. jede,
Nr. 1273, 1391, 2476, 2906, 3815, 3889, 4712, 4998, 5058, 5221, 5845, 5974, 5981, 6029, 6052, 6345, 7239, 7382, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8764, 8838, 8865, 8868, 8877, 8998 und 9094 über 25 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme aufgefordert.

Münster, den 14. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 22. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden pro 1859.

Bekanntmachung.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Emissions-Bedingungen

der

neuen 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thalern aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des §. 1 gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1) bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92,
2) bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nr. 21,
3) im Geschäftslokale des Haupt-Steueramts für directe Steuern, Klosterstraße Nr. 76, sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1) bei den Regierungs-Hauptkassen, und
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen, Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6. bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

Digitized by Google

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1.	bis	8. Juli	1859	mit	30 Thlr.	für jedes Hundert
15.	=	22. August	1859	=	25 =	
1.	=	8. October	1859	=	30 =	

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei dem im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a) im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Procent,

bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Procent;

b) im August-Termine

bei Vorauszahlung der October-Rate $^{1}/_{2}$ Procent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maaßgabe der vorstehenden und der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3. bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5.) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusagescheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusagescheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§. 6. und 7. vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusagescheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbescheinigung versehenen Zusagescheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere

und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusagescheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Berechnungen der einzelnen Einzahlungen, welche von den Unterzeichnern auf die Staats-Anleihe vom Jahre 1859 in den §§. 6 und 7 der Emissions-Bedingungen bestimmten Terminen zu leisten sind, bei der hiesigen Hauptkasse, so wie bei jeder Steuerkasse zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Minden, den 2. Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Frhr. v. Schlotheim.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 7. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Nachdem über den fünften Theil der neuen Preußischen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler gestern bereits verfügt worden ist, so werden die Emissions-Bedingungen vom 30. v. M. dahin modificirt, daß die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 4. derselben zur Anwendung kommt, sobald sämmtliche Zeichnungen den Betrag von 24 Millionen Thaler übersteigen. № 342. 877. Pr.

Berlin, den 5. Juni 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Die vorstehende Bekanntmachung wird in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. dieses Monats (Beilage zum 22. Stück) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Frhr. von Schlotheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 10. Juni 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 343.

Nr. 5069. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.

Nr. 5070. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 5071. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Nr. 5072. Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

Nr. 5073. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821, wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 344. 592. I. M. Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Semenar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
Nr. 11179 U.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche wegen Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernantinnen an den Herrn Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig, bei Zeitz, zu richten sind, übrigens nur bei ausreichender Dotirung der betreffenden Stellen Berücksichtigung finden können.

Minden, den 5. Juni 1859.

Polizei-Reglement.

№ 345. 489. S. I. Um die Vorfluth des Hesselbaches in den Gemeinden Wichlinghausen, Hesseln und Holtfeld bis zur untersten Mühle des Gutes Holtfeld zu sichern und um polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Baches herbeizuführen, wird auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 des §. 73. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und des §. 7. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach Anhörung der betreffenden Gemeinde-Vertretungen nachstehendes Polizei-Reglement erlassen.

§. 1.

Die Normalbreite des Hesselbaches in der Richtung von Osten nach Westen wird in der Gemeinde Wichlinghausen in Betreff der Sohle auf 2 Fuß, in der Gemeinde Hesseln auf 3 Fuß und in der Gemeinde Holtfeld auf 4 Fuß festgesetzt.

§. 2.

An diesem Bache sind die beiderseitigen Ufer, insofern sie nicht auf Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, zweifüßig

Digitized by Google

abzuböschen, wenn nicht nach dem Ermessen des Landraths und der Schaukommission hiervon Abstand genommen werden kann.

§. 3.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaukommission und des Landraths vorgenommen werden; die Beibehaltung geringerer Breiten als im §. 1. normirt, kann nur auf Vorschlag der Schaukommission unter Genehmigung des Landraths erfolgen.

§. 4.

Die Feststellung der Normaltiefe wird auf Grund eines Nivellements bestimmt und sind daher beschränkende Hindernisse, um die durch Nivellement sich ergebende Tiefe zu erreichen, nach Anweisung der Schaukommission zu beseitigen. Die Normaltiefen sind durch Sauberschwellen zu fixiren.

§. 5.

Wo möglich müssen innerhalb 4 Wochen nach Publication dieses Reglements die von der Schaukommission und dem Landrathe zu bestimmenden reglementsmäßigen Vorbereitungen zur Ausführung gebracht und genau nach den ertheilten Anweisungen verfahren werden.

§. 6.

Alles dem Bachbette zu nahe stehende Gestrüpp, wie über das Bachbett herüberhängende Holz ist auf Anweisung der Schaukommission wegzuräumen.

§. 7.

Die erforderliche Räumung und Instandhaltung ist von den Uferbesitzern nach Anweisung der Schaukommission wie des Landraths auszuführen.

§. 8.

Zur Räumung und Instandhaltung des Flusses sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Flusses verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen nachgewiesen ist.

In der Regel geschieht die Räumung vom 15. September bis zum 15. October, doch bleibt es den Polizeibehörden überlassen, diesen Termin zu ändern und außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Die Aufforderung zu der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumung und Instandhaltung erfolgt im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

§. 9.

Die nach der Räumung mindestens 3 Fuß vom obern Rande auszuwerfenden

Gegenstände, als Sand ꝛc. sind innerhalb 14 Tagen wegzuschaffen, wenn sie nicht zur Befestigung des Ufers gebraucht werden müssen. Ist letzteres nicht der Fall, so steht den Adjacenten in der Regel die ausschließliche Benutzung des Auswurfes zu. Die Räumung geschieht von unten aufwärts und ist ununterbrochen bis zum obersten Punkte fortzusetzen. Auch muß, um die Revision möglich zu machen, auf beiden Ufern ein freier Gang von 2 bis 3 Fuß breit gestattet werden.

§. 10.

Die Arbeiten werden durch die Schaukommission und den Landrath revidirt. Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf Grund deren gegen die Räumungspflichtigen vorgeschritten wird.

Die Polizeibehörde läßt die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und nöthigenfalls die Kosten aus den Polizeifonds der betreffenden Gemeindekasse vorschießen.

Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die Kosten resp. die von der Gemeindekasse geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege executivisch beigetrieben, außer dem werden die Säumigen in Gemäßheit des §. 21. zur Strafe gezogen.

§. 11.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer wird von den Uferbesitzern gefordert, sofern solche nicht einen andern verpflichteten nachweisen. Holz darf nur 2 Fuß vom Uferrande gepflanzt werden.

§. 12.

Brücken und Stege dürfen ohne Vorwissen der Schaukommission und der Polizeibehörde nicht angelegt werden. Sie müssen die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Oeffnungen der Breite des Bettes entsprechen muß. Stege müssen mindestens 2 Fuß über dem mittlern Wasserstand erhaben liegen. Die Höhe der Brücken wird für jeden einzelnen Fall bestimmt.

§. 13.

Bei der Anlegung von Aufstauwehren, welche in den Grenzen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und unter Beachtung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den Uferbesitzern gestattet ist, um das Wasser auf ihrem Grund und Boden benutzen zu können, ist von dem Landrathe und der Schaukommission zu prüfen, ob und inwiefern die Anlage vorschriftsmäßig und ohne Nachtheil des Bachbettes ausgeführt wird.

§. 14.

Vor Beginn dieser Anlage ist daher dem Landrath, wie der Schaukommission die nähere Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 15.

Findet der Landrath und die Schau-Commission es für nothwendig, daß an den befindlichen Mühlen Pegel gesetzt werden, so muß diese Setzung unter der Leitung des Landraths nach Vorschrift des Vorfluthsedicts vom 15. November 1811 erfolgen.

§. 16.

Bei Anlegung neuer Mühlen-Archen sind diese nach der Breite und Tiefe des Baches einzurichten und ist der Schau-Commission vorher Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Es ist den Müllern verboten, über die Pegel zu stauen.

§. 18.

Die bisherigen Berechtigungen zum Wieserflößen werden durch dieses Reglement keineswegs beschränkt, nur sind die Schleusen und Fluthschützen vorschriftsmäßig und nur nach Angabe der Schaukommission und der Polizeibehörde anzulegen, auch darf nur in der ortsüblichen Zeit das Wasser zum Flößen benutzt werden.

§. 19.

Zur Ueberwachung des Reglements wird zur Unterstützung des Landraths eine besondere Schaukommission gebildet, bestehend aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und aus zwei von den Gemeinde-Vertretern gewählten sachkundigen Personen.

§. 20.

Die Verrichtungen der Schaukommission werden unentgeltlich geleistet. Die Wahl geschieht auf 3 Jahre; der Amtmann ist dagegen beständiges Mitglied.

§. 21.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1—5 Thalern belegt.

§. 22.

Die Vertheilung der erforderlichen Kosten wird polizeilich auf sämmtliche Bach-Interessenten und auf Diejenigen bewirkt, die das Wasser aus dem Bach zum Flößen benutzen.

Minden, den 25. Mai 1859.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben mittelst Reskripts vom 28. April d. J. das unterm 12. November 1857 erlassene Verbot der Verloosung von Schaugegenständen bei landwirthschaftlichen Festen und Thierschauen zurückge- № 346. 483. S. 1.

Digitized by Google

nommen und wird die Genehmigung derartiger Verloosungen, in den dazu geeigneten Fällen, auf gehörig motivirte Anträge, wiederum, wie früher, ertheilt werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 28. Mai 1859.

№ 347. 771. O. a. M. I. Der zu Haldem, im Kreise Lübbecke, verstorbene Colon Johann Heinrich Steven hat ein Kapital von 100 Thlr., dessen jährliche Zinsen zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Kinder der Gemeinde Haldem verwendet werden sollen, letztwillig ausgesetzt.

Minden, den 26. Mai 1859.

№ 348. 1026. I. U. F. Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Friedrich Wilhelm Albert Rauch, genannt Baumann, aus Berlin, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegergewerbes als Meister ertheilt worden.

Minden, den 26. Mai 1859.

№ 349. 1033. U. F. I. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Quebe aus Haldem, Kreises Lübbecke, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 28. Mai 1859.

№ 350. 878. b. II. Die durch das Ableben des Försters Klein erledigte Försterstelle zu Sandebeck, in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem Förster Schmidt zu Neuenheerse vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Minden, den 27. Mai 1859.

№ 351. 879. k. II. Die durch Versetzung des zum Förster ernannten bisherigen Forstaufsehers Stordeur zur Erledigung kommende Försterstelle zu Wittekindstein, in der Oberförsterei Hausberge, ist dem Förster Stege zu Petershagen vom 1. Juli c. ab übertragen.

Minden, den 27. Mai 1859.

№ 352. 880. b. II. Die durch Versetzung des Försters Schmidt zur Erledigung kommende Försterstelle zu Neuenheerse, in der Oberförsterei Neuenheerse, ist dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Stordeur zu Wittekindstein vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Minden, den 27. Mai 1859.

Digitized by Google

Die durch Versetzung des Försters Stege erledigte Förstersstelle zu Petershagen ist dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Gleim zu Todtenhausen vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. № 353. 881. b. II.

Minden 27. Mai 1859.

Der bisher außergerichtliche Auctions-Commissair Debbecke zu Wiedenbrück hat dieses Amt freiwillig niedergelegt. № 354. 1037. U. J. I.

Minden, den 28. Mai 1859.

Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Oeynhausen dem bisherigen zweiten Lehrer zu Rehme, Carl Franz Ergenzinger, einstweilen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen. № 355. 599. M. I.

Minden, den 28. Mai 1859.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Ruwwe ist die von demselben bisher interimistisch verwaltete zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule in Werther, Kreises und Diöcese Halle i. W., von uns definitiv verliehen worden. № 356. 600. I. M. O. I.

Minden, den 30. Mai 1859.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreisstraße von Brackwede über Friedrichsdorf und Verl nach Kaunitz an der Chausseegeld-Hebestelle in Verl vom 15. d. M. ab das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird. № 357. 1234. D. I.

Minden, den 3. Juni 1859.

Der Hausirer Emanuel Stern hier hat angeblich seinen ihm unter der Nr. 1496 ertheilten Gewerbeschein in hiesiger Stadt verloren. Nachdem demselben dafür heute ein Duplicat ertheilt worden, wird das Original für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Einsendung an uns sofort abzuliefern. № 358. 2284. K. II.

Minden, den 31. Mai 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Nachdem die Ausführung des Gesetzes vom 4. März 1855 (Gesetzsammlung pro 1855, Seite 181) die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in dem größe- № 359.

Digitized by Google

ren Theile der Provinz Westphalen und insbesondere in den sämmtlichen Kreisen unseres Departements durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Februar d. J. (Gesetzsammlung pro 1859, Seite 102) angeordnet worden ist, werden hierdurch zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 11. April d. J. die Ministerial-Instructionen vom 1. Mai 1841 und 22. September 1844 mit den in dieselben aufgenommenen, für die Provinz Westphalen angeordneten abändernden Bestimmungen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig werden die Schiedsmänner unseres Departements unter Hinweisung auf die gedachte Allerhöchste Ordre hierdurch angewiesen, die in diesen Ministerial-Instructionen und in der Verordnung der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 11. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1859, Stück 20, Seite 153 folg.) enthaltenen Bestimmungen bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit überall auf das Sorgfältigste zu beachten.

Paderborn, den 25. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Instruction
für die Schiedsmänner.

§. 1.

Protokollbuch und Amtssiegel.

Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizei-Behörde — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises zum Empfange eines Amtssiegels und Protocollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Kopialien bestimmt sind, nach folgenden Kolumnen zu liniiren:

1) fortlaufende Nummer,
2) Name der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protocollbuchs,
4) Betrag der Kopialien, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
5) Benennung der sonstigen Auslagen (diese sind jedesmal speciell zu bezeichnen),
6) Summe sämmtlicher Gebühren, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7) Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Wenn

Digitized by Google

Wenn das Protocollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen. Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

Protocollbuch des Schiedsmanns N. N. zu —, welches aus — Seiten besteht und von Seite — bis — zum Einschreiben der Protocolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Ort und Datum.

Gerichtssiegel und Unterschrift.

Erst nachdem das Protocollbuch auf diese Weise die gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2.

Jeder Schiedsmann hat sein Protocollbuch mit Sorgfalt und Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Correcturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Ebenso muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protocollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3.

In das Protocollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren, oder weil dem Schiedsmann die Sache zu weitläuftig und zu schwierig wurde (§. 13. d. Verordn.), oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Function ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§. 14. und 22. d. V.).

Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vergang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§. 4.

Belagsacten.

Außer dem Protocollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Actenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§. 15. d. V.), die schriftlichen Zeugnisse und anderen Papiere, welche sie beibringen, sowie die Stempel und die Beläge über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Actenstück muß folirt, mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen und auf dem Actendeckel

Belags-Acten
des Schiedsmanns N.
zu —
(Jahrgang)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Acten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protocollbuchs vermerken. Ebenso muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protocollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belagsacten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsamtlichen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2. sein Amtssiegel und Protocollbuch zurückgiebt, auch die Belagsacten einzuhändigen.

§. 5.

Competenz der Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt (§§. 1. u. 4. d. V.). Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§. 6.

Ausgeschlossen sind:
a. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen:

alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken-Bestellungen, Cessionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-Verträgen und anderen Contracten.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind.

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungsverträge, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Eheleuten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge, Testamente und Ehegelöbnisse.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen, in seinem Protocolle die Willenserklärung der Parteien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu registriren, wegen der Aufnahme selbst aber die Parteien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider dennoch von

Digitized by Google

Schiedsmännern aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen, sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruction vom 28. April 1840 bestimmt.

§. 7.

Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind ferner ausgeschlossen: b. strafbare Handlungen.

alle Handlungen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen. In wie fern bei Injuriensachen eine Ausnahme stattfindet, ist in §. 14. d. V. bestimmt.

§. 8.

Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben sie die Parteien damit an den ordentlichen Richter zu verweisen (§. 13. d. V.). Diese Vorschrift müssen die Schiedsmänner genau beachten und sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen, ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickelteren Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben. c. weitläuftige und verwickelte Streitfragen.

§. 9.

Dem Schiedsmann steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen, er hat sich daher auch aller Zwangsmaßregeln gegen dieselben zu enthalten, namentlich darf er weder den Kläger noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erscheint eine Partei auf seine Vorladung nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittelung nicht einlassen will. Der Schiedsmann muß: a. die Parteien in Güte zu vereinigen suchen.

§. 10.

Wer vor dem Schiedsmann einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder der Parteien keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schwester bei den Verhandlungen des Schieds- b. mit den Parteien selbst verhandeln.

Digitized by Google

mannes zugelassen werden. In Betreff der Stadt- und Landgemeinden, sowie der Corporationen wird auf §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1859 verwiesen.

§. 11.

c. sich von der Identität und

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich Diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Personen recognosciren lassen, oder sich sonst auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität versichern. Auf welche Weise dies geschehen, muß er im Protocolle vermerken.

§. 12.

d. von der Dispositionsfähigkeit derselben versichern.

Ebenso muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien fähig und befugt sind, ohne Zuziehung eines Andern über den streitigen Gegenstand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protocoll aufzunehmen In dieser Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorschriften zu beachten:

1) Mit Minderjährigen, d. h. mit solchen Personen, welche das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnsinnigen und Blödsinnigen, mit Taubstummen, ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verschwender erklärt worden sind, sowie überhaupt mit Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel sich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erscheint ein Vormund, um für seine Mitrauden einen Vergleich abzuschließen, so kann sich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlassen, wenn der Vormund vom vormundschaftlichen Gericht dazu autorisirt worden ist. Der Schiedsmann muß sich in solchem Falle sowohl diese Autorisation als auch die Bestallung des Vormundes vorlegen lassen, und eine beglaubigte Abschrift davon bei seinen Acten behalten.
2) Söhne, die das 24. Jahr bereits überschritten haben, deren Vater aber noch am Leben ist, können ohne den Beitritt des Letzteren nur alsdann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie durch Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amts, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden sind. Der Schiedsmann darf daher nur in diesen Fällen selbstständig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen ist dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.
3) Mit majorennen aber unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch am Leben ist, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es sei denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden ist.
4) Verheirathete Frauen können nur im Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erscheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§. 13.

Verfahren a. mit Personen,

Ergiebt sich bei dem Abschluß einer Vergleichs-Verhandlung, daß eine Parte

weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, und hat sie keinen Beistand mit zur Stelle gebracht, so muß der Schiedsmann von Amtswegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen, und in dessen Gegenwart der Partei das von ihm aufgenommene Protocoll langsam und deutlich vorlesen. Genehmigt sie den Inhalt desselben, so hat sie statt ihrer Namens-Unterschrift drei Kreuze oder sonst ein anderes Handzeichen unter das Protocoll zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der schreibensunkundigen Person statt ihrer Namens-Unterschrift gemacht worden seien. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist diese Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

a. die nicht schreiben und lesen können.

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen, kann jedoch Derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weiteren Beistandes bedarf.

§. 14.

Ist eine Partei oder sind beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache so weit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichsprotocolle auf seinen Amtseid versichern, das Protocoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als auch in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen lassen.

b. mit Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Parteien an den Richter verweisen. Dolmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 15.

Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann nur alsdann ertheilen, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallsigen Antrag muß er im Protocollbuch vermerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sowie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protocollbuchs beizufügen, und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protocolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird:

Ausfertigung des Vergleichs.

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt."

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

§. 16.

Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung seines Amts nur Kopialien und baare Auslagen verlangen.

Gebühren und Auslagen.

Digitized by Google

I. Die Kopialien betragen:

1) für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.,
2) für Beilagen und bloße Abschriften
   a. wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen — auf den Bogen 2 Sgr.,
   b. wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 21 Zeilen, und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle, resp. zu 1 und 2 a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einschreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protocollbuch sind keine Kopialien zulässig.

II. Zu den baaren Auslagen des Schiedsmanns gehören hauptsächlich:

1) Die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letzteren zu seinen Belagsacten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungsgebühren statt.
2) Briefporto für empfangene und abgesandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Correspondenzen auf dem Couvert als:

   „herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten"

   zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen,
3) Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet. Ist ihm die eigene Beförderung von der Partei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür eben so viel verlangen, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den gesetzlichen Bestimmungen an Reise- und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt ist.

§. 17.

Sportel-Ueberschreitungen, Annahme von Geschenken.

Außer den Kopialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Verhandlungen Geschenke von den Parteien annehmen.

§. 18.

Eintragung der Gebühren.

Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. d. V. von den Parteien zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protocollbuche gleich hinter der aufge-

Digitized by Google

nommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protocollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Kolumne bemerkt. Will der Schiedsmann die Copialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protocoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben.

Abschriften der Kosten-Liquidation müssen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 19.

Quittung über den Empfang derselben.

Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Copialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Werden ihm baare Auslagen erstattet, so ist er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 20.

Einziehung der Gebühren.

Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Kopialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eigenen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extracts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Execution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Decret, gegen welches beiden Theilen innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Empfangs angerechnet, der Recurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justiz-Minister frei steht, je nachdem das Decret von einem Untergericht oder von einem Landes-Justiz-Collegium erlassen worden ist.

§. 21.

Geschäfts-Nachweisung.

Die summarische Geschäfts-Nachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizei-Behörde nach §. 34. d. V. einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1) wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen,
2) wie viel Sachen davon
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücktreten der Parteien,
   c. durch Ueberweisung an den Richter,

   erledigt worden, und
3) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

Digitized by Google

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protocollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protocolle oder die Vermerke über fruchtlose Sühneversuche eingetragen worden sind. Diese Vermerke müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizei-Behörden eingereicht werden. Die letzteren sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januar dem Landes-Justiz-Collegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, sowie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22.

Amtsverschwiegenheit.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

§. 23.

Aufsicht über die Schiedsmänner:

Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmann aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedes Mal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justiz-Collegium zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 24.

a. von Seiten der Unterbehörden.

Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landraths-Aemter und Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landes-Justiz-Collegium unverzüglich genau Anzeige davon zu machen.

§. 25.

b. von Seiten der Landes-Justiz-Collegien.

Die Landes-Justiz-Collegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1. Mai 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Beila-

Digitized by Google

Beilage
zu §. 21. der neuen Instruction.

Summarische Nachweisung
der Geschäfte des Schiedsmanns N. N. zu P. im Jahre 18 . .

Zahl der anhängig gewesenen Sachen			Davon sind beendigt						Am Schluß des Jahres sind noch anhängig geblieben:		Bemerkungen.
			durch Vergleich		durch Zurücktreten der Parteien		durch Ueberweisung an den Richter				
überjährige.	diesjährige.	Summa	Zahl	Nr. des Protokollbuchs.	Zahl	Nr. des Protokollbuchs.	Zahl.	Nr. des Protokollbuchs.	Zahl	Nr. des Protokollbuchs	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
6	54	60	40	Nr. 1 bis 10, 13 bis 32, 39 bis 48	6	Nr. 11 bis 12, 49 bis 52	6	Nr. 33 bis 38	8	Nr. 53 bis 60	NB. 1) Was nach der Columne 10 am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäfts-Nachweisung des folgenden Jahres in der Columne 1 als überjährig übertragen werden. 2) Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenstande bedarf es nicht.

Ort und Datum, Unterschrift des Schiedsmannes.

Digitized by Google

Zusätzliche Bestimmungen

zu der Instruction der Schiedsmänner vom 1. Mai 1841.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wiedereinziehung derselben (§. 1. und 2. der Instruction vom 1. Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§. 21. a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magistraten ob.

§. 2.

Die Landräthe und Magistrate haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden. Rescript vom 14. Januar 1839 (J. M. Bl. S. 43).

§. 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtsiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5.

Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1. der Instruction vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magistraten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist

Digitized by Google

das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen, und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1814.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung:
Ruppenthal.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage:
von Patow.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1859.

Versetzt ist: der Kreisrichter Seiler in Borgentreich in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Minden. № 360.

Ernannt sind: der Kreisgerichtsrath Bachmann in Warburg zum Director des Kreisgerichts in Worbis; die Referendarien Wilmanns und Friedrich Wilhelm Heyland zu Gerichts-Assessoren und der Auscultator Winzer zum Referendarius.

Angestellt ist: der Gerichts-Assessor Consbruch als Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Warburg.

Das dem Auctions-Commissarius Oebbecke bei der Gerichts-Commission zu Wiedenbrück als gerichtlicher Auctions-Commissarius ertheilte Commissorium ist seit dem 1. Mai d. J. zurückgenommen worden, auch sind ihm von demselben Zeitpunkte ab die Geschäfte des Calculators und Executions-Inspectors abgenommen worden.

Paderborn, den 1. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

In der Wiesenbewässerungs-Sache des Colon Westlüning zu Dackmar, Kirchspiels Altwarendorf, wird mit Bezug auf die landräthliche Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt-Anzeiger Nr. 50, 51 und 52) und dem §. 22. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse hierdurch bekannt gemacht, daß heute der Präklusions-Bescheid abgefaßt und eine Ausfertigung desselben in unserer Registratur I. zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist. № 361.

Münster, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 362. Der seither commissarische Ober-Güter-Verwalter Julius Hartmann ist zum Königlichen Ober-Güter-Verwalter ernannt worden.

Münster, den 3. Juni 1859.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 363. Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22. Mai 1859 ein Patent

Patente betr. 1076. *U. L.*

auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staaats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 124.)

Minden, den 30. Mai 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 17. Juni 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 364.

Nr. 5074. Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins. Vom 7. August 1858.

Nr. 5075. Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

Nr. 5076. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

Das 21. und 22. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5077. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond“ errichteten und in Bochum domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Nr. 5078. Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers und des Königlichen Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

[3] In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. pro 1858, S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Westphalen № 365.

Digitized by Google

und der Rheinprovinz auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Pückler.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 366. Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben allergnädigst geruht, dem Herrn General-Commissarius Jonas hierselbst den Titel

„Präsident der General-Commission"

zu verleihen.

Münster, den 4. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 367. An die Stelle des zum Pfarrer in Lichtenau beförderten bisherigen Pfarrverwesers Boyde ist der bisherige Hülfsprediger Ellermann zu Brakwede zum Pfarrverweser in Oelde ernannt worden.

Münster, den 15. April 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 368. Der Director des Gymnasiums zu Osnabrück, Anton Joseph Schmidt, ist zum Director des Gymnasiums zu Brilon erwählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wollmarkts-Ordnung
für
den Wollmarkt zu Paderborn.

№ 369. 1039. U. L. Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1835 die Errichtung des vom 30. Juni bis 2. Juli alljährlich abzuhaltenden Wollmarkts zu Paderborn genehmigt haben, werden folgende höhern Orts bestätigte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

A. In Betreff des allgemeinen Markt-Verkehrs.

§. 1.

Alle auf den Wollmarkt Bezug habenden Angelegenheiten besorgt die Wollmarkts-Commission. Zwei Mitglieder derselben werden während der Markttage als Aufsichtsbeamte stets auf dem Markte anwesend sein, an welche sich Verkäufer und Käufer in allen den Markt betreffenden Angelegenheiten zu wenden haben.

§. 2.

Verkäufer, welche ihre Wolle nicht in das Wollmarkts-Gebäude (§. 8.) bringen wollen, müssen sich mit derselben auf dem Liboriberge nach Anweisung der Commission aufstellen und von einem Centner ein Marktgeld von 10 Pf. entrichten.

§. 3.

Soll Wolle gewogen werden, so sind dafür pro Centner 10 Pf. Waagegeld zu zahlen. Für das Waagegeld wird das Auf- und Abladen mit besorgt und ein Waageschein ertheilt.

§. 4.

Die Commission wird Sorge tragen, daß, wenn es gewünscht wird, Wolle bis zum nächsten Wollmarkte im Wollmarkts-Gebäude aufbewahrt werden kann.

§. 5.

Die Wolle, welche durch Fürsorge der Commission gelagert bleibt, muß bei einer Brand-Assecuranz-Gesellschaft versichert werden, welche Versicherung die Commission so billig als möglich auf Verlangen zu besorgen bereit ist.

B. In Beziehung auf den Verkehr im Lagerhause.

§. 6.

Zur Lagerung der Wolle ist das auf dem Liboriberge neu gebaute Wollmarkts-Gebäude gehörig eingerichtet, woselbst den Verkäufern, die ihre Wolle dahin bringen wollen, von der Commission die Plätze angewiesen werden.

§. 7.

Alle in das Wollmarkts-Gebäude zu bringende Wolle muß auf der vor demselben angebrachten Waage von einem beeidigten Waagemeister gewogen werden.

§. 8.

Nach der in Gegenwart des Eigenthümers erfolgten Verwiegung der Wolle übergiebt der Wagemeister das auf einem besonderen Waagezettel notirte Gewicht dem beeidigten Wollmarkts-Buchführer, welcher den Waagezettel als Controlle beim Eintragen in das Hauptbuch an sich behält und einen mit dem Namen des Besitzers versehenen Lagerschein ausstellt, welcher vor der gelagerten Wolle wenigstens so lange ausgehängt wird, bis sie verkauft ist.

§. 9.

Auf dem Waageschein wird gewissenhaft bemerkt, ob die Wolle äußerlich trocken oder naß gewogen ist.

Digitized by Google

§. 10.

Es wird den Verkäufern frei gestellt, sich bei verschiedenen Wollsorten mehrere Waagescheine, für jede Sorte besonders, ausstellen zu lassen.

§. 11.

Die Verkäufer müssen bei Ausfertigung des Waagescheins dem Waagemeister angeben, ob sie feine, mittel oder grobe Wolle ins Lagerhaus gebracht haben.

§. 12.

Die beim Wiegen und Auflagern der Wolle erforderlichen Arbeiter werden von der Commission angestellt, und der Waagemeister und Aufsichtsbeamte haben strenge darauf zu halten, daß weder Trinkgelder gefordert, noch Verkäufer oder Käufer auf irgend eine Art belästigt, und daß die Wolle, so wie sie zum Lager gebracht, eingelagert und nicht geschmeichelt wird.

§. 13.

Nur Personen, die bei der Waage zu thun haben, dürfen sich im Waagelocale aufhalten.

§. 14.

An Waage- und Lagergeld wird während der Zeit vom 18 Juni bis 6. Juli incl. pro Centner 6 Sgr. gezahlt, ohne Unterschied, an welchem Tage die Wolle gewogen und gelagert ist. Soll die Wolle bei der Ablagerung nochmals gewogen werden, so ist pro Centner 1 Sgr. Waagegeld zu entrichten.

§. 15.

Von den 1/3 Centner nicht erreichenden Pfunden wird das Waage- und Lagergeld von 1/3 Centner erhoben.

§. 16.

Wenn ein Posten Wolle im Lagerbuche verkauft ist, begeben sich Verkäufer und Käufer zu dem Buchführer, welcher den Namen des Käufers in das Hauptbuch einträgt. Auf der Rückseite des Lagerscheins wird dies vom Buchhalter bemerkt, und vom Verkäufer und Käufer, welcher letztere den Lagerschein Behufs Legitimation an sich nimmt, unterschrieben.

§. 17.

Die im Wollmarktsgebäude nach dem 6. Juli liegen bleibende Wolle kann auf Verlangen vom 1. August ab auf dem obersten Boden nachlagern. Für den ersten Monat wird pro Centner 2 Sgr., für jeden folgenden Monat 1 Sgr. Lagergeld gezahlt. Wenn die Lagerungszeit 1/3 Monat nicht erreicht, so wird das Lagergeld für 1/3 Monat, und wenn sie ein 1/3 Monat übersteigt, für einen vollen Monat erhoben.

§. 18.

Die Commission sorgt für gute Lagerung der Wolle und fördert durch strenge Aufsicht, guten Verschluß des Locals und Nachtwachen, die Sicherheit bestmöglichst.

§. 19.

Um Störungen an den Markttagen zu vermeiden, muß die Wolle, welche im

Lagerhause selbst niedergelegt werden soll, bis zum 29. Juni, Abends, eingeliefert sein.

§. 20.

Die Wolle kann vom 18. Juni an ins Lagerhaus gebracht und von diesem Zeitpunkte ab, an jedem Tage vor dem Markte von Morgens 5 bis 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 8 Uhr gewogen werden.

§. 21.

Das Lagerhaus ist während der Markttage von Morgens 5 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet. Die Verschließung desselben wird jedesmal durch Glockenschlag angezeigt und muß sich sodann Jedermann sofort entfernen.

§. 22.

Ohne Einwilligung der Commission darf während des Markts mit der Wolle eine Translocation nicht vorgenommen werden.

Minden, den 31. Mai 1859.

№ 370. 448. II. i.

Diejenigen unbekannten Interessenten in der Gemeinde Lichtenau, Kreises Büren, welche bei Ablösung der den altberechtigten Stätten daselbst zuständig gewesenen Holzberechtigungen in den fiscalischen Forsten, namentlich im Affeler Walde, bis jetzt weder zugezogen sind, noch sich bis jetzt bei uns gemeldet haben, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Ansprüche bei uns anzumelden, widrigenfalls sie die vorgenommene Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Minden, den 31. Mai 1859.

№ 371. 2280. k. II.

Die den Hausirern, und solchen Gewerbetreibenden, deren Gewerbesteuer ein Jahressatz ist, nach unsern Bekanntmachungen vom 4. August 1831, Nr. 1037 k. I. J. II. (Nr. 40 des Amtsblatts pro 1831) und vom 19. September 1831, Nr. 1613 k. II. (Nr. 53 desselben Amtsblatts) verheißenen Vergünstigungen bei ihrer Einberufung zum Militairdienste sind auch denjenigen Gewerbeschein-Inhabern und sonstigen Gewerbetreibenden höhern Orts zugesichert worden, welche in Folge der jetzigen Verhältnisse durch Einberufung zur Kriegs-Reserve oder zur Landwehr an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert werden.

Die Gewährung der Steuer-Erstattung erfolgt in derselben Art wie solche in jenen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist.

Minden, den 7. Juni 1859.

№ 372. 1143. U. I.

Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk wird zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin während des laufenden Semesters eine Unterrichts-Freistelle erledigt.

Wir fordern daher Bewerber, welche den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 161 seq.) vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Requisiten genügen können, auf, sich unter Vorlegung der daselbst bezeichneten Zeugnisse bis zum 15. Juli c. bei uns zu melden.

Es wird übrigens nur auf solche Bewerber gerücksichtigt werden, welche die zur Vorbereitung für den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts an einer Provinzial-Gewerbeschule, einem Gymnasium oder einer Realschule abgelegten Examina mit Auszeichnung bestanden haben.

Minden, den 11. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 373. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10., — J.-M.-Bl. S. 129. — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-sache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt, und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84. der Verordnung über die Executionen in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834, Seite 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt
   a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats;
   b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats;
   c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.
2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter, beginnt

Digitized by Google

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. deſſelben Monats;
b. die Herbſt-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. deſſelben Monats;
c. die Erndtezeit beginnt am 15. Auguſt und endigt am 11. September.

Paderborn, den 8. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Inſtruction,

das Verfahren bei der Freierklärung von Bergwerken im Diſtrict des Ober-Berg-Amts zu Dortmund, wegen Unterlaſſung des Betriebes betreffend.

№ 374.

Zur Regelung des Verfahrens bei der Freierklärung eines Bergwerks wegen Unterlaſſung des Betriebes wird den Bergämtern im Ober-Berg-Amts-Diſtrict mit Genehmigung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die nachfolgende Inſtruction ertheilt.

§. 1.

Auf eingehende Anzeigen, daß ein Bergwerk, ohne dem Eigenthümer bewilligte Friſt, nicht betrieben ſei, hat das Bergamt des Bezirks dem Berggeſchwornen mit Befahrung der Grube und Unterſuchung des Betriebszuſtandes zu beauftragen.

Die Unterſuchung findet ſtatt in dem Rechtsgebiete der Cleviſch-Märkiſchen Bergordnung, wenn nach der Anzeige das Bergwerk ſeit vier Wochen, und in dem Bereiche der Chur-Kölniſchen Bergordnung, wenn ſelbiges ſeit drei Monaten außer Betrieb iſt.

In Folge deſſen hat daher der Berggeſchworne auf den Betriebszuſtand innerhalb der letzten vier Wochen oder der letzten drei Monate ſein Augenmerk zu richten; die örtlichen Spuren des früheren Betriebes der Zeit nach feſtzuſtellen und nöthigenfalls durch Vernehmung von Zeugen zu ermitteln, wenn der Betrieb der Grube eingeſtellt worden iſt.

Wird bei dieſer Unterſuchung erwieſen, daß das Bergwerk ſich im ordnungsmäßigen Betriebe befindet, ſo iſt, wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurückzuweiſen und die Einziehung der Koſten des Verfahrens von dem Extrahenten zu veranlaſſen.

§. 2.

Ergiebt ſich dagegen aus dem auf Erfordern des Bergamts oder von Amts-

Digitized by Google

wegen erstatteten Berichte des Berggeschwornen, daß die Grube sich nicht in ordnungsmäßigem Betrieb befindet, oder — im Rechtsbereiche der Cleve-Märkischen Bergordnung — seit vier Wochen oder — in dem Rechtsbereiche der Chur-Kölnischen Bergordnung — seit drei Monaten außer Betrieb ist (Cleve-Märkische Bergordnung Kap. VII., §. 2; Chur-Kölnische Bergordnung Th. III., Art. 9), so erläßt das Bergamt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks, bei Zufertigung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls, die Aufforderung, die Grube binnen vier Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen mit der Verwarnung, daß, falls nach Abbruch dieser Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Freierklärung des Bergwerks erfolgen werde.

Bei den Steinkohlenbergwerken im Rechtsbereiche der Clevisch-Märkischen Bergordnung findet diese Aufforderung und die Einleitung des Verfahrens zur Freierklärung nur statt, wenn das Bergamt die Inbetriebsetzung der Grube nach Maßgabe der Instruction für das Clevisch-Märkische Bergamt vom 21. Mai 1783, §. 5., Nr. 2, und des Ministerial-Erlasses vom 29. September 1821 im allgemeinen Interesse als nothwendig betrachtet.

Zugleich mit dieser Aufforderung ist der Termin zur Untersuchung über die Inbetriebsetzung und Erhaltung der Grube innerhalb der gestellten Frist anzuberaumen, an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Bergamts und zwar so, daß zwischen der Behändigung der Verfügung und dem Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts anzuführen. In dem Rechtsbereiche der Chur-Kölnischen Bergordnung ergeht an denselben zugleich die Aufforderung, alle Zeugen und Beweismittel, durch welche der Betrieb der Grube während der letzten drei Monate oder ein erhebliches Hinderniß des Betriebes nachgewiesen werden soll, entweder zeitig vor dem Termine namhaft zu machen oder spätestens in dem Termine zu gestellen. Die desfallsige Verfügung ist dem Adressaten durch die Post oder durch einen vereideten Boten zu übermachen.

§. 3.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist jedem der in der zweiten und dritten Haupt-Rubrik des Berg-Hypothekenbuchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubiger, sowie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Freifahrungs-Termine zuzufertigen. Den Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubigern ist jedoch bemerklich zu machen, daß die Freierklärung die Löschung des Bergwerks im Berg-Hypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe; sowie, daß diejenigen Interessenten, welche in dem Freifahrungs-Termine nicht erscheinen und der Freierklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4.

§. 4.

Sobald der Behändigungsschein über die Zustellung der nach §. 2. an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berggeschworne von der erfolgten Verwarnung und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präclusivfrist zu benachrichtigen, mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit vom Ablaufe der Frist bis zu dem Freifahrungs-Termine an drei Tagen in einer Woche zu befahren und nach §. 15. der Dienst-Instruction vom 26. October 1857 zu untersuchen, ob dieselbe gehörig belegt ist.

§. 5.

Berichtet der Geschworne vor dem Freifahrungs-Termine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden habe, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von den Bergwerks-Besitzern, resp. der Gewerkschaft oder dem Extrahenten zu veranlassen, die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls zurückzuweisen.

§. 6.

Sucht der Eigenthümer des Bergwerks oder der Repräsentant der Gewerkschaft bei dem Bergamt vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2.) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche geeignet erscheinen, den Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungs-Termin aufzuheben, und falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Fristgesuche erforderlich wird, der Berggeschworne mit der Untersuchung derselben zu beauftragen.

Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen; die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt für Jedermann zur Zeit unmöglich machen.

Wird das Fristgesuch nach vorheriger Erörterung zurückgewiesen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2 anzuberaumen.

§. 7.

Hat der Berggeschworne die Protokolle über die Befahrung nicht vorher dem Bergamte eingereicht, so muß er selbige in dem Freifahrungs-Termine dem Commissarius des Bergamts vorlegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protokoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen, sowie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungs-Protokolle widerlegt werden soll, zu vernehmen.

Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebszustand der Grube an den 3 Tagen, an welchen die Befahrung durch den Geschwornen stattgefunden hat. In dem Rechtsbereiche der Chur-Kölnischen Bergordnung dagegen erstreckt sich die Erörterung über den Betriebszustand der Grube während des ganzen letzten Quartals und über die etwa geltend gemachten erheblichen Betriebshindernisse.

Digitized by Google

§. 8.

Nach Eingang des Termins-Protokolls über die Freifahrung und der Befahrungs-Protokolle entscheidet das Bergamt über die Freierklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und den Bergeigenthümern oder den Repräsentanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist.

Die Real-Interessenten und Hypotheken-Gläubiger, welche in dem Freifahrungs-Termine der Freierklärung widersprochen haben, sind von dem Beschlusse mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß eine Ausfertigung desselben mit den Rechtfertigungsgründen dem Bergeigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9.

Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an das Ober-Berg-Amt und gegen den Bescheid des Ober-Berg-Amts der Recurs an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zulässig. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb sechs Wochen vom Tage der Insinuation des Beschlusses dem Bergamte einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist, wenn die Freierklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt, oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen.

Sodann sind die Acten mit der Beschwerdeschrift und (im vorerwähnten Falle) der Beantwortungsschrift dem Ober-Berg-Amte zur Abfassung des Recursbescheides einzureichen.

Auf die Insinuation dieses Recursbescheides und die gegen denselben einzulegende Berufung finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Die einzelnen Gewerken des freizufahrenden Bergwerks sind zu dem Freifahrungs-Termine nicht vorzuladen, sie können jedoch dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre Kosten assistiren, und ihrerseits die Berufung gegen die Freierklärung einlegen.

Die Gewerken, welche in dem Freifahrungs-Termine Anträge stellen, werden ganz so wie die erschienenen Real-Interessenten angesehen.

Wird die Freierklärung auf den Antrag eines Gewerken, Real-Interessenten oder Hypotheken-Gläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich dagegen Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Recursbescheides dem Recurrenten einzuhändigen und der Repräsentant nur von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11.

Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Bergamtes fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst dem Bergeigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zu eröffnen, daß nach Ablauf der be-

Digitized by Google

willigten Frist eine fernere Verlängerung derselben unstatthaft und daher von ihm noch vor Ablauf der Frist der Betriebsplan einzureichen, sowie gemäß Art. V. der Instruction vom 6. März 1852 ein qualificirter Betriebsführer zu präsentiren sei.

Wird dieser Verfügung binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist nicht genügt, oder nach erfolgter Bestätigung des Betriebsführers und Feststellung des Betriebsplans der Betrieb innerhalb vier Wochen nicht veranlaßt, so ist das Verfahren zur Freierklärung nach Vorschrift (§§. 2., 8.) einzuleiten.

§. 12.

Sobald ein auf Freierklärung des Bergwerks lautender Beschluß gültig festgestellt worden, ist selbiger durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamtshause sechs Wochen lang auszuhängen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist zu den Berg-Hypothekenacten des Bergwerks zu bringen, mit dem Antrage auf Löschung im Berg-Hypothekenbuche.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Erbstolln-Ort auf den Antrag der Gewerkschaft einer vorliegenden Grube, oder eines Muthers verstuft oder ein Erbstolln ganz für frei und der Erbstöllner seines Rechts für verlustig erklärt werden soll.

§. 14.

Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200, 204, 244 und 249 des Allgemeinen Landrechts (Theil II., Tit. 16, dem neuen Muther oder Bewerber und auch dann zur Last, wenn die nachgesuchte Freierklärung zurückgewiesen wird.

Ist eine neue Muthung nicht eingelegt und auch von Anderen auf Freifahrung nicht angetragen, so bleiben die Kosten in dem Fall der Freierklärung außer Ansatz; sie sind aber von dem Bergeigenthümer oder von der Gewerkschaft zu tragen, wenn das Verfahren nach erfolgter Verwarnung (§. 2.) durch Decret oder Beschluß eingestellt wird.

Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken, eines Hypotheken-Gläubigers oder Real-Berechtigten entstehenden besonderen Kosten sind von demselben zu berichtigen.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

Dortmund, den 25. Mai 1859.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

№ 375. Auslooſung von Rentenbriefen.

[3] Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie II., Nr. 3 bis 16:

vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe zu Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münſter, den 9. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

a.

Verzeichniß

der am 9. Mai 1859 ausgelooſten, am 1. October 1859 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

---

19 Stück litt. A. von Tauſend Thalern.

Nro. 227, 489, 557, 628, 677, 769, 776, 1639, 1779, 2669, 2801, 3026, 3171, 3208, 3556, 4608, 5253, 5254, 5255.

6 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 146, 166, 301, 434, 1016, 1294.

Digitized by Google

38 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nro. 36, 358, 424, 475, 1107, 1588, 1878, 2701, 2994, 3076, 3354, 3429, 3556, 3893, 3996, 4149, 4268, 4340, 5038, 5588, 5688, 6026, 6441, 6787, 7235, 7236, 7847, 8522, 8523, 8524, 8871, 9337, 9431, 9432, 9826, 9916, 9935, 10399.

22 Stück litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nro. 427, 513, 1841, 2050, 4441, 4510, 4762, 4763, 5070, 5127, 5249, 6041, 7952, 8122, 8699, 8770, 8771, 8772, 8773, 8774, 8781, 8782.

1003 Stück litt. E. von 10 Thalern.

Nro. 29, 68, 87, 94, 103, 106, 117, 134, 135, 147, 191, 207, 224, 235, 249, 273, 294, 324, 325, 376, 430, 433, 485, 521, 524, 531, 553, 610, 612, 615, 644, 648, 686, 688, 689, 698, 707, 723, 732, 752, 754, 757, 803, 804, 808, 825, 826, 832, 874, 876, 877, 878, 879, 882, 883, 890, 902, 919, 924, 946, 958, 966, 971, 978, 980, 981, 991, 1001, 1007, 1037, 1061, 1070, 1098, 1117, 1143, 1146, 1151, 1161, 1162, 1163, 1188, 1192, 1199, 1205, 1207, 1242, 1248, 1256, 1264, 1277, 1288, 1289, 1294, 1295, 1345, 1358, 1366, 1389, 1403, 1414, 1429, 1487, 1521, 1544, 1552, 1556, 1571, 1572, 1596, 1615, 1631, 1637, 1668, 1687, 1707, 1714, 1715, 1738, 1739, 1742, 1746, 1757, 1765, 1767, 1777, 1812, 1853, 1860, 1865, 1866, 1867, 1868, 1873, 1883, 1909, 1916, 1923, 1931, 1932, 1963, 1990, 2049, 2058, 2059, 2062, 2093, 2102, 2119, 2175, 2176, 2177, 2199, 2202, 2207, 2246, 2310, 2318, 2319, 2330, 2338, 2358, 2371, 2373, 2383, 2406, 2407, 2416, 2417, 2432, 2433, 2434, 2439, 2444, 2445, 2450, 2486, 2487, 2515, 2518, 2521, 2543, 2556, 2558, 2559, 2581, 2613, 2625, 2633, 2642, 2656, 2661, 2678, 2688, 2700, 2748, 2754, 2763, 2774, 2788, 2790, 2811, 2812, 2814, 2820, 2828, 2833, 2857, 2865, 2866, 2881, 2916, 2923, 2931, 2946, 2947, 2948, 2960, 2961, 3005, 3008, 3030, 3031, 3032, 3053, 3075, 3086, 3111, 3116, 3125, 3130, 3134, 3168, 3172, 3177, 3182, 3223, 3258, 3259, 3264, 3268, 3272, 3283, 3288, 3304, 3317, 3347, 3353, 3360, 3389, 3403, 3404, 3405, 3412, 3415, 3436, 3437, 3469, 3479, 3563, 3604, 3605, 3610, 3616, 3627, 3628, 3633, 3647, 3651, 3652, 3653, 3654, 3655, 3656, 3667, 3668, 3679, 3700, 3707, 3715, 3724, 3747, 3784, 3785, 3831, 3862, 3864, 3888, 3889, 3890, 3919, 3928, 3935, 3936, 3938, 3946, 3958, 3970, 3988, 3989, 4006, 4007, 4008, 4065, 4072, 4106, 4109, 4185, 4187, 4190, 4191, 4192, 4193, 4194, 4195, 4196, 4197, 4198, 4216, 4219, 4220, 4230, 4246, 4247, 4248, 4265, 4275, 4283, 4289, 4299, 4375, 4383, 4393, 4401, 4409, 4447, 4454, 4460, 4478, 4485, 4495, 4496, 4522, 4549, 4550, 4555, 4584, 4585, 4608, 4609, 4613, 4615, 4616, 4624, 4625, 4630, 4631, 4632,

Digitized by Google

4649, 4703, 4715, 4723, 4746, 4776, 4779, 4795, 4816, 4829, 4864, 4868,
4870, 4876, 4886, 4921, 4922, 4931, 4945, 4969, 4973, 5016, 5034, 5046,
5053, 5073, 5082, 5098, 5105, 5106, 5107, 5119, 5130, 5136, 5146, 5161,
5184, 5217, 5231, 5251, 5272, 5294, 5295, 5296, 5317, 5318, 5319, 5320,
5321, 5323, 5359, 5364, 5365, 5374, 5380, 5394, 5398, 5402, 5409, 5416,
5419, 5441, 5457, 5475, 5477, 5500, 5505, 5507, 5508, 5517, 5519, 5535,
5550, 5561, 5563, 5564, 5568, 5593, 5617, 5627, 5638, 5652, 5667, 5690,
5699, 5706, 5721, 5722, 5728, 5745, 5753, 5758, 5773, 5777, 5781, 5792,
5795, 5806, 5807, 5808, 5809, 5810, 5817, 5848, 5862, 5890, 5902, 5903,
5922, 5925, 5928, 5967, 5971, 5977, 5990, 5995, 6003, 6025, 6039, 6065,
6070, 6121, 6150, 6153, 6164, 6167, 6200, 6214, 6227, 6228, 6246, 6247,
6270, 6276, 6281, 6282, 6286, 6302, 6326, 6332, 6352, 6357, 6365, 6385,
6386, 6403, 6404, 6406, 6416, 6432, 6435, 6441, 6443, 6444, 6453, 6456,
6485, 6488, 6489, 6490, 6496, 6503, 6536, 6539, 6550, 6556, 6557, 6558,
6559, 6560, 6585, 6592, 6603, 6640, 6657, 6666, 6691, 6712, 6719, 6722,
6764, 6765, 6777, 6778, 6800, 6801, 6833, 6834, 6835, 6847, 6848, 6858,
6859, 6873, 6893, 6900, 6985, 6986, 7004, 7036, 7037, 7048, 7061, 7075,
7081, 7103, 7104, 7110, 7111, 7114, 7128, 7139, 7143, 7147, 7180, 7242,
7243, 7247, 7266, 7278, 7279, 7280, 7282, 7290, 7297, 7332, 7394, 7412,
7413, 7415, 7551, 7613, 7675, 7676, 7690, 7712, 7761, 7762, 7764, 7779,
7788, 7789, 7801, 7802, 7845, 7847, 7848, 7857, 7885, 7886, 7887, 7888,
7889, 7905, 7917, 7918, 7930, 7931, 7944, 7945, 7946, 8011, 8015, 8032,
8041, 8042, 8044, 8050, 8071, 8082, 8100, 8110, 8113, 8126, 8127, 8128,
8129, 8130, 8131, 8132, 8133, 8134, 8136, 8147, 8180, 8181, 8189, 8190,
8195, 8196, 8206, 8219, 8229, 8237, 8241, 8259, 8263, 8267, 8275, 8280,
8295, 8303, 8304, 8306, 8309, 8335, 8337, 8354, 8361, 8380, 8392, 8433,
8435, 8436, 8443, 8452, 8454, 8470, 8506, 8516, 8519, 8534, 8546, 8547,
8558, 8565, 8571, 8584, 8585, 8594, 8595, 8603, 8636, 8654, 8655, 8681,
8685, 8686, 8687, 8688, 8689, 8691, 8695, 8696, 8697, 8698, 8699, 8703,
8730, 8731, 8735, 8740, 8751, 8762, 8763, 8777, 8825, 8859, 8902, 8903,
8922, 8954, 8958, 8959, 8960, 8961, 8963, 8964, 8965, 8971, 8999, 9013,
9017, 9018, 9025, 9026, 9027, 9028, 9029, 9030, 9031, 9032, 9033, 9034,
9035, 9036, 9043, 9070, 9082, 9083, 9085, 9138, 9147, 9148, 9149, 9150,
9151, 9152, 9153, 9154, 9155, 9156, 9157, 9158, 9160, 9161, 9162, 9186,
9230, 9231, 9238, 9241, 9243, 9313, 9331, 9410, 9452, 9453, 9461, 9462,
9484, 9525, 9526, 9551, 9553, 9554, 9555, 9557, 9573, 9574, 9580, 9652,
9685, 9686, 9727, 9734, 9738, 9793, 9928, 9942, 9958, 9959, 9962, 9976,
9994, 9995, 10004, 10005, 10034, 10106, 10116, 10130, 10170, 10171,
10176, 10178, 10199, 10200, 10201, 10202, 10203, 10204, 10205, 10206,
10207, 10217, 10218, 10219, 10229, 10230, 10233, 10234, 10248, 10303,
10304, 10306, 10312, 10313, 10329, 10338, 10339, 10340, 10341, 10342,

Digitized by Google

10343, 10373, 10374, 10375, 10385, 10386, 10411, 10412, 10450, 10455, 10456, 10457, 10458, 10459, 10460, 10461, 10462, 10463, 10464, 10465, 10466, 10479, 10481, 10482, 10491, 10492, 10501, 10502, 10503, 10504, 10505, 10506, 10509, 10510, 10511, 10512, 10522, 10523, 10524, 10549, 10550, 10560, 10575, 10576, 10577, 10581, 10582, 10614, 10620, 10622, 10634, 10679, 10681, 10686, 10689, 10692, 10703, 10704, 10705, 10727, 10728, 10729, 10730, 10731, 10763, 10781, 10782, 10783, 10799, 10806, 10807, 10808, 10809, 10908, 10909, 10910, 10911, 10912, 10913, 10914, 10915, 10918, 10919, 10920, 10921, 10988, 10989, 10990, 10992, 10993, 10994, 10995, 11050, 11267, 11268, 11269, 11274, 11275, 11276, 11277, 11299, 11300, 11367, 11368, 11369, 11395, 11396, 11397, 11403, 11404, 11411, 11412, 11419, 11420, 11421, 11422, 11425, 11432, 11461, 11477, 11478, 11479, 11480, 11481, 11482, 11483, 11484, 11485, 11496, 11497, 11498, 11499, 11500, 11501, 11502, 11503, 11504, 11505, 11508, 11509, 11510, 11511, 11512, 11513, 11514, 11515, 11516, 11517, 11518, 11519, 11520, 11521, 11522, 11523, 11524, 11525, 11526, 11527, 11528, 11539, 11540, 11621.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften und schon seit zwei Jahren noch rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Pro 1. October 1854:
1 Stück litt. E. Nr. 5516 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1855:
3 Stück litt. D., Nr. 3236, 3597, 4038 zu je 25 Thlr.,
1 " " E., " 3562 zu 10 Thlr.

Pro 1. April 1856:
2 Stück litt. C., Nr. 1935, 2037 zu je 100 Thlr.,
1 " " D., " 2211 zu 25 Thlr.,
1 " " E., " 756 zu 10 Thlr.

Pro 1. October 1856:
2 Stück litt. C., Nr. 751, 7498 zu je 100 Thlr.,
2 " " D., " 1148, 3075 zu je 25 Thlr.

Pro 1. April 1857:
1 Stück litt. D., Nr. 4354 zu 25 Thlr.

Münster, den 9. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Digitized by Google

№ 376. Dem Schornsteinfegermeister Franz Ludwig Lunghard aus Lüchtringen, Kreis Höxter, zur Zeit in Beverungen wohnhaft, ist heute im Einverständnisse mit dem hiesigen Bürgermeister der vacant werdende Zwangskehrbezirk Paderborn, bestehend aus der Stadtgemeinde Paderborn und sämmtlichen Landgemeinden des Kreises Paderborn, vom 1. Juli d. J. ab, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn, übertragen.

Paderborn, den 8. Juni 1859.

Der Landrath
Grassow.

№ 377. Patente betr. 1123. *U. I.*

Dem Lehrer am Königlichen Gewerbe-Institut Werner in Berlin ist unter dem 1. Juni 1859 ein Patent

auf eine Kreisel-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staaats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 131.)

Minden, den 7. Juni 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 24. Juni 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 378.

Nr. 5079. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Exekutionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. Vom 23. Mai 1859.

Nr. 5080. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 30. Mai 1859.

Nr. 5081. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Adolph Stelkens ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Recklinghausen erwählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt. Münster, den 9. Juni 1859. № 379.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die kleine evangelische Gemeinde zu Werl hatte auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1839 den Mitgebrauch der ehemaligen Klosterkirche zu Werl. Im Jahre 1848 verlor sie dieses Mitgebrauchsrecht und wurde von der Stadtgemeinde Werl durch Zahlung eines Kapitals von 5000 Thlr. abgefunden. Die Beschaffung eines neuen Gotteshauses war nunmehr für die Gemeinde ein dringendes Bedürfniß geworden. Die desfallsigen Kosten belaufen sich einschließlich des Ankaufspreises des zur Umwandlung in ein Kirchen- und Pfarrhaus bestimmten Gebäudes auf 9100 Thlr. Es sind dagegen an Baumitteln nur vorhanden die № 380. 1119. L. I.

Digitized by Google

oben bezeichneten 5000 Thlr. und ein Kapital von 1000 Thlr., welches die Gemeinde mit Aufbietung aller ihrer Kräfte aufzunehmen angewiesen ist. An der erforderlichen Bausumme fehlen daher noch 3100 Thlr. Zur Aufbringung dieses noch mangelnden bedeutenden Betrages ist aber die kleine und unbemittelte Kirchengemeinde geradezu außer Stande. Sie besteht aus 124 Familienhäuptern, die an directen Staatssteuern 810 Thlr. entrichten, wovon auf 18 mit 10 Thlr. und darüber besteuerte Gemeindemitglieder über 620 Thlr. kommen. Es ergiebt sich schon hieraus, daß die überwiegende Mehrzahl der Gemeindemitglieder zu der unbemittelten Klasse gehört, wie denn auch die meisten in der untersten Klassensteuerstufe veranlagt sind, und, weil sie nicht angesessen sind, keine Grundsteuer bezahlen. An Gemeindesteuer werden 36 % der Staatssteuern, an Schulsteuern ausschließlich der Schulgelder 25 % und an Kirchensteuer 6 bis 7 %, im Ganzen also 67 bis 68 % der Staatssteuern entrichtet.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich veranlaßt gefunden, zum Neubau eines evangelischen Kirchen- und Pfarrgebäudes zu Werl eine bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westphalen in den Kreisen Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Siegen, Soest und Wittgenstein des Regierungs-Bezirks Arnsberg und in den diesseitigen Kreisen Minden, Bielefeld, Halle, Herford und Lübbecke, durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte zu bewilligen, und wird die Abhaltung derselben in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December d. J. erfolgen.

In den übrigen 5 Kreisen unseres Departements, welche zur Vermeidung der im Verhältnisse zu den Erträgen zu großen Reisekosten ꝛc. mit Deputirten nicht beschickt werden, sowie in den Ortschaften der oben erwähnten Kreise, in welchen die bestellten Deputirten bis Ende November c. nicht erscheinen möchten, soll die Einsammlung durch die Local-Behörden bewirkt werden.

Minden, den 8. Juni 1859.

№ 381. 1148. *P. C. I.* Der Auctions-Commissarius Schumacher zu Oeynhausen hat die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft des Hauses Pokrantz & Comp. in Bremen niedergelegt. Die demselben ertheilte desfallsige Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 8. Juni 1859.

№ 382. 598. *M. Oe. I.* Der mit einstweiliger Verwaltung der zweiten Lehrerstelle in Eidinghausen, Kreises Minden, beauftragte Schulamts-Aspirant Heinrich Wilhelm Holtkamp ist auf Grund der Präsentation des Herrn Patrons Freiherrn von Puttkammer auf Ovelgünne in diesem Amte von uns provisorisch bestätigt worden.

Minden, den 9. Juni 1859.

№ 383. 460. *K. I.* Die von dem Thierarzt erster Classe Carl August Heinrich Perlett zu Halle seither interimistisch verwaltete Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Halle ist demselben definitiv verliehen. Minden, den 9. Juni 1859.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. v. M. ist dem Hauptlehrer an der evangelischen Schule zu Heepen im Kreise Bielefeld, Rector Karl Philipp Kuhlo, zu seinem 23. d. M. stattfindenden fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden. № 384. 667. I. M.

Minden, den 15. Juni 1859.

Bekanntmachungen.

Westphälische Eisenbahn.

Laut Verfügung Sr. Excellenz, des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird der Schlußsatz des §. 50. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853, betreffend die Abgabe unrichtiger Zoll- und Steuer-Declarationen beim Versenden von Gütern, wie folgt abgeändert: № 385.

„Will in solchen Fällen der Versender, daß gegen ein Strafresolut der Zoll- resp. Steuerbehörde der Rekurs eingelegt werde, so muß er dieses rechtzeitig anzeigen und die zu dessen Begründung erforderlichen Angaben machen. Zur Provocation auf den Rechtsweg ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet."

Nach Maßgabe des §. 63. des Betriebs-Reglements wird diese Abänderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 16. Juni 1859.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Ernst von Minden nach Paderborn und Ruschhaupt von Gütersloh nach Minden, die Büreaudiener Kresse von Höxter nach Paderborn, Walter von Herford nach Höxter und der Briefträger Tappe von Warburg nach Gütersloh. № 386.

Angestellt sind: der Eisenbahn-Packetträger Heidländer als Büreaudiener in Herford und der Landbriefträger Laudage als Wagenmeister-Gehülfe in Höxter.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Büren ist dem bisherigen Büreau-

aufseher Fiedler und die der Post-Expedition in Sachsenhausen dem bisherigen Fürstlichen Kammerdiener Scheurmann übertragen worden.

Der Post-Expediteur Göbbe in Büren ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 15. Juni 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 387. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Wesel, den 31. Mai d. J., bestätigt von dem Königlichen General-Commando des 7. Armee-Corps am 11. d. M., ist der Militair-Sträfling Friedrich Wilhelm Franz, gebürtig aus Herford im Regierungs-Bezirk Minden,

in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt;

welches gemäß §. 255., Th. II. M.-St.-G.-B., hierdurch bekannt gemacht wird.

Wesel, den 14. Juni 1859.

Königliches Commandantur-Gericht.

№ 388. Patente betr. 1158. *U. L.* Dem Besitzer der Prinz-Carls-Hütte, J. Martini zu Rothenburg bei Cönnern, ist unter dem 4. Juni 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Ofen zur Erzeugung von Theer aus Braunkohle und andern Fossilien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 134.)

Minden, den 14. Juni 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 25. Juni 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 389. 1052. Pr.

Die bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern betheiligten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Juli c. auf 30 Procent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert.

Minden, den 25. Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 390. 2491. h. II.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. M. die Mobilmachung von sechs Armee-Corps angeordnet worden, ist zufolge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. M. der im Gesetze vom 21. v. M. (Gesetzsammlung Nr. 17, Seite 241,) bestimmte Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer **vom 1. Juli d. J.** ab in Hebung zu setzen.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Behörden wegen Einziehung der gedachten Zuschläge und wegen Eintragung des entsprechenden Vermerks in die Quittungsbücher der Steuerpflichtigen mit Weisung versehen und jene Zuschläge überall vom 1. Juli d. J. an gleichzeitig mit den Monatsraten der Hauptsteuern zur Steuerkasse einzuzahlen sind.

Minden, den 24. Juni 1859.

№ 391. 459. I. K.

Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und auf den Grund angestellter Prüfung haben die folgenden Personen die Approbation als Hebamme erhalten:

Digitized by Google

a. Ehefrau Christine Friederike Hohmann aus Blotho,
b. " Caroline Siegmann aus Petershagen,
c. " Sophie Meinzen aus Meßlingen,
d. " Christine Overkott aus Sandebeck,
e. " Fernandine Krekeler aus Albaren,
f. " Anna Stamm aus Dorfbauerschaft,
g. " Anna Marie Ilsabein Leube aus Oetinghausen,
h. " Caroline Wickenkamp aus Rehme,
i. Wittwe Marie Louise Schmidt aus Minden,
k. " Caroline Elisabeth Herold aus Minden,
l. Ehefrau Christine Marie Ruerup aus Haeverstädt,
m. " Julie Detert aus Gehlenbeck.

Minden, den 11. Juni 1859.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate April und Mai 1859.

Witterung.

As 392. 1110. *I. L.* Mit Ausnahme weniger Tage war die Witterung in dem Monate April c. kühl und regnigt, die Windströmung vorherrschend aus West und Südwest.

Der Monat Mai c. brachte dagegen in dem letzten Drittel ungewöhnlich warme Tage.

Der Barometer gab den höchsten Stand
im April c. auf 27" 9½'''
im Mai c. auf 27" 10½'''
an, während dagegen der niedrigste
im April c. auf 26" 10¾'''
im Mai c. auf 27" 5½'''
zeigte.

An dem Thermometer nahm man den höchsten Stand
im April c. auf + 16°
im Mai c. auf + 22°
den niedrigsten
im April c. auf — 1°
im Mai c. auf + 4°
wahr.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war gut und hielt sich die Sterblichkeit in dem gewöhnlichen Maaße.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Durch Brandunglück sind 5 Gebäude, zu 6700 Thlr. versichert, eingeäschert.

Digitized by Google

Nur in einem Falle liegt der Verdacht böswilliger Brandstiftung vor und ist der vermeintliche Thäter bereits zur Untersuchung gezogen.

Ein im Amte Beverungen, Kreises Höxter, am 25. Mai c. eingetretenes Gewitter führte so starke Regengüsse mit sich, daß dadurch in mehreren Ortschaften jener Gegend erhebliche Schäden an den Ländereien zu beklagen gewesen sind.

Außer diesen Vorfällen sind schädliche Natur-Ereignisse nicht vorgekommen.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wittwe Müßen in Steinheim schenkte der Kirche in Niederntudorf, Kreises Büren, ein Kapital von 800 Thlr. zur Anschaffung einer neuen Orgel.

Verbrechen und Unglücksfälle.

Große Verbrechen nehmen in ihrer Anzahl gegen die Vorjahre immer mehr ab. Selbstmorde ereigneten sich 4 und 20 andere unnatürliche Todesfälle.

Die betreffenden Personen fanden ihren Tod resp. durch Ertrinken, Brandwunden und Körperverletzung.

Minden, den 10. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Verzeichniß

№ 393.

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. März bis ultimo Mai 1859 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Berendes, Franz, Hofmeister, zu Schweckhausen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Brockmann, Ludwig, Wirth, daselbst, wegen Diebstahls, zu zwei einhalb Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

3) Beerhörster, Georg, Tagelöhner, aus Hövelhoff, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

4) Heidel, Heinrich, Seilerlehrling, aus Lübbecke, wegen Diebstahls, zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

5) Hallermann, Friedrich, Schlosser, zu Paderborn, wegen Bigamie, zu zwei Jahren.

6) Hansbrand, Carl, Handarbeiter, zu Minden, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

7) Johannesmeyer, Conrad Heinrich, Neubauer, zu Obermehnen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

8) Koenig, Johann Hambartel Christoph, Handarbeiter, aus Vlotho, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

9) Lange, Johann Franz Wilhelm, Bäcker und Handelsmann, zu Bad Oeynhausen, wegen betrüglichen Bankerotts, zu zehn Jahren.

10) Böttker, Christian Heinrich, Heuerling, zu Obermehnen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Salmen, Wilhelm, pensionirter Wagenmeister zu Scherfede, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Schierbaum, Friedrich Wilhelm, Sohn des Neubauers Schierbaum aus Heddinghausen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren ein Monat und drei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Schrewe, Ludwig, Viehhändler, zu Herford, wegen Theilnahme an einem betrüglichen Bankerotte, zu sieben Jahren.

14) Santüns, Maria, unverehelicht, aus Rebbecke, wegen Kindesmord, zu fünf Jahren.

Paderborn, den 14. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

№ 394. Patente betr. 1184. U. I.

Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10. April 1858 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei,

ist erloschen.

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 138.)

Minden, den 18. Juni 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 1. Juli 1859.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[29] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 395. 1194. A. IX.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 396. [6] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Uebersicht

№ 397.

des Kranken-Bestandes in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1858.

Aus dem Regierungs-Bezirke.	Am 31. December 1857 waren aufgenommen.	Bis zum 31. December 1858: Zugang.	Summa.	Abgang: ungeeignet für die Anstalt.	geheilt.	gestorben.	Summa.	Bestand am 31. December 1858
Münster .	27	6	33	—	—	3	3	30
Minden . .	54	9	63	—	2	6	8	55
Arnsberg .	71	14	85	1	1	12	14	71
Summa	152	29	181	1	3	21	25	156

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1)	an Epilepsie	48
2)	„ allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen . . .	2
3)	„ Paralysis agitans (Zitterkrampf)	6
4)	„ Veitztanz	1
5)	„ Fehlern der Hirnorgane, des verlängerten Markes, und hieraus resultirenden Difformitäten und Lähmung der Gliedmaßen	17
6)	„ Cretinismus ohne epileptische Insulte . . .	4
7)	„ Cretinismus mit veitztanzartigen Krämpfen . .	1
8)	„ periodisch eintretendem Starrkrampfe mit Urinverhaltung und Erbrechen	1

Digitized by Google

9)	an Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens . .	2
10)	„ Wasserkopf	1
11)	„ Lähmung der Unterextremitäten	13
12)	„ chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben	3
13)	„ mehr mechanischer Verkrüppelung	6
14)	„ Lungenschwindsucht	3
15)	„ Asthma Petuitosum (Brustkrampf)	2
16)	„ Gesichtsflechte	31
17)	„ Aussatz	1
18)	„ bösem Kopfgrind	2
19)	„ scrofulösen Geschwüren	4
20)	„ Knochenfraß	13
21)	„ Elephantiasis	5
22)	„ Unterschenkelgeschwüren	3
23)	„ Blindheit	6
24)	„ Gesichtskrebs	2
25)	„ Nieren- und Blasenstein	1
26)	„ Lausesucht	1
27)	„ Kothfistel	1
28)	„ veralteter Lustseuche	1
	zusammen	181

Münster, den 11. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 398. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der Consistorial-Supernumerar Ferdinand Hartog zum Consistorial-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Münster, den 22. Juni 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 399. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die erste Secretairstelle bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium dahier dem Consistorial-Secretair Heinrich Pellinghoff verliehen worden.

Münster, den 17. Juni 1859.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 400. 2472. II. b.

Während der Abwesenheit des als Kriegs-Zahlmeister bei dem VII. Armee-Corps einberufenen Steuer-Empfängers Fahrenkamp wird die Verwaltung der hiesigen Steuer-Kasse von dessen Gehülfen Voß wahrgenommen werden.

Minden, den 22. Juni 1859.

№ 401. 1228. L. I.

Für den als Landwehrmann einberufenen Kaufmann Hermann Schnell hierselbst, welcher die landespolizeiliche Erlaubniß zur Führung einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für Minden und Umgegend erhalten hat, ist als stellvertretender Agent für die Dauer der Abwesenheit des ꝛc. Schnelle der Kaufmann Fr. Kostmann hier bestellt worden.

Minden, den 25. Juni 1859.

№ 402. 239. e. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im I. Quartale d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 21. d. M. den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 22. Juni 1859.

№ 403. 505. K. I.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Damm zu Salzkotten ist unter Belassung seines Wohnsitzes daselbst zum Kreiswundarzt des Kreises Büren ernannt und ihm zugleich einstweilen die commissarische Verwaltung des Physikats dieses Kreises übertragen worden.

Für die Dauer dieses Commissoriums sind zu den vorkommenden forensischen Geschäften des Kreiswundarztes andere Aerzte zuzuziehen.

Minden, den 28. Juni 1859.

Bekanntmachungen.

№ 401.

Den Staatsanwalts-Gehülfen Julius Wex zu Lübbecke und Carl Florenz Eduard Everken zu Warburg ist in den am 11. Juni 1859 Allerhöchst vollzogenen Patenten der Character als Staats-Anwalt verliehen worden.

Paderborn, am 22. Juni 1859.

Der Ober-Staats-Anwalt
v. Beughem.

Digitized by Google

№ 405. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[2] In dem am 9. dieses Monats angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück zu 500 Thlr.:
Nr. 106, 903, 984, 1192, 4003, 5587, 5764, 5811 und 6130.

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 528, 721, 722, 2216, 3469, 4144 und 4313.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 2067, 3726, 5433, 7427, 8044, 8165 und 8501.

4) Neun Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 1210, 2241, 4692, 7127, 7755, 7850, 8173, 8240 und 8295.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 2320, 2764, 4120, 4522, 4528, 4917, 5337, 6338, 6937, 6943, 7462 und 7919.

6) Vierzehn Stück zu 50 Thlr.:
Nr. 1441, 1578, 4126, 5145, 6683, 6697, 6770, 7356, 7677, 7946, 8550, 8657, 8763 und 8856.

7) Zweihundert Stück zu 25 Thlr.:
Nr. 80, 215, 319, 905, 1275, 1279, 1418, 1421, 1445, 1553, 1822, 1963, 2522, 2525, 2592, 2664, 2711, 2807, 2831, 2899, 2982, 3010, 3011, 3066, 3159, 3168, 3222, 3295, 3327, 3355, 3687, 3688, 3723, 3731, 3816, 3877, 3879, 3898, 3902, 3940, 4128, 4129, 4215, 4276, 4863, 4997, 5095, 5097, 5131, 5192, 5198, 5273, 5425, 5565, 5628, 5643, 5699, 5771, 5793, 5799, 5842, 5855, 5875, 5931, 5944, 5957, 5958, 5971, 5987, 6028, 6032, 6046, 6059, 6071, 6122, 6198, 6208, 6211, 6223, 6275, 6334, 6346, 6350, 6351, 6493, 6497, 6500, 6501, 6507, 6509, 6511, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6536, 6538, 6549, 6554, 6560, 6582, 6705, 6706, 6789, 7022, 7061, 7091, 7111, 7112, 7123, 7152, 7168, 7201, 7221, 7227, 7241, 7242, 7247, 7383, 7386, 7389, 7395, 7532, 7535, 7537, 7596, 7734, 7735, 7784, 7785, 7787, 7789 7790, 7971, 7993, 7998, 8002, 8009, 8017, 8025, 8026, 8030, 8084, 8130, 8134, 8196, 8207, 8237, 8387, 8389, 8407, 8427, 8434, 8448, 8449, 8461, 8554, 8574, 8577, 8589, 8604, 8610, 8626, 8628, 8633, 8651, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8698, 8720, 8730, 8748, 8755, 8756, 8771, 8772, 8773, 8812, 8816, 8855, 8864, 8873, 8880, 8928, 8981, 8988, 9015, 9022, 9026, 9040, 9042, 9092, 9093, 9095, 9123, 9124.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooften Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 2. Januar 1860 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslocal der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuerkasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 4, über die Zinsen pro 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für den fehlenden Coupon an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Januar 1860 findet eine Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbemerkten, in frühern Terminen ausgelooften aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverscheibungen, als:

1) aus dem Verloosungstermine vom 14. November 1856:
   Nr. 5992 über 500 Thlr.,
   Nr. 8424 über 50 Thlr.,
   Nr. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.;

2) desgleichen vom 11. Mai 1857:
   Nr. 3520 über 500 Thlr.,
   Nr. 3215 über 200 Thlr.,
   Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 8535 über 50 Thlr.,
   Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3895, 3896, 5690, 5914, 5973, 7219, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8929 über 25 Thlr. jede.

3) desgleichen vom 14. November 1857:
   Nr. 5640, 8081 über 200 Thlr. jede,
   Nr. 2110, 3770 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 2322, 3967 über 50 Thlr. jede;

4) desgleichen vom 3. Mai 1858:
   Nr. 4161 über 400 Thlr.,
   Nr. 4812, 5675, 9003 über 300 Thlr. jede,
   Nr. 6187 über 200 Thlr.,

Nr. 1098, 1577 über 100 Thlr. jede,
Nr. 2265, 3684, 4631 und 7003 über 50 Thlr. jede,
Nr. 1273, 1391, 2476, 2906, 3815, 3889, 4712, 4998, 5058, 5221, 5845, 5974, 5981, 6029, 6052, 6345, 7239, 7382, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8764, 8838, 8865, 8868, 8877, 8998 und 9094 über 25 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme aufgefordert.

Münster, den 14. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 8. Juli 1859.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VI., Nr. 1—8, nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI., Nr. 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, stattfinden. № 406.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen. Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11. Februar k. J. Mit diesem Tage tritt

Digitized by Google

die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Der Deputirte der Neumark.
Graf von Voß.

Bekanntmachungen des Königlichen kommandirenden Generals des 7. Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

№ 407. Die einjährigen Freiwilligen u. die Theologen betreffend.

Nachdem in Folge der eingetretenen Mobilmachung des Heeres die Begünstigung, den Antritt des einjährigen freiwilligen Militairdienstes bis zum 1. October des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen 23 Jahre alt werden, und unter besonderen Umständen weiter hinaus, auszusetzen, erloschen ist, treten nunmehr die bei Gelegenheit der Mobilmachung im Jahre 1850 ergangenen, und unter'm 5. Januar 1851 von den oberen Provinzial-Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 20. December 1850 bis auf Weiteres wieder in Kraft. Wir bringen dieselben daher nachstehend von Neuem zur allgemeinen Kenntniß.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß zufolge Bestimmung der genannten Königlichen Ministerien vom 8. v. M. die mit dem Berechtigungsscheine zum einjährigen freiwilligen Militairdienste versehenen katholischen und evangelischen Theologen hinsichtlich ihrer etwaigen Heranziehung zum Militairdienste während der Zeit des ihnen zum Dienstantritt bewilligten Aufstandes in gleicher Weise wie die Theologen überhaupt, zu behandeln, daher als in die Kategorie der Ersatz-Reservisten gehörig und als solche verpflichtet sind,

sich behufs Ableistung ihrer Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letztern zur Militair-Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen, so-

bald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Münster, den 27. Juni 1859.

Der commandirende General. Im Allerhöchsten Auftrage v. Schlegell.

Der Ober-Präsident von Westphalen. v. Düesberg.

In Folge darüber erhobener Zweifel, wann und in welcher Art nach nunmehr erfolgter Mobilmachung der Armee die zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten jungen Leute ihre Militairpflicht abzuleisten haben, sehen wir uns veranlaßt, dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium zuvörderst im Allgemeinen zu eröffnen, daß mit der Mobilmachung nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst, sondern nur die Begünstigung erloschen ist, den Antritt desselben bis zum 23. Lebensjahre, resp. weiter hinaus, auszusetzen, und daß der Eintritt nicht bei den mobilen, sondern nur bei den Ersatz-Truppen stattfinden darf, wobei es jedoch wünschenswerth ist, daß eine Ueberfüllung der Letzteren mit dergleichen Freiwilligen vermieden werde, wenngleich die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. October c. ausgesprochene Beschränkung der Zahl der von den Truppen anzunehmenden Freiwilligen dieser Kategorie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eintreten kann. Die in die Ersatz-Truppen eintretenden, resp. nach Nachstehendem denselben zu überweisenden einjährigen Freiwilligen können bei der Infanterie auf alle 4 Compagnien der Bataillone vertheilt werden, und sind mit Rücksicht darauf, daß wenn nach erfolgter Ausbildung ihre Ueberweisung an die mobilen Truppentheile erfolgt, sie bei diesen nicht überetatsmäßig geführt werden dürfen, sondern in die Verpflegung aufgenommen werden müssen, auch bei den Ersatz-Truppen innerhalb des Etats einzustellen resp. zu verpflegen, wogegen ihnen die Verpflichtung, sich selbst zu equipiren, nach wie vor obliegt.

Im Speciellen bemerken wir demnächst ergebenst Folgendes:

1) Wer das Recht des einjährigen Dienstes auch jetzt noch geltend machen will, hat alle bisherigen Bedingungen zu erfüllen, die Departements-Prüfungs-Commissionen setzen daher ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung fort.

2) Die von diesen den Ersatz-Behörden namhaft gemachten und unter der Controle der Letzteren stehenden oder tretenden einjährigen Freiwilligen kommen

Digitized by Google

mit ihrer Altersklasse ultimo loco zur Aushebung. Etwaige von ihnen hierbei ausgesprochene Wünsche in Betreff des Truppentheils sind zu berücksichtigen, eventuell durch Ueberweisung an die betreffende Ersatz-Behörde.

3) Denjenigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leuten, welche vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes auf dem ad 2 bezeichneten Wege durch die Ersatz-Behörden nicht zur Einstellung gelangt sind, liegt nach wie vor die Verpflichtung ob, vor Ablauf des Ausstandes, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts zum einjährigen Dienst, sich bei einem Ersatz-Truppentheil selbst zum Eintritt zu melden.

4) Die den Ersatz-Truppen von den Ersatz-Behörden überwiesenen einjährigen Freiwilligen (§. 2.) müssen eingestellt werden, ebenso die sich bei den Ersatz-Truppen selbst meldenden Individuen dieser Kategorie, wenn sie zu den 23jährigen oder noch älteren (§. 3.) gehören. Jüngere sich selbst Meldende können eingestellt werden, wobei ihnen jedoch zu eröffnen ist, daß sie von dem Rechte des ihnen bewilligten Ausstandes noch so lange Gebrauch machen können, als sie nicht von den Ersatz-Behörden zur Gestellung aufgefordert werden.

5) Behufs Eintragung in die Aushebungs-Listen sind sämmtliche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzenden jungen Leute durch öffentliche Bekanntmachung Seitens der Ersatz-Behörden aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, auch von etwanigem Wechsel desselben dieser jedesmal sogleich Kenntniß zu geben. Den von nun an geprüft werdenden Individuen ist diese Verpflichtung bei Ertheilung des Berechtigungsscheines aufzuerlegen.

Berlin, den 20. December 1850.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.

№ 408. Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und des Krieges wird der §. 27. des Reglements über die Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westphalen vom 6. März 1856 dahin abgeändert,

Digitized by Google

daß das Brennen der Reserve-Pferde auszusetzen ist, bis dieselben zur Deckung von Ausfällen wirklich in Anspruch genommen werden.

Münster den 25. Juni 1859.

Der commandirende General des 7. Armee-Corps.
Im Allerhöchsten Auftrage
v. Schlegell.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 409. Die durch den Tod des Pfarrers Superintendenten Bender erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Siegen ist dem dortigen dritten Pfarrer, Superintendenten Kreutz von uns landesherrlich verliehen worden. Die hierdurch zur Erledigung kommende dritte Pfarrstelle zu Siegen wird baldthunlichst wieder besetzt werden.

Münster, den 20. Juni 1859.

№ 410. Die durch die Berufung des Pfarrers Sassé nach Hille erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St. Stephans-Gemeinde zu Vlotho ist von uns dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Carl Georg Anton Heinrich Borbein aus Soest verliehen worden.

Münster, den 20. Juni 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 411. 1091. Pr. Auf Grund einer Mittheilung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß ein Zwangscours für die Fürstlich Schaumburg-Lippischen Kassenanweisungen nicht besteht, und somit Niemand zu deren Annahme verpflichtet ist, daß aber auch andererseits Niemand das Recht

Digitized by Google

hat, deren Umwechselung bei einer Fürstlich Schaumburg-Lippischen Kasse zu verlangen.

Zur Annahme der genannten Kassenanweisungen als Zahlung sind zwar die Schaumburg-Lippischen landesherrlichen Kassen verpflichtet, zu letztere werden aber die Obernkircher Kurhessisch-Schaumburg-Lippische Communion-Kasse und ihre Filiale nicht gerechnet.

Hiernach kann also Jeder, welcher die mehrgenannten Kassenanweisungen annimmt, deren Wiederverausgabung zum vollen Werth zur Zeit nur dann mit Bestimmtheit erwarten, wenn er zu deren Höhe Zahlungen an eine Fürstlich Schaumburg-Lippische Kasse, mit Ausnahme der vorgedachten Communion-Bergwerks-Kasse, zu leisten hat.

Uebrigens hat die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung ferner noch mitgetheilt, daß bereits seit einiger Zeit die zweckmäßigste Art der Umwechselung der Kassenanweisungen gegen klingende Münze in Erwägung gezogen, ein Beschluß darüber jedoch noch nicht gefaßt, aber baldigst zu erwarten sei.

Ich behalte mir vor, diesen Beschluß seiner Zeit ebenfalls zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Minden, den 1. Juli 1859.

Der Regierungs-Präsident

v. Bardeleben.

№ 412. 508. I. K. P. Nach einer amtlichen Mittheilung ist die Lungenseuche unter dem Rindviehe im benachbarten Fürstenthume Schaumburg-Lippe und zwar auf der herrschaftlichen Meierei Merschvorwerk ausgebrochen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, erinnern wir an unsere Bekanntmachung vom 5. Juli 1843 (Amtsblatt 1843, Seite 323), welche die beim Ausbruche der Lungenseuche maaßgebenden polizeilichen Vorschriften enthält, und verwarnen zugleich die diesseitigen Eingesessenen vor dem Ankaufe von Rindvieh aus der Gegend, wo diese Seuche herrscht.

Minden, den 4. Juli 1859.

Digitized by Google

Dem Buchbindermeister Breimann zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt zu übernehmen. № 413. 627. S. I.

Minden, den 28. Juni 1859.

Der bisherige Pfarrer Höpken zu Blotho ist von der hiesigen städtischen Behörde als Rector und Dirigent der hiesigen Töchterschule berufen und ist die Ernennungs-Urkunde heute von uns bestätigt worden. № 414. 690. M. I.

Minden, den 24. Juni 1859.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Jaeger erledigte Oberförsterstelle zu Böddeken ist vom 1. August d. J. ab dem Oberförster Mortzfeld übertragen worden. № 415. 990. b. II.

Minden, den 27. Juni 1859.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Außer den für den Kreis Paderborn bereits bestellten Boniteuren sind als solche № 416.

a. der Ackerwirth, Bürgermeister a. D. Johann Koke zu Lippspringe, und

b. der Ackerwirth und Ortsvorsteher Joseph Klahold zu Altenbeken,

von uns bestellt und ein für alle Mal vereidet worden.

Münster, den 20. Juni 1859.

Königliche General-Commission.
Jonas.

Bekanntmachungen.

Westphälische Eisenbahn.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist: № 417.

Digitized by Google

dem bisherigen administrativen Mitgliede der unterzeichneten Direction, Regierungsrath Helfe die Stelle des Vorsitzenden derselben, und

dem Eisenbahn-Bau-Inspector Koch die Stelle des technischen Mitgliedes derselben

definitiv verliehen worden.

Münster, den 2. Juli 1859.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 15. Juli 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 418.

Nr. 5082. Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, so wie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5083. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

Nr. 5084. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches.

Nr. 5085. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16 der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Revidirtes Regulativ

für

das Landes-Oekonomie-Collegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. dieses Monats hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium erlassen. № 419.

Digitized by Google

§. 1.

Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bilden. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Cultur einzubringen.

§. 2.

Das Collegium besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2) aus dem General-Secretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a. Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b. Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c. erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Secretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Secretairs, den Vortrag und führt die Dekretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Collegio bearbeiteten Sachen.

Digitized by Google

§. 5.

Der General-Secretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen, und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den andern ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Controlle des Vorsitzenden die specielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Büreaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

Der General-Secretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6.

Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr fest zu bestimmenden Tagen, und außerdem so oft, als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Functionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landescultur beitragen zu können.

§. 7.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Secretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit, ist die Meinung der Minorität eben so vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8.

Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders

eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Secretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder erledigt.

§. 9.

Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landescultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10.

Der Geschäfts-Verkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besondern Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Pückler.

Vorstehendes Allerhöchst genehmigtes revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht.

Die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz mache ich darauf aufmerksam, daß sie in Zukunft ihre Anträge an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten und von ihm ihre Bescheidungen zu gewärtigen haben, wobei derselbe sich aber vorbehält, erforderlichen Falles über die Wünsche der Vereine das Gutachten des Landes-Oekonomie-Collegiums einzuholen.

Münster, den 30. Juni 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

№ 420. Nachdem Ihre Majestät die Königin die Frauen und Jungfrauen des Landes huldvoll aufzufordern geruht haben, unter Allerhöchst Ihrem Protectorat in Vereine zusammen zu treten, welche sich die Aufgabe stellen, die Lage der Familien der den häuslichen Heerd verlassenden Kriegsmannschaften, wo es Noth thut, zu erleichtern

und in Lieferung von Arbeiten, welche zum Nutzen des Kriegsheers dienen, hülfreich hinzuzutreten, wird nunmehr für die Provinz Westphalen mit Bildung sowohl des in Münster zusammentretenden Provinzial-Vereins, als der an den einzelnen Orten zu errichtenden Local-Vereine vorgegangen werden.

Von den edlen und treuen Gesinnungen der Frauen und Jungfrauen der Provinz darf mit Zuversicht erwartet werden, daß sie dem Rufe ihrer Königin und Landesmutter bereitwilligst folgen, und Allerhöchst derselben wohlthätigen Absichten eifrigst zu entsprechen bestrebt sein werden. — Auch von übrigen Bewohnern der Provinz ist vertrauungsvoll zu erwarten, daß sie das patriotische Unternehmen in aller Weise fördern und zur Erreichung des schönen Zweckes nach Kräften beitragen werden.

Münster, den 7. Juli 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 421. 1224. Pr.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. d. M. mache ich das Publikum auf die im heutigen öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung vom 8. d. M. aufmerksam, nach welcher die Fürstliche Rentkammer zu Bückeburg sich bereit erklärt hat, den Inhabern Fürstlich Schaumburg-Lippischer Kassen-Anweisungen dieselben durch die Kammerkasse zum vollen Nennwerth umwechseln zu lassen.

Minden, den 13. Juli 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 422. 962. d. II.

Der bisherige Forst-Aufseher von Schiller zu Herstelle ist zum Königlichen Förster ernannt.

Minden, den 28. Juni 1859.

Nachwei-

№ 423.
1163. L. I.

Nach der im I. Quartale 1859 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stim.
1	Caroline Rittelbusch	unverehelicht	Gellersen, Königlich Hannoverschen Amts Aerzen	Königliche Regierung hier	evangel.	21	4	8	blond	frei und niedrig
2	Wilhelm Kurze	Schuhmachergesell	Neudorf, Fürstenthum Waldeck	Kreisgericht zu Paderborn	"	28	5	2	dunkelblond	bedeckt
3	Epker, Johanna	unverehelicht	Gehrksen, im Lippischen	"	"	22	5	2	blond	frei
4	Waldeck, Johann	Schmiedegesell	Romerode, Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht Warburg	"	28	5	2	braun	breit
5	Kobe, Christian	Tagelöhner	Immenhausen	Amtmann zu Herzebrock	"	40	5	8	hellblond	niedrig
6	Wirth, Christian	Schneider	Lautenthal, Königreich Hannover	Amtmann zu Rheda	kathol.	28	5	4	dunkelblond	frei
7	Schmidt, genannt Rohr, Wilhelm	Handarbeiter	Holzhausen im Hessischen	Polizei-Inspection	evangel.	24	5	5	blond	"
8	Frölich, Jacob	Schieferdeckergesell	Herleshausen, im Hessischen	"	reform.	30	5	4	"	niedrig
9	Körnlein, Adam	Schuhmachergesell	Weiterode, im Hessischen	"	evangel.	19	6	5	braun	flach
10	Mundt, Louise	Magd	Wilhelmshausen, Kreis Hofgeismar	"	reform.	24	4	8	blond	niedrig
11	Kempfe, Christian	Tagelöhner	Immenhausen, Kreis Hofgeismar	"	evangel.	20	4	9	"	"
12	Becker, Elisabeth	Magd	Hermershausen, Kreis Marburg	"	"	24	5	—	schwarz	frei
13	Kerste, Hermann	Zimmermann	Altenritte bei Cassel	"	"	28	5	6	dunkelblond etwas gekräuselt, röthlich	niedrig
14	Kuhlmann, Ernst Heinrich	Tagelöhner	Cassel	"	"	26	5	—	blond	frei
15	Seitz, Maria	—	Elbersdorf, Kreis Melsungen, Kurfürstenthum Hessen	Amtmann in Warburg	reform.	19	6	2	dunkelblond	niedrig
16	Kämpfe, Christian	Tagelöhner	Immenhausen, Kurhessen	Königliches Kreisgericht Höxter	evangel.	20	4	11	blond	rund

Digitized by Google

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgefundenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau blau	kurz	groß	gut	—	rund	rund	gesund	klein	—
"	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	blond	spitz	oval	blaß	klein u. schlank	—
"	"	"	"	"	"	oval	"	gesund	stark	—
braun	grau	dick	groß	"	rasirt	rund	"	blaß	mittler	—
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	rasirt	oval	"	gesund	groß	keine.
dunkelblond	braun	"	"	"	fehlt	rund	"	"	schlank	"
blond	blau	"	"	gesund	—	"	rund	"	"	Warze auf der linken Wange.
"	blaugrau	dick	mittel	"	rasirt	"	dick	"	unterſetzt	keine.
braun	braun	ſtumpf	"	"	—	ſpitz	länglich	"	ſchlank	—
blond	blau	breit, eingedrückt	gewöhnlich	vorn fehlt einer	—	rund	voll	"	klein	—
"	blaugrau	groß	mittel	gesund	—	oval	länglich	"	"	keine.
braun	braun	ſpitz	"	"	—	"	"	"	geſetzt	"
blond	hellbraun	"	"	"	blond röthlich	"	oval	"	ſchlank	"
"	braun	klein	klein	"	blond wenig	rund	"	"	"	"
dunkelblond	"	gewöhnlich	breite Oberlippe	gut	—	gewöhnlich	länglich	blaß	"	"
blond	blau	mittel	mittel	"	im Entſtehen	rund	rund	gesund	unterſetzt	"

Digitized by Google

laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
17	Blackert, Gaspar	Schneider	Schwarzenkassel, Kurhessen	Königliches Kreisgericht Höxter	reform.	32	5	4	dunkelblond	schmal
18	Beckmann, Charlotte	ohne	Uslar, Hannover	„	evangel.	36	4	11	„	„
19	Strack, Carl Friedrich	Tischler	Bodenfelde	„	„	29	5	4	braun	niedrig
20	Fremder, Bernhard, genannt Heß	Metzger	Hof, bei Cassel	„	„	25	5	4	„	bedeckt
21	Meyer, Jacob	„	Hönebach, im Hessischen	„	reform.	27	5	4	dunkelblond	breit
22	Sopp, Martin	Schneidergesell	Oberelsbach	Bürgermeister-Amt zu Brakel	kathol.	39	5	5	braun	niedrig
23	Rohde, Catharine	unverehelicht	Elbersdorf, Kreis Meisungen im Kurhessischen	Amt zu Steinheim	evangel.	27	4	9	grau	flach

Minden, den 28. Juni 1859.

Allerhöchst vollzogenes Regulativ

vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.

№ 424. 1834. C. I.

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behülflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedin-

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	spitz	gewöhnlich	gut	röthlich	oval	länglich	blaß	schlank	keine.
dunkelblond	braun	etwas gebogen	"	"	—	"	"	gesund	untersetzt	"
blond	blau	gebogen	"	gesund	röthlich	"	"	"	schlank	"
"	graublau	gewöhnlich	breit	gut	rasirt	"	oval	"	untersetzt	"
"	bräunlich	stumpf	gewöhnlich	"	blond	"	"	"	"	"
braun	grau	gewöhnlich	"	"	"	rund	"	"	gesetzt	"
blond	"	spitz	"	"	—	"	rund	"	"	"

Bedingungen,

unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich geborenen und bedürftigen Soldaten Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem activen Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubens-

Bekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.

4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.

2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.

3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) Die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im activen Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemeinen gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;

2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;

Digitized by Google

3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest,
und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldaten-Waisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird,
5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a. für die Kinder der im activen Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,
b. für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Landraths-Aemtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.
gez. Hering. Knauff. Günther.

Vorstehende Bedingungen werden unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 30. Juni 1817, Amtsblatt Nr. 38 pro 1817 und vom 25. April 1821, Amtsblatt Nr. 22 pro 1821, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. Juli 1859.

№ 425. 1175. L. N. I. Die katholische Pfarrgemeinde Herdecke, Kreis Hagen, aus 1500 Seelen bestehend, ist in die dringende Nothwendigkeit versetzt, eine neue Kirche zu bauen, da die vorhandene nicht bloß in ihrem innern Raume so beschränkt ist, daß nur der dritte Theil der Gemeinde darin Platz findet, sondern auch in hohem Grade baufällig und daher eine Reparatur resp. Erweiterung derselben nicht möglich ist.

Der Kostenanschlag für den Neubau steht auf 18,738 Thaler. Von dieser Summe trägt der Königliche Fiscus als Patron den dritten Theil, mithin 6246 Thaler. Was den übrigen Theil der Bausumme, 12,492 Thaler, angeht, so sind 7000 Thaler durch die Collecten in den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg, durch eine in der Diöcese abgehaltene Kirchen-Collecte und durch Gaben von verschiedenen Wohlthätern bereits beschafft, und 2000 Thlr. wird die Gemeinde durch Anleihe und Amortisation aufbringen.

Es wären also noch 3492 Thlr. zu beschaffen, zu deren Deckung von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten die Haus-Collecte bei den katholischen Ein-

Digitized by Google

gesessenen des Regierungs-Bezirks Minden in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December d. J. bewilligt worden ist.

Die Gemeinde selbst ist im Ganzen sehr arm, dieselbe besteht größtentheils aus Steinhauern, Fabrikarbeitern, Tagelöhnern und Handwerkern, welche im Laufe der letzten 40 Jahre aus verschiedenen Gegenden, besonders aber aus dem Regierungsbezirke Minden nach und nach hier eingewandert und ansässig geworden sind; nur einige Wenige haben ein kleines Grundeigenthum. Dieselbe hat außer dem obengenannten Beitrage von 2000 Thalern für den Kirchenbau, einen gleichen Beitrag für die Erbauung eines eigenen Pfarrschullocals, welches bis jetzt noch nicht vorhanden ist, zu leisten, ist daher der Unterstützung sehr bedürftig und muß dem wohlthätigen Sinne der katholischen Eingesessenen des Regierungs-Bezirks Minden angelegentlichst empfohlen werden.

Die Einsammlung der milden Gaben erfolgt durch von Königlicher Regierung zu Arnsberg mit Legitimation versehene Deputirte, in denjenigen Ortschaften aber, wo diese bis Ende December c. nicht erschienen sind, durch die betreffenden Orts-Behörden in der ersten Hälfte des Monats Januar k. J.

Minden, den 28. Juni 1859.

Bekanntmachung.

№ 426. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 29. August c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörigen jungen Leuten ist es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Prüfungs-Commissionen anzumelden.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Orts-Behörden über die diesseitige Staats-Angehörigkeit.

Minden, den 11. Juli 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent

Frhr. von Schlotheim.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 22. Juli 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 427.

Nr. 5086. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5087. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarkts zu Paderborn wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 428.

Es wurden 866 Centner 64 Pfund feine Wolle,
1092 " 60 " mittel "
334 " — " grobe "

zusammen 2293 Centner 24 Pfund Wolle

auf das Lager gebracht.

620 Centner, meistens mittel und auch grobe Wolle, wurden auf dem Wagen, 250 Centner gleicher Qualität gegen ausgelegte Proben verkauft.

Im Ganzen wurden gegen das Vorjahr weniger eingeliefert 45 Centner 78 Pfund, welcher Minderbetrag sich dadurch erklärt, daß mehrere Gutsbesitzer in den letzten Wochen vor dem Wollmarkte ihre Wolle bereits verkauft hatten.

Durchschnittspreise waren für

a. feinste Wolle	per Centner	60—64	Thlr.
b. feine Wolle	" "	54—58	"
c. mittel Wolle	" "	38—42	"
d. beste Landwolle . . .	" "	34—37	"
e. grobe Wolle	" "	27—30	"

Digitized by Google

Die Preise waren gegen voriges Jahr bei feiner Wolle ungefähr 12—15 Thlr., bei mittel und grober Wolle 6—8 Thlr. niedriger.

Die Wäsche war im Allgemeinen sehr gut.

Der Markt war stark besucht; es hatten sich viele Käufer aus Sachsen, Hessen, den Rheinlanden, dem Bergischen, Siegenschen, Münsterlande und Westphalen eingefunden.

Unverkauft blieben 20 Posten ad 302 Centner, welche meistens in den Händen der Aufkäufer waren.

Der Markt war von gutem Wetter begünstigt.

Das neue Wollmarkts-Gebäude, so wie dessen Einrichtung hatten sich des allgemeinen Beifalls zu erfreuen.

Münster, den 11. Juli 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 429. 1249. U. I. Dem Kaufmann Wilhelm Bonne zu Rheda ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu übernehmen, nachdem der bisherige Agent, Post-Expedient Held daselbst, die desfallsigen Geschäfte niedergelegt hat.

Minden, den 8. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1859.

№ 430. Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath Castringius in Hattingen zum Rath bei dem hiesigen Appellations-Gericht; der Kreisgerichts-Rath Bessel in Minden zum Rath bei dem Appellations-Gericht in Ratibor und die Referendarien Kellerhoff und Sarrazin zu Gerichts-Assessoren.

Angestellt sind: der Gerichts-Assessor Bachmann als Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Herford mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Bünde; der Gerichts-Assessor Morsbach in gleicher Eigenschaft bei dem Kreis-Gerichte zu Warburg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Borgentreich und die bisherigen Kanzlei-Diätarien Pfannenschmidt in Halle i. W., Willeke in Höxter und Reinders in Lübbecke als Kanzlisten.

Versetzt sind: der Kreis-Richter Ziegler in Bünde in gleicher Eigenschaft an das

Digitized by Google

Kreisgericht zu Warburg; der Gerichts-Assessor Hartog in das Departement des Appellations-Gerichts in Posen und der Referendarius Rötger in das des Appellations-Gerichts in Stettin.

Entlassen aus dem Justizdienste sind: die Referendarien Winzer und Vormbaum, Behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Verliehen ist: den Staatsanwalts-Gehülfen Everken in Warburg und Wex in Lübbecke der Character als Staats-Anwalt.

Beigelegt ist: dem Kreisgerichts-Secretair Suren in Höxter der Titel als Kanzlei-Director.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Secretair Laufkoetter in Höxter.

Paderborn, den 1. Juli 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

In der Wiesenbewässerungs-Sache des Meiers Grothues, genannt Gröning, in der Landgemeinde Oelde, wird mit Bezug auf die landräthliche Bekanntmachung vom 15. Januar 1859 (Amtsblatts-Anzeiger Nr. 4, 5 und 6) bekannt gemacht, daß heute der Präclusions-Bescheid abgefaßt und eine Ausfertigung desselben in unserer Registratur I. zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist. № 431.

Münster, den 1. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Der Ober-Postkassen-Hülfs-Buchhalter Amdohr ist zum Ober-Postkassen-Buchhalter ernannt worden. № 432.

Die Post-Secretaire Dumzlaff und Köhne sind unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen als Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction bestätigt, und der Post-Assistent Wichmann ist zum Post-Secretair ernannt und bei dem Postamte in Paderborn etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Secretair Seneca ist mit der Verwaltung einer Büreaubeamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction beauftragt worden.

Versetzt sind: der commissarische Büreau-Beamte, Post-Secretair Kroseck zu dem hiesigen Post-Amte, der Post-Assistent Wächter von Gütersloh nach Höxter, die Post-Expedienten Kaiser von Höxter nach Gütersloh, Held von Rheda nach Höxter, Schnitger von Arolsen nach Rheda und Degener von Minden nach Arolsen.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Rintelen und der invalide Sergeant Henschel sind als Post-Expedienten bei der Ober-Post-Direction angestellt worden.

Digitized by Google

Der Orts-Post-Expeditions-Gehülfe Kubale in Dielingen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Briefträger Walter in Höxter ist gestorben.

Minden, den 5. Juli 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 433. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 29. August c. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Den dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörigen jungen Leuten ist es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Prüfungs-Commissionen anzumelden.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Orts-Behörden über die dieffeitige Staats-Angehörigkeit.

Minden, den 11. Juli 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent
Frhr. von Schlotheim.

№ 434. Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 160.)

Minden, den 12. Juli 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 29. Juli 1859.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[30] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 435. 1194. h. U.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatz-

Digitized by Google

leistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 436. [6] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 437. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält:

Nr. 5088. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Seitens der Mansfeldschen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5089. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über

Digitized by Google

Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Nr. 5090. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

Nr. 5091. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 438. Der bisherige Königliche Wasserbaumeister Michaelis zu Wiedenbrück ist zum Königlichen Wasserbau-Inspector ernannt und ist ihm von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bau-Inspector-Stelle für die Bearbeitung der Landes-Meliorationen in der Provinz Westphalen übertragen worden.

Münster, den 8. Juli 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 439. Der Pfarramts-Candidat Ernst Heinrich Ludwig Eduard Wex aus Oldendorf ist als Hülfsprediger bei der evangelischen Gemeinde Brackwede, Diöcese Bielefeld, von uns angeordnet worden.

Münster, den 24. Juni 1859.

№ 440. Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Groos wird die evangelische Pfarrstelle zu Freudenberg, Diöcese Siegen, mit Martini dieses Jahres zur Erledigung kommen und bis dahin durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 25. Juni 1859.

№ 441. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

In Folge der am 5. und 6. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten

1) Wilhelm Georg Becker aus Berleburg,
2) Friedrich Wilhelm Brunger aus Jöllenbeck,
3) Friedrich Gustav Adolph Kindermann aus Herford,
4) Lic. August Hermann Cremer aus Unna,
5) Wilhelm Gustav Albert Schrimpf z. Z. in Gütersloh,
6) Hieronymus Ernst Wollrad Thilo aus Warburg, und
7) August Woltemas aus Stift Quernheim

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 25. Mai 1859.

№ 442. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Auf Grund der am 28., 29. und 30. v. M. resp. am 2., 3. und 4. d. M. stattgefundenen Prüfung ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten

1) Johann Carl Gottlieb Crone aus Bochum,
2) Otto Diedrich Wilhelm Fiege aus Paderborn,
3) Ernst Carl Georg Hengstenberg aus Wetter,
4) Georg Theodor Adolph Jordan aus Soest,
5) Carl Friedrich Emil Ohly aus Wingeshausen,
6) Carl Wilhelm Wulff aus Meschede,
7) Julius Leberecht Zimmermann aus Refflingen bei Schwerte,
8) Carl Albert Gustav Jerrsen aus Salzwedel,
9) Friedrich Adolf König aus Witten,
10) Julius Gottfried Kriege aus Lienen,
11) Hermann Theodor Kuithan aus Dortmund,
12) Tancred Alexander Selß aus Coesfeld

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 25. Mai 1859.

№ 443. An die Stelle des als Pfarrer nach Hattingen abgegangenen bisherigen Pfarrverwesers Fernickel ist der Candidat Wilhelm Gustav Albert Schrimpf, bisher in Gütersloh, von uns zum evangelischen Pfarrverweser in Rietberg, Diöcese Bielefeld, ernannt worden.

Münster, den 11. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 444. Personal-Chronik. 1250. Pr.

Der Kaufmann Ernst Höpker zu Bünde ist zum ersten und der Kaufmann Eggersmann daselbst zum zweiten Beigeordneten des Amtmanns im Amte Bünde, sowie der Kaufmann Meyer zu Rödinghausen zum Beigeordneten des Amtmanns im Amte Rödinghausen, ernannt worden.

Minden, den 16. Juli 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 445. 665. M. I.

Wir haben die neuereirte zweite Lehrerstelle zu Sieker dem Schulamts-Candidaten Brinkmann aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 7. Juli 1859.

№ 446. 767. I. M.

Wir haben die erledigte zweite Schulstelle zu Halbem dem bisherigen Hülfslehrer Rahrwold aus Halle einstweilen übertragen.

Minden, den 18. Juli 1859.

№ 447. 642. I. S.

Der Wiesenbau-Techniker Priebe zu Rahden ist von uns commissarisch zum Graben-Inspector für das Entwässerungs-Gebiet bei Rahden ernannt.

Minden, den 20. Juli 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 5. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 448. Der bisherige Rector am Progymnasium zu Rietberg, Dr. Wilhelm Theodor Rudolphi, ist als erster Oberlehrer an dem Gymnasium zu Brilon erwählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 25. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 449. Der bisherige Diätar, Militair-Anwärter Wollbrink ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Minden, den 27. Juli 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

Personal-Chronik. 1118. Pr.

№ 450. Die bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern betheiligten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 15. bis 22. d. M. mit 25 Procent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert.

1361. Pr.

Minden, den 1. August 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 451. Dem bisherigen Zimmergesellen Christian Friedrich Gropp aus Sachsa, Kreises Nordhausen, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

1299. U. G. L.

Minden, den 21. Juli 1859.

Digitized by Google

№ 452. 1391. L. U. I. Der Kaufmann Adolph Vogeler hierselbst hat die ihm übertragenen Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln niedergelegt. Die demselben unter'm 26. August 1853 und 16. Februar 1854 ertheilten Concessionen werden daher für erloschen erklärt.

Minden, den 25. Juli 1859.

№ 453. 1391. L. U. I. Dem Kaufmann Christian Arning hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln für Minden und Umgegend zu übernehmen.

Minden, den 25. Juli 1859.

№ 454. 1417. L. I. Der Kaufmann Wilhelm Kotzenberg zu Lübbecke hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. niedergelegt und wird die demselben unter'm 23. December 1856 — Amtsblatt pro 1857, pag. 2 — ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 25. Juli 1859.

№ 455. 908. N. I. Wir haben die erledigte Schulstelle zu Blankenrode der Schulamts-Candidatin Helene Kirchhoff aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 26. Juli 1859.

№ 456. 1284. L. I. Durch beglaubigte Agenten wird auch für dieses Jahr und zwar in den Monaten August und September die Abhaltung der Allerhöchsten Orts zum Besten der Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck bewilligte jährliche Collecte erfolgen.

Wir haben schon früher auf den von diesen Anstalten verfolgten menschenfreundlichen Zweck der Pflege und Erziehung verwahrloster, oder dem geistigen und physischen Verderben ausgesetzten Kinder aufmerksam gemacht und nehmen gern Veranlassung, die Förderung dieses heilsamen Zwecks den Eingesessenen unseres Bezirks durch werkthätige Betheiligung an der stattfindenden Collecte, auch für dieses Jahr dringend zu empfehlen.

Da, wo bis zum 1. October c. Anstalts-Agenten nicht erschienen sind, ist die Abhaltung der Collecte und die Abführung der Erträge in gewöhnlicher Weise zu veranlassen.

Minden, den 28. Juli 1859.

Bekanntmachung.

№ 457. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe. [3] In dem am 9. dieses Monats angestandenen Termine zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der Rentenbank hierselbst vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Neun Stück zu 500 Thlr.:
Nr. 106, 903, 984, 1192, 4003, 5587, 5764, 5811 und 6130.

Digitized by Google

2) Sieben Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 528, 721, 722, 2216, 3469, 4144 und 4313.

3) Sieben Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 2067, 3726, 5433, 7427, 8044, 8165 und 8501.

4) Neun Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 1210, 2241, 4692, 7127, 7755, 7850, 8173, 8240 und 8295.

5) Zwölf Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 2320, 2764, 4120, 4522, 4528, 4917, 5337, 6338, 6937, 6943, 7462 und 7919.

6) Vierzehn Stück zu 50 Thlr.:
Nr. 1441, 1578, 4126, 5145, 6683, 6697, 6770, 7356, 7677, 7946, 8550, 8657, 8763 und 8856.

7) Zweihundert Stück zu 25 Thlr.:
Nr. 80, 215, 319, 905, 1275, 1279, 1418, 1421, 1445, 1553, 1822, 1963, 2522, 2525, 2592, 2664, 2711, 2807, 2831, 2899, 2982, 3010, 3011, 3066, 3159, 3168, 3222, 3295, 3327, 3355, 3687, 3688, 3723, 3731, 3816, 3877, 3879, 3898, 3902, 3940, 4128, 4129, 4215, 4276, 4863, 4997, 5095, 5097, 5131, 5192, 5198, 5273, 5425, 5565, 5628, 5643, 5699, 5771, 5793, 5799, 5842, 5855, 5875, 5931, 5944, 5957, 5958, 5971, 5987, 6028, 6032, 6046, 6059, 6071, 6122, 6198, 6208, 6211, 6223, 6275, 6334, 6346, 6350, 6351, 6493, 6497, 6500, 6501, 6507, 6509, 6511, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6536, 6538, 6549, 6554, 6560, 6582, 6705, 6706, 6789, 7022, 7061, 7091, 7111, 7112, 7123, 7152, 7168, 7201, 7221, 7227, 7241, 7242, 7247, 7383, 7386, 7389, 7395, 7532, 7535, 7537, 7596, 7734, 7735, 7784, 7785, 7787, 7789, 7790, 7971, 7993, 7998, 8002, 8009, 8017, 8025, 8026, 8030, 8084, 8130, 8131, 8196, 8207, 8237, 8387, 8389, 8407, 8427, 8434, 8448, 8449, 8461, 8554, 8574, 8577, 8589, 8604, 8610, 8626, 8628, 8633, 8651, 8652, 8659, 8660, 8661, 8665, 8698, 8720, 8730, 8748, 8755, 8756, 8771, 8772, 8773, 8812, 8816, 8855, 8864, 8873, 8880, 8928, 8981, 8988, 9015, 9022, 9026, 9040, 9042, 9092, 9093, 9095, 9123, 9124.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgelooften Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag dafür vom 2. Januar 1860 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslocal der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldver-

Digitized by Google

schreibungen gegen Rücklieferung der von jener Steuerkasse einstweilen darüber ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen müssen zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 4, über die Zinsen pro 1860 abgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag für den fehlenden Coupon an der Kapital-Valuta gekürzt wird; auch muß über den Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang genommen werden können.

Vom 1. Januar 1860 findet eine Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen nicht ferner statt.

Die Inhaber der nachbemerkten, in frühern Terminen ausgelooften aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverscheibungen, als:

1) aus dem Verlooſungstermine vom 14. November 1856:
   Nr. 5992 über 500 Thlr.,
   Nr. 8424 über 50 Thlr.,
   Nr. 4612 und 8470 über je 25 Thlr.;
2) desgleichen vom 11. Mai 1857:
   Nr. 3520 über 500 Thlr.,
   Nr. 3245 über 200 Thlr.,
   Nr. 1850 und 8118 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 8535 über 50 Thlr.,
   Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 3160, 3895, 3896, 5690, 5914, 5973, 7249, 8386, 8441, 8583, 8602, 8768, 8929 über 25 Thlr. jede.
3) desgleichen vom 14. November 1857:
   Nr. 5640, 8081 über 200 Thlr. jede,
   Nr. 2410, 3770 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 2322, 3967 über 50 Thlr. jede;
4) desgleichen vom 3. Mai 1858:
   Nr. 4161 über 400 Thlr.,
   Nr. 4842, 5675, 9003 über 300 Thlr. jede,
   Nr. 6187 über 200 Thlr.,
   Nr. 1098, 1577 über 100 Thlr. jede,
   Nr. 2265, 3684, 4631 und 7003 über 50 Thlr. jede,
   Nr. 1273, 1391, 2176, 2906, 3815, 3889, 4712, 4998, 5058, 5221, 5845, 5974, 5981, 6029, 6052, 6345, 7239, 7382, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8764, 8838, 8865, 8868, 8877, 8998 und 9094 über 25 Thlr. jede,

werden wiederholt zur Empfangnahme aufgefordert.

Münſter, den 14. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 12. August 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 458.

Nr. 5092. Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Ober- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Meſcherin, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5093. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Angermünde, des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 5094. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.

Nr. 5095. Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

Nr. 5096. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

Digitized by Google

Das 28. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5097. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger-Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

Nr. 5098. Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 5099. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 1. Juli 1859.

Nr. 5100. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nr. 5101. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte Feuer-Societät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838.

Nr. 5102. Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 459. Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, Regent, haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Provinzial-Archivar Dr. Wilmans hierselbst den Charakter als Archivrath zu verleihen.

Münster, den 3. August 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Digitized by Google

Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten hat № 460. eingetragen:

№	Benennung der Kreise.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	85	21	3
2	Kreis Münster	111	12	5
3	" Warendorf	80	21	6
4	" Recklinghausen	170	22	5
5	" Tecklenburg	128	23	8
6	" Lüdinghausen	193	5	10
7	" Beckum	113	5	1
8	" Ahaus	95	13	5
9	" Coesfeld	94	17	10
10	" Steinfurt	153	3	5
11	" Borken	75	18	8
	Summa I.	1302	15	6
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	143	21	5
2	" Bielefeld	118	9	7
3	" Halle	78	11	3
4	" Warburg	36	24	2
5	" Paderborn	117	3	2
6	" Herford	195	7	1
7	" Wiedenbrück	65	11	—
8	" Lübbecke	82	28	2
9	" Büren	56	21	3
10	" Höxter	86	19	5
	Summa II.	981	6	6

№	Benennung der Kreise.	Betrag. ℳ	Sgr.	₰
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	135	2	2
2	" Altena	160	7	3
3	" Bochum	318	29	8
4	" Brilon	72	4	1
5	" Dortmund	328	9	6
6	" Hagen	239	1	10
7	" Hamm	237	16	6
8	" Iserlohn	161	11	—
9	" Lippstadt	99	2	10
10	" Meschede	85	11	8
11	" Olpe	112	27	1
12	" Siegen	227	3	5
13	" Soest	241	26	8
14	" Wittgenstein	38	15	10
	Summa III.	2457	19	6
	Hierzu " II.	981	6	6
	" " I.	1302	15	6
	Summa Summarum	4741	11	6

und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk:

	Münster. ℳ	Sgr.	₰	Minden. ℳ	Sgr.	₰	Arnsberg. ℳ	Sgr.	₰	Summa. ℳ	Sgr.	₰
1) die Haus-Collecten	1010	14	7	680	23	2	1855	23	2	3547	—	11
2) die Kirchen-Collecten in den												
a. katholischen Gemeinden	217	19	7	48	12	9	248	12	9	514	15	1
b. evangelischen Gemeinden	73	2	4	249	2	1	352	2	7	674	7	—
c. jüdischen Gemeinden	1	9	—	2	28	6	1	11	—	5	18	6
zusammen	1302	15	6	981	6	6	2457	19	6	4741	11	6

Digitized by Google

Im Vergleiche mit dem Collecten-Ertrage für 1857 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungsbezirke	Münster	weniger	4	Thlr.	17	Sgr.	8 Pf.
" " "	Minden	mehr	165	"	12	"	7 "
" " "	Arnsberg	mehr	249	"	—	"	6 "
		im Ganzen also	409	Thlr.	25	Sgr.	5 Pf.

mehr gegen das Vorjahr, so daß ich zu meiner Genugthuung in diesem höchst erfreulichen Ergebnisse die Erwartungen erfüllt sehe, welche ich in meiner Bekanntmachung vom 9. August v. J. auf den bereits vieljährig erprobten christlich-menschenfreundlichen Sinn der Bewohner dieser Provinz und ihr bewährtes Interesse für die Ausbildung der hülflosen Taubstummen ausgedrückt habe. In dem, die Wirksamkeit der Provinzial-Taubstummen-Anstalten allerdings in ausgedehnterer Weise in Anspruch nehmenden Regierungsbezirk Minden ist in allen Kreisen eine zum Theil recht erhebliche Steigerung der Beiträge eingetreten, und ein Gleiches ist auch in den meisten Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg (wo der Ertrag sich nur in den Kreisen Hagen, Soest und Wittgenstein verringert hat) der Fall gewesen; im Regierungsbezirk Münster sind erhöhte Beiträge wenigstens in den Kreisen Recklinghausen, Lüdinghausen, Ahaus und Coesfeld erfolgt, und die in solcher Weise stattgehabte Gesammterhöhung des Ertrages hat nicht allein die Mittel geboten, ungeachtet der andauernden Kostspieligkeit aller Lebensbedürfnisse die Anzahl der Zöglinge in den Anstalten auf dem bisherigen Standpunkte zu erhalten, sondern auch eine vorerst geringe Vermehrung derselben eintreten zu lassen, und dadurch dem immer noch höchst drückenden Bedürfnisse einigermaßen entgegen zu kommen. Ich gebe daher gern der Erwartung Raum, daß die diesen Anstalten von deren Begründung an gewidmete menschenfreundliche Theilnahme auch fernerhin ihnen unverändert werde zugewandt bleiben, damit die selbst in den Jahren der Theuerung und des Mißwachses vermiedene Nothwendigkeit, durch Entlassung eines Theils der Zöglinge die Bedürfnisse und mit diesen die wohlthätige Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten zu beschränken, auch für die Zukunft vermieden werden könne.

Die Anzahl der am 31. December 1858 in den vier, mit den Lehrer-Seminarien verbundenen Provinzial-Taubstummen-Anstalten, über deren Wirksamkeit mir nach den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe auch jetzt wieder durchaus befriedigende Mittheilungen zugegangen sind, vorhandenen Zöglinge betrug

in Büren	38,
in Langenhorst	27,
in Petershagen	23,
in Soest	39,
zusammen	127

Digitized by Google

der Provinz angehörige Kinder, also auch jetzt wieder 2 mehr als am 31. December 1857; außerdem war in Petershagen im December v. J. ein Kind an einer Lungenentzündung gestorben, und wegen Mangel an Bildungsfähigkeit haben drei (2 von Langenhorst und 1 von Soest) entlassen werden müssen. Daneben hat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Büren ein ausländisches Kind auf eigene Kosten und gegen Zahlung von Schulgeld, ein Knabe aus dem Regierungsbezirk Magdeburg gegen Zahlung der Unterhaltungskosten von Seiten seines heimathlichen Kreises am Unterrichte Theil genommen. Gleicherweise hat der schon früher von mir erwähnte vorbereitende Taubstummen-Unterricht in der Stadt- und Reckert'schen Schule in Minden mit 6 Kindern seinen Fortgang gehabt.

Von den vorgedachten 127 Zöglingen gehörten 61 der evangelischen, 63 der katholischen Confession und 3 der jüdischen Religion an. Der Heimath nach gehörten von denselben

zum	Regierungsbezirk	Münster	20,
"	"	Minden	58,
"	"	Arnsberg	49,
			127, wie oben.

Eine Entlassung älterer Zöglinge hat im vorigen Jahre nur aus den Anstalten zu Petershagen und Soest stattgefunden, indem aus jeder derselben 6, zusammen also 12 Kinder, und zwar 8 Knaben und 4 Mädchen, nach vorgängigem Unterricht confirmirt und demnächst theils ihren Angehörigen zurückgegeben, theils und zwar die Knaben bei zuverlässigen Handwerksmeistern, die Mädchen vorzugsweise bei Näherinnen untergebracht worden sind, um sie in solcher Weise zu künftigem selbstständigen Erwerb ihrer Lebensbedürfnisse geschickt zu machen. Von den am Schlusse des Jahres 1857 in den Expectantenlisten verbliebenen 32 Expectanten wurden dagegen im Sommer 1858 18 in die Anstalten aufgenommen, und doch ist der verbliebene Rest von 14 bis jetzt schon wieder auf 33, darunter 25 Katholische und 8 Evangelische angewachsen, mit denen aber ohne Zweifel die wirklich in der Provinz vorhandene Zahl der noch in schulpflichtigem bezüglich bildungsfähigem Alter befindlichen taubstummen Kinder noch keineswegs erschöpft ist. Es ist deshalb noch eine weitere Ausdehnung der genannten Bildungs-Anstalten in Aussicht genommen worden, so daß zunächst für die Anstalten in Büren und Soest die Anstellung noch je eines Hülfslehrers, für Langenhorst die Beschaffung eines angemessenen Unterrichtslocals nebst Wohnung für den Hauptlehrer beabsichtigt ist, und hoffentlich im Laufe des bevorstehenden Sommers zur Ausführung gelangt. Zur Erreichung beider Zwecke hat der am Schlusse des verwichenen Jahres dahier versammelt gewesene Provinzial-Landtag in bereitwilliger und dankenswerther Weise seine Mitwirkung eintreten lassen: eine dauernde Bewältigung der hieraus, sowie aus einer event.

weitern Vergrößerung der Anzahl der Zöglinge erwachsenden Mehrkosten erheischt jedoch eine Fortdauer der bis jetzt in so ausgezeichneter Weise den Taubstummen-Anstalten der Provinz in allen Bevölkerungskreisen derselben gewidmete Theilnahme: und wie ich daher allen denen, welche mit Rath und That für das Fortkommen der als ausgebildet entlassenen Taubstummen Sorge getragen haben, meine Anerkennung, und zugleich für die reichlichen, in dem vorjährigen Collecten-Ertrage dem Provinzial-Taubstummen-Fonds zugeflossenen Gaben meinen Dank ausspreche, so empfehle ich auch jetzt wieder dem seit Langem bethätigten, menschenfreundlich-christlichem Wohlthätigkeitssinn unserer Bevölkerung diese Anstalten zu angelegentlichster Berücksichtigung.

Münster, den 12. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commandos des 7. Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 461. Die hinsichtlich der einjährigen Freiwilligen während des Friedenszustandes bestehenden, und wieder in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. dieses Monats die Demobilmachung des mobilen Theils der Armee befohlen worden, treten in Bezug auf die Truppen des 7. und 8. Armee-Corps von dem der Allerhöchsten Bestimmung noch vorbehaltenen Tage des Eintritts in das immobile Verhältniß ab die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft, weshalb die durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. December 1850 für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee getroffenen und auch bei der gegenwärtigen Mobilmachung zur Geltung gebrachten Anordnungen für jetzt keine weitere Anwendung finden.

Berlin, den 28. Juli 1859.

Der Kriegs-Minister.
gez. von Bonin.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Vorstehendes bringen wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juni c., mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung vom 28. v. M. nunmehr auch für das 7. und 8. Armee-Corps der 1. August c. als der Tag der Demobilmachung festgesetzt worden ist.

Münster, den 3. August 1859.

Der stellvertretende commandirende General.
Schmidt.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
von Düesberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 462. Personal-Chronik. 1388. Pr. Der seitherige Appellationsgerichts-Referendarius, Herr Friedrich Eberhardt Vormbaum ist auf seinen Antrag als Referendarius bei hiesiger Königlichen Regierung angenommen worden und am gestrigen Tage in sein neues Dienstverhältniß eingetreten.

Minden, den 5. August 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 463. Personal-Chronik. 1387. Pr. Der seitherige Appellationsgerichts-Referendarius, Herr Carl Wilhelm Julius Reinhold Winzer ist auf seinen Antrag als Referendarius bei hiesiger Königlichen Regierung angenommen worden und am gestrigen Tage in sein neues Dienstverhältniß eingetreten.

Minden, den 5. August 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 464. 655. K. I. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. med. Münter, hat seinen Wohnsitz von Bielefeld nach Herford verlegt.

Minden, den 29. Juli 1859.

№ 465. 752. M. N. I. Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben auf den Antrag der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, auch den Tauf-, Trau- und Todtenschein, deren Beibringung, Behufs der Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungs-Kassen der für immer unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht, was wir hierdurch, in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 27. Juli 1859.

№ 466. 1383. L. I. Der Kaufmann Hermann Osterwald zu Enger hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt. Die demselben unterm 6. Februar 1857 ertheilte Concession wird daher für erloschen erklärt.

Minden, den 25. Juli 1859.

Von

№ 467.
513. K. I.

Von den Impflingen des Jahres 1858, bestehend aus den Neugebornen und den von der Impfung pro 1857 übernommenen, so wie aus den noch nicht vaccinirten Kindern neu angesiedelter Personen wurden 14,427 mit Erfolg, dagegen 41 zum dritten Male und 204 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft und 1031 aus besondern Ursachen, namentlich wegen Haut-Krankheiten der Kinder von der Impfung ausgeschlossen. Oeffentlich fand die Impfung an 14,354, privatim an 318, im Ganzen an 14,672 Kindern statt, nämlich:

im	Kreise	Minden	an	2366 Kindern,
"	"	Lübbecke	"	1624 "
"	"	Herford	"	2331 "
"	"	Bielefeld	"	1726 "
"	"	Halle	"	913 "
"	"	Wiedenbrück	"	1152 "
"	"	Paderborn	"	1144 "
"	"	Büren	"	1129 "
"	"	Warburg	"	716 "
"	"	Höxter	"	1571 "

Minden, den 26. Juli 1859.

№ 468.
1124. O. a. K. I.

Der am 11. April c. verstorbene Feldwebel Blankenstein zu Minden hat den Armen zu Blanken ein Kapital von 200 Thlr. vermacht, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 29. Juli 1859.

№ 469.
2834. B. II.

Die Ehefrau Beer Holland aus Peckelsheim hat angeblich unter'm 27. v. M. den ihr von uns unter der Nr. 1640 ertheilten Gewerbeschein in der Nähe von Werl verloren.

Derselben ist zur Fortsetzung ihres Gewerbes ein Duplicat ertheilt worden, und wird daher das Original für ungültig erklärt. Der etwaige Finder desselben hat solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierhersendung abzuliefern.

Minden, den 30. Juli 1859.

№ 470.
1562. D. I.

Von den Ständen des Kreises Büren sind:

der Landrath Freiherr von Brenken zu Büren zum Director des Curatoriums,

der Kreis-Deputirte Freiher von Brenken zu Erpernburg zum Stellvertreter des Directors,

der Amtmann Gockel zu Büren, so wie der Rechts-Anwalt Rautert daselbst zu Beisitzern, und

Digitized by Google

der Steuerempfänger Wattendorf, so wie der Kaufmann Lippe daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse in Büren für die Periode vom 1. August 1859 bis dahin 1862 gewählt worden und haben diese Wahlen unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 3. August 1859.

№ 471. 1464. I. P. T. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850, und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt Seite 17), setzen wir mit Rücksicht auf die Ernte den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahre:

a. für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, und die Aemter Salzkotten und Boke, Kreises Büren, auf den 24. August;

b. für die übrigen Aemter des Kreises Büren und den Kreis Warburg auf den 1. September

fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getraide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 8. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1859.

№ 472. Gestorben sind: der Appellationsgerichts-Rath Castringius und der Rechts-Anwalt Holtgreven hierselbst.

Ernannt sind: die Kreisrichter Meyer in Lübbecke, Seller in Rietberg, Pauli in Paderborn und Rose in Höxter zu Kreisgerichts-Räthen; der Referendarius Eduard Müller zum Gerichts-Assessor, sowie die Aus-

Digitized by Google

fultatoren Friedrich Rudolph Lorenz, Franz Anton Maria Eduard Welter, Andreas Aloys Burger und Carl Liborius Wichmann zu Referendarien.

Versetzt sind: der Kreisrichter Bucher zu Hattingen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Minden und der Landgerichts-Assessor v. Strombeck aus Bonn in das hiesige Departement.

Angestellt sind: der Referendarius und bisherige Büreau-Gehülfe Drühe als Kreisgerichts-Secretair und der bisherige Hülfsbote, Invalide Friedrich Wilhelm Walkenhorst, als Gerichtsbote und Executor und zwar beide bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Director Winter in Bielefeld der Character als Geheimer Justiz-Rath; den Rechts-Anwalten und Notarien Müller in Lübbecke, Portugall in Minden und Biermann in Warburg der Character als Justiz-Rath; dem Kreisgerichts-Salarien und Kassen-Rendanten Venn in Halle i. W. der Character als Rechnungs-Rath, sowie dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director Pahde in Bielefeld und dem Kreisgerichts-Secretair Jödemann in Wiedenbrück der Character als Kanzlei-Rath.

Paderborn, den 1. August 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Halle i. W. ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Bohle dem zum Post-Expediteur angenommenen Armenkassen-Rendanten Sumbermeyer übertragen worden. № 473.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Patze, zuletzt in Corbach, ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Minden, den 4. August 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

Digitized by Google

№ 474. Patente betr. 1386. U. I.

Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 109.)

Minden, den 22. Juli 1859.

№ 475. Patente betr. 1427. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 171.)

Minden, den 29. Juli 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 19. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 476.

Der seitherige zweite Pfarrer zu Arnsberg (Neheim) Alexander Christian Ernst Fincke, ist zum Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeinde in Altena, Diöcese Iserlohn, berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende zweite Pfarrstelle zu Arnsberg (Neheim) wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 30. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 477. Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen betreffend.

Die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Winterhalbjahre $18^{58}/_{59}$ betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1)	zu	Arnsberg	215	Schüler,
2)	"	Bielefeld	162	"
3)	"	Brilon	182	"
4)	"	Coesfeld	163	"
5)	"	Dortmund	155	"
6)	"	Gütersloh	165	"
7)	"	Hamm	151	"
8)	"	Herford	129	"
9)	"	Minden	206	"
		Latus	1528	Schüler

Digitized by Google

			Transport 1528	Schüler
10)	zu	Münster	626	"
11)	"	Paderborn	503	"
12)	"	Recklinghausen	142	"
13)	"	Soest	194	"
14)	"	Steinfurt	57	"
15)	"	Warendorf	251	"
		überhaupt	3301	Schüler.

B. Auf den Progymnasien:

1)	zu	Rheine	70	Schüler,
2)	"	Dorsten	61	"
3)	"	Vreden	29	"
		Summa	160	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und Steinfurt verbundenen Realklassen:

1)	zu	Minden	77	Schüler,
2)	"	Bielefeld	29	"
3)	"	Dortmund	52	"
4)	"	Steinfurt	33	"
		Summa	191	Schüler.

Von den Zöglingen der Gymnasien sind im Winter-Halbjahre $18^{58}/_{59}$ neu aufgenommen 534, abgegangen 268, darunter zur Universität 64; von den Schülern der Progymnasien sind neu aufgenommen 42 Schüler, abgegangen 9; in die Realklassen sind neu aufgenommen 49 Schüler, und es gingen aus denselben ab 39 Schüler, von welchen Einer den Cursus der Prima absolvirt hat.

Münster, den 27. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 478. Personal-Chronik. 1413. Pr.

Dem Polizei-Inspector Bruns zu Minden ist die Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Minden, und dem Lieutenant der Schutzmannschaft Hahn daselbst die Stellvertretung des Polizei-Inspector Bruns in der Polizei-Anwaltschaft übertragen worden.

Minden, den 10. August 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

Digitized by Google

Polizei-Reglement

für den

Windweh-Bach

von der Fürstlich Lippeschen Landesgrenze bis zum Zusammenfluß mit dem Johannis-Bach oberhalb der Milser Mühle.

№ 479.

Um die Vorfluth auf dem zum Wesergebiete gehörenden Windweh-Bache von der Fürstlich Lippeschen Landesgrenze bis zum Zusammenfluß mit dem Johannis-Bach oberhalb der Milser Mühle im Kreise Bielefeld zu sichern, und eine polizeiliche Ordnung bei Benutzung des Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur, als der Stauberechtigten und der bestehenden, oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, §. 73,
2) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
3) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850,

auf den Grund der in unserm Auftrage über die bestehende Observanz in dem Bereiche jenes Baches aufgenommenen Informationen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1.

Normalbreite.

Die Normalbreite des Windweh-Baches

1) von der Fürstlich Lippeschen Landesgrenze oberhalb Eykendorf bis zur Aufnahme des Brönninghauser Bachs, oberhalb des Bentrup'schen Meierhofs, wird auf 6 Fuß,
2) von dort bis zur Aufnahme des Hillegosser Bachs auf 8 Fuß,
3) von da bis zur Aufnahme des Butter-Bachs auf 10 Fuß,
4) von da bis zur Aufnahme des Johannis-Bachs, oberhalb der Milser Mühle, auf 15 Fuß

in der Sohle festgestellt.

§. 2.

Die Ufer des Windweh-Bachs sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden und wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3.

Da, wo zur Zeit größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis

Digitized by Google

zur Normalbreite nur nach Zustimmung der Schau-Commission mit unserer Genehmigung vorgenommen werden.

Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Kreis-Landraths geschehen.

§. 4.

Normaltiefe und Begradigung.

Die Normaltiefe wird bis zur Aufnahme eines vollständigen Nivellements vorläufig und mit dem Vorbehalte demnächstiger Abänderung auf 1½ Fuß festgesetzt.

Die Begradigung nachtheiliger Krümmungen kann von der Schau-Commission beschlossen werden.

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem Bache, wo eine geringere Tiefe als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes (§. 8. seq.). Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Befundbericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schau-Commissionen die Begehung des Windweh-Baches vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten und Tiefen und überhaupt den gegenwärtigen Zustand des Baches aufstellen.

Wir werden auf Grund dieses Fundberichts Bestimmungen treffen, welche Verbesserungen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 7.

Entschädigungen.

Inwieweit für das zur Verbreiterung oder Vorlegung des Bach- resp. Grabenbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen, und von wem solche zu geben sei, ergeben die darüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 8.

Räumung.

Zur Räumung des Baches sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Bettes verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechttitels die Verpflichtung dritter Personen dazu nachgewiesen würde.

§. 9.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis

Digitized by Google

1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen des Kreis-Landraths bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt bei Vermeidung polizeilicher Execution (§. 12.) Folge zu leisten. Die Aufforderungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Auswurf.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt. Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen.

Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen zur Bestrafung gemäß §. 32. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13.

Gang auf den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Digitized by Google

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Die Ufer dürfen wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Uferrande, und die Zweige dürfen niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen.

Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von demselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

Brücken.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brücken-Oeffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß.

Auch müssen alle Stau-Anlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben.

Der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohle. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

Steege.

Alle auf dem Windweh-Bach vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und mindestens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt werden.

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

Digitized by Google

§. 18.

Waschbänke.

Alle im Windweh-Bache angelegten Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements nach nachstehender Vorschrift entsprechend einzurichten.

Die Berechtigten können entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung herstellen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andern die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen im Flußbette, ist ganz untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzungen derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen, oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Latrinen dürfen über und an dem Windweh-Bach nicht angelegt, schon vorhandene Latrinen aber müssen binnen Jahresfrist von Publication dieses Reglements ab bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel beseitigt werden.

§. 22.

Wiesenbrechen.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen) ist nach §. 5. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nur in den Fällen gestattet, wo solches nach der Entscheidung der Kreisbehörde, welche in jedem Falle die Schau-Commission zu hören hat,

Digitized by Google

für die Vorfluth und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist. Gegen die Entscheidung des Landraths steht dem Betheiligten binnen 4 Wochen präclusivischer Frist der Recurs an die Königliche Regierung frei.

§. 23.

Mühlen-Anlagen.

Innerhalb 6 Monaten nach Publication dieses Reglements sind für alle an dem Windweh-Bach befindliche Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu bringen. Mit den an den Mühlen-Archen zu befestigenden Hauptpegel-Zeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50—100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 24.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlen-Archen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden.

Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung unternommen werden.

§. 25.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehwelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

§. 26.

Bleichen.

Da der Windweh-Bach insbesondere während der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und October zu Bleichzwecken benutzt wird, so darf derselbe während dieser Zeit in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in denselben gegossen oder abgeführt werden.

§. 27.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen in dem genannten Bache nur an denjenigen Stellen und zu denjenigen Stunden waschen, welche von der Schau-Commission unter Berücksichtigung des Bedarfs und Betriebes der Bleichen bestimmt werden.

Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in den Bach zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Senkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen.

Das

Digitized by Google

Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden.

Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehrgenannten Gewässer gebracht werden.

§. 28.

Wiesenbewässerung.

Die Zeiten, wann zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind für jedes Amt nach Anhörung der Schau-Commission durch den Landrath zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt zugleich, welche Schützen an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugesetzt werden sollen.

Auf besondern Rechtstiteln beruhende Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 29.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen und regelrechten Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schau-Commission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 30.

Schau-Commissionen.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für jedes Amt oder jede Sammtgemeinde Schau-Commissionen gebildet.

Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei von den betreffenden Gemeinde-Verordneten aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 31.

Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeldlich. Die Amtmänner sind beständige Mitglieder derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre neu gewählt.

Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 32.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gewärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1—10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten eventuell in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

Digitized by Google

§. 33.

Der Landrath und die Amtmänner, ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks, sind mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, am 8. August 1859.

№ 480. 683. *K. I.*

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, daß manche Aerzte unterlassen haben, von den in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger ansteckender Krankheiten, die nach §. 9. des Regulativs vom 28. October 1835 das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betreffend, vorgeschriebene Anzeigen an die Polizeibehörde zu machen, und daß das namentlich beim Ausbruch typhöser, immer mehr oder weniger ansteckenden Fieber nicht geschehen ist, obgleich diese Anzeige nach §. 36. des Regulativs ausdrücklich, und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. gefordert wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, auf die genaue, in sanitätspolizeilicher Beziehung nothwendige Beachtung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen, und weisen zugleich die Polizeibehörden gemessenst an, bei etwaigen ferneren Zuwiderhandlungen dagegen, nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Minden, den 7. August 1859.

№ 481. Die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Hauptkasse betr. 288. *II. c.*

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. October 1846 bringen wir hiermit wiederholt die Anordnung in Erinnerung, wonach alle Domainen- und Forst-Veräußerungs-, sowie Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Verträge unmittelbar an unsere Hauptkasse zu zahlen sind, und ausnahmsweise dergleichen Gelder nur dann an die Special-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Betheiligten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Minden, den 5. August 1859.

№ 482. 80 *M.*

Seitens der berechtigten Patrone ist der Pfarr- und Schulamts-Candidat Emil Carl August Jellinghaus zu Redinghausen bei Dortmund zum Pfarr- und Schulvikar zu Wallenbrück präsentirt, und als solcher von dem Königlichen Consistorio zu Münster und von uns bestätigt worden.

Minden, den 9. August 1859.

№ 483. 1448. *L. I.*

An Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Wilhelm Kotzenberg zu Lübbecke, haben wir dem Kaufmann C. H. Hunke daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. zu übernehmen.

Minden, den 3. August 1859.

Digitized by Google

№ 484. Betrifft Handarbeits-Unterricht für Mädchen in den öffentlichen Elementarschulen. 525. I. M. N. O. a.

Für die Unterweisung der Mädchen in den unentbehrlichsten weiblichen Handarbeiten ist seither nur an wenigen Orten in ausreichender Weise, — an den meisten nur wenig oder gar nicht gesorgt.

Die Ungeübtheit der aus der Schule entlassenen weiblichen Jugend im Stricken, Stopfen und Nähen führt jedoch erfahrungsmäßig die erheblichsten Nachtheile mit sich. — Einestheils entzieht dieselbe, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, mannichfache Gelegenheit zu nützlicher und, wenn auch nur durch Ersparung baarer Ausgaben lohnender Beschäftigung; — anderntheils ist sie eine Hauptquelle der innern wie äußern Verkommenheit und der Verarmung so mancher Familien. Derartige Erfahrungen haben je länger, je mehr das Bedürfniß allgemeiner und bestimmter Vorschriften zur Beseitigung des Uebelstandes nahe gelegt.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Bei allen öffentlichen Elementarschulen ist die Unterweisung der Mädchen in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Lehrgegenstand in die Lectionspläne aufzunehmen, Ausnahmen hiervon bedürfen unserer speciellen Genehmigung.
2) Zur Ertheilung dieses Unterrichts werden die öffentlichen Schullocale benutzt und für die Heizung derselben haben die Schulgemeinden zu sorgen.
3) In der Regel sind 4, mindestens aber 2 wöchentliche Stunden und zwar event. in jeder besonders zu unterrichtenden Abtheilung für den in Rede stehenden Lehrgegenstand anzusetzen. — Nur bei Halbtagsschulen tritt hierdurch eine Vermehrung der herkömmlichen Schulstunden ein.
4) Alle die Elementarschule besuchenden Mädchen sind spätestens von vollendetem 11. Lebensjahre an verpflichtet, an dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten Theil zu nehmen.
5) Versäumnisse dieses Unterrichts werden ebenso, wie andere Schulversäumnisse bestraft.
6) Wo öffentliche Elementarlehrerinnen angestellt sind, haben diese ohne besondere Vergütung den beregten Unterricht zu ertheilen.
7) Wo dieses noch nicht der Fall ist, bleiben dazu geeignete Frauen oder Jungfrauen gegen Kündigung zu bestellen, wobei in der Regel zunächst die Frauen oder erwachsenen Töchter der Lehrer in's Auge zu fassen sein werden.
8) Für die Remuneration derartiger besonderer Industrie-Lehrerinnen haben die Schulgemeinden aufzukommen. — Kann die Besoldung weder aus Stiftungsfonds, noch durch Vermittelung wohlthätiger Vereine, oder sonst im Wege der Freiwilligkeit beschafft werden, so ist dieselbe entweder durch ein zur Schulkasse zu entrichtendes Schulgeld von höchstens 2 Sgr. monatlich unter möglichster Erleichterung der Unbemittelten, oder ganz, beziehungsweise theilweise durch Zuschlag zum Schulkassen-Deficit aufzubringen.

Digitized by Google

In keinem Falle dürfen die Lehrerinnen ihre Vergütung direct durch die Kinder, oder deren Angehörige beziehen.

9) Soweit die erforderlichen Arbeitsstoffe für arme Kinder, besonders Strickgarn, nicht im Wege der freien Liebesthätigkeit erlangt werden können, sind dafür kleine Beträge aus den zur Armenpflege verpflichteten Kassen zu gewähren, dagegen sind die aus den angeschafften Stoffen gefertigten Arbeiten zunächst zur Anschaffung neuer Stoffe, und nach Bestreitung des diesfälligen Bedarfs, entweder zum Vortheil der Kassen, welche die ersten Ausgaben bestritten haben, oder zur Prämiirung fleißiger armer Schülerinnen zu verwenden.

10) Die Ausführung dieser Anordnungen wird den Orts-Schulvorständen übertragen und wir vertrauen dabei insbesondere auch auf die umsichtige Betheiligung und Mitwirkung der Herren Pfarrer, Bürgermeister und Amtmänner. Die Herren Landräthe werden überall die sachdienlichen Beschlüsse herbeiführen und über den Erfolg der desfallsigen Bemühungen in den einzelnen Schulgemeinden binnen 6 Monaten berichten.

Minden, den 11. August 1859.

№ 485. 1884. *I. D. P.* Der Glaser und Anstreicher Schmidt zu Herford hat am 30. Juni c. den 11jährigen Knaben des Webers Meihöfner durch sein rasches und entschlossenes Handeln vor dem Ertrinken in der Werre gerettet. Wir nehmen gern Veranlassung, diese lobenswerthe That hiermit öffentlich anzuerkennen.

Minden, den 8. August 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 26. August 1859.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[31] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 486. 1194. k. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 487. [7] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 488. Mit Bezugnahme auf meine, den Ertrag der vorigjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Juli d. J., sehe ich mich bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Collecte dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit auch in dem gegenwärtigen Jahre zu besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die vorigjährige Collecte hat durch ihren die Einnahme aller Vorjahre übertreffenden Ertrag in der erfreulichsten Weise die Theilnahme dargethan, welche der so oft bethätigte wohlthätig-menschenfreundliche Sinn der Bewohner dieser Provinz ihren Taubstummen-Anstalten ununterbrochen bewahrt hat. Ich darf deshalb, nachdem auch in unseren öffentlichen Verhältnissen eine erwünschte Ruhe wiedergekehrt ist, ein nicht weniger reichliches Ergebniß der diesjährigen Collecte um so eher erwarten, als bei dem Hinblick auf einen solchen nach Ausweis meiner oben genannten Bekanntmachung das Personal der Lehrer und der Zöglinge unserer Taubstummen-Anstalten im vergangenen Jahre wiederum erweitert worden ist, und der Provinzial-Taubstummen-Fonds die aus der Befriedigung dieser dringliche Bedürfnisse erwachsenen Mehrausgaben nur bei einem fortdauernd reichlichen Collecten-Ertrage zu leisten vermag. Ich glaube deshalb auch einem solchen mit vollem Vertrauen entgegen sehen zu dürfen.

Münster, den 13. August 1859.

№ 489. Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben Allergnädigst geruht, das durch das Ableben des Landdechanten Claus zu Horn zur Erledigung gelangte Ehren-Kanonicat bei der Kathedralkirche zu Paderborn dem Pfarrer und bischöflichen Commissarius Beckmann zu Magdeburg zu verleihen.

Münster, den 16. August 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

№ 490. Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben den im Kreise Lübbecke gelegenen Gütern Crollage-Fiegenburg und Obernfelde auf die Dauer der Besitzzeit des Erbmarschalls, Generallieutenants a. D., Freihern von Ledebur, beziehungsweise des Erbmarschalls Freiherrn von der Reck und deren ehelicher Descendenz die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter beizulegen geruht.

Münster, den 19. August 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 491. Die von der Kreis-Synode Lübbecke in ihrer Versammlung am 8. v. M. vollzogene Wiederwahl des seitherigen Superintendenten Münter zu Holzhausen und des

Digitized by Google

Synodal-Assessors Klingemann zu Levern auf fernere sechsjährige Amtsdauer ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 9. August 1859.

№ 492. Die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Gehlenbeck, Diöcese Lübbecke, ist durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Redecker erledigt worden. Die Wiederbesetzung derselben wird baldmöglichst durch uns erfolgen.

Münster, den 11. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 493. Auf Grund der am 12. v. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung pro Schola ist

1) die Privatlehrerin Henriette Wunderlich aus Münster für befähigt erklärt, die selbstständige Leitung einer höheren Töchterschule zu übernehmen und auch in deren Oberklasse in der Religion, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, so wie in der Geschichte, Geographie und Naturkunde Unterricht zu ertheilen;

2) die Schulamts-Candidatin Sophie Sievert aus Münster für befähigt gefunden, als Privatlehrerin und in den unteren und mittleren Klassen höherer Töchterschulen in der biblischen Geschichte, der deutschen, französischen, und den Anfangsgründen der englischen Sprache, so wie in der Geschichte, Geographie und Naturkunde, auch im Zeichnen und Klavierspielen Unterricht zu ertheilen;

3) die Schulamts-Candidatin Pauline Frede aus Hagen, unter bestimmten in ihrem Zeugnisse angegebenen Bedingungen, für fähig erachtet, als Privatlehrerin und in den unteren und mittleren Klassen höherer Töchterschulen in der Religion, der deutschen, französischen und den Anfangsgründen der englischen Sprache, sowie auch in der Geschichte, im Schreiben und den Elementen des Zeichnens Unterricht zu ertheilen, und

4) der Lehrer Hoevelmann aus Schwerte, unter bestimmten in seinem Zeugnisse angegebenen Bedingungen, für fähig erklärt, in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Geographie an Rectoratschulen zu unterrichten.

Münster, den 4. August 1859.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 494. 467. B. I.

Dem Ritterguts-Besitzer Caesar zu Rothenhof ist, an Stelle des nicht mehr im Kreise wohnenden Regierungsrathes, jetzigen Fürstlich Lippischen Cabinets-Minister von Oheimb, zum Kreis-Deputirten für den Kreis Minden gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Minden, den 11. August 1859.

№ 495. 779. S. I.

Dem Commissionair Heinrich Rösener zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 11. August 1859.

Mieths-Reglement
für
Bad Oeynhausen.

№ 496. 1552. P. K. J. I.

Im Interesse der das Bad Oeynhausen besuchenden Curgäste wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 11. für den Umfang des Polizei-Bezirks Oeynhausen unter Aufhebung des Mieths-Reglements vom 29. September 1858 (Amts-Blatt 1858, Seite 390) hierdurch wie folgt verordnet:

§. 1.

Wer, ohne als Gastwirth concessionirt zu sein, an Kurgäste möblirte Wohnungen vermiethen will, bedarf hierzu einer besondern, auf seine Person lautenden Erlaubniß, welche bei der Orts-Polizeibehörde nachzusuchen und von dem Kreis-Landrathe zu ertheilen ist.

§. 2.

Diese Erlaubniß darf nach Maßgabe der Bestimmungen in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 49., nur solchen Wohnungs-Inhabern ertheilt werden, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit die Behörden sich überzeugt haben. Die Erlaubniß kann auch außer dem Falle gerichtlicher Bestrafung von der Verwaltungs-Behörde zurückgenommen werden, wenn der Concessionirte durch Handlungen oder Unterlassungen einen Mangel an den erforderlichen und bei ihm vorausgesetzten Eigenschaften beweist. (§. 71. Allg. Gew. Ordn.)

§. 3.

Die Erlaubniß wird auf Grund des gegenwärtigen Reglements ertheilt und verpflichtet den Inhaber zur genauen Befolgung der hierin enthaltenen, oder noch später über denselben Gewerbebetrieb zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 4.

Wer die Erlaubniß zum Vermiethen möblirter Wohnugen erhält, soll zugleich befugt sein, wie ein Gastwirth, an die bei ihm wohnenden Kurgäste Speisen und Getränke zu verabreichen. Diese Befugniß soll in der Concession mit ausgedrückt sein.

§. 5.

Um spätere Irrthümer und Streitigkeiten über das Miethsverhältniß möglichst zu verhüten, sollen, der jetzigen Observanz entsprechend, bei der Vermiethung möblirter Wohnungen an Kurgäste, falls zwischen Vermiethern und Miethern ein Anderes nicht verabredet ist, folgende Bestimmungen insoweit als maaßgebend gelten, daß sie bei der nach §. 12. des Miths-Reglements vorgesehenen polizeilichen Vermittelung zur Richtschnur dienen:

1) Die Vermiethung geschieht wochenweis, die Woche zu sieben Tagen gerechnet.
2) Bleibt der Miether nach Ablauf der vertragsmäßigen Miethszeit ohne Abschluß eines neuen Vertrags mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Vermiethers wohnen, so gilt das Miethsverhältniß für beide Theile als auf unbestimmte Zeit mit siebentägiger Kündigung verlängert. Wer daher, Miether oder Vermiether, das Miethsverhältniß auflösen will, muß dem andern Theile kündigen, worauf die Miethe mit dem siebenten Tage nach der Kündigung erlischt.
3) die Kündigung muß überall bis um 12 Uhr Mittags erfolgen, wenn dieser Tag noch mit in die siebentägige Kündigungsfrist eingerechnet werden soll.
4) Ueberall, wo ein Miethsverhältniß Wochen und Tage oder allein Tage gedauert hat, ist der Miethzins für die überschießenden Tage nach dem Verhältniß der Wochenmiethe zu entrichten.
5) Der Tag des Einzugs wird für voll, der Tag des Abzugs nur alsdann mitberechnet, wenn die Wohnung nicht schon anderweitig für denselben Tag vermiethet ist.
6) Wenn ein Miether durch Krankheit genöthigt wird, die Wohnung vor Ablauf der Miethszeit aufzugeben und den Badeort zu verlassen, so wird, auch wenn die siebentägige Kündigung nicht stattfand, nur noch eine siebentägige Miethe vom Tage des Abganges des Miethers vergütet.

   Ebenso ist im Falle des Ablebens des Miethers für die Wohnung, wenn der Miethsvertrag nicht schon früher abläuft, nur noch eine siebentägige Miethe vom Tage der Fortschaffung der Leiche an zu entrichten.
7) In allen Fällen wo ein Kurgast das Quartier vor Ablauf seines Miethsverhältnisses verläßt, ist er von der Verpflichtung noch weiteren Miethzins für die verlassene Wohnung zu entrichten, insoweit befreit als der Vermiether von derselben Wohnung wiederum anderweitige Miethe bezieht.

§. 6.

Wenn ein Kurgast oder einer seiner Angehörigen dergestalt erkrankt, daß er

Digitized by Google

nach ärztlichem Gutachten die Wohnung ohne Gefahr nicht verlassen kann, so ist der Vermiether in keinem Falle befugt, die Räumung zu verlangen; vielmehr ist er, vorbehaltlich seiner etwaigen besonderen Entschädigungs-Ansprüche an den Kurgast, verpflichtet, diesem, so lange die Gefahr dauert, das Fortwohnen zu gestatten.

§. 7.

Jeder Vermiether ist verpflichtet, die bei ihm wohnenden Fremden nebst ihrem Gefolge, schriftlich bei der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft anzumelden und in gleicher Frist nach deren Abreise abzumelden.

§. 8.

Auch Gastwirthe sind, wenn sie an Kurgäste möblirte Wohnungen auf bestimmte Zeit vermiethen, den Vorschriften dieses Mieths-Reglements unterworfen.

§. 9.

In jeder besonders vermietheten Wohnung hat der Vermiether zur Benachrichtigung für den Kurgast einen Tarif auszuhängen, welcher angeben muß:

1) den Miethspreis der Wohnung;
2) sonstige einzelne Vergütungen, welche der Miether außer dem Miethszins noch etwa für die Benutzung gewisser Anstalten oder Einrichtungen und für Dienstleistungen besonders zu zahlen verpflichtet sein soll;
3) die Preise der dem Kurgast zu verabreichenden einzelnen Speisen und Getränke.

§. 10.

Dieser Tarif muß vor dem Aushängen von der Orts-Polizeibehörde visirt sein und darf während der Dauer der Miethszeit eines Kurgastes nicht erhöhet und überhaupt nicht überschritten werden. Jede spätere Veränderung des Tarifs erfordert eine neue Visirung der Polizeibehörde.

§. 11.

Die Rechnungen über Miethsbeträge, Auslagen und sonstige Forderungen hat der Vermiether nach Verlauf einer jeden Miethswoche dem Kurgast vorzulegen.

Dies gilt auch bezüglich der Forderungen für etwaige Beschädigungen an der Wohnung oder an Inventarienstücken derselben.

§. 12.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen den Kurgästen und ihren Vermiethern aus dem Miethsverhältniß, aus Dienstleistungen oder aus der Verabreichung von Speisen und Getränken entstehen, hat die Orts-Polizeibehörde auf Anrufen eine gütliche Vermittelung zu versuchen, eventuell interimistische Entscheidung zu treffen. Will der eine oder andere Theil sich hierbei nicht beruhigen, so steht ihm zwar jederzeit die gerichtliche Klage frei; jedoch kann der Vermiether, so lange vom Richter keine andere Entscheidung getroffen ist, gegen den Kurgast so wenig das Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen ausüben, als seine Abreise verhindern, wenn dieser eine Caution auf Höhe der streitigen Forderung bei der Polizeibehörde niedergelegt hat.

Digitized by Google

§. 13.

In jedem vermietheten Logis muß, so lange dasselbe von einem Kurgast bewohnt ist, ein gedrucktes Exemplar des gegenwärtigen Reglements ausgehängt sein.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Reglements werden, wenn nach den Gesetzen nicht eine anderweite Strafe eintritt, nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 geahndet.

Minden, 11. August 1859.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Juni und Juli 1859.

Witterung.

№ 497. 1539. *L. I.* Die Witterung war bis zum 21. Juli fast ununterbrochen auffällig warm und trocken; die häufigen Gewitter brachten selten und wenig Regen. Nur in den Kreisen Warburg und Paderborn war ein Gewitter am 1. Juni von einem wolkenbruchartigen Regenguſſe begleitet. In den letzten Tagen des Julis traten häufig Regenschauer ein. Der Wind kam vorherrschend aus Westen und Südwesten.

Der höchste Barometerstand war
am 5. und 6. Juli 27″ 10½‴;
der niedrigste am 23. Juli 27″ 5‴.

Das Thermometer zeigte den höchsten Stand
am 21. Juli Mittags 1 Uhr auf + 26°;
den niedrigsten am 26. Juli Morgens 6 Uhr auf + 10½°.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen befriedigend; die Sterblichkeit gering. Auffallende und ansteckende Krankheiten sind nicht vorgekommen.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Durch Blitz sind 7 und durch sonstiges Brandunglück 7 Gebäude total eingeäschert und 5 Gebäude mehr oder minder beschädigt worden. Der am 1. Juni stattgefundene wolkenbruchartige Regen hat besonders im Kreise Warburg viele Ländereien verwüstet und bei dem, mit dem Regen verbundenen Sturme selbst einzelne Gebäulichkeiten derart beschädigt, daß daran erhebliche Reparaturen haben eintreten müssen. Auch sind verschiedene Gegenden unseres Bezirks von Hagelschlag betroffen, wobei der Kreis Bielefeld am meisten gelitten hat. Der entstandene Schaden wird für letzteren Kreis auf 38,000 Thlr. angeschlagen.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Fast in allen Kreisen unsers Bezirks haben sich Männer- und Frauen-Vereine

zur

zur Unterstützung bedürftiger Familien einberufener Landwehrmänner gebildet, wobei der Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen sich wiederum recht erfreulich gezeigt hat.

Verbrechen und Unglücksfälle.

In der Nacht vom 4/5. Juli c. hat ein Neubauer im Kreise Minden sein Kind derartig mißhandelt, daß es nach einigen Tagen gestorben ist, ferner ist ein Schlossergesell hierselbst bei einer Zänkerei verletzt und bald darauf an den Verletzungen gestorben.

Die Thäter befinden sich in Haft. — Weitere erhebliche Verbrechen sind nicht vorgekommen.

Selbstmorde ereigneten sich 3; 20 Personen fanden auf unnatürliche Weise ihren Tod resp. durch Ertrinken, durch Verschüttung und Ersticken und durch körperliche Verletzungen.

Minden, den 9. August 1859.

Dem Lehrer Blömeke zu Muddenhagen haben wir die Schulstelle zu Himmighausen, im Kreise Höxter, provisorisch übertragen. № 498. 968. N. L.

Minden, den 11. August 1859.

Der Gutsbesitzer von Mallinckrodt zu Böddecken ist an die Stelle des verstorbenen Grafen zu Stolberg auf Westheim zum zweiten Kreis-Deputirten für den Kreis Büren gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. № 499. 462. B. L.

Minden, den 11. August 1859.

Die zum 1. October d. J. zur Erledigung kommende Försterstelle zu Derenborn haben wir dem Königlichen Förster Gossow zu Dahl von demselben Tage ab übertragen. № 500. 1186. II. b.

Minden, den 17. August 1859.

Wir haben die erledigte Schulstelle zu Espelnschlinge dem Schulamts-Candidaten Bernhard Voll aus Hövelhof einstweilen übertragen. № 501. 992. N. L.

Minden, den 18. August 1859.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Winterhalbjahre 1859/60.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. Theol.: Hilgers, Floß. Einleit. in d. alte Test, Genesis, über d. Mosaischen Schöpfungsbericht, exegetische Uebungen: Reusch. Einleitung in d. № 502.

Digitized by Google

neue Test., Evangel. des h. Matthäus, Harmonie d. Leidensgeschichte: Vogelsang. Apostelgeschichte: Hilgers. Epheser- u. Philipper-Brief: Vogelsang. Briefe d. h. Paulus an die Korinther: Roth. Kirchengeschichte, Theil I., Hilgers, Floß. Neueste Kirchengeschichte: Floß. Dogmatik, Theil I., Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie, Theil II., Floß. Pastoraltheologie, Theil I.: Roth. Homiletik, homilet. Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Die Professoren Achterfeld und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theol.: Lange. Kleine Propheten: Lic. Kamphausen. Joel u. Amos: Schlottmann. Hiob: Lic. Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Geschichte d. alten Bundes: Hasse. Einleit. ins neue Test., Evangelium des Marcus: Ritschl. Römerbrief: Schlottmann. Briefe an die Korinther: Diestel. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Bibl. Theologie, Dogmatik: Lange. Theolog. Ethik: Ritschl. Katechetik: Diestel. Hymnologie: Krafft. Die Uebungen des theologischen Seminars leiten die Professoren Hasse, Schlottmann u. Ritschl; die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Lange.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter, Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts, Fragmente Ulpians: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Geschichte des röm. Civilprocesses, mit besonderer Rücksicht auf das vierte Buch des Gaius: Bluhme. Pandekten, mit Ausschluß des Familiengüter- u. Erbrechts, Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Prof. Sell. Ausgewählte Stellen aus dem röm. Recht: Böcking. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos, Deutsches Privatrecht: Walter. Deutsch-privatrechtliches Disputatorium: Deiters. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner. Lehnrecht: Deiters. Repetitorium über deutsches u. preußisches Bergrecht: Dr. Achenbach. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile d. preußischen Staatsrechts: Nicolovius. Erklär. d. preuß. Verfassungsurkunde: Dr. Hüffer. Preußisches Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Disputatorium über rheinisches Civilrecht: Bauerband. Repetitorium über französ. Bergrecht: Dr. Achenbach. Gemeines deutsches und preuß. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Bluhme, Sell. Gemeiner deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht, Eherecht: Dr. Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. Anatomie des menschl.

Digitized by Google

Körpers, Eingeweidelehre: Schultze. Topographische Anatomie, Lage d. Eingeweide: M. J. Weber. Secirübungen: Schultze u. M. J. Weber. Mikroskopische Beobachtungen: Mayer. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Mikroskopische Anatomie: Dr. von la Valette. Repetitorium der mikroskopischen Anatomie mit Demonstrationen: Dr. Deiters. Geschichte d. Physiologie d. Menschen u. d. Thiere: Mayer. Allgemeine Physiologie, physiologischer Cursus, Medizinische Physik: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten: Dr. Böcker. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre, Formulare, Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. Allgem. Pathologie: Schaaffhausen. Hautkrankheiten, Unterleibskrankheiten, medizinische u. propädeut. Klinik: Naumann. Wunden, Amputationen u. Resectionen: Wutzer. Akiurgie oder Operationslehre, Operationen an d. Harnwerkzeugen: Busch. Gesammte Chirurgie, Augenkrankheiten, Augenoperationen, Fracturen u. Luxationen: O. Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe, Krankheiten der Wöchnerinnen, geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, Phantomübungen: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian, Dr. Böcker.

Philosphie.

Encyklopädie der Philosophie, Logik und Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Dr. Neuhäuser, Dr. Ueberweg. Logik nebst der Erkenntnißtheorie: Dr. Schaarschmidt. Empirische u. theoret. Psychologie: van Calker. Psychologie: Dr. Gerkrath. Grundlinien d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Ethik: van Calker. Anthropologische Ethik: Dr. Ueberweg. Kritische Geschiche d. philosophischen Systeme: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Dr. Neuhäuser. Ontologie des h. Thomas von Aquino: Knoodt. Geschichte der neuesten Philosophie seit Leibnitz u. Kant: Dr. Schaarschmidt. Philosophie des Leibnitz: Dr. Gerkrath. Philosophische Uebungen: Brandis. Philosophische Disputationen: Dr. Neuhäuser. Disputationen über die Monadologie des Leibnitz: Dr. Fischer.

Mathematik.

Höhere Algebra: Beer. Elemente der Differential- und Integral-Rechnung: Plücker. Elemente der Variationsrechnung: Dr. Lipschitz. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Analytische Mechanik: Dr. Lipschitz. Attractions-Calcül: Beer. Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. Ueber Interpolation u. mechan. Quadratur: Argelander. Sphärische Astronomie: Dr. Schönfeld. Populäre Astronomie: Argelander. Ueber die Doppelsterne: Dr. Schönfeld.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, physikalisch-mathematische Uebungen: Plücker. Einige Kapitel aus der Optik: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: G. Bischof. Analytische Chemie, organische Chemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel d. Metallurgie, die chemischen Gifte u. deren Auffindung: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Allgem. Natur-

Digitized by Google

geschichte: Troschel. Mineralogie: Dr. vom Rath. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel d. Geologie: G. Bischof. Petrefactenkunde: Dr. vom Rath. Physiologie d. Pflanzen, Allgem. Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Die Professoren Treviranus, Nöggerath, G. Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Schmidt. Metrik der Griechen und Römer: Ritter. Griech. Literaturgeschichte: Welcker. Geschichte d. dramatischen Poesie d. Griechen: Jahn. Fragmente der griech. Lyriker, im philol. Seminar: Welcker. Aeschylus Sieben vor Theben: Ritschl. Aeschylus Choephoren: Heimsoeth. Wolken des Aristophanes: Ritter. Plato's Phädo: Heimsoeth. Plautus, im philologischen Seminar: Ritschl. Ausgewählte Oden des Horaz: Jahn. Briefe u. Dichtkunst d. Horaz: Ritter. Juvenals Satiren: Schoven. Disputirübungen im philologischen Seminar: die Prof. Welcker und Ritschl. Disputirübungen d. philologischen Gesellschaft: Schmidt. Archäologische Uebungen: Jahn.

Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit, Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. Erklärung sanskritischer Texte: Gildemeister. Alterthümer der vorderasiatischen Völker: Lassen. Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Hebräische Grammatik: Dr. Enger. Arabische Grammatik: Gildemeister. Arabische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Texte: Dr. Enger. Erklärung arabischer Schriftsteller: Gildemeister. Erkärung arabischer persischer u. türkischer Schriftsteller, das Leben und die Lehren Mohammeds: Dr. Enger.

Neuere Sprachen und Literatur.

Die gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte, Geschichte d. deutschen Literatur: Simrock. Uebersicht der deutschen National-Literatur seit d. Anfange d. XVIII. Jahrhunderts: Löbell. Shakspeares Twelfth-Nigth, Geschichte der englischen Literatur: Delius. Camoens Lusiaden, Ges. 1—4, praktischer Unterricht im Italienischen, provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Altfranzösisch u. Provenzalisch: Delius. Ausgewählte Theaterstücke Corneille's nebst Sprech- u. Schreibübungen, Geschichte d französ. Literatur vom Anfange bis zum XVII. Jahrhundert: Monnard.

* * *

Französ. Grammatik mit Sprechübungen, Ausgewählte französ. Lustspiele nebst Sprech- und Stilübungen: Lect. Nadaud.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Deutsche Geschichte seit Karl V.: Dahlmann. Geschichte des dreißigjähr. Kriegs: Kampschulte. Abschnitte der skandinavischen Geschichte: Dahlmann. Fortsetzung der universalhistorischen Uebersicht der neuesten Geschichte bis zum Pariser Frieden von 1856: Dr. Lorenz. Historische Uebungen: Löbell.

Digitized by Google

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Nationalökonomie: Kaufmann. Dieselbe mit Rücksicht auf Volkswirthschaftspolitik: Dr. Dietzel. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Finanzwissenschaft: Dr. Dietzel. Technologie: G. Bischof. Bergwerksverwaltung: Röggerath. Geschichte der Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre: Dr. Dietzel.

Kunst.

Allgemeine Kunstgeschichte, Geschichte der neueren Malerei: Springer. Harmonie- und allgemeine Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, sowie im Aquarell-, à gouache- und Oelmalen: der akademische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Chrich. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

№ 503.

Im Winterhalbjahre $18^{59}/_{60}$ werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; über die Statik des Landbaues; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmethik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; land-

Digitized by Google

wirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

№ 504.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt
zu
Waldau bei Königsberg in Pr.

Eröffnet am 9. October 1858.

Director und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oeconomie-Rath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß, Königl. Oberförster Gebauer, Thierarzt 1. Klasse Neumann.

Das Winter-Semester $18^{59}/_{60}$ beginnt am 15. October.

Zweck der Lehr-Anstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen und Erläuterungen die Academiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten; die Besonderheit des Betriebs der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Digitized by Google

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt 1. Klasse Neumann; Pferdezucht; äußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Klassificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietruski: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Lectionsplan

der

Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena

pro Winter-Semester $18^{59}/_{60}$.

№ 505.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden im nächsten Winter-Semester am 17. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht; 7) Schafzucht; 8) Schweinezucht; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde: academischer Gärtner Zarnack. 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 13) Pflege und Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landwirthschaftliche Technologie; 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Professor Dr. Trommer. 17) Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie: Assistent Dr. Heiden. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaft-

Digitized by Google

lichen Gebäude: academischer Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 24) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin.

Eldena, im August 1859.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

№ 506. Patente betr. 1535. *U. l.*

Dem Caspar Post Söhnen zu Eilpe, bei Hagen, ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungspatent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A Nr. 187.)

Minden, den 13. August 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 30. August 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 507. Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a. von der Controlle der Staatspapiere in Berlin,
b. von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c. von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

Digitized by Google

2. Die Specialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. October c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 508. Personal-Chronik. 1523. Pr. Der Herr Regierungs-Assessor Süs ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden und am heutigen Tage bei derselben eingetreten.

Minden, den 21. August 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 509. 661. K. P. I. Dem Colon Schilling Nr. 2 zu Eidinghausen ist unter dem heutigen Tage von uns die Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der auf seinem Hofe befindlichen,

Digitized by Google

nach der von dem Apotheker Braun zu Hausberge vorgenommenen chemischen Analyse zu den schwächern erdigen Eisenwässern gehörenden Mineralquelle und der Behufs deren Benutzung errichteten Bade-Anstalt ertheilt worden.

Minden, den 16. August 1859.

№ 510
1529. U. F. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Christian Haake aus Hartum, hiesigen Kreises, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 16. August 1859.

№ 511.
1540. I. U. F.

Dem Zimmermeister August Aßmann hierselbst ist nach bestandener Prüfung die Concession ertheilt worden, das Gewerbe als Maurermeister selbstständig betreiben zu dürfen.

Minden, den 20. August 1859.

№ 512.
617. K.

Der Wundarzt I. Klasse, Probsthahn, hat seinen Wohnsitz von Brockhagen im Kreise Halle nach Jöllenbeck im Kreise Bielefeld verlegt.

Minden, den 11. August 1859.

№ 513.
853. M. Oa. I.

Dem bisherigen 2. Lehrer an der Schule zu Brockhagen, Kreises Halle, August Wächter, ist die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Steinhagen, desselben Kreises, von uns definitiv verliehen worden.

Minden, den 12. August 1859.

№ 514.
2090. k. II.

Dem Steuer-Empfänger Theine zu Dützen ist auf seinen Antrag gestattet worden, sich in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen in seinen Dienstgeschäften, namentlich auch in Erhebung öffentlicher Gelder für die Steuer-Kasse Dützen durch seinen Gehülfen Rudolph Junghern unter seiner Verantwortung vertreten zu lassen.

Minden, den 14. August 1859.

Digitized by Google

№ 515. 1231. O. a. I. Der am 21. Juni c. zu Rahden verstorbene Pastor Hartog hat der Schule daselbst ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen zur Anschaffung von Bibeln, welche armen Waisenkindern bei ihrer Confirmation übergeben werden sollen, verwendet werden.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 23. August 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 2. September 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 516.

Nr. 5103. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821, wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Bahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommenen Staatsanleihe von 7,680000 Thlrn. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 5104. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungs-Gesellschaften.

Nr. 5105. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des engern Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach § 4. des Regulativs vom 15. März 1856 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiker des Kredit-Instituts.

Nr. 5106. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing.

Nr. 5107. Bekanntmachung über die unter'm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers und des Königlichen Ministers des Innern.

№ 517. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgränze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Bekanntmachung.

№ 518. Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, sowie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310) anerkannten Kassencourse von $13\frac{1}{3}$ % auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher **in Gold** bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. December 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-

Digitized by Google

Haupt- und Special-Kassen, sowie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch **in Silbergeld**, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nr. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à $13\frac{1}{3}$ % zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeld-Beträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr v. Monteton.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von . . . . . für Rechnung der **General-Wittwen-Kasse** erhobenen Beiträge pro term.

№ des Receptions-scheins.	Name und Charakter des Interessenten.	Beiträge und Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen. 3.			Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. 4.			Bemerkungen.
		℔	Sgr.	₰	℔	Sgr.	₰	
1.	2.							5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zu Nr. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der bisherige Oberlehrer am Progymnasium zu Dorsten, Dr. Lütkenhus, ist zum Rector dieser Anstalt ernannt worden. № 519.

Münster, den 16. August 1859.

Der Schulamts-Candidat Joseph Schwitte ist als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Rheine angestellt worden. № 520.

Münster, den 25. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Königlichen Oberförster Herrn Mortzfeld zu Böddeken ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die aus seinem Revier zur gerichtlichen Cognition gelangenden Forstpolizei-Uebertretungen, namentlich Holzdiebstahlssachen ꝛc. übertragen worden. № 521. Personal-Chronik. 1555. Pr.

Minden, den 29. August 1859.

Der Regierungs-Präsident

In Vertretung:

Graf von Villers.

Verzeichniß

№ 522.
943. N. M. I.

Uebersicht der in den Schulen des Regierungsbezirks

Laufende №	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrieunterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterricht Theil nehmen.	Stricken: Strümpfe: neue (Paar)	Strümpfe: angestrickt (Paar)	Strümpfe: gestopft (Paar)	Socken.	Hosenträger (Paar)	Handschuhe (Paar)
1	Minden Stadt	5	4	—	1768	920	2252	2124	50	1808	81	125
2	Lübbecke	49	—	4	8352	144	181	17	—	38	2	3
3	Herford	58	1	4	11589	166	502	26	—	6	2	32
4	Bielefeld	34	4	—	8251	357	977	398	20	163	26	45
5	Halle	32	2	2	5335	56	54	9	—	132	—	—
6	Wiedenbrück	34	18	2	3282	1000	1520	2287	2536	913	129	212
7	Paderborn	46	20	—	5529	1728	1578	2339	2570	52	13	87
8	Büren	25	15	—	3252	1218	4069	6275	9737	253	70	425
9	Warburg	64	11	2	6106	856	2099	2317	2742	18	3	232
10	Höxter	43	18	1	4915	1763	4270	5547	5382	635	122	571
	Summa	390	93	15	58379	8208	17502	21339	23037	4018	448	1732

Laufende №	Namen der Kreise.	Nähearbeiten: Kleider neue.	Kleider ausgebessert	Schürzen.	Hüten.	Zeichentücher	Kragen.	Serviettbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien. Stückzahl: in Weiß.	Stickereien. Stückzahl: in Bunt.	Häckeleien Stückzahl: in Weiß.	Häckeleien Stückzahl: in Bunt.
1	Minden Stadt	6	—	274	128	3	52	2	12	26	500	403	1719	266
2	Lübbecke	—	—	7	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Herford	61	—	12	24	3	73	—	2	7	70	79	25	53
4	Bielefeld	3	—	59	43	8	28	—	—	—	88	157	267	94
5	Halle	—	—	12	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Wiedenbrück	21	657	315	51	23	316	16	19	21	35	28	43	36
7	Paderborn	145	178	462	80	—	453	4	6	15	19	17	157	18
8	Büren	43	779	955	247	60	372	146	157	189	201	184	1664	991
9	Warburg	—	159	326	1	44	140	11	17	39	90	120	809	214
10	Höxter	41	276	527	109	37	252	88	77	101	166	226	2344	360
	Summa	320	2049	2949	704	185	1686	267	290	398	1169	1214	7028	2052

Minden, den 11. August 1859.

z e i ch n i ß

Minden im Jahre 1858 gefertigten Handarbeiten.

arbeiten								Näharbeiten								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
122	49	112	32	134	158	88	105	244	28	41	72	37	55	404	480	70
7	3	12	—	2	7	—	1	159	—	5	10	18	6	24	15	5
4	4	17	95	9	—	3	8	176	—	3	48	26	72	48	108	—
104	8	161	—	96	41	—	40	201	9	20	33	9	34	167	213	51
—	—	9	—	—	12	—	6	79	9	—	—	—	—	18	24	—
94	85	54	29	21	312	6	43	276	666	55	32	49	4	192	418	331
24	3	117	—	16	309	92	40	73	172	21	7	17	—	34	398	244
155	46	257	1	42	1175	122	350	613	1340	154	177	92	29	517	790	750
100	47	125	—	2	395	39	211	377	53	34	69	39	—	182	511	39
76	58	610	6	14	857	73	215	312	526	35	45	6	3	240	537	392
686	303	1474	163	336	3266	423	1019	2510	2803	368	493	293	203	1826	3494	1882

Spitzen.		Sonstige Arbeiten											Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Tigen.	Besen.	Socken	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
2293	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
722	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
231	100	98	—	—	19	108	5	154	—	61	—	75	
521	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
796	766	137	13	32	—	95	2	260	7	335	—	426	
1304	—	—	—	—	11	—	—	144	—	8	—	105	
906	15962	203	—	—	335	150	28	249	—	41	194	108	
6773	16828	496	13	32	365	353	35	819	7	445	204	714	

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 523. Der Markscheider Walter zu Hamm, welcher zur Ausübung der Markscheider-Praxis im Bezirk des Königlichen Bergamtes zu Bochum und vorzugsweise in den Revieren Minden und Hamm concessionirt ist, verlegt vom 1. October d. J. seinen Wohnsitz von Hamm nach Dortmund.

Dortmund, den 27. August 1859.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 9. September 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 524.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält:

Nr. 5108. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 5109. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actien-Gesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

Nr. 5110. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhunderttausend Thalern.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 525.
1658. L. I.

Dem Commissionair Heinrich Rösener zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen.

Minden, den 27. August 1859.

№ 526.
1661. L. I.

Dem Kaufmann H. Feldmann zu Halle i. W. ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 27. August 1859.

Digitized by Google

№ 527.
1549. L. P. I.

Nach der im II. Quartale 1859 im [Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
	Minden.									
1	Andreas Burchardt	Handarbeiter	Giboldehausen, im Königreiche Hannover	Königliches Kreisgericht in Lübecke	kathol.	30	5	5	blond	halb bedeckt
2	Caroline Rittelbusch	unverehelicht	Gellersen, im Königreich Hannover	Königliche Regierung hier	evangel.	21	4	8	„	frei und niedrig
3	Chain Schlawe Kosak oder Grünbaum	Orgeldreher	Wickit in Russisch Polen	„	jüdisch	25	5	2	„	niedrig
4	Feige, Itzig	Zuhälterin des ad 3	„	„	„	30	5	—	bräunlich	frei
	Bielefeld.									
5	Caspar Wichmann	Tuchmacher	Frankenberg in Kurhessen	Königliche Kreisgerichts-Commiss. zu Steinheim	evangel.	37	5	3	blond	„
6	Cyriakus Klobus	„	Heßler, Kurfürstenthum Hessen	Königliches Kreisgericht Warburg	reform.	50	5	8	hellblond	hoch
7	Johann Heinrich Gast	Fabrikarbeiter	Oberzwehren in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Paderborn	„	31	5	8	dunkelbraun	frei
8	Justus Koch	Bergmann	Richelsdorf, Kreis Rothenburg in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Paderborn	evangel.	32	5	3	röthlich	breit
9	Johann Bettenhausen	Handarbeiter	Röhrenfurth, Kreis Melsungen, in Kurhessen	Königl. Kreisgericht zu Höxter	„	30	5	2	blond	frei
10	Heinrich Lang	Steinhauer	Neustadt, Herzogthum Darmstadt	Königliches Kreisgericht Warburg	„	20	5	1	schwarzbraun	rund
11	Friederike Lamotte	Dienstmagd	Rhoden, Fürstenthum Waldeck	„	„	30	4	8	blond	flach
12	Andreas Sauerwein	Drechsler	Weppersheim	Königliches Kreisgericht Höxter	„	27	5	3	dunkelblond	hoch
13	van Büren, Moses David	Vogelpfeifer (Künstler)	Zeddam im Holländischen	Königliches Kreisgericht Herford	jüdisch	21	5	3	braun	frei
	Paderborn.									
14	Elisabeth Sauerdrei	Magd	Mansbach, Kreis Hünefeld	Polizei-Inspection zu Paderborn	evangel.	21	4	10	blond	niedrig

Digitized by Google

weisung

Bezirk Minden stattgehabten Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	hellblau	etwas lang	gewöhnlich	defect	blond	oval	oval	gesund	mittler	Narbe in der rechten Hand.
"	graublau	kurz	groß	gut	—	rund	rund	"	klein	keine.
"	grau	lang	gewöhnlich	"	schwarz,	spitz	oval	"	mittler	auf der Brust vorstehende Knochen.
röthlich	blau	gewöhnlich	"	"	—	oval	"	"	"	keine.
blond	"	dick	"	mangelhaft	Backen- u. Schnurrbart	rund	rund	"	"	eine Narbe vor der Stirn.
"	grau	lang	mittel	gesund	blond	"	oval	"	"	
braun	braun	etwas dick	"	"	braun	"	"	"	groß	
röthlich	grau	klein	gewöhnlich	gut	roth	"	länglich voll	"	gesetzt	eine Narbe vor der Stirn.
blond	blau	gewöhnlich	"	"	—	oval	oval	"	mittler	
"	hellblau	stark	mittel	defect	—	"	voll	"	schwach	Beinbruch am linken Bein.
"	blau	spitz	vorstehend	gut	—	gespalten	länglich	"	mittler	
"	braun	groß	gewöhnlich	"	rasirt	breit	rund	"	"	
dunkelbraun	"	gewöhnlich	"	gesund	"	spitz	oval	"	schlank mager	an der linken Wange eine kleine Warze.
blond	braun	spitz	"	"	—	rund	"	"	gesetzt	hoch schwanger.

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
15	Bernard Fremder, genannt Hesse	Tagelöhner	Hof, Kreis Cassel	Polizei-Inspektion zu Paderborn	evangel.	27	5	4	dunkelblond	bedeckt
16	Maria Elisabeth Schüler	Magd	Siegershausen, Kreis Ziegenhain	"	"	24	4	8	"	frei
17	Kolbe, Elisabeth	"	Gadenberg, Kreis Fritzlar	"	reform.	22	4	6	braun	"
18	Andreas Hebeler	Schreiner	Geismar, Kreis Fritzlar	"	evangel.	54	5	3	blond	"
19	Kipp, Jakob	Tagelöhner	Gensungen, Kreis Melsungen	"	"	26	5	2 3/4	braun	breit
20	Wilhelm Schönlan	Anstreicher	Osterode	"	"	22	5	4	"	niedrig
21	Carl Heinrich Plock	Tagelöhner	Elmshagen, Kreis Cassel	"	reform.	20	5	—	hellblond	"
22	Maria Friedrich	Tagelöhnerin	Elgershausen, Kreis Cassel	"	evangel.	24	4	10	schwarz	"
23	Martin Wilhelm	Tagelöhner	Immenhausen, Kreis Hofgeismar	"	reform.	15	3	10	blond	bedeckt
24	Caroline Wilhelmine Freiwald	Harfenistin	Worminghausen, im Waldeckschen	"	kathol.	37	4	10	braun	frei
25	Freiwald, Conrad	Musikus	"	"	"	51	5	3	schwarz	flach
	Warburg.									
26	Jonas Werner	Tagelöhner	Kirschbaum in Kurhessen	Bürgermeister-Amt Warburg	reform.	20	5	4	blond	bedeckt
	Höxter.									
27	Martin Großkurth	Weber	Fürstenhagen bei Cassel	Königl. Kreisgericht Höxter	evangel.	21	5	4	dunkelblond	niedrig
28	Philippine Lüddeke	—	Obermeiser, Kurhessen	Bürgermeister u. Amtmann Grasso zu Beverungen	reform.	19	5	1	dunkelblond	bedeckt
29	Andreas Sauerwein	—	Wippersheim, das.	"	evangel.	27	5	3	"	rund
30	Anna Elisabeth Rippe	Spinnerin	Eschenstrut, das.	"	reform.	32	5	5	blond	niedrig

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	gewöhnlich	breit	gesund	blond	rund	oval	gesund	gesetzt	
braun	braun	"	gewöhnlich	"	—	"	"	"	klein	
"	grau	spitz	"	"	—	spitz	"	"	"	
blond	braun	stark	"	"	fuchsig	rund	breit	"	gesetzt	
braun	"	gewöhnlich	klein	"	blond	"	oval	"	"	Narbe auf dem linken Zeigefinger.
"	"	spitz stumpf	etwas aufgeworfene Lippen	"	röthlich	"	"	"	mittler	auf der rechten Hand H. XX. A., auf dem Daumen einen Anker.
blond	blau	breit	mittel	"	—	oval	länglich	"	schlank	
braun	schwarz	breit und platt	"	"	—	"	oval	gelb	klein	
blond	blau	klein, untersetzt	"	"	—	"	"	gesund	"	
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	defect	—	rund	"	"	klein u. gesetzt	
schwarz	erblindet	dick	dick	"	schwarz	"	"	blaß	untersetzt	erblindet.
blond	blau	spitz	mittel	gut	blond	breit	voll und rund	gesund	gesetzt	
braun	grau	lang	gewöhnlich	"	im Entstehen	oval	oval	"	schlank	schwachhörig.
blond	blau	gewöhnlich	"	"	—	rund	"	"	mittler	
dunkel	braun	spitz	"	"	dunkel, rasirt	breit	breit	"	"	
blond	blau	gewöhnlich	"	"	—	rund	"	"	stark	

Digitized by Google

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
31	Heinrich Sinning	Müllergesell	Curhagen, daſ.	Bürgermeister u. Amtmann Grasso zu Beverungen	reform.	31	5	3	blond	offen
32	Wilhelm Schmidt	Tagelöhner	Holzhauſen, daſ.	"	"	24	5	4	dunkelblond	breit
33	Friedrich Preßler	—	Holſtein, daſ.	"	"	30	5	5	bräunlich	"
34	Georg Valentin Hoesfeld	Weber	Caſſel, daſ.	"	"	26	5	4	ſchwarzbraun	ſchmal
35	Sophie Sander	—	Meinbrexen, Braunſchweig	"	evangel.	34	5	—	dunkelbraun	rund
36	Nicolaus Leim	Schneidergeſell	Hardeshauſen, Kurheſſen	"	reform.	22	5	3	blond	breit
37	Franz Pötler	Metzgergeſell	Immenhauſen, Kurheſſen	"	"	22	5	3	"	"
38	Eliſabeth Leder	—	Kaufungen, Kurheſſen	"	"	29	5	5	"	hoch
39	Johann Schüſſeler	Metzgergeſell	Ellenberg, daſ.	"	"	25	5	2	"	"
40	Eliſabeth Kolde	—	Gudensberg, daſ.	"	"	24	4	6	"	"
41	Hermann Kerſte	Handarbeiter	Altenwitte, daſ.	"	evangel.	28	5	6	"	frei
42	Carl Theodor Bornſcheuer	"	Wilhelmshauſen, daſ.	"	reform.	20	5	2	"	rund
43	Friedrich Barchmann	Schuhmachergeſell	Erxen, daſ.	"	"	22	5	6	dunkelblond	niedrig
44	Heinrich Preſſing	Schneidergeſell	Kaſſel	"	"	20	5	3	braun	hoch

Minden, den 12. Auguſt 1859.

Digitized by Google

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	stark	gewöhnlich	gut	—	spitz	breit	gesund	mittler	
„	„	dick	breit	„	—	rund	„	„	kräftig	
„	hellblau	breit	gewöhnlich	„	blond	breit	„	„	stark	
schwarz	braun	dick	dick	„	schwarzbraun	oval	voll	„	„	Narbe unten neben dem linken Daumen.
dunkelblond	grau	spitz	„	„	—	rund	„	„	mittler	gekrümmte Spitze des Zeigefingers linker Hand.
blond	„	breit	aufgeworfen	„	—	breit	oval	„	schlank	
„	„	„	aufgeworfen	„	—	oval	„	„	„	
„	blau	„	gewöhnlich	„	—	rund	„	„	„	triefende Augen.
„	„	breit und kurz	dick	„	—	„	voll	„	klein und stark	
„	„	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	spitz	oval und klein	„	klein	
„	blaugrau	„	„	„	blond	rund	oval	„	mittler	
dunkelblond	grau	klein	dick	„	„	„	rund und voll	„	„	dicker rechter Daumen, in Folge geheilter Quetschung.
braun	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	„	—	spitz	oval	„	schlank	
„	grau	„	„	„	—	rund	„	„	mittler	

Digitized by Google

№ 528. 1517. *P. C. I.* Nachdem durch den Tod der beiden früheren Geschäfts-Inhaber des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen die dem Letzteren ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts und zur Bestellung von Agenten in den diesseitigen Staaten erloschen ist, ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem H. W. Böhme in Bremen, als jetzigen Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Britisch-Nordamerika, Brasilien, Buenos-Ayres und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Minden, den 22. August 1859.

№ 529. 1245. *I. O. a.* Der von dem verstorbenen Johann Heinrich Upmeier zu Beldsen hat der evangelisch-lutherischen Gemeinde Jöllenbeck ein Legat von 900 Thlr. letztwillig ausgesetzt, welches wir hiermit in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes der Verstorbenen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 29. August 1859.

№ 530. 647. *K.* Höherer Bestimmung zufolge, soll das durch die Auswanderung des Kreis-Wundarztes Beseler erledigte Kreis-Chirurgat des Kreises Paderborn anderweitig besetzt werden. Wir fordern demnach qualificirte Bewerber hierdurch auf, sich unter Beibringung der nöthigen Beweismittel über ihre Befähigung, resp. ihre Ansprüche, innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Minden, den 23. August 1859.

№ 531. 930. *M.* Die durch die Versetzung des Lehrers Pohlmeyer, als Lehrer und Organist, an die Königliche Straf-Anstalt zu Herford, erledigte Lehrerstelle zu Lohe-Niederbeksen, Kreises Minden, Diöcese Blotho, haben wir dem bisherigen dritten Lehrer an der Schule zu Petershagen, Johann Friedrich Müller, vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 28. August 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 16. September 1859.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 532. Aus den Strafanstalten zu Münster und Herford, so wie aus dem Landarbeitshause zu Benninghausen sind in den Jahren 1856, 1857, 1858 überhaupt 1504 Individuen entlassen worden.

Von denselben sind den amtlichen Nachrichten zufolge

gestorben	42
krank	2
als Landarme untergebracht	1
verzogen	82
ausgewandert	21
guter Führung gewesen	928
zweifelhafter oder schlechter Führung geblieben	428.

Vergleicht man dies Ergebniß mit den vorhergehenden Uebersichten, so hat sich das Behältniß der Gebesserten zu den Entlassenen gestellt:

pro 1854/56 auf 56 2/5 Procent,
" 1855/57 " 61 "
" 1856/58 " 61 2/3 "

Gern lege ich darin den Beweis gestiegener besserer Erfolge. Ich danke Allen, welche in hingebender Thätigkeit dabei mitgewirkt haben, und spreche die erneuerte Bitte aus, daß die von Vereinen und Einzelnen für diesen Zweck bethätigte christliche Liebe, wie die amtliche Fürsorge der Behörden sich auch fernerhin um so wirksamer der Entlassenen annehmen wolle, als leider die Anzahl derjenigen, welche als ungebessert haben bezeichnet werden müssen, noch sehr erheblich ist.

Münster, den 25. August 1859.

Digitized by Google

№ 533.

Vorlesungen

auf der

Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahr 1859—60.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.
* Der erste Theil der Dogmatik: derselbe.
* Biblische Alterthümer Prof. Reinke.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des Propheten Jesaia: derselbe.
* Uebungen im Uebersetzen und Erklären einiger wichtiger Psalmen und ausgewählter Stellen des Buches Job aus dem Hebräischen: derselbe.
* Aeltere Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.
* Canonisches Recht: derselbe.
* Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Prof. Püngel.
* Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besonderen Klassen: derselbe.
* Homiletik: derselbe.
* Erklärung des Evangeliums nach Matthäus: Prof. Bisping.
* Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des neuen Testaments: derselbe.
* Religionswissenschaft: derselbe.
* Die allgemeine Moral: Privatdoc. Friedhoff.
* Die specielle Moral: derselbe.
* Die dogmatische Lehre über Gott, den Einen und Dreieinigen, über die Schöpfung und über die Erlösung: derselbe.
* Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: derselbe.
* Die Moraltheologie: Privatdoc. Schwane.
* Der zweite Zeitraum der Kirchengeschichte von der Zeit des h. Bonifacius, des Apostels der Deutschen, bis zum Ende des 13. Jahrhunderts: derselbe.
* Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des alten Testaments: Privatdocent Achterfeld.

Philosophie.

Logik: Prof. Clemens.
Psychologie: derselbe.
* Pädagogik und deren Geschichte: derselbe.
Geschichte der neuern Philosophie: Prof. Schlüter.
* Ueber Materialismus, Pantheismus und Hylozoismus: derselbe.

Digitized by Google

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis.
Differetial- und Integral-Rechnung, nach Duhamel, zweiter Theil: derselbe.
Analytische Geometrie, erster Theil: derselbe.
* Populäre Astronomie: derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimental-Chemie: Prof. Hittorf.
* Ueber die Wärme: derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium: derselbe.
Anthropologie: Prof. Karsch.
* Mineralogie: derselbe.
* Allgemeine Zoologie: Dr. Altum.
* Praktische Uebungen: Prof. Karsch.
Pastoral-Medicin: derselbe.
Ueber die Berührungspunkte der Naturwissenschaft mit d. Offenbarung: Dr. Altum.

Geschichte.

Römische Geschichte bis auf Cäsar Augustus: Prof. Rospatt.
* Deutsche Geschichte im Mittelalter: derselbe.
* Historische Uebungen: derselbe.

Philologie.

Geschichte der Griechischen Litteratur: Prof. Winiewski.
Römische Alterthümer: Prof. Deyks.
* Erklärung des Aeschylus' Agamemnon: Prof. Winiewski.
* Erklärung der Episteln des Horatius: Prof. Deyks.
* Ovid's Fasten, im philologischen Seminar: derselbe.
* Euripides Phönissen, ebendaselbst: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

* Uebungen im Uebersetzen arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke.
* Uebungen im Uebersetzen und Erklären einiger wichtigen Psalmen und ausgewählter Stellen des Buches Job aus dem Hebräischen: derselbe.
Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger Stellen aus den Propheten: derselbe.
Arabische oder Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln Lokmans oder des syrischen neuen Testaments: derselbe.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeares Macbeth: Dr. Schipper.
Englische oder französische Grammatik nebst praktischen Uebungen: derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Digitized by Google

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerſtags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienſtags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Beſtimmungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das akademiſche Leſezimmer für Zeitſchriften iſt, gemäß den vorgeſchriebenen Bedingungen, täglich geöffnet.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director deſſelben genommener Rückſprache offen. Ebenſo das chemiſche Laboratorium, das phyſikaliſche Cabinet, der mathematiſch-aſtronomiſche Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomiſcher Präparate.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 15. October feſtgeſetzt.

Bekanntmachungen des Königlichen Conſiſtoriums.

№ 534. Der Pfarramts-Candidat Rudolph Spennemann aus Sprockhövel iſt zum Pfarrverweſer bei dem evangeliſchen Kirchenverein zu Graevenbrück-Meggen, Diöceſe Lüdenſcheid, von uns ernannt worden.

Münſter, den 16. Auguſt 1859.

№ 535. Se. Durchlaucht der Herr Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein haben den ſeitherigen Candidaten Wilhelm Becker aus Berleburg zum Pfarrer an der evangeliſchen Gemeinde in Weidenhauſen, Diöceſe Wittgenſtein, berufen, und iſt dazu die landesherrliche Zuſtimmung von uns ertheilt worden.

Münſter, den 24. Auguſt 1859.

№ 536. Durch Amtsniederlegung des Pfarrers Höpken wird die Pfarrſtelle bei der St. Johannis-Gemeinde zu Vlotho mit Nächſtem zur Erledigung kommen, und innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Friſt durch uns wieder beſetzt werden.

Münſter, den 26. Auguſt 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 537. Auf Grund des Ergebniſſes der am 1. und 2. d. M. in dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung pro Schola iſt

1) der commiſſariſche Lehrer Georg Helling aus Hattingen befähigt befunden worden, unter beſtimmten, in ſeinem Zeugniſſe angegebenen Bedingungen, in der franzöſiſchen und engliſchen Sprache in einer höheren Stadtſchule Unterricht zu ertheilen;
2) Antonie Germer aus Bielefeld für befähigt erklärt worden, an einer höheren Töchterſchule in der franzöſiſchen und engliſchen Sprache,
3) Helene Stalpe aus Minden, unter den in ihrem Zeugniſſe angegebenen

Digitized by Google

Bedingungen, für befähigt erachtet, als Hülfslehrerin in den unteren Klassen an einer höheren Töchterschule in den Anfangsgründen der französischen und englischen Sprache und des Klavierspiels, so wie in der biblischen Geschichte und der Muttersprache,

4) Friederike Kienecker aus Lengerich für befähigt erklärt worden, als Haus- und Privatlehrerin in der biblischen Geschichte, deutschen Sprache und Vaterlandskunde, sowie in den Anfangsgründen der französischen und englischen Sprache — zu unterrichten.

Münster den 20. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 538. 856. S. I.

Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler ist von der dazu ernannten Commission Termin anberaumt:

den 4. October für den Kreis Bielefeld mit in Halle,
" 5. " in Herford,
" 6. " für den Kreis Lübbecke in Fiestel,
" 7. " in Minden,
" 11. " für den Kreis Höxter in Brakel,
" 12. " für den Kreis Warburg in Peckelsheim,
" 13. " in Paderborn,
" 14. " in Büren,
" 15. " in Wiedenbrück,

von des Morgens 9 bis 11 Uhr.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß während des Termins in den Orten, wo die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königlichen Westphälischen Landgestüts abstammen, mit dem Brennzeichen versehen werden, wobei die Besitzer derselben die Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 6. September 1859.

№ 539. 1764. D. I.

Auf dem am 9. August c. abgehaltenen Kreistage der Stände des Kreises Halle sind zu Mitgliedern des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für die Zeit vom 1. October c. bis 1. October 1862 neu gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Kreis-Landrath Graf von Schmising zum Director;
2) der Rittergutsbesitzer Freiherr von Eller-Eberstein auf Patthorst zu dessen Stellvertreter;
3) der Kreisrichter Bertelsmann und Kaufmann Hackmann zu Halle zu Mitgliedern des Curatoriums;
4) der Kreisgerichts-Rath Velhagen und der Kaufmann E. Kisker daselbst zu stellvertretenden Mitgliedern des Curatoriums.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf §. 5. des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Halle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 5. September 1859.

Digitized by Google

№ 540. 1684. L. I. Dem Apotheker J. P. Reiß zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 1. September 1859.

№ 541. 860. S. I. Dem Apotheker J. P. Reiß zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 3. September 1859.

№ 542. 1707. L. I. Nachdem der Kaufmann Carl Schmidt zu Niederbeckfen die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt hat, wird die ihm unter'm 17. Februar 1857, Nr. 335. C. I. D. U. ertheilte Concession für erloschen erklärt.

Minden, den 3. September 1859.

№ 543. 1731. L. I. An Stelle des seitherigen Agenten Louis Schuhmacher zu Oeynhausen ist dem Kaufmann Carl Schmidt daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 6. September 1859.

№ 544. 1708. L. I. Dem Kaufmann Ernst August Dedekind zu Gütersloh ist die landespolizelliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 3. September 1859.

№ 545. 1725. L. I. Dem Kaufmann Friedrich Oldermann zu Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 6. September 1859.

№ 546. 1730. L. I. Dem Kaufmann G. F. Lippold zu Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen.

Minden, den 6. September 1859.

№ 547. 3220. k. II. Der Carouffel-Inhaber Carl August Ordelheide zu Schildesche hat angeblich auf der Reise von Arolsen nach Bonenburg seine Brieftasche verloren, worin der ihm pro 1859 unter der Nr. 1828 ertheilte Gewerbeschein enthalten gewesen sein soll.

Für Letzteren ist dem ꝛc. Ordelheide ein Duplicat verabreicht worden; das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwanige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizei-Behörde zur Hierherbeförderung sofort abzuliefern.

Minden, den 9. September 1859.

Digitized by Google

Der Lehrerin Fräulein Johanne Pelizaeus aus Rietberg haben wir die Concession zur Errichtung einer höheren katholischen Töchterschule in der Stadt Paderborn ertheilt. № 548. 1007. N. I.

Minden, den 6. September 1859.

Dem Fräulein Pauline Fockel ist die Concession zur Errichtung einer Privatschule und Erziehungs-Anstalt für Mädchen, in der Stadt Wiedenbrück, ertheilt. № 549. 1035. N. I.

Minden, den 6. September 1859.

Der bisherige Assistenz-Arzt im Königlichen 20. Infanterie-Regiment, Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Brandmeier, hat sich nach seinem Ausscheiden aus dem Militair zur Betreibung der Praxis in Hille, Kreises Minden, niedergelassen. № 550. 684. K. I.

Minden, den 6. September 1859.

Wir haben die erledigte erste Schulstelle zu Ratzungen dem seitherigen zweiten Lehrer daselbst, Franz Krömeke, einstweilen übertragen. № 551. 1044. N. I.

Minden, den 5. September 1859.

Der im Winter $18^{59}/_{60}$ für die Geschäftslocalien der unterzeichneten Regierung und der Regierungs-Haupt-Kasse erforderliche Bedarf an gereinigtem Rüböl und Lichten soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu ein Termin auf № 552. 2142. II. e.

Mittwoch, den 21. d. M., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungs-Gebäude vor dem Rechnungs-Rath Suermann anberaumt worden, in welchem sich Lieferungslustige einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen.

Die unterzeichnete Regierung behält sich unter den beiden Mindestfordernden die Wahl vor. Die diesem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags in unserer Kassen-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 8. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1859.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath Lueder in Hagen zum Rath bei dem hiesigen Appellations-Gerichte; der Referendarius Hillenkamp zum Gerichts-Assessor und der Auskultator Bianchi zum Referendarius. № 553.

Pensionirt ist: der Büreau-Assistent Joseph Wilhelm Kleine zu Blotho.

Paderborn, den 8. September 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 554. Die Löschungs-Quittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Die Löschungs-Quittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betreffend.

Münster den 30. August 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 555. Der Ober-Post-Secretair Ziegener ist von Minden nach Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Minden, den 6. September 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 556. Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

Patente betr. 1665. *U. I.*

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 203.)

Minden, den 1. September 1859.

№ 557. Dem Techniker Richard Lauckner in Aue, bei Schneeberg, im Königreich Sachsen, ist unter dem 25. August 1859 ein Patent

Patente betr. 1683. *U. I.*

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 206.)

Minden, den 2. September 1859.

№ 558. Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter'm 15. Juni 1858 ertheilte Patent

Patente betr. 1721. *U. I.*

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 210.)

Minden, den 8. September 1859.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Beilage zum 40. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 20. Juli d. J. gestattet ist, den uferbau- 1663. U. F. I.
pflichtigen Gemeinden und Privaten an der Weser den aus den fiskalischen Weidenstrauchpflanzungen in den Kreisen Minden und Herford alljährlich aufkommenden, zu Uferdeckungen und Baumpflanzungen geeigneten Bestand an Weiden, welcher nach Erfüllung des Bedarfs zu den fiskalischen Strombauten entbehrlich ist, gegen Zahlung eines ermäßigten Taxpreises nach Maaßgabe einer besonders festzustellenden Instruction zu überlassen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten folgende Instruction erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Instruction,

betreffend

die Verabfolgung von Weiden aus fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen.

Aus den fiskalischen Weidenpflanzungen an der Weser können den uferbaupflichtigen Genossenschaften und Privaten Weiden aus freier Hand gegen eine alljährlich festzustellende Taxe abgelassen werden. Zur Ordnung der hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse wird folgende Instruction erlassen.

§. 1.

Sobald der Strombau-Verwendungs-Plan genehmigt und der Königlichen Bau-Inspection zu Minden mitgetheilt ist, hat letztere eine Nachweisung über den Bedarf der Faschinen und Bindweiden aufzustellen, welche in den betreffenden Jahren für die fiskalischen Correctionsbauten, Uferdeckungen und Uferpflanzungen, sowie Bepflanzungen von Blößen und Verlandungen erforderlich sein werden. Ein angemessener Betrag ist in der Nachweisung für unvorhergesehene Fälle zu reserviren.

Digitized by Google

§. 2.

Ueber die außer dem Bedarf zu fiskalischen Zwecken in den Königlichen Weidenpflanzungen noch vorhandenen und verabfolgbaren Quantitäten an

1) bandmäßigen Faschinen zu den Spreutlagen,
2) Pflanzfaschinen und
3) Bindeweiden,

ist eine Taxe aufzustellen, welche die Kosten für die Zubereitung und Ausrückung dieser Materialien an das Ufer des Stromes mindestens decken muß.

§. 3.

Bedarfsnachweisung (§. 1.) und Taxe (§. 2.) sind in duplo der Königlichen Regierung in Minden zur Feststellung einzureichen.

§. 4.

Nach erfolgter Feststellung hat die Königliche Regierung in Minden die Taxe, zu welcher die Weiden zu Zwecken des Uferbaues an die uferbaupflichtigen Genossenschaften und Privaten abgegeben werden können, mit der Aufforderung durch das Amtsblatt und durch die Gemeinde-Vorstände öffentlich bekannt zu machen, daß sich die Uferbaupflichtigen wegen Ueberlassung von Weiden unter genauer Angabe des Bedarfs bei der Königlichen Bau-Inspection zu Minden bis zum 1. Juli zu melden hätten. — Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß spätere Gesuche um Ueberlassung von Weiden in der Regel nicht würden berücksichtigt werden.

§. 5.

Die Anmeldungen sind von der Bau-Inspection unter Angabe des Bedarfs in eine Nachweisung einzutragen.

Wo es zweifelhaft ist, ob der Bedarf von den Uferbaupflichtigen richtig berechnet wurde, hat der Bau-Inspector durch die Buhnenwärter resp. den Krippmeister die erforderlichen Ermittelungen an Ort und Stelle anstellen zu lassen und eintretenden Falls hiernach die Bedarfsnachweisung zu berichtigen.

Es bleibt hierbei zu beachten, daß die Uferbaupflichtigen zunächst ihre eigenen Weidenpflanzungen zu benutzen haben, und daß von fiskalischen Weiden nur soviel gewährt werden kann, als aus den eigenen Pflanzungen nicht gedeckt wird.

§. 6.

Die Nachweisung ist nach Abschluß der Regierung zu Minden zur Feststellung einzureichen, und demnächst der Bau-Inspection wieder zuzufertigen.

Digitized by Google

Findet sich, daß der Bedarf der Uferbaupflichtigen an Weiden aus den Königlichen Weidenpflanzungen nach Abzug des zu fiskalischen Zwecken festgestellten Bedarfes (§. 1.) nicht ausreicht, so sollen vorzugsweise diejenigen Uferbaupflichtigen Berücksichtigung finden, welchen eine größere Bedürftigkeit zur Seite steht. Ist diese Rücksicht nicht zu nehmen, so werden die Bedarfsbeträge der Uferbaupflichtigen nach Verhältniß gekürzt.

Den uferbaupflichtigen Genossenschaften ist insbesondere die Abgabe von Weiden gegen ermäßigte Taxe in der Regel nur dann zu gewähren, wenn sie sich verpflichten, Schau-Commissionen nach näherer Anweisung der Verwaltungs-Behörden einzurichten.

§. 7.

Die Abgabe der Weiden erfolgt nach Entrichtung des taxmäßigen Betrages gegen Ausstellung des in der Anlage beigefügten Reverses Seitens der Uferbaupflichtigen, resp. Seitens der Schau-Commissionen.

Die hierzu erforderlichen Druckformulare werden der Bau-Inspection übergeben werden.

§. 8.

Die Strombau-Beamten haben mit Strenge darauf zu achten, daß die abgelassenen Weiden nicht zu andern, als Uferbauzwecken verwendet werden, und zu diesem Zwecke die betreffenden Uferbauten zu controliren.

Sollte dennoch eine Uebertretung dieser Vorschrift zur Kenntniß der Strombau-Verwaltung kommen, so ist der Fall unverzüglich zu constatiren und die Verhandlungen der Königlichen Regierung in Minden zur weiteren Bestimmung einzureichen.

Minden, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Revers.

Ich (Wir) Endesunterschriebenene erkenne hiemit an, daß ich (wir) zu Uferbauzwecken von der Strombau-Verwaltung

1) Schock bandmäßige Faschinen zu den Spreutlagen,
2) " Pflanzfaschinen,
3) " Bindweiden,

empfangen habe, und daß aus dieser Vergünstigung eine Rechtspflicht des Strombau-Fiskus durch Verjährung oder Observanz niemals entstehen kann.

Ich (Wir) verpflichte mich (uns) zugleich, die gewährten Faschinen und Weiden nur zu dem angeführten Zwecke zu verwenden, und unterwerfe mich (uns) für den Fall der Uebertretung dieser Vorschrift ausdrücklich einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. für jedes Schock zu andern Zwecken verwendeter Faschinen oder Bindweiden, welche Strafe ich (wir) unweigerlich an die von der Königlichen Regierung in Minden zu bezeichnende Steuerkasse entrichten werde.

Auch ist mir (uns) eröffnet worden, daß mir (uns) in diesem Falle eine gleiche Vergünstigung für die Zukunft nicht mehr gewährt werden wird.

Datum.

Unterschrift des Empfängers.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 23. September 1859.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II., Nr. 1—8, nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

№ 559.

Vom 1. October c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II., Nr. 1—8 der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Controlle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documenti mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Ratan. Gamet.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 560. Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält:

Nr. 5112. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

Nr. 5113. Statut des Deichverbandes für den Wolmirstädter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

Nr. 5114. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die unter'm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft der Posener Guanofabrik“ in Jerzyce errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 20. August 1859.

Nr. 5116. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S., vom 31. December 1855. Vom 21. August 1859.

Nr. 5117. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypotheken-Büreau des Kreisgerichts Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Acten.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 561. Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind

I. an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder C. Krüger, R. Barre und Hildebrand:
   1) der Kaufmann Christian Krüger zu Minden,
   2) der Kaufmann Rudolph Barre zu Lübbecke,
   3) der Kaufmann Höning zu Vlotho,

II. an die Stelle der ausscheidenden Stellvertreter J. Wolfers, Emmeke und A. Wüstenfeld:
   1) der Kaufmann H. Muermann zu Minden,
   2) der Kaufmann Emmeke zu Lübbecke,
   3) der Kaufmann Güse zu Vlotho

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 10. September 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Digitized by Google

№ 562. Die Prüfung im Hufbeschlage betreffend.

Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landeskultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben für dieses Jahr zur Prämiirung sowohl der tüchtigsten Hufbeschlags-Lehrlinge der Provinz, insbesondere derjenigen aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung von dergleichen Lehrlingen befassen, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge zur Prüfung gestellt haben, eine gleiche Summe, wie im vorigen Jahre, zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird eine nach §. 5. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Freitag, den 7. October c., Morgens 8 Uhr, zu Warendorf und am Mittwoch, den 12. October c., ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Eslohe, im Kreise Meschede, zusammentreten.

Diejenigen Meister und Lehrlinge, welche an der Prämienbewerbung Theil nehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei den ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung gegebenen Bestimmungen.

Münster, den 13. September 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 563. Der in die Stelle des emeritirten Pfarrers Walther erwählte und berufene Candidat Dr. Radicke ist als Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Rönsahl, Diöcese Lüdenscheid, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. August 1859.

№ 564. Die von der Kreis-Synode Soest getroffene Wahl des bisherigen Kreis-Synodal-Assessors, Pfarrers Schenk zu Soest, zum Superintendenten, sowie die Wahl des Pfarrers Ahlert zu Lippstadt als Assessors der genannten Kreis-Synode, sind höheren Orts von uns bestätigt worden.

Münster, den 1. September 1859.

№ 565. Die von der Kreis-Synode Wittgenstein getroffene Wahl des Ober-Pfarrers Winckel zu Berleburg zum Superintendenten, sowie die Wiederwahl des Pfarrers Vogel zu Feudingen als Assessors der genannten Kreis-Synode, ist höheren Orts bestätigt worden. Münster, den 1. September 1859.

№ 566. Der von der Gemeinde-Vertretung in Lütgendortmund zum ersten Pfarrer an der dortigen evangelischen Gemeinde erwählte und berufene Candidat Wilhelm Schulze-Noelle aus Schwerte ist in ersterer Eigenschaft von uns landesherrlich bestätigt worden. Münster, den 2. September 1859.

Digitized by Google

№ 567. Die von der Kreis-Synode Bielefeld in ihrer Versammlung am 21. Juli d. J. getroffene Wiederwahl des seitherigen Superintendenten Müller in Bielefeld und die Wahl des Pfarrers Ribonitsch daselbst zum Assessor der Synode auf sechsjährige Amtsdauer ist höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 4. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 568. 1614. *Pr.* Der commissarische Amtmann Waslowsky in Peckelsheim ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 von mir definitiv zum Amtmann des Amts Peckelsheim ernannt worden.

Minden, den 12. September 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 569. 1666. *Pr.* Die bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern betheiligten Personen werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die letzte Einzahlung auf die Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. October d. J. mit 30 Procent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangschein seine Gültigkeit verliert.

Minden, den 15. September 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

Polizei-Verordnung
für den
Schlüsselburger Deichverband.

№ 570. 1771. *D. I.* Zum Schutze der Deiche, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Schlüsselburger Deichverbandes wird auf den Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 30. des Deich-Status vom 21. April 1852 folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Ohne die widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns darf von Privatpersonen das Wasser der Hauptgräben weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

§. 2.

Die Grundbesitzer der den Deichverband bildenden Niederungen dürfen von dem ihnen zustehenden Rechte der Zuleitung des Wassers, dessen sie sich entledigen

Digitized by Google

wollen, in die Hauptgräben nur an den, von dem Deich-Hauptmann ihnen vorzuschreibenden Punkten Gebrauch machen.

§. 3.

An den Deichen dürfen Hecken, Bäume und Sträucher weder angepflanzt noch belassen werden.

§. 4.

Das Behüten der Deiche mit Vieh jeder Art darf nur auf Grund einer speziellen Erlaubniß des Deich-Hauptmanns stattfinden.

§. 5.

Das Betreten der Gräben und Pflanzungen, so wie der Deiche außer den angelegten Ueberfahrten ist nur in soweit gestattet, als die statuirte Benutzung derselben solches erfordert.

§. 6.

Die Grundstücke am innern Rande der Deiche dürfen eine Ruthe breit von deren Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§. 7.

Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen im Binnenlande innerhalb zwanzig Ruthen vom innern Fuße der Deiche, Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom innern Rande der Deiche nicht angelegt werden. Zu allen dergleichen Anlagen im Vorlande ist die Genehmigung und Anweisung des Deich-Inspectors erforderlich.

§. 8.

An jedem Borde der von einem der Verbandsbezirke zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit Weidevieh verschont bleiben.

§. 9.

Innerhalb drei Fuß von jedem Grabenborde dürfen Bäume und Hecken weder gepflanzt noch belassen werden.

§. 10.

Die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, oder, wenn die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen.

§. 11.

Binnenverwallungen, Quelldämme dürfen in den Niederungen ohne Genehmigung des Deich-Hauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 12.

Das Vorland darf drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht beackert, oder sonst von den Rasendecken entblößt, auch innerhalb zwei Ruthen vom Fuße des Deiches nicht als Feldweg benutzt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Flügeldeiche, Bäume, Hecken und sonstige Pflanzungen dürfen ohne Genehmigung der Königlichen Strom-Polizeibehörde im Vorlande nicht angelegt; vorhandene derartige Anlagen müssen auf Anordnung derselben weggeräumt werden.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in §§. 1.—13. gegebenen Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 10. September 1859.

№ 571. 1744. L. I. Dem Post-Expediteur Dieffelhorst zu Schildesche ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.

Minden, den 10. September 1859.

№ 572. 1765. L. I. Dem Jacob Ernesti zu Lichtenau ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen.

Minden, den 10. September 1859.

№ 573. 1738. U. I. Der nach dem Kalender auf den 17. October c. anstehende Kram- und Viehmarkt in Versmold, Kreises Halle, wird wegen Zusammenfallens mit andern benachbarten Märkten in diesem Jahre am 12. October abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 14. September 1859.

№ 574. 1766. U. I. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 12. October angesetzte Kram- und Viehmarkt in Petershagen wird in diesem Jahre am 24. October abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 19. September 1859.

№ 575. 851. S. I. In dem in Nr. 35 unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Polizei-Reglement für den Windweh-Bach ist §. 1, Nr. 3, ein Druckfehler enthalten.

Es muß heißen „Lutter-Bachs" statt Butter-Bachs.

Minden, den 7. September 1859.

№ 576. 678. K. I. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Hermann Kranefuß, bisher zu Castrop bei Dortmund domicilirt, hat seinen Wohnsitz in Halle i. W. genommen.

Minden, den 8. September 1859.

№ 577. 3234. k. II. Dem Steuer-Empfänger Ohly zu Levern ist gestattet, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Friedrich Pohlmeyer aus Destel, unter seiner Verantwortung in allen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 10. September 1859.

Digitized by Google

Die durch den Abgang des Lehrers Blömecke erledigte Schulstelle zu Muddenhagen haben wir dem Schulamts-Candidaten Heinrich Bigge aus Welda provisorisch übertragen. № 578. 1111. N. L.

Minden, den 13. September 1859.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März künftigen Jahres auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. № 579. 725. K. I.

Minden, den 21. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß № 580.

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. Juni bis 1. September 1859 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Becker, Dominicus, Maurer, aus Lütgeneder, wegen Verleitung zum Meineide, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Böhmer, Johann Christoph, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

3) Brockmeier, Johann Friedrich Wilhelm, Schäfer, aus Holzhausen bei Oldendorf, wegen versuchter Verleitung zum Meineide, zu vier Jahren.

4) Cassebier, Johann, Mühlenbesitzer, von der Diemelmühle bei Dalheim, wegen Diebstähle und Theilnahme an dem Verbrechen der Verleitung zum Meineide, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

5) Dillenberg, Heinrich, Tagelöhner, aus Höxter, wegen Verletzung der Schamhaftigkeit und unzüchtiger Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren, zu zwei Jahren.

6) Distelkötter, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Oldendorf bei Halle i. W., wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit, zu vier Jahren.

7) Groenemeier, Philipp Heinrich, Bäcker, aus Oldendorf, wegen versuchter Verleitung zum Meineide, zu vier Jahren.

8) Krull, Carl, Ackerknecht, aus Bühne, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

9) Meier, Johann, Tagelöhner, aus Brenken, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Meyer, Eduard Heinrich August, Colon, Nr. 3 Oldendorf, wegen Theilnahme an einer versuchten Verleitung zum Meineide, zu vier Jahren.

11) Riemöller, Johann Heinrich, Tagelöhner, aus Wallenbrück, wegen Diebstähle, Entziehung der Polizeiaufsicht, Führung eines falschen Namens und Beschädigung fremden Eigenthums, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

12) Remmert, Heinrich, Knecht, aus Bellersen, wegen unzüchtiger Handlungen, zu zwei Jahren.

13) Stahlhuth, Heinrich Ferdinand, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

14) Tavoratis, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Minden, wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle, zu zwei Jahren sechs Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Wißmann, Caroline, Nähterin, aus Schöttmar, wegen Diebstahls und verbotener Rückkehr auf Preußisches Gebiet, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

16) Weitkamp, Bernhard Heinrich, senior, Heuerling, aus Besenkamp, wegen versuchter gewaltsamer Diebstähle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 12. September 1859.

Bekanntmachung.

№ 581. Die zum 1. Januar 1860 bevorstehende Einführung des revidirten Societäts-Reglements macht wegen der veränderten Eintheilung der Beitragsklassen eine neue Beschreibung und Taxe sämmtlicher gegenwärtig bei der Societät versicherten Gebäude erforderlich. Die Abschätzung geschieht durch Societäts-Taratoren auf Kosten der Societät, und wird in der nächsten Woche beginnen. Die Associirten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in allen Fällen, wo die neue Taxe einen höheren Werth als die bisherige Versicherungssumme ergiebt, die Erhöhung der Versicherung auf Grund dieser Taxe beantragt werden kann.

Münster, den 19. September 1859.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
Fr. Noël.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 30. September 1859.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 582. [32] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 583. [8] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 584. Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien

39, 174, 290, 339, 490, 571, 601, 624, 832, 834, 837, 846, 857, 978, 996, 1109, 1158, 1187, 1244, 1336,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung des königlichen Haupt-Bank-Directoriums.

№ 585. Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderung hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

№ 586. Die geehrten Intereſſenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1860, nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu

vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Frhr. v. Monteton.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 587. Der bisherige erste ordentliche Lehrer an dem evangelischen Fürstlich Bentheim'schen Gymnasium zu Burgsteinfurt, Dr. Wilms, ist an das Gymnasium zu Duisburg versetzt, und dafür an der erstgenannten Anstalt

der 2te ordentliche Lehrer Klostermann in die erste,
der 3te ordentliche Lehrer Orth in die zweite, und
der 5te ordentliche Lehrer Dr. Kleine in die dritte

ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 21. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 588. 1819. *L. U. I.* Der Versicherungs-Gesellschaft des "Deutschen Phönix" zu Frankfurt a. M. ist durch die Concession des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1855 — Amtsblatt pro 1855, Seite 79 resp. 82, §. 3 sub 2 — untersagt worden: "Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden entgegenzunehmen." Es wird diese Beschränkung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. September 1859.

№ 589. 1725. *U. P. I.* Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. April 1845 — Amtsblatt pro 1845, Seite 145 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Eintheilung der Schornsteinfeger-Zwangs-Kehr-Bezirke des Kreises Büren in der Art eine Abänderung getroffen worden ist, daß das Kehren der Schornsteine in den sämmtlichen Gemeinden des Amts Boke und den Gemeinden Thüle, Scharmede und Verne des Amts Salzkotten dem Schornsteinfeger Juraschek in Gesecke, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zugetheilt ist.

Minden, den 12. September 1859.

Digitized by Google

№ 590. 1799. L. K. I.

Dem Apotheker Friedrich Nölle in Schlüsselburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des „Deutschen Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 19. September 1859.

№ 591. 1775. U. I.

Nachdem der Kaufmann Eduard Nolting hierselbst die Geschäfte als Agent für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Wilhelm auf der Heyden die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die gedachte Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 21. September 1859.

№ 592. 1010. N. I.

Die durch den Abgang des Lehrers Christoph Leifeld erledigte Lehrerstelle zu Liemke, Kreises Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Substituten derselben, Schulamts-Candidaten Johannes Leifeld, definitiv verliehen.

Minden, den 8. September 1859.

№ 593. 1464. b. II.

Die durch Versetzung des interimistischen Forst-Aufsehers Fahney nach dem Regierungs-Bezirk Münster zur Erledigung kommende Forstaufseher-Stelle zu Wehdem, in der Oberförsterei Hausberge, ist dem bisher in der Oberförsterei Böddeken als Hülfs-Aufseher beschäftigten Reservejäger Seippel vom 1. October d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 21. September 1859.

№ 594. 1459. b. II.

Der interimistische Revierförster Traul zu Dalheim ist vom 1. October c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die hierdurch zur Erledigung kommende Försterstelle zu Dalheim, in der Oberförsterei Hardehausen, dem interimistischen Revierförster Wernecke zu Marienmünster übertragen worden.

Minden, den 21. September 1859.

№ 595. 734. K. I.

Dem seitherigen Kreisphysikus des hiesigen Kreises, Sanitäts-Rath Dr. Creuzwieser, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste höheren Orts bewilligt und gleichzeitig der practische Arzt Dr. Theodor Schreiber hierselbst zum Kreisphysikus des Kreises Minden ernannt worden.

Minden, den 26. September 1859.

Digitized by Google

№ 596. Die zu Gunsten der Diakoniſſen-Anſtalt zu Kaiſerswerth höheren Orts bewilligte
1753. L. M. I. Jahres-Collecte wird während der Monate October und November d. J. durch Agenten der gedachten Anſtalt abgehalten werden.

Mit Rückſicht auf die ſegensreiche Wirkſamkeit und den wohlthätigen Zweck des Inſtituts nehmen wir gern Veranlaſſung, dieſe Collecte den Einwohnern unſeres Bezirks ans Herz zu legen.

Minden, den 18. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 597. Nachdem im Herzogthume Naſſau mittelſt Geſetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländiſchen Bieres mit einer Steuer belegt worden iſt, wird vom 1. October d. J. an

1) für das im Herzogthum Naſſau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern eine Steuervergütung von zwei und fünfzig Kreuzern für die Ohm geleiſtet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindeſtens zwanzig Maaß beträgt, ferner

2) von dem, aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsſtaaten in das Herzogthum Naſſau eingehenden Biere eine Uebergangs-Abgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und

3) von den am 1. October d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen, unverſteuerten Biervorräthen eine Nachſteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm

erhoben werden.

Die Uebergangsſtraßen für den Verkehr mit Bier zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und den angrenzenden Vereinsſtaaten, ſowie die Uebergangsſteuer-Stellen für den erwähnten Verkehr ſind dieſelben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume beſtehen.

Berlin den 24. September 1859.

Der Finanz-Miniſter.

Im Auftrage:

gez. von Pommer-Eſche.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verzeichniß der Uebergangsstraßen ist im Jahrgang 1855, Stück 47, Seite 453, zu finden.

Münster, den 27. September 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath Conradi.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

In Gemäßheit der §§. 22., 25. und 26. der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Rechts-Anwälten wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem in der am 30. August d. J. stattgehabten General-Versammlung der Rechts-Anwälte und Notarien des Departements an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anderweitig vier Mitglieder des Ehrenraths und zwei Stellvertreter, so wie ein Vorsitzender gewählt worden, der Ehrenrath nunmehr aus folgenden Personen besteht: № 598.

1) dem Justizrath Wichmann zu Paderborn als Vorsitzender,
2) " " Barre zu Paderborn,
3) " " Beckhaus zu Bielefeld,
4) " Rechtsanwalt Buehl zu Paderborn,
5) " Justizrath Brüning zu Brakel,
6) " Rechtsanwalt Denso zu Warburg,
7) " Justizrath Heidsieck zu Halle,
8) " " Kligge zu Paderborn,
9) " " Schmale zu Paderborn,

Stellvertreter sind:

1) der Justizrath Drühe zu Paderborn,
2) " " Goecker zu Paderborn,
3) " Rechtsanwalt Krönig zu Paderborn,
4) " Geh. Justizrath Müller zu Paderborn,

Paderborn, den 20. September 1859.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts

Lange.

Digitized by Google

№ 599. Patente betr. 1785. U. I.

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 216.)

Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 219.)

Minden, den 19. September 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 7. October 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 600.

Nr. 5118. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillnau nach Alt-Pillnau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegelderhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillnau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., so wie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

Nr. 5119. Statut für die Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weiler und Bliesheim des Kreises Euskirchen, im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5120. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. Juli 1855 (Gesetzsammlung Seite 704) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr. und 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen.

Nr. 5121. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deutz an der Sieg-Bahnstrecke durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

Nr. 5122. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der

Digitized by Google

in Hamburg stationirten Preußischen Post-Beamten. Vom 31. August 1859.

Nr. 5123. Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

Nr. 5124. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 601. Personal-Chronik. 1704. Pr. Der seitherige Domainen-Rentmeister Heidemann ist zum etatsmäßigen Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Minden, den 26. September 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 602. 1883. D. L. Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1847 (Amtsblatt Seite 211) auf der Halle-Dissener Communal-Chaussee zu Hesseln bei Colon Johannesmann eingerichtete Chausseegeld-Empfangsstelle ist nach Holtfeld in das Haus des Colon Stockkamp verlegt worden.

Minden, den 24. September 1859.

№ 603. 710. I. K. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Groos hat sich zu Eisbergen im Kreise Minden niedergelassen. Derselbe ist zugleich zum Selbstdispensiren homöopatischer Arzneien befugt.

Minden, den 26. September 1859.

№ 604. 1453. b. II. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger, frühern Communalförster Thönles, haben wir die von ihm bisher probeweise verwaltete Königliche Forstaufseher-Stelle zu Henglarn in der Oberförsterei Böddeken, vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 23. September 1859.

№ 605. 1749. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Sander aus Hengsen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 23. September 1859.

№ 606. 1750. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Adolph Werner aus Grabica, Regierungs-Bezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 23. September 1859.

№ 607. 1751. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Brandt aus Benz, Regierungs-Bezirks Stettin, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 23. September 1859.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Friedrich Oldermann zu Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. № 608. 967. S. I.

Minden, den 26. September 1859.

Dem Kaufmann Friedrich Roscher zu Petershagen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht worden ist. № 609. 1841. L. I.

Minden, den 26. September 1859.

Dem Kaufmann G. Brackmeyer zu Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 610. 1818. L. I.

Minden, den 26. September 1859.

Dem C. Tacke zu Wehe ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 611. 1807. L. I.

Minden, den 26. September 1859.

Dem Heinemann Heimann zu Lügde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 612. 1879. L. I.

Minden, den 27. September 1859.

Dem bisherigen Maurergesellen Carl Schmidt aus Puttbus, Regierungs-Bezirks Stralsund, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 613. 1752. U. G. I.

Minden, den 23. September 1859.

Dem bisherigen Maurergesellen Johann Oberembt aus Ichendorf, Regierungs-Bezirks Cöln, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 614. 1764. U. G. I.

Minden, den 23. September 1859.

Dem bisherigen Maurergesellen Carl Samuel Demke aus Tilsit, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 615. 1753. U. G. I.

Minden, den 23. September 1859.

Digitized by Google

№ 616. 1758. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Heinrich Andreas Behrends aus Hermsdorf, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 26. September 1859.

№ 617. 1757. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Julius Tappe aus Reppen, Regierungsbezirks Frankfurt a. O., ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 26. September 1859.

№ 618. 1760. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Christian Arnstedt aus Wedringen, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 26. September 1859.

№ 619. 1755. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Roehrmann aus Lippspringe, Kreises Paderborn, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 24. September 1859.

№ 620. 1759. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Carl Hellner aus Brücken, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 26. September 1859.

№ 621. 1317. E. I. Die am 27. Juli c. zu Bielefeld verstorbene Wittwe von Laer, geborene Knemeyer, hat durch testamentarische Bestimmung dem dortigen Krankenhause 200 Thlr. und der Kleinkinderbewahr-Anstalt, sowie dem Armenfonds daselbst ein Kapital von je 100 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hiermit veröffentlicht wird.

Minden, den 26. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 622. Personal-Chronik. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, den Regierungs-Rath Conradi bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltung hierselbst zum Ober-Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 1. October 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 14. October 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 623.

Nr. 5125. Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 624.

Das durch den Tod des Domcapitulars und Pfarrers Zilliken zu Wattenscheid zur Erledigung gelangte Ehren-Kanonikat an der Kathedral-Kirche zu Paderborn hat der Herr Bischof von Paderborn dem Pfarrer und Landdechanten Schlüter zu Hüsten verliehen.

Münster, den 3. October 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
In Vertretung:
von Holzbrink.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 625.
Personal-Chronik. 1824. Pr.

Dem Königlichen Polizei-Inspektor Klug zu Paderborn ist die commissarische Stellvertretung des Polizei-Anwaltes für das Amt Lippspringe, des Amtmanns Duve daselbst, übertragen worden.

Minden, den 9. October 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

Digitized by Google

№ 626. 978. S. I. Dem G. J. Seiler zu Lügde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft innerhalb des Kreises Höxter zu übernehmen. Minden, den 28. September 1859.

№ 627. 1797. L. I. Dem Jodocus Legge zu Dringenberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 30. September 1859.

№ 628. 1814. L. I. Den Kaufleuten Gebrüder Weinberg zu Bockhorst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht worden ist.

Minden, den 30. September 1859.

№ 629. 1837. L. I. Dem Bezirks-Feldwebel a. D. August Behler zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 1. October 1859.

№ 630. 1890. L. I. Dem Erasmus Woker zu Driburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 1. October 1859.

№ 631. 1896. L. I. Dem Handlungshause C. Mosheim Söhne zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 1. October 1859.

Digitized by Google

Die Verwaltung der neuerrichteten Mädchenschule zu Welda haben wir der Schulamts-Candidatin Therese Leistenschneider provisorisch übertragen. № 632. 1186. I. N.

Minden, den 30. September 1859.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Bussenmas haben wir die Hülfslehrerstelle zu Neuenkirchen provisorisch übertragen. № 633. 1182. I. N.

Minden, den 1. October 1859.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Köhnhorn zu Paderborn, Unterarzt bei dem Königlichen 8. Husaren-Regiment, ist Behufs Ausübung der Civil-Praxis vorschriftsmäßig vereidet worden. № 634. 705. K. I.

Minden, den 28. September 1859.

Dem Zimmer-Gesellen Carl Degenhard aus Königsborn, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 635. 1766. U. G. I.

Minden, den 26. September 1859.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 30. v. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt werden. № 636. 403. e. II.

Minden, den 4. October 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1859. № 637.

Ernannt sind: die Referendarien von Portugall, Schmale und Uffeln zu Gerichts-Assessoren.

Versetzt ist: der Referendarius Bracht aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Paderborn, den 1. October 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

Kremser, Ober-Lazareth-Inspector in Münster, zur Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle nach Trier. № 638.

Digitized by Google

Schmidt, Lazareth-Inspector in Schweidnitz, zur Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspectorstelle nach Münster.

Bruno, Intendantur-Secretair vom 7. zum 3. Armee-Corps versetzt.

Isenbeck, überzähliger Intendantur-Secretair, beim 7. Armee-Corps zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair.

Schulze, Kasernen-Aufsichtswärter in Minden, zum Kasernen-Inspector in Potsdam.

Hintze, interimistischer Lazareth-Inspector in Münster, zum Lazareth-Inspector.

Reichenstein, interimistischer Lazareth-Inspector in Düsseldorf, zum Lazareth-Inspector ernannt.

Münster, den 3. October 1859.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 639. Patente betr. 1893. *U. I.*

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 228.)

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, so weit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 230.)

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter'm 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 231.)

Minden, den 29. September 1859.

№ 640. Patente betr. 1813. *U. I.*

Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrication von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 223.)

Minden, den 24. September 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 21. October 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 641.

Nr. 5126. Statut des Briesen-Liedener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

Nr. 5127. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Rüppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

Nr. 5128. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI., Nr. 1—8, nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen № 642.
die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen

Digitized by Google

aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Controlle der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. October 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Die Deputirten der Kurmark:
Graf von Haeseler. Landrath Scharnweber.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 643. Der Wohnsitz des Königlichen Wasserbau-Inspectors Michaelis ist von Wiedenbrück nach Münster verlegt worden.

Münster, den 29. September 1859.

№ 644. Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1858 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. October 1859.

I. Uebersicht

der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1858.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.			
1) Bestand aus der Rechnung pro 1857	10507	24	1
An Einnahme-Rückständen aus 1857	15	6	8
2) Zinsen vom Kapital-Vermögen	713	3	9
„ von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfs-Kasse belegt gewesenen Beständen	970	11	—
3) Ertrag der Grundstücke			
a. durch eigene Bewirthschaftung	7979	1	10
b. durch Verpachtung	1802	23	6
4) Kostgeld			
a. für aus Armen-, Gemeinde- rc. Kassen verpflegte Häuslinge rc.	7057	15	4
b. für Landarme und Landstreicher (durchlaufend) . . .	3420	24	—
c. an erstatteten Landarmenkosten	240	4	3
5) Arbeitsverdienst	5325	13	4
aus der Fabrikation	4309	17	1
6) Provinzial-Beiträge aus den Regierungsbezirken:			
Münster 15091 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.			
Minden 16087 „ 10 „ 5 „			
Arnsberg 22101 „ 5 „ 2 „			
	53279	29	3
7) Zuschüsse			
a. aus der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg . . .	1654	—	—
b. aus dem provinzialständischen Dispositions-Fonds . .	4000	—	—
8) Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände . .	46000	—	—
9) Verschiedene Einnahmen	121	13	6
Gesammt-Einnahme	147397	7	7
Ausgabe.			
1) Besoldung, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen . . .	6644	27	1
2) Speisung	11919	24	5
3) Bekleidung	1917	29	—
Latus	20482	20	6

	ℳ	₰	₰
Transport	20482	20	6
4) Feuerung	1308	12	—
5) Beleuchtung	569	17	11
6) Wäsche und Reinigung	979	29	3
7) Medicamente	94	29	6
8) Bauliche Unterhaltung	1216	26	6
9) Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	1106	28	3
10) Behufs der Fabrikation:			
a. zum Ankauf roher Arbeitsstoffe	5323	10	11
b. Arbeitslohn der Häuslinge	912	2	1
11) Behufs der Ackerwirthschaft:			
a. Arbeitslohn der Häuslinge	1181	29	3
b. für sonstige Bedürfnisse	4404	22	4
12) Transportkosten und Zehrgelder für entlassene Häuslinge	196	9	11
13) Landarmenkosten:			
a. für Landarme und Heimathlose, welche in der Anstalt verpflegt sind (durchlaufend)	3420	24	—
b. für Landarme in der Provinzial-Irren-Anstalt	871	11	4
c. für Landarme in der Provinzial-Pflege-Anstalt	425	7	4
d. für die in den Gemeinden untergebrachten Landarmen und für Prozeßkosten	15958	25	—
14) Zuschuß für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	7019	22	2
15) Steuern, Gemeindelasten, Feuersocietäts-Beiträge ꝛc.	583	17	9
16) Schreibmaterialien, Porto, Reisekosten	325	16	—
17) Gratificationen an Officianten und Gesinde, Prämien der Häuslinge	331	22	8
18) Für die in Rettungshäusern untergebrachten verwahrloseten Knaben und Mädchen	2320	29	2
19) Vorübergehend belegte Bestände	46000	—	—
20) Verschiedene Ausgaben	90	14	8
Gesammt-Ausgabe	115126	8	6
" Einnahme	147397	7	7
Rechnungs-Bestand	32270	29	1
Aus diesem Bestande sind bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg pro 1858 vorgeschossen	10517	8	—
so daß der Baar-Bestand beträgt	21753	21	1

II. Nähere Zusammenstellung.

	ℳ	Sgr	₰
Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:			
a. für Produkte, Fabrikate und Arbeitswerth, in der Anstalt erzielt und in derselben wieder naturaliter verwendet 13743 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.			
b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu . 46000 „ — „ — „			
Wird Beides abgesetzt mit . 59743 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.			
so beträgt die eigentliche Einnahme nur	87653	21	5
„ „ Ausgabe „	55382	22	4
Bestand wie sub I.	32270	29	1

Getrennt nach den verschiedenen Zwecken stellt sich die

	Einnahme ℳ	Sgr	₰	Ausgabe ℳ	Sgr	₰
a. für die Arbeits-Anstalt zu	82837	15	2	26251	20	4
b. für die in Erziehungs-Anstalten untergebrachten verwahrloseten Kinder zu .	576	2	—	2320	29	2
c. für das Landarmenwesen zu	4240	4	3	19790	10	8
d. für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke (Zuschuß)	—	—	—	7019	22	2
Wie oben	87653	21	5	55382	22	4
Aus dem Bestande de 1857 (I. 1.) und den Provinzial-Beiträgen pro 1858 (I. 6.), zusammen zu				63787	23	4
hat die Benninghauser Kasse die vorstehend zu b. c. d. sich ergebende Mehr-Ausgabe leisten müssen mit 24314 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.						
Rechnungs-Bestand 32270 „ 29 „ 1 „				56585	24	10
mithin sind von den Provinzial-Beträgen für die Arbeits-Anstalt nur erforderlich gewesen				7201	28	6

III. Ueberſicht
der polizeilichen Ergebniſſe.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Kinder in der Erziehungs-Anſtalt.	Summa.
Beſtand am 31. December 1857 .	210	72	—	Sind in anderen Anſtalten untergebracht.	282
Im Jahre 1858 ſind hinzugekommen:					
a. Inländiſche Landſtreicher . . .	46	6	—		52
b. Liederliche Wirthe, Taugenichtſe, Trunkenbolde	72	39	—		111
c. Schwachſinnige und Bettler . .	80	30	—		110
d. Landarme	22	8	—		30
Summa	430	155	—	—	585
Davon ſind:					
a. geſtorben	13	3	—	—	16
b. entwichen	3	—	—	—	3
c. in ihre Heimath entlaſſen . .	238	84	—	—	322
d. anderen Anſtalten überwieſen .	6	3	—	—	9
e. als Geſinde untergebracht . .	1	—	—	—	1
Summa	261	90	—	—	351
Beſtand am 31. December 1858 . .	169	65	—	—	234

Durchſchnittlich befanden ſich im Jahre 1858
258 Perſonen in der Anſtalt; unter dieſen 26 Kranke, 46 Landarme und 186 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen ſind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anſtalt beſchäftigt worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Conſiſtoriums.

№ 645. Die von der Kreis-Synode Bochum in ihrer Verſammlung am 19. v. M. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Dr. König in Witten auf ſechsjährige Amtsdauer iſt höhern Orts beſtätigt worden.

Münſter, den 29. September 1859.

Digitized by Google

Die von der Kreis-Synode Dortmund in ihrer Versammlung am 23. v. M. getroffene Wiederwahl des seitherigen Superintendenten Consbruch zu Dortmund, und die des Synodal-Assessors Frahne zu Brechten auf fernere sechsjährige Amtsdauer, ist höheren Orts bestätigt worden. № 646.

Münster, den 29. September 1859.

Die von der Kreis-Synode Herford in ihrer Versammlung am 4. v. M. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Maßmann zu Stift Berg, und die Wahl des Pfarrers Lindemann in Kirchlengern zum Assessor der Synode auf sechsjährige Amtsdauer ist höhern Orts bestätigt worden. № 647.

Münster, den 22. September 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Schulamts-Candidaten Maximilian Joseph Kork und Friedrich Wilhelm Henze sind zu ordentlichen Lehrern am Progymnasium zu Dorsten ernannt worden. № 648.

Münster, den 30. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Amtmann a. D. Rinteln zu Neuenheerse ist zum Beigeordneten des Amts Dringenberg-Gehrden ernannt worden. № 649.
Personal-Chronik. 1766. Pr.

Minden, den 13. October 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

Die Kinder und Erben der zu Paderborn verstorbenen Frau Registrator Melier haben von dem Nachlaß derselben № 650.
1313. E. N. I.

a. dem Armenfond zu Etteln ein Kapital von 200 Thlr.;
b. zur Gründung einer Caplanei daselbst ebenfalls ein Kapital von 200 Thlr.

ausgesetzt, was in Anerkennung des dadurch bethätigten Wohlthätigkeitssinns hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 26. September 1859.

№ 651. 1911. L. I. Dem Carl Kaufmann zu Delbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 4. October 1859.

№ 652. 1928. L. I. Dem J. L. Rose zu Haaren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 5. October 1859.

№ 653. 1945. L. I. Dem Anton Stroop zu Neuenkirchen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 8. October 1859.

№ 654. 1905. L. I. Dem J. H. Eichwald zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Münster, den 4. October 1859.

№ 655. 1900. L. I. Dem Privat-Secretair Diederich zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 4. October 1859.

Dem

Dem Stadt-Secretair a. D. Sevening zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig innerhalb der Kreise Bielefeld und Halle zu übernehmen. № 656. 1897. P. E. I.

Minden, den 10. October 1859.

Dem bisherigen Schiefer- und Ziegeldecker-Gesellen Albert Schranz hierselbst ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 657. 1826. U. F. I.

Minden, den 30. September 1859.

Dem Zimmermann Theodor Rosenfeld aus Bahn, Regierungs-Bezirks Stettin, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. № 658. 1795. U. F. I.

Minden, den 27. September 1859.

Wir haben die erledigte zweite Schulstelle zu Meerhoff dem Schulamts-Candidaten Ebbers aus Wewelsburg einstweilen übertragen. № 659. 1135. N. I.

Minden, den 1. October 1859.

Die an der Schule zu Essentho erledigte Lehrerstelle haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer bei der Schule zu Meerhof — Friedrich Krömeke, definitiv verliehen. № 660. 1136. N. I.

Minden, den 2. October 1859.

Die erledigte Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Herford haben wir der Schulamts-Candidatin Elisabeth Schmidt provisorisch übertragen. № 661. 1242. N. I.

Minden, den 11. October 1859.

Die erledigte Lehrerinnenstelle an der Mädchenschule zu Salzkotten haben wir der seitherigen Lehrerin zu Herford, Anna Maria Schöne, provisorisch übertragen. № 662. 1241. N. I.

Minden, den 11. October 1859.

Die durch Versetzung des Lehrers Müller erledigte dritte Lehrstelle an der Schule zu Petershagen haben wir der Schulamts-Candidatin Marie Schaaf aus Sielhorst provisorisch übertragen. № 663. 1052. M. I.

Minden, den 14. October 1859.

Dem Steuer-Empfänger Bacmeister zu Lübbecke ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit durch den Leggemeister Hartmann zu Rahden bei der Erhebung von Steuern vertreten zu lassen. № 664. 3440. II. k.

Minden, den 8. October 1859.

№ 665.
1966. L. I.

Vermischte Nachrichten
aus dem Regierungs-Bezirk Minden pro August und September 1859.

Witterung.

Die Witterung war im August vorherrschend sehr warm und trocken, in der ersten Hälfte des Monats September hingegen kalt und unfreundlich; dann traten wiederum recht warme Tage ein. Gewitter und Regenschauer kamen im September häufig vor und gaben den Grundstücken die langentbehrte Feuchtigkeit.

Der Wind kam meistentheils aus Westen und Osten.

Der höchste Barometerstand war am 20. und 21. August und 12. September 27″ 9½‴, der niedrigste am 16. September 27″ 3‴; der Thermometer zeigte den höchsten Stand am 8. August Mittags 12 Uhr auf + 25°, den niedrigsten am 17. September Morgens 6 Uhr auf + 7°.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen zufriedenstellend: die Sterblichkeit überstieg nicht das gewöhnliche Maaß. Vereinzelte Ruhr- und Nervenfieber-Erkrankungsfälle sind zwar vorgekommen, doch haben diese Krankheits-Constitutionen keine Verbreitung gefunden.

Schädliche Naturereignisse.

Durch Blitz wurden 4 und durch sonstiges Brandunglück 10 Gebäude total und 2 Gebäude zum Theil zerstört. In einigen Kreisen unseres Bezirks haben sich Feldmäuse in so großer Anzahl gezeigt, daß deshalb in einigen Orten die Aussaat der Winterfrucht ausgesetzt werden mußte.

Landescultur.

Die Getraideerndte ist im Allgemeinen mittelmäßig ausgefallen, die Kartoffelerndte scheint dagegen bessere Erträge zu liefern, wie solche bei der früheren ungünstigen Witterung zu erwarten stand.

Auch der zweite Grasschnitt ist ziemlich gut ausgefallen, nur hat das Heu an Qualität durch die häufigen Regenschauer zur Zeit der Einerndtung bedeutend verloren.

Die Rüben und Kohlarten haben sich in letzter Zeit sehr erholt und versprechen einen guten Ertrag.

Die Aussaat der Winterfrucht geht bei der eingetretenen günstigen Witterung gut von statten.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn der Bezirks-Eingesessenen hat sich in Unterstützung der dürftigen Familien einberufener Landwehrmänner in recht anerkennenswerther Weise gezeigt.

Digitized by Google

Die verstorbene Wittwe von Laer zu Bielefeld hat

dem dasigen Krankenhause	200	Thlr.,
der dasigen Armenkasse	100	"
der Kleinderbewahr-Anstalt	100	"

testamentarisch vermacht.

Verbrechen, Selbstmorde und Unglücksfälle.

Im Kreise Halle sind nachfolgende Verbrechen Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung geworden:

a. In der Nacht vom 23. zum 24. August hat die unverehelichte Johanne Landwehr in Steinhagen ein angeblich todtes Kind geboren und heimlich beseitigt.

b. Am 18. September verwundete der Heuerling Schroeder zu Lorten den Knecht Wilhelm Pannhorst daselbst derartig mit einer Sense, daß dieser sogleich todt niedergesunken ist.

c. Am 29. September Morgens früh wurde bei der Wohnung des Neubauers Schmidt in Versmold ein neugebornes Kind, männlichen Geschlechts, im Sande verscharrt aufgefunden. In der Person der Elisabeth Zievelmeier aus Stockheim ist die Mutter des Kindes ermittelt, die auch bereits die That gestanden hat.

Selbstmorde ereigneten sich 3, unnatürlichen Todes starben 17 Personen.

Gefängnißwesen.

Die Zahl der Gefangenen hat sich während der letzten 3 Jahre successive erheblich vermindert, namentlich im vergangenen und in diesem Jahre, so daß jetzt kaum $^1/_3$ so viel Personen wie früher inhaftirt sind. Während der Etat für die kleinen Gefängnisse pro $18^{56}/_{58}$ 16,722 Thlr. beträgt, sind 1858 nur 6805 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. verausgabt worden.

Der Grund dieser erfreulichen Wahrnehmung liegt theils in der nach und nach zur vollen Geltung gekommenen Einrichtung der Staats-Anwaltschaft in Verbindung mit dem mündlichen Verfahren, bei dem es nur auf die moralische Ueberzeugung der Richter ankommt, hauptsächlich aber wohl in den wohlfeiler gewordenen Lebensmitteln und in der vermehrten Gelegenheit zur Arbeit mit höherem Lohn.

Minden, den 10. October 1859.

Bekanntmachungen.

№ 666. Personal-Chronik.

Ernannt sind: der Berg-Referendarius (Berg-Geschworne) Baeumler zu Dortmund und der Berg-Referendar Lottner zu Bochum zu Berg-Assessoren;

Digitized by Google

der Berg-Expectant Volmer zum Berg-Referendar, und der Berg-Expectant Scholze zum Berg-Eleven.

Gestorben ist: der Bergamts-Diener Schulte zu Essen.

Dortmund, den 13. October 1859.

Königlich Westphälisches Ober-Berg-Amt.

№ 667. Patente betr. 1938. *U. I.*

Dem A. F. Sicker und Adolph Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6. October 1859 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 239.)

Minden, den 12. October 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 28. October 1859.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[33] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 668. 1194. h. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 669. [9] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 670.

Nr. 5129. Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät. Vom 26. September 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die von der Kreis-Synode Iserlohn in ihrer Versammlung am 24. August c. getroffene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Hülsmann in Iserlohn, und die des Synodal-Assessors Dr. Hülsmann in Elsey auf fernere 6jährige Amtsdauer ist höhern Orts bestätigt worden. Ebenso haben wir die Wiederwahl des Pfarrers Kaiser zu Hennen als Scriba gedachter Kreis-Synode bestätigt. № 671.

Münster, den 7. October 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Kaufmann Wolff Schönbeck zu Nieheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 672. 1983. L. I.

Minden, den 13. October 1859.

Dem Gastwirth Xaver Salmen zu Scherfede ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu übernehmen. № 673. 1043. S. I.

Minden, den 18. October 1859.

Der Kaufmann Moses Worms zu Scherfede hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig niedergelegt, weshalb die demselben zu diesem Zwecke von uns unter'm 30. December 1856 ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt wird. № 674. 1043. S. I.

Minden, den 18. October 1859.

Von den Kreisständen des Kreises Paderborn sind für die Periode von 1860 bis incl. 1862 gewählt und von uns bestätigt worden № 675. 3409. c. I.

a. zu Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:
der Justizrath Wichmann zu Paderborn,
" Kaufmann H. Hesse daselbst,
" Vorsteher Lengeling zu Elsen,
" Amtmann a. D. Meyer zu Kreßpohl;

b. zu deren Stellvertretern:
der Kaufmann Schröder zu Paderborn,
„ Oekonom Joseph Jacobs daselbst,
„ Freiherr H. v. Brenken zu Wewer,
„ Vorsteher A. Bussen zu Neuenbecken.

Minden, den 18. October 1859.

№ 676. 1249. I. N. Die zweite Lehrerstelle zu Elsen haben wir dem seitherigen Hülfslehrer daselbst, Franz Fiorentini, definitiv verliehen.

Minden, den 13. October 1859.

№ 677. 1049. M. I. Wir haben die erledigte zweite Schulstelle zu Rehme dem Schulamts-Candidaten Huning aus Bockhorst, Kreises Halle, einstweilen übertragen.

Minden, den 15. October 1859.

№ 678. 1075. M. I. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Wiedenbrück dem Lehrer Pleitner aus Wallenbrück einstweilen übertragen.

Minden, den 18. October 1859.

Bekanntmachungen.

№ 679. Patente betr. 1964. U. I. Den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. October 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 241.)

Minden, den 15. October 1859.

№ 680. Patente betr. 1964. U. I. Das dem Kaufmann J. H. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein neues Mahlwerk

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 245.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. October d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 246.)

Minden, den 19. October 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 4. November 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 681.

Nr. 5130. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.

Nr. 5131. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, im Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5132. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Coaks- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filial-Bahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5133. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

Nr. 5134. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. October 1859.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 5135. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Aktien-Zucker-Raffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 682. Auf Grund des §. 112. des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September d. J. (diesjährige Gesetzsammlung Seite 477 u. flg.) wird der Zeitpunkt, mit welchem das revidirte Reglement in Kraft tritt, nach dem gutachtlichen Antrage der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction auf den 1. Januar künftigen Jahres hierdurch festgesetzt.

Münster, den 27. October 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 683. Der Pfarrer Lechtappe zu Langenhorst ist zum Director des Schullehrer-Seminars daselbst ernannt worden.

Münster, den 22. October 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 684. Personal-Chronik. 1931. Pr. Der Kaufmann Möller zu Kupferhammer ist zum ersten und der Kaufmann Elmendorf sen. zu Isselhorst zum zweiten Beigeordneten des Amts Brackwede-Isselhorst ernannt worden.

Minden, den 29. October 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 685. 2005. L. I. Die dem Kaufmann Friedrich Oldermann zu Versmold unterm 6. September d. J., Amtsblatt Stück 40, Seite 340, ertheilte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist in Bezug auf Immobilien mit der Beschränkung ertheilt, daß derselbe nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 22. October 1859.

№ 686. 2005. L. I. Die dem Kaufmann G. F. Lippold zu Versmold unterm 6. September d. J., Amtsblatt Stück 40, Seite 340, ertheilte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ist in Bezug auf Immobilien mit der Beschränkung ertheilt, daß derselbe nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.
Ausgeschlossen sind Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

Minden, den 22. October 1859.

Digitized by Google

Die dem Kaufmann Carl Schmidt zu Oeynhausen unterm 6. September c., Amtsblatt Stück 40, Seite 340, ertheilte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist in Bezug auf Immobilien mit der Beschränkung ertheilt, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 687. 2041. L. I.

Minden, den 22. October 1859.

Die dem Apotheker J. P. Reiß zu Peckelsheim unterm 1. September d. J., Amtsblatt Stück 40, Seite 340, ertheilte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist in Bezug auf Immobilien mit der Beschränkung ertheilt, daß derselbe nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 688. 2052. L. I.

Minden, den 22. October 1859.

Der Handelsmann Franz Haase aus Kempenfeldrom hat den ihm unter Nr. 2209 von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich am 21. v. M. in Paderborn verloren und ist demselben dafür ein Duplicat ertheilt worden. Das Original wird daher für ungültig erklärt, und der etwaige Finder des Letztern aufgefordert, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Beförderung an uns sofort abzuliefern. № 689. 3678. k. II.

Minden, den 20. October 1859.

Der Handelsmann Johann Heinrich Niemeier aus Enger hat den ihm unter Nr. 1462 pro 1859 ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren. Nachdem demselben dafür ein Duplicat ertheilt worden, wird das Original für ungültig erklärt, und hat der etwaige Finder des Letztern solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. № 690. 3756. k. II.

Minden, den 25. October 1859.

An Stelle des seitherigen Agenten Heimeshof zu Bielefeld, ist dem Stadtsecretair a. D. Sevening daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 691. 1896. L. I.

Minden, den 21. October 1859.

An Stelle des bisherigen Agenten August Viebeck zu Brakel ist dem Kaufmann Mathias Meyer daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 692. 1985. L. I.

Minden, den 21. October 1859.

Digitized by Google

№ 693. 1997. L. I. An Stelle des seitherigen Agenten Moses Worms zu Scherfede ist dem Gastwirth Xaver Sälmer daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 21. October 1859.

№ 694. 2026. L. I. Dem Auctions-Commissair Obermeyer zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 21. October 1859.

№ 695. 2039. L. I. Dem Kaufmann J. C. Lücker zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 21. October 1859.

№ 696. 1991. U. I. Nachdem Höhern Orts genehmigt worden, daß außer den schon bestehenden Viehmärkten in hiesiger Stadt noch drei andere dieser Märkte jährlich abgehalten werden, soll noch im laufenden Jahre und zwar

am 28. November

ein solcher Markt auf den bekannten Platze stattfinden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 28. October 1859.

№ 697. 795. K. I. Dem praktischen Arzte Dr. Hoffbauer zu Bielefeld ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Minden, den 22. October 1859.

Bekanntmachung.

№ 698. An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Hapig zu Ostenland ist von den Ständen des Kreises Paderborn der Vorsteher Rickermeyer zu Westenholz zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungs-Behörde gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 20. October 1859.

Königliche General-Commission.

Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 11. November 1859

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 699. Das unterm 11. Februar 1855 auf Grund des §. 52. des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. October 1859.

Der Minister des Innern.
gez. Graf von Schwerin.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 700 Die durch die Berufung des Pfarrers, Superintendenten Kreutz, zum ersten Pfarrer erledigte dritte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Siegen ist, in Folge der ortsüblich geschehenen Präsentation, dem seitherigen Pfarrer Mannskopf zu Oberfischbach von uns landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 17. October 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 701. Der Polizei-Anwalt, Amtmann Duve zu Lippspringe hat seine sämmtlichen Dienstgeschäfte nach erfolgter Wiedergenesung vom 24. v. M. ab wieder übernommen; der Königliche Polizei-Inspector Klug ist von seiner Stellvertretung als Polizei-Anwalt gleichzeitig von mir entbunden worden. Personal-Chronik. 1958. Pr.

Minden, den 1. November 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 702. Der Lehrer Hebold an der Friedrich-Wilhelm-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby hat im Commissionsverlag von W. Schultze zu Berlin eine „Schreibschule für 1063. M. N. I.

Blinde" veröffentlicht, welche nach dem Urtheil Sachverständiger eine sehr zweckmäßige Methode für den Schreibunterricht der Blinden aufstellt, und sich durch kurze, praktische und faßliche Darstellung nicht blos für Blinden-Anstalten, sondern auch für Väter und Lehrer blinder Kinder empfiehlt. Die in derselben beschriebene Methode ist in der Blinden-Anstalt zu Berlin bereits mit günstigem Erfolge zur Anwendung gekommen.

Die Herrn Schul-Inspektoren und Lehrer machen wir auf die empfehlenswerthe Schrift hiermit aufmerksam.

Minden, den 23. October 1859.

№ 703. 799. K. I. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Schüth zu Büren ist zugleich als Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidet worden.

Minden, den 21. October 1859.

№ 701. 811. K. I. Der Apotheker erster Klasse, Weingarten, ist als Administrator der Roettscherschen Apotheke zu Wiedenbrück verpflichtet worden.

Minden, den 29. October 1859.

№ 705 1198. N. I. Wir haben die erledigte Lehrerinenstelle zu Altenbeken der Schulamts-Candidatin Wilhelmine Wasmuth aus Driburg einstweilen übertragen.

Minden, den 20. October 1859.

№ 706. 2077. L. I. Die dem Kaufmann Ernst August Dedekind zu Gütersloh unterm 3. September d. J. — Amtsblatt Stück 40, Seite 310, ertheilte landespolizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist in Bezug auf Immobilien mit der Beschränkung ertheilt, daß derselbe nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 26. October 1859.

№ 707. 2095. L. I. Dem Meier Lebach zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 28. October 1859.

№ 708. 2096. L. I. Dem Benjamin Schild zu Wünnenberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 28. October 1859.

Digitized by Google

№ 709. 2106. L. I.

Dem Privat-Secretair Friedrich Burhorn zu Schildesche ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät zu Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 29. October 1859.

№ 710. 809. K. I.

Es sind neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde.

Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publikum erwachsenden erheblichen Nachtheile erhält nach der Bestimmung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. d. M. der §. 6. des in unserem Amtsblatte vom Jahre 1846 veröffentlichten Reglements vom 29. September 1846 in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der practischen Gewandtheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung:

§. 6. Zur Prüfung der practischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 30. October 1859.

№ 711. 2347. II. g.

Die Lieferung der für unsere Büreau's im Typen- und Steindruck zu beschaffenden Formulare, mit Einschluß des zu denselben erforderlichen Papiers, soll vom 1. Januar 1860 ab an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es ist zu diesem Zwecke Termin auf

Mittwoch, den 23. November c.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Rechnungs-Rath Suermann in dessen Geschäftslocale anberaumt, zu welchem sich Lieferungslustige einfinden und ihre Gebote abgeben wollen.

Die dem Verdinge zu Grunde zu legenden Bedingungen können in unserer Kassen-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 3. November 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 712. Patente betr. 2031. *U. I.*

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. October 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 23. October 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 253.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. October d. J. ein Einführungs-Patent

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 254.)

Dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin ist unter dem 26. October 1859 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 256.)

Minden, den 28. October 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 18. November 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 713.

Nr. 5136. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. Oktober 1859.

Nr. 5137. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressort-Verhältniß der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen.

Nr. 5138. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Constantin“ nach dem Bahnhofe Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock.“

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die durch erfolgte Emeritirung des Pfarrers Groos erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Freudenberg, Diöcese Siegen, ist von uns dem Hülfsprediger E. Bernoulli zu Barmen landesherrlich verliehen worden. № 714.

Münster, den 24. October 1859.

Durch Berufung des Pfarrers Mannskopf in die dritte Pfarrstelle zu Siegen wird die evangelische Pfarrstelle zu Oberfischbach, Diöcese Siegen, in den nächsten Wochen zur Erledigung kommen, und in möglichst kurzer Frist durch uns wieder besetzt werden. № 715.

Münster, den 24. October 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 716. Von dem Gymnasium zu Minden ist der Oberlehrer Pfautsch in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe versetzt, und dafür

der fünfte Oberlehrer Schütz in die vierte,
der erste ordentliche Lehrer Haupt in die fünfte Oberlehrerstelle,
der zweite ordentliche Lehrer Quapp in die erste ordentliche Lehrerstelle eingerückt, und
dem Schulamts-Candidaten Freytag die zweite ordentliche Lehrerstelle übertragen worden.

Münster, den 9. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 717. 2109. *P. C. I.* Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maaßregeln, welche dem Uebelstand, soweit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben andern noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzteren Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ausspreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch ihre Vermittelung concessionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 concessionirten Unternehmer Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und dessen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daselbst, sowie die Kaufleute Val. Cor. Meyer und Gustav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg die unter dem 8. März 1851 concessionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz & Comp. in Bremen, den unter dem 25. März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Bolten in

Hamburg und die unter dem 15. Januar 1854 / 24. Juli 1859 concessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhne zu Bremen betrifft.

Zugleich wird die Königliche Regierung angewiesen, einen gleichen Widerruf den von Ihr Selbst zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien concessionirten inländischen Unternehmern gegenüber auszusprechen, dies den von Ihr benachrichtigten bezüglichen Consularbeamten mitzutheilen, und alle Agenten der betreffenden aus- oder inländischen Unternehmer innerhalb Ihres Bezirks mit dem Eröffnen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes dieser Anordnungen zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben, neue derartige Concessionen aber bis auf Weiteres nicht zu ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. November 1859.

Die durch das Ableben des Lehrers Grannemann erledigte erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lenzinghausen haben wir dem bisherigen zweiten Lehrer zu Wehdem, Franz Heinrich Castrup, definitiv verliehen. № 718. 1086. M. L.

Minden, den 4. November 1859.

Die in der Stadt Paderborn bisher bestandene Königliche Polizei-Inspection ist aufgelöst und die Verwaltung der örtlichen Polizei dem Bürgermeister der Stadt Paderborn vom 1. d. M. ab übertragen. № 719. 2089. P. E. L.

Minden, den 11. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1859.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Rath Hagens zum Rechtsanwalt bei dem Statgericht zu Berlin und zum Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts; der Referendarius Melies zum Gerichts-Assessor und der Auskultator Karl zum Referendarius. № 720.

Versetzt ist: der Referendarius Hagens I. in das Departement des Königlichen Kammergerichts.

Digitized by Google

Entlassen aus dem Justizdienste ist Behufs Uebergangs zur Verwaltung: der Auskultator von Brakel.

Zugelassen ist als Auskultator: der Rechts-Candidat Graf Clemens von Galen.

Angestellt sind: der Büreau-Assistent Fickert als Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht in Höxter und der bisherige Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Westerwick als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Minden.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsrath Wünnenberg hierselbst.

Paderborn, den 1. November 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

№ 721. In dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. September c. in der Untersuchung wider Zimmermann G. ist die Rechtsfrage:

> ob ein Zimmermann zur Zeit zur Ausübung seines Gewerbes für berechtigt zu achten, welcher vor der Emanirung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das Gewerbe ausgeübt, ohne weder die Meister-Prüfung bestanden zu haben, noch auch in Folge der Cabinets-Ordre vom 25. April 1821 und vom 18. April 1832, welche von der Königlichen Regierung zu Minden unter dem 12. October 1824 und 29. März 1833 (Amtsblat Seite 113—115) mit ensprechender Bedeutung ihrem Inhalte nach bekannt gemacht worden sind, sich im Besitze eines Zeugnisses der Königlichen Regierung über seine Qualification zum selbstständigen Betriebe des Zimmermanns-Gewerbes zu befinden,

dahin entschieden,

> daß die Ausübung des selbstständigen Gewerbes nicht gestattet und im Uebertretungsfalle die Strafe nach §. 45. und 177. der Gewerbe-Ordnung zu arbitriren sei.

Die Königliche Polizei-Anwaltschaft wird angewiesen, in Zukunft hiernach gegen unbefugte Gewerbetreibende einzuschreiten.

Paderborn, den 5. November 1859.

Der Ober-Staats-Anwalt.
v. Beughem.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 722. Der invalide Gefreite Gehrken vom 8. Husaren-Regiment ist als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Herford angestellt worden.

Digitized by Google

Der Post-Expedient Bonne in Paderborn und der Büreaudiener Brockmann in Herford sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expediteur Barro in Neuhaus ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Post-Expediteur Lükefeld in Enger ist gestorben.

Minden, den 4. November 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 723. Vom 15. d. M. ab soll in dem zwischen Arolsen und Rhoden, und zwar 1/4 Meile von ersterem, 1 1/4 Meile von letzterem Orte, 3 Meilen von Bonenburg Posthaus und 3 1/4 Meilen von Bonenburg Bahnhof entfernt gelegenen Waldeckschen Dorfe Helsen vor dem Hause des Bierbrauers und Wirths Mühs die Aufnahme von der Post unterwegs zutretenden Personen stattfinden, wovon das reisende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Minden, den 9. November 1859.

Der Ober-Post-Director
Braune.

№ 724. Auslooſung von Rentenbriefen.

[1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II., Nr. 14 bis 16,

vom 1. April künftigen Jahres ab
bei der Rentenbank-Kaſſe zu Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münſter, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgelooften, am 1. April 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

1) Siebenzehn Stück litt. A. zu Tausend Thalern.

Nr. 206, 517, 773, 894, 2037, 2274, 2280, 3559, 3977, 3989, 4457, 5161, 5327, 5328, 5329, 5330 und 5383.

2) Sechs Stück litt. B. zu Fünfhundert Thalern.

Nr. 504, 602, 653, 965, 1157 und 1603.

3) Sechs und dreißig Stück litt. C. zu Einhundert Thalern.

Nr. 428, 604, 1325, 1462, 1903, 2330, 2594, 3312, 3450, 3451, 3503, 3566, 3683, 3684, 3685, 4875, 5004, 5528, 5529, 5902, 6740, 6935, 6936, 7020, 7994, 8103, 8104, 8884, 8889, 8903, 9071, 9163, 9930, 9967, 9968, 10025.

4) Sechs und dreißig Stück litt. D. zu Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 294, 307, 485, 646, 727, 922, 1406, 1517. 2335, 2914, 3263, 3309, 3364, 3379, 3550, 3580, 3625, 3666, 3919, 4146, 4521, 4820, 5212, 5250, 5378, 5379, 5526, 5527, 5528, 5720, 5752, 5841, 7002, 7269, 7495, 7717.

5) Siebenhundert und Fünfzig Stück litt. E. zu Zehn Thalern.

Nr. 34, 40, 47, 48, 55, 73, 92, 96, 104, 112, 162, 168, 188, 213, 218, 229, 253, 272, 275, 276, 314, 358, 397, 407, 419, 423, 424, 446, 447, 493, 516, 544, 545, 551, 560, 573, 604, 605, 609, 635, 658, 672, 678, 720, 724, 780, 790, 922, 930, 935, 936, 954, 956, 961, 965, 1006, 1009, 1011, 1033, 1047, 1051, 1072, 1101, 1111, 1135, 1155, 1167, 1168, 1174, 1229, 1291, 1297, 1337, 1365, 1368, 1391, 1420, 1428, 1452, 1457, 1465, 1547, 1549, 1551, 1559, 1570, 1584, 1600, 1601, 1611, 1628, 1629, 1645, 1649, 1682, 1685, 1709, 1710, 1724, 1730, 1734, 1748, 1751, 1752, 1791, 1798, 1830, 1841, 1851, 1898, 1899, 1978, 1981, 1994, 2022, 2063, 2080, 2090, 2091, 2133, 2143, 2151, 2171, 2172, 2188, 2215, 2265, 2308, 2321, 2384, 2429, 2440, 2454, 2462, 2495, 2542, 2555, 2637, 2742, 2767, 2782, 2808, 2877, 2887, 2890, 2895, 2913, 2922, 2938, 2950, 2958, 2966, 2976, 2980, 2983, 2998, 3040, 3047, 3051, 3088, 3144, 3167, 3183, 3185, 3292, 3321, 3325, 3339, 3346, 3365, 3393, 3396, 3427, 3457, 3459, 3485, 3498, 3518, 3521, 3522, 3539, 3548, 3554, 3596, 3630, 3632, 3669, 3717, 3729, 3744, 3758, 3771, 3772, 3810, 3817, 3818, 3825, 3839, 3847, 3865, 3874, 3875, 3879, 3892, 3902, 3906, 3909, 3959, 3966, 3972, 3984, 3986, 4009, 4039, 4052, 4053, 4085, 4086, 4229, 4254, 4263, 4346, 4361, 4380, 4385, 4388, 4408, 4411, 4417, 4418, 4431, 4479, 4516, 4546, 4565, 4583, 4598, 4602, 4604, 4657, 4693, 4694, 4731, 4732, 4733, 4734, 4771, 4804, 4810, 4813, 4818, 4819, 4826, 4854, 4933, 4950, 4958, 4981, 4990, 5020,

Digitized by Google

5021, 5025, 5038, 5050, 5054, 5070, 5095, 5101, 5104, 5127, 5151, 5176,
5177, 5179, 5180, 5187, 5191, 5208, 5211, 5212, 5219, 5235, 5243, 5278,
5292, 5293, 5304, 5340, 5375, 5376, 5396, 5400, 5403, 5405, 5417, 5425,
5431, 5465, 5474, 5493, 5515, 5520, 5525, 5534, 5602, 5619, 5625, 5632,
5633, 5637, 5654, 5655, 5659, 5672, 5678, 5686, 5726, 5760, 5767, 5768,
5775, 5821, 5830, 5872, 5874, 5898, 5901, 5912, 5952, 5953, 5969, 5970,
5978, 5979, 5980, 5981, 5982, 5986, 6050, 6056, 6057, 6076, 6116, 6117,
6119, 6133, 6151, 6156, 6169, 6182, 6239, 6240, 6273, 6292, 6295, 6296,
6310, 6338, 6379, 6398, 6491, 6492, 6505, 6519, 6520, 6546, 6593, 6594,
6604, 6690, 6714, 6724, 6740, 6840, 6856, 6874, 6875, 6882, 6883, 6884,
6924, 6936, 6946, 6977, 6978, 7031, 7050, 7076, 7097, 7106, 7107, 7119,
7120, 7122, 7124, 7156, 7174, 7271, 7276, 7310, 7377, 7454, 7468, 7469,
7503, 7511, 7522, 7523, 7524, 7525, 7526, 7527, 7528, 7529, 7541, 7552,
7594, 7601, 7614, 7615, 7632, 7635, 7674, 7696, 7725, 7738, 7763, 7773,
7785, 7791, 7818, 7854, 7855, 7919, 7938, 7939, 7941, 7963, 7964, 8033,
8049, 8057, 8116, 8121, 8146, 8227, 8248, 8254, 8264, 8315, 8327, 8349,
8356, 8408, 8410, 8411, 8412, 8463, 8478, 8480, 8486, 8513, 8518, 8593,
8604, 8605, 8617, 8618, 8625, 8637, 8638, 8639, 8663, 8664, 8670, 8690,
8709, 8719, 8721, 8732, 8743, 8746, 8753, 8754, 8758, 8766, 8770, 8798,
8804, 8846, 8847, 8848, 8850, 8851, 8855, 8864, 8866, 8874, 8876, 8877,
8878, 8879, 8880, 8914, 8928, 8929, 8987, 8988, 9012, 9021, 9039, 9076,
9077, 9091, 9103, 9139, 9174, 9175, 9187, 9188, 9196, 9197, 9198, 9199,
9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9222, 9327, 9328, 9336, 9348,
9360, 9364, 9373, 9374, 9404, 9405, 9412, 9414, 9448, 9514, 9527, 9534,
9536, 9537, 9538, 9539, 9540, 9541, 9542, 9566, 9568, 9571, 9587, 9588,
9589, 9590, 9591, 9614, 9621, 9622, 9623, 9624, 9678, 9682, 9683, 9684,
9690, 9710, 9711, 9715, 9716, 9719, 9720, 9757, 9771, 9777, 9778, 9831,
9833, 9879, 9921, 9922, 9923, 9945, 9955, 9984, 9985, 9988, 9993, 10031,
10032, 10039, 10054, 10055, 10104, 10109, 10115, 10129, 10142, 10165,
10172, 10173, 10174, 10184, 10244, 10251, 10252, 10254, 10255, 10263,
10289, 10361, 10362, 10384, 10387, 10390, 10426, 10440, 10467, 10468,
10519, 10526, 10528, 10529, 10564, 10568, 10585, 10593, 10601, 10647,
10651, 10657, 10662, 10738, 10739, 10754, 10764, 10788, 10789, 10834,
10860, 10861, 10862, 10863, 10864, 10865, 10866, 10867, 10888, 10897,
10898, 10899, 10900, 10901, 10928, 10929, 10951, 10985, 11007, 11013,
11019, 11021, 11056, 11057, 11060, 11140, 11141, 11112, 11205, 11206,
11207, 11211, 11215, 11234, 11242, 11243, 11244, 11256, 11260, 11261,
11280, 11281, 11282, 11283, 11286, 11288, 11289, 11294, 11295, 11339,
11351, 11352, 11353, 11354, 11355, 11356, 11357, 11358, 11359, 11360,
11361, 11362, 11363, 11364, 11365, 11366, 11386, 11387, 11389, 11442,
11443, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11450, 11451, 11453, 11459,

Digitized by Google

11494, 11531, 11537, 11654, 11659, 11664, 11665, 11684, 11685, 11686, 11687, 11696, 11697, 11698, 11769, 11770, 11771, 11779, 11789, 11807, 11808, 11809, 11810, 11811.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

№ 725. Patente betr. 2093. *U. l.*

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. October 1859 ein Patent auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 257.)

Minden, den 9. November 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 25. November 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 726.

Nr. 5139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungs-Bezirk Minden, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

Nr. 5140. Statut für den Brösa-Rösa-Paucher Deichverband. Vom 7. October 1859.

Nr. 5141. Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. October 1859.

Nr. 5142. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eiseren-Thal im Kreise Siegen von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisen, Riesdorf und Wilnsdorf zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Reglement

zur Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen, sowie der Geburts- und Sterbelisten in der Provinz Westphalen.

№ 727. Auf Grund des Artikel II. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 werden folgende, dem Provinzial-Reglement vorbehaltene Bestimmungen für die Provinz Westphalen hierdurch erlassen.

§. 1.

Führung der Stammrollen. Die Stammrollen — §. 32. der Ersatz-Instruction — sind von den Bürgermeistern resp. Amtmännern für den Bereich ihres Verwaltungsbezirkes zu führen.

§. 2.

Für jede selbstständige Gemeinde wird eine, sämmtliche zu deren Verbande gehörige Ortschaften umfassende Stammrolle jahrgangsweise geführt, so daß für die in dieselbe einzutragenden, in einem und demselben Jahre geborenen Personen männlichen Geschlechts eine besondere Stammrolle anzulegen ist.

§. 3.

Die Stammrollen sind nach dem anliegenden Schema aufzustellen und zerfallen in vier Abtheilungen.

In dieselben sind einzutragen:

a. unter Abtheilung I. die in den Geburts-Listen verzeichneten Personen männlichen Geschlechts, sobald sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in alphabetischer Ordnung; — §§ 2., 33., Nr. 1 der Ersatz-Instruction. —

b. unter Abtheilung II. diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche zwar nicht in der Gemeinde, für welche die Stammrolle gilt, geboren sind, in derselben jedoch ihr gesetzliches Domicil haben; gleichfalls in alphabetischer Ordnung; — §. 33. Nr. 2a. der Ers.-Instr. —

Digitized by Google

c. unter Abtheilung III. diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche, ohne in der Gemeinde, für welche die Stammrolle aufgestellt wird, geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich in derselben aufhalten und den Vorschriften des §. 21. der Ersatz-Instruction gemäß, in derselben gestellungspflichtig sind; — §. 33. Nr. 2b. das. —

Die Eintragung erfolgt in dieser Abtheilung nach dem Datum der Anmeldung zur Stammrolle.

d. unter Abtheilung IV. die etwanigen Nachträge, wie sie im Verlaufe der späteren Jahre eintreten. Der Grund des Zugangs ist in der Colonne „Bemerkungen" anzugeben.

Die laufende Nummer der Stammrolle ist durch alle vier Abtheilungen durchgehend zu führen.

§. 4.

Führung der Geburts- und Sterbe-Listen.

Die Geburts-Listen und Sterbe-Atteste — §. 30. der Ers.-Instr. — sind von den Pfarrern und den sonstigen mit der Führung der Geburts- und Sterbe-Register beauftragten Behörden für jede Gemeinde getrennt und nach Jahrgängen anzulegen.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung der Geburts-Listen beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19-, 20- und 21jährige Altersklasse nach dem Schema Nr. 2 zu §. 30. der Ersatz-Instruction und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. das. den mit der Führung der Stammrollen betrauten Behörden (Bürgermeister resp. Amtmänner) einzureichen.

§. 5.

Bei der nach dem vorstehenden §. 2. angeordneten Führung der Stammrollen nach Jahrgängen bleibt die Abtheilung B. des Schemas Nr. 2 zu §. 30. der Ersatz-Instruction außer Anwendung, und sind dagegen die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörigen Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste, für welche das Schema Nr. 2. das. zu benutzen ist, nach Jahrgängen nachzuweisen.

§. 6.

Controle der Militairpflichtigen.

Die Orts- und die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden werden auf die Paragraphen 1. 2. 21. 29.—35. 40. 44. 51. 55.—57. 172. 173. 178.—181. der Ersatz-Instruction und die Artikel IV. bis VI. der Verordnung zur Ausführung derselben zur Beachtung hingewiesen, deren Bestimmungen für sie

vorzugsweiſe in Bezug auf die Führung der Stammrollen und der allgemeinen Controle über die Militairpflichtigen in Betracht kommen.

Münſter, den 6. October 1859.

Der Ober-Präſident von Weſtphalen.
gez. v. Düesberg.

Nr. 7185.

Vorſtehendes Reglement wird hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 16. October 1859.

Der Miniſter des Krieges.
gez. von Bonin.

Der Miniſter des Innern.
gez. Graf von Schwerin.

Schema.

Digitized by Google

Schema.

Militair-Stamm-Rolle

der

Gemeinde Roxel,

Kreis Münster,

Regierungs-Bezirk Münster.

Angelegt pro 1860

enthaltend

die im Jahre 1839 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nro.	Zunamen und Vornamen. (Hausnummer)	Geburts-Ort und Kreis.	Domicil-Ort und Kreis.	Datum und Monat der Geburt. 1839.	Durch die Geburts-Listen in Zuwachs gebracht mit Nro.	Angemeldet zur Stamm-Rolle den ten	Religion.	Gewerbe oder Stand.
Abtheilung I. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 1839, zufolge								
1	NN. Nro. 3.	Royel Münster	Münster	12. Januar	90	20. Januar 1860	katholisch	Bäcker
Abtheilung II. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 1839 zwar Domicil haben (alphabetisch								
x	x	x	x					
Abtheilung III. Personen männlichen Geschlechts, welche im Jahre 1839 in halten (nach dem Datum								
x	x	x	x					
Abtheilung IV. Etwaige Nachträge späterer Jahre.								
x	x	x	x					

Digitized by Google

10.	11.	12.	13.	14.
Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, und ob selbige noch leben oder todt sind.	Wohnort der Eltern.	Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nro.	Bemerkungen.	Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.

der Geburts-Listen in der Gemeinde geboren sind (alphabet. geordnet) §. 33. Nr. 1.

NN. und NN. leben.	Münster	200	Befindet sich wegen ꝛc. in gerichtl. Untersuchung.	Den 1. October 1860 in das 13. Infanterie-Regiment eingestellt.

in andern Gemeinden geboren sind, in der hiesigen Gemeinde jedoch ihr gesetzliches geordnet) §. 33. Nr. 2a.

andern Gemeinden geboren sind und sich vorübergehend in hiesiger Gemeinde auf der Anmeldung) § 33. Nr. 2b.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 728. Die von der Kreis-Synode Lüdenscheid vollzogene Wahl des Pfarrers Späing zu Herscheid zum Superintendenten, und die des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Dr. Stöter in Hülscheid zum Assessor der vorgedachten Synode, sind höheren Orts bestätiget worden.

Münster, d n 3. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 729. 2089. U. F. G. I. Mit Bezug auf die in der Beilage zum 19. Stücke des diesseitigen Amtsblatts pro 1855 enthaltenen Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Betreff der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen wollen, beziehungsweise der Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin bringen wir nachfolgend zwei zu diesen Verordnungen gehörende Nachträge zur öffentlichen Kenntniß:

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5.

Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Candidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abgangs zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

III. 11917.

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu §. 12.

An die Stelle des litr. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen,

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

III. 11917.

Minden, den 14. November 1859.

In dem Folgenden bringen wir hierdurch zwei Nachträge zu dem Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850 und beziehungsweise zu dem Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen von demselben Datum

№ 730. 2084. U. I.

Nachtrag

zu dem Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850.

Zu §. 2.

Die Bestimmung, nach welcher auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats October jeden Jahres im Königlichen Gewerbe-Institute eine Aufnahme-Prüfung stattfindet, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Nachtrag

zu dem Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen, vom 5. Juni 1850.

Zu §. 4.

Die Bestimmung, wonach die der Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörigen Examinanden vor der Zulassung zur Entlassungs-Prüfung vor dem Director der Anstalt ein Tentamen abzulegen haben, wird hinsichtlich solcher Candidaten, welche das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt

in der Prima einer Realschule erster oder zweiter Ordnung aufzuweisen haben, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft außer den Abgangs-Zeugnissen der Gymnasien und Provinzial-Gewerbeschulen nur diejenigen der Realschulen erster und zweiter Ordnung, nicht aber diejenigen der höheren Bürgerschulen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut berechtigen.

Ferner ist die Bestimmung unter Nr. 6 der Circular-Verfügung vom 5. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 pag. 161—165) wonach unter mehreren Bewerbern um ein Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts Diejenigen, welche mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind, und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, vor andern Bewerbern den Vorzug haben sollen, aufgehoben.

Minden, den 14. November 1859.

№ 731. 2136. P. I. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern ist die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaats, vom 1. Januar 1860 ab, dem Paßkarten-Verein beigetreten.

Minden den 15. November 1859.

№ 732. 3730. C. I. Unter Bezugnahme auf den §. 74. der Instruction über die Aushebung der Ersatz-Mannschaften vom 30. Juni 1817, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die namentlichen Listen der bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Heerespflichtigen in den Geschäftslokalen der Landräthe resp. der Ortsbehörden zur Einsicht offen gelegt sind.

Minden, den 11. November 1859.

№ 733. 659. K. Der Apotheker August Ferdinand Venghaus ist als Administrator der Venghaus'schen Apotheke zu Rahden, im Kreise Lübbecke, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 9. November 1859.

№ 734. 815. K. Der Apotheker Carl Hermann Otto Lampe zu Lübbecke ist am 22. October c. vorschriftsmäßig vereidigt und ihm die Concession zur Fortführung der ihm im Erbgange zugekommenen Lampe'schen Apotheke daselbst für seine Person ertheilt worden.

Minden, den 9. November 1859.

Digitized by Google

Dem Auctions-Commissair Lohöfener zu Brackwede ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 735. 2123. L. U. I.

Minden, den 4. November 1859.

Dem Kaufmann F. W. Freitag zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 736. 2127. L. I.

Minden, den 4. November 1859.

Der Wittwe Lindemann zu Rahden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 737. 2124. L. I.

Minden, den 11. November 1859.

Wir haben die neucreirte vierte Schulstelle zu Bünde dem Schulamts-Candidaten Rubier aus Herford einstweilen übertragen. № 738. 1147. M. I.

Minden, den 10. November 1859.

Die von dem Lehrer Johann Hermann Wittenberg bisher interimistisch verwaltete Kantor-, Küster-, Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lichtenau ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden. № 739. 1152. M. I.

Minden, den 11. November 1859.

Wir haben den mit der einstweiligen Wahrnehmung der zweiten Lehrerstelle zu Hausberge beauftragten Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Schwick diese Stelle nunmehr definitiv verliehen. № 740. 1161. M. I.

Minden, den 14. November 1859.

Wir haben die erledigte zweite Schulstelle zu Atteln dem Schulamts-Candidaten Johann Reinstaedler aus Etteln einstweilen übertragen. № 741. 1305. N. I.

Minden, den 14. November 1859.

Digitized by Google

№ 742. Diesjährige Körung der Privatbeschäler. 1074. S. I.

Unter Bezugnahme auf den §. 4. der Kör-Ordnung vom 20. April 1827 (Amts-Blatt pro 1827, pag. 217) und unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 (Amts-Blatt pro 1852, pag. 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung der Privat-Beschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speziellen Verzeichnisse,

A. Verzeichniß der angekörten

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.
1	Meyer, Colon	Hüllhorst Nr. 1.	Lübbecke	3½	5	4
2	Kölling, Colon	Lahde	Minden	9	5	7
3	Entenbäumer, Colon	Herford, Neustädter Feldmark Nr. 1.	Herford	4½	5	4
4	Meyer, Carl, Ackerwirth	Löwen	Warburg	15	5	3
5	Meyer, Franz, Ackerwirth	Marienloh	Paderborn	7	5	1

von welchen das eine die angekörten, das andere die abgekörten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angekörten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 3. November 1859.

Hengste im Regierungsbezirke.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	
Rappe, linke Hinterkrone und Ballen weiß.	Hannoversche.	
Braun, mit mattem Stern, weißen Haaren in den Flanken vermischt und weißen Flecken am After.	desgl.	
Dunkelbraun mit kleinem Stern, linke Vorder- und beide Hinterbeine weiß.	Veredelter Landschlag.	
Hellrothfuchs mit Bleffe, rechte Vorderballen, linke Vorder- und beide Hinterfessel weiß.	Hannoversche.	
Rothschimmel.	Veredelter Landschlag.	

Digitized by Google

B. Verzeichniß der abgekörten

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.
1	Meyer, Colon	Oberbauerschaft Nr. 8.	Lübbecke	3½	5	6
2	Offelmann, Colon	Destel, Nr. 16.	desgl.	3½	4	11
3	Lebebur, Colon	Ströhen, Nr. 57	desgl.	3½	5	2
4	Niemann, Colon	Falkendiek	Herford	11	5	5
5	Wilke, Colon	Werfen.	desgl.	8	5	5
6	Schulte, Joseph, Ackerwirth	Willebadessen	Warburg	11	5	4
7	Meyer, Anton, Ackerwirth	Peckelsheim	desgl.	4½	5	1
8	Tolle, Christoph, Ackerwirth	Marienloh	Paderborn	7	5	1

Digitized by Google

Hengste im Regierungsbezirke.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	Gründe der Abkörung.
Dunkelbraun.	Gewöhnlicher Landschlag.	Spat am linken Hinterfuße.
Isabelle mit Stern und weißen Mähnen.	desgl.	Senkrückig, krumm in den Vorderbeinen und unregelmäßiger Gang.
Schimmel mit Bleſſe, linke Hinterfuß weiß.	desgl.	Sehr unregelmäßiger Gang, ſteile Vorderfeſſel und linke Hinterkronengelenk ſtark belegt.
Hellbraun mit unregelmäßiger Bleſſe.	Hannoverſche.	Haſenhacke am rechten Hinterfuße.
Rothbraun, linke Hinterkrone weiß gefleckt.	Gewöhnlicher Landſchlag.	Spat am linken Hinterfuße.
Rothbraun mit Bleſſe, rechte Vorderballen, linke Vorder- und beide Hinterfeſſel weiß.	Von dem Königl. Beſchäler Seſoſtris	Spat am rechten Hinterfuße.
Fuchs mit Bleſſe, rechte Hinterfeſſel weiß.	Gewöhnlicher Landſchlag.	Auswärtsſtellung des rechten Vorderfußes, ſteile Feſſelgelenke, eng in den Sprunggelenken, ſehr unregelmäßiger Gang und wegen gemeiner Abkunft zur Verbeſſerung der Pferdezucht durchaus nicht geeignet.
Fuchs mit Bleſſe.	Senne- Landſchlag.	Senkrückig, ſehr ſchlechte und lange Nierenpartie und auf dem rechten Sprunggelenke ſtark abgeſetzt.

№ 743. 1698. b. II. Die durch die Versetzung des Försters Gossow erledigte Forstschutz-Beamtenstelle zu Dahl, in der Oberförsterei Altenbeken, ist dem Reserve-Jäger Neumann vom 1. October d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 11. November 1859.

№ 744. 1057. U. F. I. Bei dem Eichamte zu Warburg ist an Stelle des verstorbenen Klempners Weiskittel der Kupferarbeiter Carl Bergmann daselbst zum Eichmeister, und der Klempner Wigand zum Beisitzer ernannt und diese Ernennung von uns bestätigt worden.

Der ꝛc. Bergmann ist zugleich für befähigt erachtet, die erste Prüfung und Stempelung von Brückenwaagen vorzunehmen.

Minden, den 8. November 1859.

№ 745. 2052. U. I. Der Kanzlei-Gehülfe Steinmeyer in Lichtenau ist von uns in Gemäßheit des Reglements vom 15. August 1848 zum außergerichtlichen Auctions-Commissair für die Amtsbezirke Lichtenau und Atteln, Kreises Büren, ernannt worden.

Minden, den 8. November 1859.

Bekanntmachungen.

№ 746. Die Mitglieder der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung werden in Gemäßheit des §. 8. des Statuts vom 11. Juni 1855 hierdurch benachrichtigt, daß das nunmehr aufgestellte definitive allgemeine Kataster vom 1. bis 31. Januar k. J. sowohl bei dem unterzeichneten Königlichen Kommissarius offen liegen wird, als auch extractweise bei den Vorständen der betheiligten Gemeinden, nämlich:

a. für die Stadt Rietberg und Gemeinde Bokel — Katastergemeinde Rietberg — auf dem Amtsbüreau zu Rietberg;
b. für die Gemeinde Mastholte und Moese — Katastergemeinde Mastholte — bei dem GemeindeVorsteher Kempkensteffen in Moese;
c. für die Gemeinde Wadersloh bei dem Amtmann und Gemeinde-Vorsteher Eickenbrock daselbst;
d. für die Gemeinde Langenberg — Katastergemeinde Batenhorst und Langenberg — bei dem Gemeinde-Vorsteher Hollenbeck daselbst;
e. für die Stadt Wiedenbrück auf dem Bürgermeister-Amte daselbst;
f. für die Katastergemeinde Lintel bei dem Gemeinde-Vorsteher Hillhorst daselbst;
g. für die Gemeinde Druffel — Katastergemeinde Neuenkirchen — bei dem Vorsteher Druffelsmeyer zu Druffel;

h. für

h. für die Gemeinde Westenholz bei dem Gemeinde-Vorsteher Riekemeyer daselbst.

Außerdem wird jedem Societäts-Mitgliede ein Auszug aus dem Kataster über die Einschätzung seiner Grundstücke mitgetheilt werden.

In Betreff der gegen das Kataster zu erhebenden Beschwerden wird auf die Bestimmungen des §. 8. des oben erwähnten Statuts aufmerksam gemacht.

Wiedenbrück, den 14. November 1859.

Der Königliche Kommissarius,
Bessel.

Verhandelt Münster, den 5. November 1859. № 747.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz:
1) Herr Graf von Nesselrode zu Ereshofen,
2) Herr Bürgermeister Leven zu Benrath;

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Bankier Niedieck von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;

III. Namens der Rentenbank:
1) Director Regierungs-Rath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry;

IV. der Notar Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beigefügten, von der Direction der Rentenbank unter'm 24. October c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, nach geschehener Verloosung von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe, und zwar:

1)	16	Stück	lit.	A.	zu	1000	Thlr.,	zusammen über	16000	Thlr.
2)	6	"	"	B.	"	500	"	"	3000	"
3)	43	"	"	C.	"	100	"	"	4300	"
4)	39	"	"	D.	"	25	"	"	975	"
5)	675	"	"	E.	"	10	"	"	6750	"
Ueberhaupt	779	Stück	zusammen über						31025	Thlr.

Siebenhundert neun und siebenzig Stück zusammen über Ein und Dreißig Tausend Fünf und zwanzig Thaler,

mit den dazu gehörigen, in dem Verzeichnisse näher angegebenen Acht Tausend Fünfhundert acht und neunzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden.

Digitized by Google

Sämmtliche erwähnte Rentenbriefe und Coupons wurden darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Graf Nesselrode. Leven, Bürgermeister. Niedieck. Eickrodt. von Hartmann. Filbry. Rintelen.

Vorstehende Verhandlung wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 6. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.

Filbry.

№ 748. In Verfolg unserer früheren Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1858, Seite 453) bringen wir dem Reglement für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Minden gemäß nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnung Seitens der Königlichen Regierung, die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts für das Jahr 1857 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnungen bis incl. 1857 dechargirt sind und keine Monita offen stehen.

Lauf. №	Nähere Bezeichnung.	Einnahme pro 1857			Haupt-Betrag		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1	Am Schlusse des Jahres 1856 war Vermögen	—	—	—	38030	—	—
2	Bestand	1	28	3			
3	Zinsen von belegten Kapitalien	1467	27	8			
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1140	—	—			
5	Antrittsgelder der Lehrer	68	—	—			
6	Gehaltsverbesserungsgelder der Lehrer	136	19	5			
7	Beiträge aus Kirchen- ꝛc. Kassen	12	15	—			
8	An Collecten:						
	a. aus den Kirchen	102	10	9			
	b. aus den Häusern	191	23	—			
9	Strafgelder ꝛc.	—	—	—			
10	Erbschaften, Geschenke ꝛc.	—	—	—			
11	Insgemein	—	—	—			
	Summa aller Einnahmen	3121	4	1	38030	—	—

Lauf. №	Nähere Bezeichnung.	Ausgabe pro 1857 Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag der Einnahme	3121	4	1	38030	—	—
	Die Ausgaben haben betragen						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1856 . .	—	—	—			
2	Pensionen der Wittwen ꝛc.	1360	15	—			
3	Administrations-Kosten	80	—	—			
4	Insgemein	6	10	—			
	Summa der Ausgabe	1446	25	—			
	Die Einnahme hat betragen	3121	4	1			
	Es ist daher ein Ueberschuß von	1674	9	1	1674	9	1
	Das Vermögen der Anstalt war daher am Schlusse des Jahres 1857	—	—	—	39704	9	1
	Die Rechnung pro 1857 weiset an Kapitalien nach	—	—	—	39680	—	—
	Mithin Bestand	—	—	—	24	9	1

Am Schlusse des Jahres 1857 waren vorhanden 64 Schullehrer-Wittwen und die Kinder von 13 verstorbenen Lehrern.

Von den am Schlusse des Jahres 1857 vorhanden gewesenen Kapitalien waren belegt:

bei Privaten	580	Thlr. zu	5 %,
" "	38050	" "	4 %,
" der Bank zu Münster	250	" "	2½ %,
" der Kreis-Sparkasse zu Minden . .	300	" "	3⅓ %.
Summa wie oben	39680	Thlr.	

Die bei der Bank und Kreis-Sparkasse belegten Gelder sind im Jahre 1858 zu 4 % anderweit belegt.

Minden, den 27. September 1859.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

gez. Winzer.

Digitized by Google

№ 749. Patente betr. 2116. *U. I.*

Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin ist unter dem 8. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 266.)

Minden, den 14. November 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 2. December 1859.

Bekanntmachung,

betreffend

den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[34] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 750. 1194. h. II.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 751. [9] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekantmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1859 enthält: № 752.

Nr. 5143. Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

Nr. 5144. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thlrn. Vom 10. October 1859.

Nr. 5145. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Kapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Watteuscheid um 350,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrags zu dem Gesellschafts-Statute vom 14. Januar 1856. Vom 20. October 1859.

Nr. 5146. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zur öffentlichen Verloosung auf das Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

In die Stelle des nach Altena berufenen Pfarrers Fincke ist der bisherige Pfarramts-Candidat, Rector Otto Andreae zu Camen zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde in Arnsberg, mit widerruflicher Anweisung seines Wohnsitzes in Neheim, von uns landesherrlich ernannt und berufen worden, № 753.

Münster, den 3. November 1859.

Der bisherige Pfarramts-Candidat Hermann Cremer aus Unna ist als erwählter und berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Ostönnen, Diöcese Soest, von uns landesherrlich bestätigt worden. № 754.

Münster, den 5. November 1859.

Durch den am 31. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Offelsmeier an der evangelischen St. Jacobi-Gemeinde zur Radewig in Herford ist die Pfarrstelle an dieser Gemeinde erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des den Hinterbliebenen zustehenden kirchenordnungsmäßigen Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. № 755.

Münster, den 11. November 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 756. Nachdem bei der evangelischen Gemeinde zu Peckelsheim in der Diöcese Paderborn, welche früher von dem Pfarrer zu Warburg mit versehen wurde, eine eigne Pfarrstelle errichtet und ein Pfarrer an derselben angestellt worden, ist es zweckmäßig erschienen, deren Parochialgrenzen in etwa anderweitig zu bestimmen, als solches durch unsre gemeinschaftliche Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10./27. April 1848 geschehen ist, und insonderheit mehre Ortschaften, welche damals der Gemeinde Warburg zugewiesen wurden, jetzt bei der Gemeinde Peckelsheim einzupfarren.

Mit der auf unsern Antrag unter dem 15. d. M., im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath, ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind demnach nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und Zustimmung der Kreis-Synode die Ortschaften Bühne, Cörbecke, Manrode, Muddenhagen und Dinkelburg hinsichts ihrer evangelischen Bewohner bei der evangelischen Gemeinde zu Peckelsheim eingepfarrt worden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Uebrigen bleiben die Parochialbezirke der beiden Gemeinden Peckelsheim und Warburg unverändert, wie in der vorbezeichneten Amtsblatts-Bekanntmachung angegeben ist.

Münster, den 22. October 1859.
Königliches Consistorium.
Wiesmann.

Minden, den 18. November 1859.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Frhr. v. Schlotheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 757. Personal-Chronik. 2102. Fr. In der verflossenen Nacht starb nach kurzem Krankenlager, und nachdem er vor zwei Tagen sein 57. Lebensjahr angetreten hatte, der Regierungs-Kanzlist, Herr Heinrich Wollbrink. Er hatte seit dem Jahre 1824 im Militair und Civil mit musterhafter Treue gedient.

Minden, den 24. November 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 758. Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetraide kann in den von den Rentämtern angesetzten Terminen entweder in natura in untadelhafter und gehörig gereinigter Beschaffenheit, oder, insoweit dasselbe nicht zur Deckung von Getraide-Deputaten erforderlich ist, nach der folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 % ermäßigten Taxe, in Gelde abgetragen werden:

Digitized by Google

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel:

Weizen	mit	2	Thlr.	12	Sgr. 11 Pf.,
Roggen	mit	2	"	2	" 9 "
Gerste	mit	1	"	21	" 10 "
Hafer	mit	1	"	2	" 6 "

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter der Preußische Scheffel:

Weizen	mit	2	Thlr.	12	Sgr. 2 Pf.,
Roggen	mit	1	"	28	" 11 "
Gerste	mit	1	"	15	" 8 "
Hafer	mit	—	"	29	" 1 "

Bis zum 31. December c., Vormittags, wollen wir den Domanial-Zensiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme, zu den obigen Preisen gestatten, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keineswegs die Befristung bis zum 31. December c. allgemein ausgesprochen sein soll, sondern sofort nach Abhaltung des Hebetermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten wird, und ferner, daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen zur Erleichterung der Controlle soweng Zinskörner in natura abgeliefert als Reluitions-Gelder dafür entrichtet werden.

Mit dem 1. Januar 1860 hört die Befugniß zur Reluition nach der obigen Taxe auf und es müssen die alsdann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnittspreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen
ad a. für den Preußischen Scheffel:

Weizen	2	Thlr.	21	Sgr.	— Pf.,
Roggen	2	"	9	"	9 "
Gerste	1	"	29	"	7 "
Hafer	1	"	6	"	1 "

und bei den Rentämtern in den Kreisen
ad b. für den Preußischen Scheffel:

Weizen	2	Thlr.	20	Sgr.	2 Pf.,
Roggen	2	"	5	"	5 "
Gerste	1	"	20	"	9 "
Hafer	1	"	2	"	4 "

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf die Haus Büren'schen Zensiten keine Anwendung, diese müssen vielmehr in den von der Administrations-

kasse des Hauses Büren anzuberaumenden Terminen die Körner entweder in natura, und zwar in untadelhafter Qualität oder in Gelde nach den vollen Martini-Marktpreisen abführen.

Minden, den 24. November 1859.

№ 759. 2085. *I. L.* An Stelle des seitherigen Agenten, Kaufmann Otto Langenstraßen zu Herford ist dem Auctions-Commissar Cramer daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 11. November 1859.

№ 760. 2190. *I. L.* Dem Oeconom Johannes Kaupmann zu Isselhorst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berliniſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Minden, den 11. November 1859.

№ 761. 2131. *P. J. I.* In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, werden alle Diejenigen, welche aus den von dem Kaufmann Hermann Osterwald zu Enger als früheren Agenten für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von F. W. Bödecker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben mit 300 Thlr. bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

25. November 1860

bei unserm Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow anzumelden, und solche binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Herford zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche geltend gemacht sind, die Rückgabe der Caution an den ꝛc. Osterwald.

Minden, den 15. November 1859.

№ 762. 1113. *S. N. I.* Der Lehrer Zengerling zu Löwen ist von uns für befähigt anerkannt worden, einer größern Seidenbau-Anlage vorzustehen und Andern Unterricht hierin zu ertheilen. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche an dem zu eröffnenden Cursus pro 1860 Theil zu nehmen wünschen, das Nähere von dem ꝛc. Zengerling erfahren können.

Minden, den 15. November 1859.

Digitized by Google

Die verstorbene Bernardine Otterpohl zu Herzebrock hat dem katholischen Pfarrarmenfonds daselbst ein Legat von 1500 Thlr. ausgesetzt. № 763. 1370. N. J. I.

Minden, den 17. November 1859.

Die früher für den Hebammen-Bezirk Enger im Kreise Herford approbirte Hebamme Anna Catharina Ilsabein Gerdener, hat ihren Wohnsitz nach Hüffen, selbigen Kreises verlegt und ist von uns für den Hebammen-Bezirk Hunnebrock, Hüffen und Werfen angestellt worden. № 764. 812. K. I.

Minden, den 11. November 1859.

Dem Steuer-Empfänger Große zu Salzkotten ist gestattet worden, sich in seinen Dienstgeschäften unter seiner Verantwortung in Behinderungsfällen durch den Kassengehülfen Johann Meyer vertreten zu lassen. № 765. 4111. k. II.

Minden, den 24. November 1859.

Bekanntmachungen.

Nach Anleitung des Status der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die zur Zeit geltenden Zins- und Amortisationssätze auch weiterhin in Anwendung zu bringen, und zwar: № 766.

§. 1.

gilt für Sparkassen-Einlagen

auf 14tägige Kündigung der Zinssatz von 3⅓ Procent,
auf 6monatliche Kündigung der Zinssatz von 4 Procent,
für Kirchen- und Schulbau-Fonds auf 3monatliche Kündigung von 3⅓ Procent,
für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung von 3 Procent.

§. 2.

Darlehen, von der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung bewilligt, werden einschließlich der Verwaltungskosten mit 4½ Procent verzinset.

§. 3.

Kapitalien auf Amortisation werden dargeliehen:

a. zu 11 Procent auf 12 Jahre,
b. zu 9½ " " 15 "
c. zu 7 " " 24 "
d. zu 6 " " 32 "

Die Entscheidung über die Fristen, welche beantragt werden, bleibt der Direction vorbehalten.

Wir benutzen diese Gelegenheit, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß

Darlehnsgesuche, welche erst nach längerer Zeit dem Bedürfnisse entsprechend zur Realisirung kommen sollen, nicht in Berücksichtigung genommen werden können, wenigstens nicht früher, als die künftig disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen.

Auch sind Bewilligungen von Darlehnen — wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird — für die Hülfskasse nur auf sechs Monate verbindlich; so daß wenn bei deren Ablauf die Urkunde noch nicht eingegangen ist, die Zusage von uns als erloschen betrachtet wird.

Münster, den 15. November 1859.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse.
Niedieck.

№ 767. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II., Nr. 4 bis 16,

vom 1. April künftigen Jahres ab
bei der Rentenbank-Kasse zu Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgelooften, am 1. April 1860 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

1) Siebenzehn Stück litt. A. zu Tausend Thalern.

Nr. 206, 517, 773, 894, 2037, 2274, 2280, 3559, 3977, 3989, 4457, 5161, 5327, 5328, 5329, 5330 und 5383.

2)

2) Sechs Stück litt. B. zu Fünfhundert Thalern.
Nr. 504, 602, 653, 965, 1157 und 1603.

3) Sechs und dreißig Stück litt. C. zu Einhundert Thalern.
Nr. 428, 604, 1325, 1462, 1903, 2330, 2594, 3312, 3450, 3451, 3503, 3566, 3683, 3684, 3685, 4875, 5004, 5528, 5529, 5902, 6740, 6935, 6936, 7020, 7994, 8103, 8104, 8884, 8889, 8903, 9071, 9163, 9930, 9967, 9968, 10025.

4) Sechs und dreißig Stück litt. D. zu Fünf und zwanzig Thalern.
Nr. 294, 307, 485, 646, 727, 922, 1406, 1517, 2335, 2914, 3263, 3309, 3364, 3379, 3550, 3580, 3625, 3606, 3919, 4146, 4521, 4820, 5212, 5250, 5378, 5379, 5526, 5527, 5528, 5720, 5752, 5841, 7002, 7269, 7495, 7717.

5) Siebenhundert und Fünfzig Stück litt. E. zu Zehn Thalern.
Nr. 34, 40, 47, 48, 55, 73, 92, 96, 104, 112, 162, 168, 188, 213, 218, 229, 253, 272, 275, 276, 314, 358, 397, 407, 419, 423, 424, 446, 447, 493, 516, 544, 545, 551, 560, 573, 604, 605, 609, 635, 658, 672, 678, 720, 724, 780, 790, 922, 930, 935, 936, 954, 956, 961, 965, 1006, 1009, 1011, 1033, 1047, 1051, 1072, 1101, 1111, 1135, 1155, 1167, 1168, 1174, 1229, 1291, 1297, 1337, 1365, 1368, 1391, 1420, 1428, 1452, 1457, 1465, 1547, 1549, 1551, 1559, 1570, 1584, 1600, 1601, 1611, 1628, 1629, 1645, 1649, 1682, 1685, 1709, 1710, 1724, 1730, 1734, 1748, 1751, 1752, 1791, 1798, 1830, 1841, 1851, 1898, 1899, 1978, 1981, 1994, 2022, 2063, 2080, 2090, 2091, 2133, 2143, 2151, 2171, 2172, 2188, 2215, 2265, 2308, 2321, 2384, 2429, 2440, 2454, 2462, 2495, 2512, 2555, 2637, 2742, 2767, 2782, 2808, 2877, 2887, 2890, 2895, 2913, 2922, 2938, 2950, 2958, 2966, 2976, 2980, 2983, 2998, 3040, 3047, 3051, 3088, 3144, 3167, 3183, 3185, 3292, 3321, 3325, 3339, 3346, 3365, 3393, 3396, 3427, 3457, 3459, 3485, 3498, 3518, 3521, 3522, 3539, 3548, 3554, 3596, 3630, 3632, 3669, 3717, 3729, 3744, 3758, 3771, 3772, 3810, 3817, 3818, 3825, 3839, 3847, 3868, 3874, 3875, 3879, 3892, 3902, 3906, 3909, 3959, 3966, 3972, 3984, 3986, 4009, 4039, 4052, 4053, 4085, 4086, 4229, 4254, 4263, 4346, 4361, 4380, 4385, 4388, 4408, 4411, 4417, 4418, 4431, 4479, 4516, 4546, 4565, 4583, 4598, 4602, 4604, 4657, 4693, 4694, 4731, 4732, 4733, 4734, 4771, 4804, 4810, 4813, 4818, 4819, 4826, 4854, 4933, 4950, 4958 4981, 4990, 5020, 5021, 5025, 5038, 5050, 5054, 5070, 5095, 5101, 5104, 5127, 5151, 5176, 5177, 5179, 5180, 5187, 5191, 5208, 5211, 5212, 5219, 5235, 5243, 5278, 5292, 5293, 5304, 5340, 5375, 5376, 5396, 5400, 5403, 5405, 5417, 5425, 5431, 5465, 5474, 5493, 5515, 5520, 5525, 5534, 5602, 5619, 5625, 5632, 5633, 5637, 5654, 5655, 5659, 5672, 5678, 5686, 5726, 5760, 5767, 5768, 5775, 5821, 5830, 5872, 5874, 5898, 5901, 5912, 5952, 5953, 5969, 5970,

Digitized by Google

5978, 5979, 5980, 5981, 5982, 5986, 6050, 6056, 6057, 6076, 6116, 6117, 6119, 6133, 6151, 6156, 6169, 6182, 6239, 6240, 6273, 6292, 6295, 6296, 6310, 6338, 6379, 6398, 6491, 6492, 6505, 6519, 6520, 6546, 6593, 6594, 6604, 6690, 6714, 6724, 6740, 6840, 6856, 6874, 6875, 6882, 6883, 6884, 6924, 6936, 6946, 6977, 6978, 7031, 7050, 7076, 7097, 7106, 7107, 7119, 7120, 7122, 7124, 7156, 7174, 7271, 7276, 7310, 7377, 7454, 7458, 7469, 7503, 7511, 7522, 7523, 7524, 7525, 7526, 7527, 7528, 7529, 7541, 7552, 7594, 7601, 7614, 7615, 7632, 7635, 7674, 7696, 7725, 7738, 7763, 7773, 7785, 7791, 7818, 7854, 7855, 7919, 7938, 7939, 7941, 7963, 7964, 8033, 8049, 8057, 8116, 8121, 8146, 8227, 8248, 8254, 8264, 8315, 8327, 8349, 8356, 8408, 8410, 8411, 8412, 8463, 8478, 8480, 8486, 8513, 8518, 8593, 8604, 8605, 8617, 8618, 8625, 8637, 8638, 8639, 8663, 8664, 8670, 8690, 8709, 8719, 8721, 8732, 8743, 8746, 8753, 8754, 8758, 8766, 8770, 8798, 8804, 8846, 8847, 8848, 8850, 8854, 8855, 8864, 8866, 8874, 8876, 8877, 8878, 8879, 8880, 8914, 8928, 8929, 8987, 8988, 9012, 9021, 9039, 9076, 9077, 9091, 9103, 9139, 9174, 9175, 9187, 9188, 9196, 9197, 9198, 9199, 9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9222, 9327, 9328, 9336, 9348, 9360, 9364, 9373, 9374, 9404, 9405, 9412, 9414, 9448, 9514, 9527, 9534, 9536, 9537, 9538, 9539, 9540, 9541, 9542, 9566, 9568, 9571, 9587, 9588, 9589, 9590, 9591, 9614, 9621, 9622, 9623, 9624, 9678, 9682, 9683, 9684, 9690, 9710, 9711, 9715, 9716, 9719, 9720, 9757, 9771, 9777, 9778, 9831, 9833, 9879, 9921, 9922, 9923, 9945, 9955, 9984, 9985, 9988, 9993, 10031, 10032, 10039, 10054, 10055, 10104, 10109, 10115, 10129, 10142, 10165, 10172, 10173, 10174, 10184, 10244, 10251, 10252, 10254, 10255, 10263, 10289, 10361, 10362, 10384, 10387, 10390, 10426, 10440, 10467, 10468, 10519, 10526, 10528, 10529, 10564, 10568, 10585, 10593, 10601, 10647, 10651, 10657, 10662, 10738, 10739, 10754, 10764, 10788, 10789, 10834, 10860, 10861, 10862, 10863, 10864, 10865, 10866, 10867, 10888, 10897, 10898, 10899, 10900, 10901, 10928, 10929, 10951, 10985, 11007, 11013, 11019, 11021, 11056, 11057, 11060, 11140, 11141, 11142, 11205, 11206, 11207, 11211, 11215, 11234, 11242, 11243, 11244, 11256, 11260, 11261, 11280, 11281, 11282, 11283, 11286, 11288, 11289, 11294, 11295, 11339, 11351, 11352, 11353, 11354, 11355, 11356, 11357, 11358, 11359, 11360, 11361, 11362, 11363, 11364, 11365, 11366, 11386, 11387, 11389, 11442, 11443, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11450, 11451, 11453, 11459, 11494, 11531, 11537, 11654, 11659, 11664, 11665, 11684, 11685, 11686, 11687, 11696, 11697, 11698, 11769, 11770, 11771, 11779, 11789, 11807, 11808, 11809, 11810, 11811.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 768. Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betr.

[1] In dem am 5. d. M. ſtattgehabten Termine zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern aufgerufen.

1) Siebenzehn Stück zu 500 Thlr.:
Nr. 840, 885, 897, 973, 1010, 1046, 1133, 1143, 1324, 1624, 3490, 3986, 6128, 6150, 6245, 6292, 6803.

2) Zwölf Stück zu 400 Thlr.:
Nr. 161, 1508, 2153, 2165, 2948, 3122, 6095, 6165, 6253, 6573, 8490, 8938.

3) Zwölf Stück zu 300 Thlr.:
Nr. 1802, 1905, 1981, 2640, 3796, 4839, 5728, 5871, 6109, 8818, 8914, 8944;

4) Dreizehn Stück zu 200 Thlr.:
Nr. 1178, 2071, 2304, 2888, 3161, 3605, 3819, 4008, 5073, 6410, 6860, 6871, 7752.

5) Neunzehn Stück zu 100 Thlr.:
Nr. 743, 1460, 2647, 2701, 3042, 3787, 4131, 4220, 4274, 4810, 5039, 5083, 5119, 5171, 5618, 6530, 6920, 6935, 8570.

6) Zehn Stück zu 50 Thlr.;
Nr. 5325, 6013, 6467, 7346, 7503, 7786, 8190, 8526, 8667, 8792.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen amtlichen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Schuldverſchreibungen dieſelben mit der Aufforderung, den Geldbetrag dafür vom 1. Juli 1860 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geſchäftslocale der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt des Vormittags von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Original-Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieſelbe in coursfähigem Zuſtande geſchehenen Uebergabe der Original-Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgeſtellten Empfangs-Beſcheinigung.

Außerdem muß in beiden Fällen über die gezahlte Kapital-Valuta von dem Präſentanten eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die Verzinſung der oben bezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher damit zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag dafür am Kapitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro 1. Semeſter 1860 werden beſonders vergütet.

Von nachbemerkten, in frühern Terminen ausgelooſten Schuldverſchreibungen, iſt die Kapital-Valuta bis jetzt noch nicht abgehoben.

1) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 14. November 1856:

Nr. 5992 über 500 Thlr.
Nr. 8424 über 50 Thlr.
Nr. 4612 über 25 Thlr.

2) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 11. Mai 1857:

Nr. 3520 über 500 Thlr.
Nr. 1850 und 8118 über je 100 Thlr.
Nr. 8535 über 50 Thlr.
Nr. 1467, 1852, 2040, 2661, 2898, 5690, 5914, 5973, 7249, 8441, 8583, 8602 und 8929 über je 25 Thlr.

3) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 14. November 1857:

Nr. 2410 und 3770 über je 100 Thlr.
Nr. 3967 über 50 Thlr.

4) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 3. Mai 1858:

Nr. 4161 über 400 Thlr.
Nr. 5675 und 9003 über je 300 Thlr.
Nr. 1098 und 1577 über je 100 Thlr.
Nr. 2265, 3684, 4631 und 7003 über je 50 Thlr.
Nr. 1391, 2476, 3889, 4712, 4998, 5058, 5974, 5984, 6029, 6052, 6315, 7239, 7989, 8395, 8536, 8549, 8618, 8699, 8838, 8865, 8868, 8877 und 9094 über je 25 Thlr.

5) Aus dem Verlooſungs-Termine vom 8. November 1858:

Nr. 835, 921 und 5745 über je 500 Thlr.
Nr. 76 über 400 Thlr.
Nr. 6405 über 300 Thlr.
Nr. 1587 und 5256 über je 200 Thlr.
Nr. 1237, 3457, 3865, 4502 und 7799 über je 100 Thlr.
Nr. 3460, 5711 und 8210 über je 50 Thlr.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden wiederholt zur Abhebung der Valuta aufgefordert.

Münſter, den 11. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank.
Filbry.

Gedruckt bei J. G. C. Brunn in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 9. December 1859.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 769. Der von dem Provinzial-Landtage getroffenen Wahl gemäß ist die definitive Anstellung des bisherigen Directorial-Secretairs bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, Bigeleben, als Societäts-Secretair mit dem Titel „Inspector" von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Münster, den 2. December 1859.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
von Holzbrink.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 770. Anstatt des zum Pfarrverweser in Neu-Andreasberg ernannten bisherigen Kreis- und Pfarr-Vicars Hermann Gustav Schierenbeck ist der Pfarrverweser Diedrich Ludwig Sasse, früher zu Ubbedissen, zum Kreis- und Pfarr-Vikar der Diöcese Soest ernannt worden.

Münster, den 15. November 1859.

№ 771. Anstatt des zum ersten Lehrer am Königlichen Lehrer-Seminar zu Soest berufenen Hülfspredigers Schröter ist der bisherige Kreis- und Pfarr-Vicar der Diöcese Soest, Hermann Gustav Schierenbeck, zum Hülfsprediger in Neu-Andreasberg ernannt worden.

Münster, den 16. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 772. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Ostertermin bei einem Westphälischen Gymnasium oder einer Realschule der Maturitätsprüfung unterziehen wollen, werden

Digitized by Google

hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 3. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 773. Personal-Chronik. 3143. Pr. Der seitherige Kammergerichts-Auskultator Herr Victor Franz Eberhard von Fischer-Treuenfeld ist nach bestandener Prüfung als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden und heute in sein neues Dienstverhältniß eingetreten.

Minden, den 2. December 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

№ 774. 1436. N. I. Die Lehrerstelle zu Bredenborn haben wir dem seitherigen zweiten Lehrer zu Scherfede, Wilhelm Brand, definitiv verliehen.

Minden, den 20. November 1859

№ 775. 1196. M. I. Wir haben dem bei der Schule zu Siedinghausen bisher provisorisch angestellten Lehrer Franz Heinrich Ahlemeier diese Stelle nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 20. November 1859.

№ 776. 2219. D. I. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November c. Allergnädigst geruht, dem Premier-Lieutenant a. D. und Rentier Sluytermann hierselbst die Führung des Namens „Sluytermann van Langeweyde", jedoch ohne Anerkennung einer adelichen Bedeutung dieses Namens, zu gestatten.

Minden, den 26. November 1859.

№ 777. 2224. D. I. Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs dem Gymnasiallehrer Kniebe hierselbst für die durch ihn bewirkte Rettung zweier Menschen von der Gefahr des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande Allergnädigst zu verleihen geruhet

Minden, den 23. November 1859.

№ 778. 2218. L. I. Der Assistenzarzt bei dem Königlichen 8. Husaren-Regiment, Dr. Wenderoth in Neuhaus, welcher wegen der Rettung eines Kindes aus dem Riff bei Greifswald im Jahre 1851 durch die Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande bereits ausgezeichnet ist, hat abermals am 7. v. M. mit seltener Entschlossenheit das 5jährige Kind des Schuhmachers Esser aus der Bader gerettet, indem er sich in vollem Anzuge in den Fluß warf und das Kind aus diesem hervorzog. Ohne den Beistand des Dr. Wenderoth wäre das Kind ertrunken.

Wir bringen diesen Beweis muthiger Aufopferung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 23. November 1859.

Digitized by Google

Der Pfarrverweser Wilhelm Gustav Albert Schrimpf zu Rietberg ist zur Ertheilung des Schulunterrichts an die evangelischen Kinder der dortigen Stadt und Umgegend von uns ermächtigt worden. № 779. 1226. M. I.

Minden, den 27. November 1859.

Wir haben dem bei der Schule zu Hüllhorst bisher provisorisch angestellten zweiten Lehrer Carl Friedrich Ludwig Homeyer diese Stelle nunmehr definitiv verliehen. № 780. 1219. M. I.

Minden, den 29. November 1859.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Carl Friedrich Ferdinand Runge hat sich in Lübbecke als ausübendet Arzt niedergelassen. № 781. 865. K. I.

Minden, den 27. November 1859.

Die auf dem Gebiete der Gemeinde Pömbsen, im Kreise Höxter, aufgefundenen und von der Commundit-Gesellschaft „Hermannsborner Verein" zu Dortmund erworbenen Mineralquellen der Stahlbrunnen und der Sauerbrunnen, von denen der erstere nach dem Ergebnisse der von dem Apotheker Dr. von der Mark zu Hamm angestellten und durch den Druck veröffentlichten chemischen Untersuchung zu den erdig-salinischen Eisenwässern gehört und sich insbesondere durch seinen Gehalt an kohlensaurem Eisenoxydul und an Kohlensäure auszeichnet, und der letztere eben dieser Untersuchung zufolge viel Kohlensäure enthält, sind, nach sorgfältiger und kunstgerechter Fassung, mit unserer Genehmigung dem öffentlichen Gebrauche übergeben, und wird zu dem Ende der Verkauf dieser Wasser in wohlverschlossenen Flaschen, welche auf dem Glase den Stempel „Hermannsborner Stahlwasser" resp. „Hermannsborner Sauerwasser" tragen, stattfinden. № 782. 870. K. P. I.

Minden, den 28. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1859.

Versetzt sind: der Referendarius Hagens II. in das Departement des Königlichen Kammergerichts; der Kreisgerichtsbote und Exekutor Batzdorff in Nieheim an das Kreisgericht in Höxter und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Brasse in Höxter an die Kreisgerichts-Commission in Nieheim. № 783.

Paderborn, den 1. December 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldaten-Kinder gegen- № 784.

Digitized by Google

wärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber specielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Hering. Knauff. Günther.

№ 785. Patente betr. 2144. *U. I.*

Dem Secretair Emil Arnold in Berlin ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- und Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 273.)

Minden, den 19. November 1859.

№ 786. Patente betr. 2180. *U. I.*

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November 1859 ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 297.)

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 280.)

Minden, den 28. November 1859.

№ 787. Patente betr. 2212. *U. I.*

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Webding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 282.)

Minden, den 2. December 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 16. December 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 788. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

In Folge der am 17. und 18. v. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Adolph Hermann Bayer aus Lotte;
2) Carl Ludolph Ludwig Wilhelm Coester aus Neuengesecke;
3) Carl Georg August Hülsemann aus Soest;
4) Ernst Leopold Engelbert Heinrich Nordmeier aus Brockhagen;
5) Gottfried Heinrich Wilhelm Rodewald aus Ickern;
6) Theodor Staeps aus Derne;
7) Carl Hermann Tigges aus Gelsenkirchen;
8) Oskar Ferdinand von Trzebiatowski aus Wiedenbrück und
9) Julius Lebrecht Zimmermann aus Refflingen bei Schwerte,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 1. November 1859.

№ 789. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

Auf den Grund der am 10., 11., 12. resp. am 13, 14. und 15. v. M. stattgefundenen Prüfung, ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Wilhelm Eduard Conrad Berghauer aus Minden;
2) Heinr. Adolph Gottlieb Diestelkamp aus Bockhorst;
3) Conrad Heinrich Engeling aus Bielefeld;
4) Carl Anton Eduard Erfling aus Blasheim;
5) Carl Heinrich Adolph Wilhelm Heidsiek aus Amelunxen;
6) Georg August Heidsiek aus Heepen;
7) Wilhelm Röttger Carl Leopold Huffelmann aus Neuenrade;
8) Theodor Eduard Wilhelm Emil Röttcher aus Herford;

9) Ernst Heinrich Friedrich Wilhelm Schubart aus Borgholzhausen;
10) Carl Wilhelm Rudolph Bertelsmann aus Arnsberg;
11) Adolph Wilhelm Pautz aus Echtrop;
12) Carl Christ. August Schmidt aus Bielefeld;
13) Heinrich Otto Sivecke aus Herford;
14) Albert Julius Florenz Smend aus Leeden;
15) Johann Friedrich Wilhelm Weber aus Hattingen, und
16) Heinrich Friedrich Weber aus Herford

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 1. November 1859.

№ 790. Die durch Amtsniederlegung des Pfarrers Höpken erledigte Pfarrstelle an der evangelischen St. Johannis-Gemeinde in Vlotho ist von uns dem seitherigen Pfarrer zu Anholt, Hermann Reeder, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 19. November 1859.

№ 791. Anstatt des ausgeschiedenen Pfarrvikars Pottgießer zu Gevelsberg ist der Candidat Carl Cöster aus Neuengesecke zum Pfarrvikar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt worden.

Münster, den 29. November 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 792. Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen betreffend.

Die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Sommerhalbjahre 1859 betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1)	Zu Arnsberg	213	Schüler.
2)	„ Bielefeld	194	„
3)	„ Brilon	191	„
4)	„ Coesfeld	156	„
5)	„ Dortmund	169	„
6)	„ Gütersloh	176	„
7)	„ Hamm	153	„
8)	„ Herford	130	„
	Latus	1382	Schüler.

		Transport 1382	Schüler.
9)	" Minden	204	"
10)	" Münſter	601	"
11)	" Paderborn	485	"
12)	" Recklinghauſen . . .	136	"
13)	" Soeſt	186	"
14)	" Steinfurt (Burg-) . .	63	"
15)	" Warendorf	231	"
	Summa	3288	Schüler.

B. Auf den Progymnaſien.

1)	Zu Rheine	63	Schüler.
2)	" Dorſten	62	"
3)	" Vreden	29	"
	Summa	154	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnaſien zu Minden, Bielefeld, Dortmund und Steinfurt verbundenen Realklaſſen.

1)	Zu Minden	91	Schüler.
2)	" Bielefeld	37	"
3)	" Dortmund	63	"
4)	ü Steinfurt	25	"
	Summa	216	Schüler.

Von den Zöglingen der Gymnaſien ſind im Sommerhalbjahre 1859 neu aufgenommen 223, abgegangen 399, darunter zur Univerſität 200; von den Schülern der Progymnaſien ſind neu aufgenommen 19, abgegangen 26; in die Realklaſſen ſind neu aufgenommen 56 Schüler, und es gingen aus denſelben ab 17 Schüler, von welchen Einer den Curſus der Prima abſolvirt hat.

Münſter, den 12. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 793. 2161. Pr.

Der ſeitherige commiſſariſche Amtmann Schnorbus iſt von mir definitiv zum Amtmann des Amts Driburg ernannt worden.

Minden, den 10. December 1859.

Der Regierungs-Präſident
von Vardeleben.

№ 794. Personal-Chronik. 2191. Pr. In der verflossenen Nacht starb der Regierungs-Secretariats-Assistent, Herr Franz Heinrich August Hohorst, im 45. Jahre seines Lebens, und nachdem er dem Staate seit dem Jahre 1833 im Militair und Civil treu und redlich gedient hatte.

Minden, den 9. December 1859.

Der Regierungs-Präsident
v. Bardeleben.

№ 795. 2196. U. L. Nachstehende von der Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburg'schen Bau-Direction uns mitgetheilte Polizei-Ordnung für den Hafen in Holzminden vom 13. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hafen-Polizei-Ordnung
zu
Holzminden.

§. 1.

Der Hafen bei Holzminden hat die Bestimmung, den Weserschiffen ohne Unterschied der Gattung und Heimath

1) in den Herbst- und Wintermonaten Schutz gegen Sturm, Hochwasser und Eisgang zu gewähren,
2) die zeitige Befrachtung zur ersten Frühjahrsfahrt zu erleichtern.

Er ist daher vom 1. October bis zum 1. April zur Aufnahme von Weserschiffen jeder Art geöffnet.

§. 2.

Die obere Beaufsichtigung und die Verwaltung des Hafens ist der Administration der Sollinger Steinbrüche zu Holzminden übertragen, und wird unter deren Leitung die specielle Aufsicht durch den Steinhofs-Aufseher besorgt.

§. 3.

Die Anmeldung zum Einlegen der Schiffe in den Hafen geschieht bei der genannten Administration, welche, nachdem das Hafengeld (§. 5.) entrichtet worden ist, über die Zusicherung der Aufnahme des Schiffes eine Bescheinigung ausstellt.

§. 4.

Das Datum des ausgestellten Hafenscheins bestimmt für das angemeldete Schiff dessen Liegestelle im Hafen nach der Nummerfolge.

§. 5.

Das Hafengeld beträgt einschließlich aller Gebühren für polizeiliche Ueberwachung des Hafens, für den Zeitraum vom 1. October bis zum 1. April:

Digitized by Google

1) für jedes Weserschiff von 15 Braunschweig. Fußen Breite und darüber . . . . . 5 Thlr.;
2) für jedes Weserschiff von 13 bis an 15 Fußen Breite . . 4 Thlr.;
3) für jedes Weserschiff von geringerer Breite . . . . . 3 Thlr.;
4) für jedes Dielenschiff, Moorschiff ꝛc. . . . . 20 Sgr.

Diese Sätze bleiben unverändert, wenn auch die Dauer der Einlegung kürzer ist.

§. 6.

Kein Fahrzeug darf ohne vorgängige Meldung bei dem Steinhofs-Aufseher unter Vorzeigung des Hafenscheins oder einer besondern Genehmigung der Administration der Sollinger Steinbrüche in den Hafen einlaufen.

§. 7.

Jedes Fahrzeug ist mit Vorsicht und ohne Beschädigung der Hafenwerke mit niedergelegtem Mast in den Hafen zu bringen und genau nach Anweisung des Steinhofs-Aufsehers an der für dasselbe bestimmten Stelle anzulegen.

§. 8.

Die durch den Hafenschein bestimmte Liegestelle darf während der Bergezeit von keinem Fahrzeuge ohne specielle Genehmigung der Administration qu. geändert werden, und eben so wenig darf ohne solche Genehmigung das Schiff im Hafen seinen Mast aufrichten.

§. 9.

Aus den Fahrzeugen darf kein Kehricht oder Unrath in den Hafen geworfen werden.

§. 10.

Im Hafen darf auf den Fahrzeugen kein anderes Feuer als durch Steinkohlen erhalten werden.

§. 11.

Das Theerkochen auf den im Hafen liegenden Schiffen ist gänzlich untersagt.

§. 12.

Die Fahrzeuge zur Winterlage im Hafen dürfen nur mit Bewilligung der Administration Andern als den eigenen Schiffsleuten zur Bewachung überwiesen werden.

§. 13.

Das vor Ablauf der Bergezeit den Hafen verlassende Fahrzeug verliert ohne Weiteres die ihm ursprünglich angewiesene Liegestelle, jedoch soll demselben Fahr-

Digitized by Google

zeuge das Wiedereinlaufen während der nämlichen Bergezeit unentgeltlich gestattet werden, insofern der Hafenraum solches zuläßt. Der Eigenthümer muß jedoch hierzu, und um für das Fahrzeug eine bestimmte Liegestelle im Hafen angewiesen zu erhalten, vorher die besondere Erlaubniß der Administration eingeholt haben.

§. 14.

Jede sonstige Anordnung, welche von der Administration der Sollinger Steinbrüche zur Sicherheit des Hafens und der dort eingelegten Schiffe, sowie zur ordnungsmäßigen Benutzung des Hafens getroffen wird, ist von den Eigenthümern, sowie von der Schiff- und Wachmannschaft der eingelegten Schiffe genau zu befolgen.

§. 15.

Jede Verletzung der in den §§. 6. bis 14. enthaltenen Bestimmungen zieht außer dem etwaigen Schadensersatze eine der Holzmindener Stadt-Armenkasse zufließende Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern nach sich.

Außerdem kann auch unter erschwerenden Umständen auf Anordnung der Herzoglichen Kreis-Direction mit sofortiger Ausweisung des Fahrzeuges, dessen Eigenthümer, resp. Schiffs- und Wachmannschaft sich eine solche Verletzung hat zu Schulden kommen lassen, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers verfahren werden, und fällt dann jeder Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des eingezahlten Hafengeldes weg.

Vorstehende, vom Herzoglichen Staats-Ministerium genehmigte Hafen-Polizei-Ordnung wird damit zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich unter Kreis-Directions-Siegel und Unterschrift.

Holzminden, den 13. November 1859.

Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburg'sche Kreis-Direction.
(gez.) Pockels.

Minden, den 3. December 1859.

№ 796. 871. K. P. I. Das im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin erschienene, von dem Dr. Pappenheim herausgegebene: „Handbuch der Sanitätspolizei" enthält in seinen einzelnen, vom physikalischen, chemischen und gewerblichen Standpunkte bearbeiteten Artikeln so gründliche Aufschlüsse über viele, das Gebiet der Sanitätspolizei berührende Gegenstände, daß dasselbe als ein schätzbarer Beitrag zur Belehrung und weiteren Forschung auf diesem Gebiete alle Beachtung verdient.

Digitized by Google

Indem wir auf dieses Werk hierdurch aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe den Herren Landräthen, Medicinal-Beamten, sowie den Polizei-Behörden der größeren Städte zur Anschaffung, Behufs gelegentlicher Benutzung.

Minden, den 4. December 1859.

Dem Kaufmann Wilhelm Thiele zu Dortmund ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine General-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zu übernehmen. № 797. 2154. U. I.

Minden, den 18. November 1859.

Dem Kaufmann Carl Schmidt zu Oeynhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar zu übernehmen. № 798. 1190. S. I.

Minden, den 28. November 1859.

Dem Privatschreiber Ludwig Philipp Stüer zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu übernehmen. Der Kaufmann Wilhelm Bonne zu Rheda hat die Geschäfte als Agent dieser Gesellschaft freiwillig niedergelegt. № 799. 2168. U. I.

Minden, den 30. November 1859.

Dem Major a. D Koch zu Dielingen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 800. 2353. I. L.

Minden, den 7. December 1859.

Dem Färber Hellmann zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen, in Betreff der Immobilien jedoch mit der Beschränkung, daß er nur solche versichern darf, deren Aufnahme der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät in Münster untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. № 801. 2388. I. L.

Minden, den 7. December 1859.

Digitized by Google

№ 802. 1259. M. I. Die von dem Lehrer Friedrich Voos bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Stemmer haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 1. December 1859.

№ 803. 1441. N. I. Die erledigte Lehrerinstelle zu Bredenborn haben wir der seitherigen Lehrerin zu Großeneder, Gertrud Wernze, definitiv verliehen.

Minden, den 3. December 1859.

Bekanntmachungen.

№ 804. Auslooſung von Rentenbriefen. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II., Nr. 4 bis 16,

vom 1. April künftigen Jahres ab
bei der Rentenbank-Kaſſe zu Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe jener Kaſſe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen. Vom 1. April 1860 ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Ver-

Verzeichniß

der am 5. November 1859 ausgelooſten, am 1. April 1860 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

1) Siebenzehn Stück litt. A. zu Tauſend Thalern.

Nr. 206, 517, 773, 894, 2037, 2274, 2280, 3559, 3977, 3989, 4457, 5161, 5327, 5328, 5329, 5330 und 5383.

2) Sechs Stück litt. B. zu Fünfhundert Thalern.

Nr. 504, 602, 653, 965, 1157 und 1603.

3) Sechs und dreißig Stück litt. C. zu Einhundert Thalern.

Nr. 428, 604, 1325, 1462, 1903, 2330, 2594, 3312, 3450, 3451, 3503, 3566, 3683, 3684, 3685, 4875, 5004, 5528, 5529, 5902, 6740, 6935, 6936, 7020, 7994, 8103, 8104, 8884, 8889, 8903, 9071, 9163, 9930, 9967, 9968, 10025.

4) Sechs und dreißig Stück litt. D. zu Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 294, 307, 485, 646, 727, 922, 1406, 1517, 2335, 2914, 3263, 3309, 3364, 3379, 3550, 3580, 3625, 3666, 3919, 4146, 4521, 4820, 5212, 5250, 5378, 5379, 5526, 5527, 5528, 5720, 5752, 5841, 7002, 7269, 7495, 7717.

5) Siebenhundert und Fünfzig Stück litt. E. zu Zehn Thalern.

Nr. 34, 40, 47, 48, 55, 73, 92, 96, 104, 112, 162, 168, 188, 213, 218, 229, 253, 272, 275, 276, 314, 358, 397, 407, 419, 423, 424, 446, 447, 493, 516, 544, 545, 551, 560, 573, 604, 605, 609, 635, 658, 672, 678, 720, 724, 780, 790, 922, 930, 935, 936, 954, 956, 961, 965, 1006, 1009, 1011, 1033, 1047, 1051, 1072, 1101, 1111, 1135, 1155, 1167, 1168, 1174, 1229, 1291, 1297, 1337, 1365, 1368, 1391, 1420, 1428, 1452, 1457, 1465, 1517, 1549, 1551, 1559, 1570, 1584, 1600, 1601, 1611, 1628, 1629, 1645, 1649, 1682, 1685, 1709, 1710, 1721, 1730, 1734, 1748, 1751, 1752, 1791, 1798, 1830, 1841, 1851, 1898, 1899, 1978, 1981, 1994, 2022, 2063, 2080, 2090, 2091, 2133, 2143, 2151, 2171, 2172, 2188, 2215, 2265, 2308, 2321, 2384, 2429, 2440, 2454, 2462, 2495, 2542, 2555, 2637, 2742, 2767, 2782, 2808, 2877, 2887, 2890, 2895, 2913, 2922, 2938, 2950, 2958, 2966, 2976, 2980, 2983, 2998, 3040, 3047, 3051, 3088, 3144, 3167, 3183, 3185,

Digitized by Google

3292, 3321, 3325, 3339, 3346, 3365, 3393, 3396, 3427, 3457, 3459, 3485,
3498, 3518, 3521, 3522, 3539, 3548, 3554, 3596, 3630, 3632, 3669, 3717,
3729, 3744, 3758, 3771, 3772, 3810, 3817, 3818, 3825, 3839, 3847, 3868,
3874, 3875, 3879, 3892, 3902, 3906, 3909, 3959, 3966, 3972, 3984, 3986,
4009, 4039, 4052, 4053, 4085, 4086, 4229, 4254, 4263, 4346, 4361, 4380,
4385, 4388, 4408, 4411, 4417, 4418, 4431, 4479, 4516, 4546, 4565, 4583,
4598, 4602, 4604, 4657, 4693, 4694, 4731, 4732, 4733, 4734, 4771, 4804,
4810, 4813, 4818, 4819, 4826, 4854, 4933, 4950, 4958 4981, 4990, 5020,
5021, 5025, 5038, 5050, 5051, 5070, 5095, 5101, 5104, 5127, 5151, 5176,
5177, 5179, 5180, 5187, 5191, 5208, 5211, 5212, 5219, 5235, 5243, 5278,
5292, 5293, 5304, 5340, 5375, 5376, 5396, 5400, 5403, 5405, 5417, 5425,
5431, 5465, 5474, 5493, 5515, 5520, 5525, 5534, 5602, 5619, 5625, 5632,
5633, 5637, 5654, 5655, 5659, 5672, 5678, 5686, 5726, 5760, 5767, 5768,
5775, 5821, 5830, 5872, 5874, 5898, 5901, 5912, 5952, 5953, 5969, 5970,
5978, 5979, 5980, 5981, 5982, 5986, 6050, 6056, 6057, 6076, 6116, 6117,
6119, 6133, 6151, 6156, 6169, 6182, 6239, 6240, 6273, 6292, 6295, 6296,
6310, 6338, 6379, 6398, 6491, 6492, 6505, 6519, 6520, 6546, 6593, 6594,
6604, 6690, 6714, 6724, 6740, 6840, 6856, 6874, 6875, 6882, 6883, 6884,
6924, 6936, 6946, 6977, 6978, 7031, 7050, 7076, 7097, 7106, 7107, 7119,
7120, 7122, 7124, 7156, 7174, 7271, 7276, 7310, 7377, 7454, 7458, 7469,
7503, 7511, 7522, 7523, 7524, 7525, 7526, 7527, 7528, 7529, 7541, 7552,
7594, 7601, 7614, 7615, 7632, 7635, 7674, 7696, 7725, 7738, 7763, 7773,
7785, 7791, 7818, 7854, 7855, 7919, 7938, 7939, 7941, 7963, 7964, 8033,
8049, 8057, 8116, 8121, 8146, 8227, 8248, 8254, 8264, 8315, 8327, 8349,
8356, 8408, 8410, 8411, 8412, 8463, 8478, 8480, 8486, 8513, 8518, 8593,
8604, 8605, 8617, 8618, 8625, 8637, 8638, 8639, 8663, 8664, 8670, 8690,
8709, 8719, 8721, 8732, 8743, 8746, 8753, 8754, 8758, 8766, 8770, 8798,
8804, 8846, 8847, 8848, 8850, 8851, 8855, 8864, 8866, 8874, 8876, 8877,
8878, 8879, 8880, 8914, 8928, 8929, 8987, 8988, 9012, 9021, 9039, 9076,
9077, 9091, 9103, 9139, 9174, 9175, 9187, 9188, 9196, 9197, 9198, 9199,
9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9222, 9327, 9328, 9336, 9348,
9360, 9364, 9373, 9374, 9404, 9405, 9412, 9414, 9448, 9514, 9527, 9534,
9536, 9537, 9538, 9539, 9540, 9541, 9542, 9566, 9568, 9571, 9587, 9588,
9589, 9590, 9591, 9614, 9621, 9622, 9623, 9624, 9678, 9682, 9683, 9684,
9690, 9710, 9711, 9715, 9716, 9719, 9720, 9757, 9771, 9777, 9778, 9831,
9833, 9879, 9921, 9922, 9923, 9945, 9955, 9984, 9985, 9988, 9993, 10031,
10032, 10039, 10054, 10055, 10104, 10109, 10115, 10129, 10142, 10165,
10172, 10173, 10174, 10184, 10244, 10251, 10252, 10254, 10255, 10263,
10289, 10361, 10362, 10384, 10387, 10390, 10426, 10440, 10467, 10468,
10519, 10526, 10528, 10529, 10564, 10568, 10585, 10593, 10601, 10647,
10651, 10657, 10662, 10738, 10739, 10754, 10764, 10788, 10789, 10834,

Digitized by Google

10860, 10861, 10862, 10863, 10864, 10865, 10866, 10867, 10888, 10897, 10898, 10899, 10900, 10901, 10928, 10929, 10951, 10985, 11007, 11013, 11019, 11021, 11056, 11057, 11060, 11140, 11141, 11112, 11205, 11206, 11207, 11211, 11215, 11234, 11242, 11243, 11214, 11256, 11260, 11261, 11280, 11281, 11282, 11283, 11286, 11288, 11289, 11294, 11295, 11339, 11351, 11352, 11353, 11354, 11355, 11356, 11357, 11358, 11359, 11360, 11361, 11362, 11363, 11364, 11365, 11366, 11386, 11387, 11389, 11442, 11443, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11450, 11451, 11453, 11459, 11494, 11531, 11537, 11654, 11659, 11664, 11665, 11684, 11685, 11686, 11687, 11696, 11697, 11698, 11769, 11770, 11771, 11779, 11789, 11807, 11808, 11809, 11810, 11811.

Münster, den 5. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 805. Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Secretair Köhne von Minden nach Cöln, unter commissarischer Uebertragung der Postkassen-Controlleurstelle daselbst, der Post-Secretair Hoffmann von Bielefeld nach Brandenburg, die Post-Expediteure Thöne von Herstelle nach Steinheim, Schmandt von Steinheim nach Salzkotten und Versen von Salzkotten nach Herstelle.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Enger ist dem zum Post-Expediteur ernannten Armenkassen-Rendanten Maus übertragen worden.

Minden, den 8. December 1859.

Der Ober-Post-Director
In Vertretung:
Petersson.

№ 806. Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

Patente betr 2234. U. I.

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 287.)

Digitized by Google

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

> auf eine Holz-Hobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 287.)

Minden, den 6. December 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 23. December 1859.

Bekanntmachung

wegen

Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

№ 807. Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zins-Coupons Serie II. und Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Parterre rechts, vom 2. Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke

„Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 808. [1] Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Bekanntmachung.

№ 809. Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit,. haben in Folge der stattgehabten Reorganisation des Schulwesens und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse der Realschulen, mittelst der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 22. September c., in Abänderung der Vorschrift zu 1. f. des §. 131. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu bestimmen geruht:

daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt

und

daß die gültigen Abgangs-Zeugnisse derjenigen Realschul-Anstalten (höhern Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden.

Auch haben Seine Königliche Hoheit durch die oben gedachte Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruht, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, in gleicher Weise wie die Zöglinge der Gymnasien, welche ein von einer Preußischen Abiturienten-Prüfungs-Commission vollgültig ausgestelltes Attest der Universitäts-Reife besitzen, von der Ablegung des Portepee-Fähnrichs-Examens entbunden werden.

Diejenigen 26 Realschulen, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen vom 1. Januar 1860 ab, die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und auf deren Abgangs-Zeugnisse der Reife künftig eine Dispensation von Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung stattfindet, sind nach Seite 21 der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen, vom 6. October c. folgende:

die Königliche Realschule
die Friedrichs-Realschule
die Königsstädtische Realschule
die Louisenstädtische Realschule } zu Berlin,

die Saldernsche Realschule zu Brandenburg, die Realschule zu Potsdam,

die Loebenichtsche Realschule,
die Realschule auf der Burg } zu Königsberg i. Pr.

die Realschule zu Elbing, die Realschule zu Posen, die Realschule zu Meseritz, die Realschule (Friedrich-Wilhelms-Schule) zu Stettin,

die Realschule am Zwinger
die Realschule zum heiligen Geist } in Breslau,

die Realschule zu Görlitz, die Realschule zu Erfurt, die Realschule zu Münster, die Realschule am Gymnasium zu Minden, die Realschule zu Siegen, die Realschule zu Lippstadt, die Realschule zu Düsseldorf, die Realschule zu Elberfeld, die Realschule zu Barmen, die Realschule zu Cöln, die Realschule zu Trier, die Realschule zu Mühlheim an der Ruhr.

Zur zweiten Ordnung der Realschulen, also zu derjenigen Kategorie, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima vom 1. Januar 1860 ab, die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erfolgt, für welche

Digitized by Google

mithin der §. 131., Satz 1., Lit. f. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Kraft bleibt, gehören gegenwärtig laut der Schlußbemerkung des §. 6., Tit. A., Abschnitt III. der Unterrichts- ꝛc. Ordnung folgende übrige 30 Anstalten des Verzeichnisses auf Seite 20. l. c., nämlich:

die städtische Gewerbeschule zu Berlin, die Realschule zu Perleberg, die Realschule (Oberschule) zu Frankfurt a. O., die Realschule zu Lübben, die Realschule (Raths- und Friedrichsschule) zu Cüstrin, die Realschule zu Memel, die Realschule zu Wehlau, die Realschule zu Tilsit, die Realschule zu Insterburg, die Realschule zu Graudenz, die Realschule zu Culm,

die Realschule zu St. Petri
die Realschule zu St. Johannes } in Danzig,

die Realschule zu Fraustadt, die Realschule zu Bromberg, die Realschule zu Stralsund, die Realschule am Gymnasium zu Greifswald, die Realschule zu Neisse, die Realschule zu Landshut, die Realschule (Friedrich-Wilhelmsschule) zu Grünberg, die Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg, die Realschule zu Burg, die Realschule zu Halberstadt, die Realschule zu Aschersleben, die Realschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S., die Realschule am Gymnasium zu Torgau, die Realschule zu Nordhausen, die Realschule am Gymnasium zu Duisburg, die Realschule zu Crefeld, die Realschule zu Aachen.

Die Mittheilung einer Nachweisung der zu Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, d. i. der Schulen, mit deren Abgangs-Zeugnissen der Reife vom 1. Januar 1860 ab, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste verbunden ist, bleibt vorbehalten.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1859.

Der Kriegs-Minister.
von Bonin.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

An das
Königliche General-Commando des VII. Armee-Corps
und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen
zu Münster.

Auf

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. September d. J. bestimme Ich, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt, und daß die gültigen Abgangszeugnisse derjenigen, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten näher zu bezeichnenden Realschul-Anstalten (höhern Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden.

Auch will Ich genehmigen, daß diejenigen Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens entbunden werden. Sie haben demnach in ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 22. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

In Vertretung des Kriegs-Ministers:
(ggez.) Hering. Graf von Schwerin.

An die
Minister des Krieges und des Innern.

(L. S.)

Für richtige Abschrift
(gez.) Maetzke,
Kanzlei-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der bisherige interimistische Forstaufseher Dalthow ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Forstschutzbeamten-Stelle zu Mittelwald, in der Oberförsterei Harbehausen, definitiv übertragen worden. № 810. 1983. b. II.

Minden, den 12. December 1859.

Wir haben die von dem Lehrer Heinrich Christoph Sogemeier bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle zu Hesselteich, im Kreise Halle, demselben nunmehr definitiv verliehen. № 811. 1243. M. I.

Minden, den 9. December 1859.

№ 812.
2325. I. L.

Nach der im III. Quartale 1859 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Signalement: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Kannstein, Elise	unverehelicht	Liebenau, im Königreich Hannover	Königl. Regierung hier	evangel.	30	5	3	blond	frei
2	Rohden, Carl	Cigarrenmacher	Nienburg	Amt Petershagen	"	27	5	3 1/2	dunkelblond	niedrig
3	Pehl, Wilhelmine	unverehelicht	Oldenburg	Polizeibehörde in Blotho	kathol.	22	4	10	schwarz	frei
4	Lang, Georg	Schieferdeckergesell	Gladenbach im Großherzogthum Hessen.	Landgericht zu Iserlohn	evangel.	34	5	8	röthlich blond	rund
5	Neumann, Heinrich	Maurer	Immenhausen, Kurfürstenthum Hessen-Kassel	Kreisgericht zu Warburg	reform.	27	4	10	blond	bedeckt, flach
6	Brothe, Wilhelm	Tagelöhner	Detmold	Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg	evangel.	47	5	8	"	hoch
7	Rattermüller, Theodor	ehemaliger Schullehrer	Tonna, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	Kreisgericht zu Paderborn	"	31	5	4	hellblond	"
8	Schüler, Marie, geb. Gotmann	Wollkämmerin	Seibertshausen, Kreis Ziegenhain, Kurfürstenthum Hessen	Amtmann in Rheda	"	29	4	—	dunkelblond	frei
9	Fuldan, Johann	Tagelöhner	Melsungen, im Hessischen	Königl. Polizei-Inspection zu Paderborn	reform.	20	5	2	braun	bedeckt
10	Neumann, Heinrich	Maurer	Immenhausen, im Hessischen	"	evangel.	27	4	10	blond	niedrig
11	Weihl, Elisabeth	Dienstmagd	Apenrode, Großherzogthum Hessen-darmstadt	"	kathol.	18	4	11	braun	"
12	Friedrich, Maria	Tagelöhnerin	Elgershausen, Kreis Kassel, im Hessischen	"	evangel.	24	4	5	schwarz	"
13	Fortmeyer, Johann Bernard	Handarbeiter	Amerika	Amtmann in Delbrück	kathol.	35	5	5	"	schmal
14	Mühe, Johann	Müllergesell	Semblar in Hessen	Amtmann in Beverungen	"	31	5	3	dunkelbraun	hoch
15	Steinhoff, Ludwig	Schneidergesell	Göttingen	"	"	45	5	7	blond	gewölbt

Minden, den 1. December 1859.

weiſung

Bezirk Minden ſtattgehabten Landesverweiſungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Naſe.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
blond	grau	lang und ſpitz	gewöhnlich	gut	—	oval	oval	geſund	ſchlank	—
dunkelblond	„	gewöhnlich	„	„	dunkelblond	rund	„	„	mittler	—
ſchwarz	dunkel	„	„	geſund	—	„	rund	„	klein	
blond	blau	gerade, ſpitz	„	gut	röthlich	„	länglich	„	ſchlank	auf dem rechten Arm zwei roth tätowirte Zeichen.
braun	blaugrau	ſpitz	klein	„	—	ſpitz	oval	„	klein	
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	„	Backenbart, ſonſt raſirt	rund	länglich	„	ſchlank	eine Schnittnarbe auf beiden Daumen.
braun	hellblau	ſpitz	„	defect	röthlich	„	oval	blaß	„	
blond	grau	gewöhnlich	„	gut	—	„	„	geſund	klein	
braun	braun	dick	„	„	im Entſtehen	„	„	„	mittler	
blond	blaugrau	ſpitz	mittel	„	raſirt	oval	„	„	unterſetzt	
braun	braun	ſtumpf	aufgeworfen	„	—	rund	„	„	„	
ſchwarz	ſchwarz	dick	gewöhnlich	geſund	—	oval	länglich	geib	klein	
„	braun	lang	„	mangelhaft	ſchwärzlich	rund	„	geſund	ſchlank	Steifheit des link Goldfingers.
braun	dunkel	ſtark	„	gut	braun	„	oval	„	mittler	
blond	blond	lang	„	mangelhaft	braun und weiß	oval	„	„	groß	

Digitized by Google

№ 813. 1222. M. I. Die von dem Lehrer Christian Friedrich Großenheider bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schloß Holte, im Kreise Wiedenbrück, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 9. December 1859.

№ 814. 1277. M. I. Die von dem Lehrer August Huroll bisher interimistisch verwaltete zweite Lehrerstelle zu Mennighüffen, Kreis Herford, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 11. December 1859.

№ 815 1268. M. I. Die von dem Lehrer Ernst Schmidt bisher provisorisch verwaltete dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oldendorf, Kreis Lübbecke, haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 11. December 1859.

№ 816. 1298. M. I. Dem aus dem öffentlichen Schulamte freiwillig ausgeschiedenen vormaligen Elementarlehrer Carl Friedrich Lümkemann, gebürtig aus Lübbecke, zur Zeit in Isselhorst, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirke eine Hauslehrerstelle zu übernehmen.

Minden, den 10. December 1859.

№ 817. 1342. M. Oe. I. Die durch Versetzung des Lehrers Castrup erledigte zweite Lehrerstelle zu Wehdem haben wir dem bisherigen Lehrer Clemens Müller zu Maaßlingen und zwar definitiv verliehen.

Minden, den 14. December 1859.

№ 818. 1355. M. I. Der zweite Lehrer an der Schule zu Deppendorf, Jobst Heinrich Bott, ist mit der einstweiligen Verwaltung der durch Emeritirung des Lehrers Lüdecke erledigte Lehrerstelle zu Eldagsen, hiesigen Kreises, vom 1. Januar k. J. an beauftragt worden.

Minden, den 18. December 1859.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden pro October und November 1859.

1) Witterung.

№ 819. 2333. S. I. Die Witterung war in der ersten Hälfte des Monats October durchgängig trocken und warm, in der zweiten Hälfte dagegen trübe, der Wind vorherrschend aus West.

In

In den ersten Tagen des November regnete es unaufhörlich bei starkem Winde, der sich bis zu Sturm steigerte. Vom 10. bis zum 27. helles Frostwetter, dann Regen. Vorherrschend kam der Wind wiederum aus West, doch auch häufig aus Ost.

Der Barometer zeigte den höchsten Stand:

am 4. October . . . . 27″ 9,50‴,
am 11. November . . . 28″ 4‴;

den niedrigsten:

am 21. October . . . . 26″ 11,50‴,
am 1. November . . . 26″ 11,50‴.

Der Thermometer den höchsten:

am 6. October, 1 Uhr Mittags + 19½°,
am 6. November, 1 Uhr Mittags + 12°;

den niedrigsten:

am 23. October, Morgens 7 Uhr — 1°,
am 13. November, Morgens 7 Uhr — 4°.

2) Mortalität.

Für den Gesundheitszustand war die Witterung ungünstig und die Anzahl der Kranken nicht gering, doch machte sich keine vermehrte Sterblichkeit gegen die Vorjahre bemerklich.

Die in einzelnen Gemeinden auftretenden epidemischen Krankheiten, als Nervenfieber und Ruhr, nahmen jedoch keine größere Ausdehnung.

3) Natur-Ereignisse.

Von Brandunglück ist unser Bezirk in den beiden verflossenen Monaten häufig betroffen, doch kamen größere Brände nicht vor. Durch 21 Brandfälle wurden 24 Häuser ganz oder theilweise eingeäschert. Die Versicherungssumme beträgt 16,800 Thlr.

Schädliche Natur-Ereignisse sind nicht vorgekommen.

4) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit der Bezirks-Eingesessenen zeigte sich in gewohnter Weise.

Der Kaufmann Lindemeyer zu Petershagen schenkte der Stadt 100 Thlr., um jährlich davon die Zinsen an Arme zu vertheilen.

Die Wittwe Niedersundermeyer zu Rehnerloh hat den Armen zu Stift Quernheim 200 Thlr. vermacht.

Digitized by Google

Im Kreise Warburg wurden die am Nervenfieber erkrankten Armen auf jede Weise unterstützt, wobei sich der Herzog Alfred von Croy rühmlichst betheiligte.

5) Verbrechen und Unglücksfälle.

Verbrechen und Unglücksfälle ereigneten sich folgende:

Ein Mann wurde mit Zeichen von Gewaltthätigkeit an seinem Körper im Wasser gefunden, ohne daß durch die Untersuchung über den Thäter Etwas ermittelt ist. Ueber die Ermordung einer Frau, welche mit durchschnittenem Halse in ihrem Hause gefunden wurde, schwebt noch die Untersuchung.

In Minden wurde ein ehemaliger Eisenbahn-Schaffner, der sich während weniger Dienstjahre auf unerklärliche Weise bedeutendes Vermögen erworben, ertappt, wie er den Koffer eines Mitreisenden gestohlen hatte.

Auf dem Gute Mühlenburg bei Spenge erstach ein Knecht den andern.

Ein Brunnenmacher wurde zur Untersuchung gezogen, weil beim Graben eines Brunnens durch Fahrlässigkeit ein Mensch verschüttet wurde.

Es starben 2 Personen in Folge übermäßig genossenen Brantweins, 5 ertranken, resp. wurden im Wasser todt gefunden, 3 Männer starben in Folge unglücklichen Falles, 1 Kind starb an Brandwunden, 1 Mann, der an Epilepsie litt, ward todt auf dem Felde gefunden, 1 Mann starb in Folge einer Wunde, die ihm eine Mistgabel beibrachte.

Eine Frau machte ihrem Leben aus Schwermuth ein Ende. Ein Mann, der sich erhängt hatte, wurde gerettet.

Minden, den 10. December 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 820.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. September bis ultimo November 1859 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Gockeln, Xaver, Stellmacher, aus Scherfede, wegen Meineids, zu zwei Jahren.

2) Kirsch, Heinrich, Handarbeiter, aus Lübbecke, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

3) Lübbert, Heinrich, Leibzüchter, aus Gehlenbeck, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren vier Monaten und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

Digitized by Google

4) Oeken, Wilhelm, Färber, aus Neuhaus, wegen Nothzucht, zu zwei und ein halb Jahren.

5) Piazza, Johann Friedrich Georg, Tagelöhner, aus Herford, wegen Raubes auf einem öffentlichen Platze, zu eilf Jahren und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

6) Rellmann, Lina, unverehelicht, aus Brackwede, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

7) Schaeffer, Caspar Heinrich, Henerling, aus Westerenger, wegen Diebstahls und Hehlerei, zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

8) Schulte, Heinrich, Ackerknecht, aus Leste, wegen Nothzucht, zu zwei Jahren.

9) Weber, Caspar Heinrich Landbriefträger, aus Bielefeld, wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung, zu zwei Jahren und fünfzig Thalern Geldbuße, oder dafür drei Wochen Zuchthaus.

Paderborn, den 15. December 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronik
der Königliche General-Commission zu Münster.

In Stelle des am 8. August d. J. verstorbenen Rendanten Kövener ist von des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Exellenz der bisherige General-Commissions-Secretair Ostkirchen zum Rendanten der General-Commissions-Kasse hierselbst ernannt worden. M 821.

Der bisherige Büreau-Assistent Ferber ist zum General-Commissions-Secretair befördert.

Münster, den 6. December 1859.

Der Präsident der General-Commission,
Jonas.

An Stelle des zur Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn versetzten Herrn Eisenbahn-Bau-Inspectors Koch ist der Herr Eisenbahn-Bau-Inspector Simon zum technischen Mitgliede der unterzeichneten Direction ernannt und am 16. d. M. in sein Amt eingeführt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. M 822.

Münster, am 16. December 1859.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.
Heise.

Digitized by Google

№ 823. Patente betr. 2279. *U. I.*

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. December 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Locomotiven und Locomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 289.)

Minden, den 15. December 1859.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 30. December 1859.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 44. Stück der Gesetzsammlung enthält: № 824.

Nr. 5147. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen, 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

Nr. 5148. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn.

Nr. 5149. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Sarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Sarlouis führenden Zufuhrwege.

Nr. 5150. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Citorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 5151. Bekanntmachung, betreffend die unter'm 27. October 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Actiengesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

Nr. 5152. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungs-

Digitized by Google

bezirk Münster, nach Büren, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5153. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhrstraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße, zwischen Anröchte und Belecke.

Nr. 5154. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süzlingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5155. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin." Vom 19. November 1859.

Das 45. Stück enthält:

Nr. 5156. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Wansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

Nr. 5157. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen.

Nr. 5158. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 19. December 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 825. Durch den am 31. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Granier ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Büren, Diöcese Paderborn, erledigt worden. Dieselbe wird nach Beendigung des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 6. December 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 826. Personal-Chronik. 2234. Pr. Dem Amtmann Rohden zu Verl ist die bisher von dem Amtmann Pelizaeus zu Rietberg verwaltete Polizei-Anwaltschaft für das Amt Verl (mit Ausschluß des Forstes Holte) vom 15. Januar 1860 ab commissarisch übertragen worden.

Minden, den 18. December 1859.

Der Regierungs-Präsident
von Bardeleben.

Digitized by Google

№ 827. Personal-Chronik. 2235. Pr.

Dem Bürgermeister Wördehoff zu Paderborn ist in Stelle des ausscheidenden Polizei-Inspektors Klug die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Paderborn, so wie für die zum Kreisgerichtsbezirk Paderborn gehörenden Theile des Amts Atteln übertragen worden, mit der Befugniß, sich in Abwesenheits- und Behinderungsfällen durch den Polizei-Commissar Kröger in Paderborn vertreten zu lassen.

Minden, den 20. December 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 828. Personal-Chronik. 2235. Pr.

Dem Amtmann Grafen Merveldt zu Salzkotten ist die Polizei-Anwaltschaft für die Aemter Salzkotten und Boke, im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Paderborn und der Kreisgerichts-Commission zu Salzkotten commissarisch übertragen worden, mit der Befugniß, sich in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen durch den Bürgermeister Heising in Salzkotten vertreten zu lassen.

Minden, den 20. December 1859.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung:
Graf von Villers.

№ 829. 735. Pr.

Dem seitherigen commissarischen Amtmann Jaenke zu Wiedenbrück ist vom 1. Januar 1860 ab die commissarische Verwaltung des Amts Hörter-Albaxen übertragen.

Minden, den 22. December 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Frhr. v. Schlotheim.

№ 830. 2270. Pr.

Dem bisherigen Bürgermeister der Stadt Lügde, Wienecke, ist die commissarische Verwaltung des Amts Levern vom 1. Januar 1860 an übertragen.

Minden, den 22. December 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Frhr. v. Schlotheim.

№ 831. 2271. Pr.

Dem bisherigen commissarischen Amtmann Lümkemann in Levern ist vom 1. Januar 1860 an die commissarische Verwaltung des Amts Reckenberg übertragen.

Minden, den 22. December 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Frhr. v. Schlotheim.

Digitized by Google

№ 832. 1715. I. O. a. E. Die Wittwe Sundermeyer, Nr. 2 zu Remerloh, hat der Haupt-Armenkasse zu Stift Quernheim, im Kreise Herford, ein Kapital von 200 Thlr. zugewendet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 11. December 1859.

№ 833. 2248. U. I. Der Bierbrauerei-Besitzer Heinrich Oppermann in Hörter hat die Geschäfte als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. freiwillig niedergelegt, was hierdurch mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Februar 1855 (Amtsblatt Seite 45), zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 13. December 1859.

№ 834. 1660. N. I. Die von dem Lehrer Johann Lücke bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der Schule zu Sende und Holte haben wir demselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 15. December 1859.

№ 835. 903. I. K. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Eduard Friedrich Ludwig Wetzel zu Lübbecke, Unterarzt bei der 6. zwölfpfündigen Batterie des 7. Artillerie-Regiments, ist Behufs Ausübung der Civilpraxis vorschriftsmäßig vereidet worden.

Minden, den 17. December 1859.

№ 836. Lotterie des Deutschpatriotischen Vereins für Oesterreich, zum Besten für Invaliden. 2385. I. P. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 20. d. M ist in Folge Allerhöchsten Erlasses des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, vom 12. d. M. dem Deutschpatriotischen Verein für Oesterreich in Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungs-Fonds für Invaliden, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Oesterreichischen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereinslooße innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 24. December 1859.

Bekanntmachung.

№ 837. An Stelle des verstorbenen Grafen zu Stolberg zu Westheim ist von den Ständen des Kreises Büren der Rittergutsbesitzer von Mallinckrodt zu Böddecken zum Mitgliede der Kreisverwaltungs-Behörde gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 19. December 1859.

Königliche General-Commission.

Jonas.

Gedruckt bei J. G. C. Bruns in Minden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

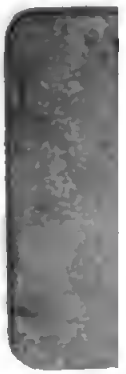

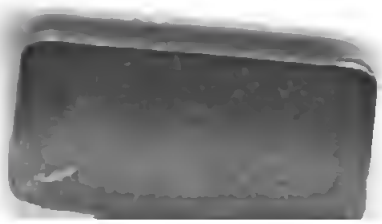

Digitized by Google